



universität
wien

DISSERTATION

Titel der Dissertation

„Das Gegendarstellungsverfahren unter besonderer
Berücksichtigung der Einwendung der Unwahrheit“

Verfasser

Mag. (FH) Mag. Franz Lippe

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 083 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:

Rechtswissenschaften

Betreuer:

O. Univ.-Prof. Dr. Frank Höpfel

Inhaltsverzeichnis

Quellen- und Literaturverzeichnis	x
Abkürzungsverzeichnis.....	xvi
1 Einleitung.....	1
2 Der Anspruch auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung	3
2.1 Die Entwicklung des Gegendarstellungsrechts im Überblick.....	4
2.1.1 Das PresseG aus 1922.....	5
2.1.2 Gegendarstellung im Rundfunkrecht	6
2.1.3 Das MedienG aus 1981	6
2.1.4 Entwicklungen seit 1981.....	8
2.2 Anspruchsvoraussetzungen im Allgemeinen	9
2.2.1 Tatsachenmitteilung.....	10
2.2.2 Aktivlegitimation	12
2.2.3 Passivlegitimation	13
2.2.4 Formalanforderungen.....	13
2.2.4.1 Kontradiktion	13
2.2.4.2 Knappheitsgebot.....	15
2.2.4.3 Informationsgehalt	15
2.2.4.4 Sonstige formale Erfordernisse	15
2.2.5 Ausnahme bestimmter Websites.....	16
2.3 Ausschlussgründe im Allgemeinen.....	16
2.3.1 Wahrheitsgetreuer Bericht über Sitzungen von Vertretungskörpern.....	18
2.3.2 Anzeige des geschäftlichen Verkehrs	18
2.3.3 Gesetzliche Pflicht	18
2.3.4 Unwahrheit.....	18
2.3.5 Unerheblichkeit.....	19

2.3.6	Wahrung oder Angebot beiderseitigen Gehörs.....	19
2.3.6.1	Gleichwertige Wiedergabe der Behauptung des Betroffenen	19
2.3.6.2	Angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme	19
2.3.6.3	Gleichwertige redaktionelle Richtigstellung oder Ergänzung	20
2.3.6.4	Gleichwertige Veröffentlichung einer Gegendarstellung	20
2.3.7	Fristablauf.....	20
2.3.8	Rechtswidrigkeit	21
2.4	Formale Anforderungen an die Veröffentlichung.....	21
2.5	Wahrheit und Unwahrheit im Gegendarstellungsrecht	22
2.5.1	Unwahrheit der Tatsachenmitteilung.....	23
2.5.1.1	Feststellung des Bedeutungsinhalts.....	23
2.5.1.1.1	Mehrdeutige Äußerungen.....	24
2.5.1.1.2	Vorveröffentlichungen.....	25
2.5.1.2	Die unrichtige oder unvollständige Tatsachenmitteilung.....	25
2.5.1.2.1	Die irreführende Unvollständigkeit.....	25
2.5.1.2.2	Auswirkungen der Wahrheit der Tatsachenmitteilung	26
2.5.2	Wahrheit und Unwahrheit der Gegendarstellung	28
2.5.2.1	Teilweise Unwahrheit der Gegendarstellung	30
2.5.2.2	Die unwahr gewordene Gegendarstellung	31
3	Das formelle Gegendarstellungsrecht.....	33
3.1	Das Verfahren bis zur Erhebung von Einwendungen	34
3.1.1	Außergerichtliches Verfahren.....	35
3.1.1.1	Anspruchsteller.....	35
3.1.1.2	Anspruchsgegner.....	35
3.1.1.3	Form	36
3.1.1.4	Die redaktionelle Richtigstellung, Ergänzung oder Mitteilung	37
3.1.2	Einleitung des gerichtlichen Verfahrens.....	38

3.1.2.1	Frist.....	39
3.1.2.2	Zuständiges Gericht.....	40
3.1.2.3	Inhalt des Veröffentlichungsantrags.....	40
3.1.2.3.1	Text der Gegendarstellung.....	41
3.1.2.3.2	Identität des Gegendarstellungsbegehrens.....	43
3.1.2.3.3	Text der Tatsachenmitteilung.....	43
3.1.3	Aufforderungs- und Anerkennungsverfahren.....	43
3.1.3.1	Vorprüfung des Antrags.....	44
3.1.3.1.1	Zeitpunkt der amtswegigen Prüfung.....	45
3.1.3.1.2	Umfang der amtswegigen Prüfung.....	47
3.1.3.1.3	Offensichtliche Unwahrheit der Gegendarstellung.....	50
3.1.3.1.4	Vorgriff auf § 17 MedienG.....	52
3.1.3.2	Der Beschluss nach § 15 Abs 1 MedienG.....	52
3.1.3.3	Einwendungen iSd § 14 Abs 4 MedienG.....	54
3.1.3.3.1	Die Einwendung der Unwahrheit.....	55
3.1.3.3.2	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.....	56
3.1.3.4	Gegenäußerung.....	59
3.2	Befristetes Verfahren.....	59
3.2.1	Ausschluss der Öffentlichkeit.....	60
3.2.2	Die Entscheidungsfrist.....	60
3.2.2.1	Zulässigkeit von Vertagungsanträgen.....	61
3.2.2.2	Das Schicksal nicht fristgerecht aufnehmbarer Beweise.....	63
3.2.3	Die Wahrung des rechtlichen Gehörs.....	66
3.2.3.1	Rechtliches Gehör des Antragsgegners.....	66
3.2.3.2	Rechtliches Gehör des Antragstellers.....	66
3.2.4	Beweislast.....	67
3.2.5	Behauptungslast.....	68

3.2.6	Verbesserung der Gegendarstellung	69
3.2.7	Der Anspruch auf Verhängung einer Geldbuße.....	72
3.2.7.1	Ausschlussgrund des mangelnden Verschuldens.....	72
3.2.7.2	Höhe der Geldbuße.....	73
3.2.7.3	Zulässigkeit eines selbstständigen Antrags.....	74
3.3	Das Urteil im befristeten Verfahren.....	76
3.3.1	Antragsgemäße Entscheidung auf Veröffentlichung.....	77
3.3.2	Veröffentlichung in verbesserter Form.....	77
3.3.3	Teilweise Stattgebung, teilweise Abweisung	77
3.3.4	Vollständige Abweisung des Antrags.....	78
3.3.5	Entscheidung in Beschlussform zulässig?	78
3.3.6	Entscheidung über die Geldbuße	79
3.3.6.1	Zuspruch der Geldbuße	79
3.3.6.2	Vorbehalt der Entscheidung über die Geldbuße	80
3.3.6.3	Abweisung des Antrags.....	81
3.3.7	Zulässigkeit des fortgesetzten Verfahrens	82
3.3.7.1	Entscheidung über die Einwendung der Unwahrheit.....	83
3.3.7.2	Notwendigkeit eines eigenen Zulässigkeitsausspruchs.....	83
3.3.7.3	Widersprüchliche Spruchteile?	87
3.3.7.4	Teilbarkeit des Zulässigkeitsausspruchs?.....	89
3.3.8	Berufung gegen das Urteil im befristeten Verfahren.....	90
3.3.8.1	Keine aufschiebende Wirkung	92
3.3.8.2	Verbesserung iSd § 17 MedienG	92
3.3.8.3	Beschränkung der Anfechtungsmöglichkeit durch § 15 Abs 5 MedienG	93
3.3.8.4	Bekämpfung des festgestellten Bedeutungsinhalts	96
3.3.8.5	Entscheidung des Berufungsgerichts	97
3.3.8.5.1	(Teilweise) Stattgebung der Berufung des Antragstellers.....	99

3.3.8.5.2	(Teilweise) Stattgebung der Berufung des Antragsgegners	100
3.3.8.5.3	Scheitern der Berufung.....	102
3.4	Verfahrenskosten.....	102
3.4.1	Gänzlichliches Obsiegen des Antragstellers.....	103
3.4.2	Entscheidung nach billigem Ermessen	103
3.4.2.1	Veröffentlichung nach Verbesserung iSd § 17 MedienG	104
3.4.2.2	Veröffentlichung eines Teils der Gegendarstellung.....	104
3.4.2.3	Veröffentlichung ohne Verständigung des Antragstellers	104
3.4.3	Kostenersatzpflicht des Antragstellers.....	105
3.4.4	Verfahren zur nachträglichen Festsetzung einer Geldbuße	105
3.4.5	Kostenverzeichnisse.....	105
3.4.6	Kostenentscheidung	105
3.4.7	Geltung von § 19 MedienG im Berufungsverfahren	106
3.5	Das fortgesetztes Verfahren	106
3.5.1	Antragstellung.....	107
3.5.1.1	Fortsetzung durch den Antragsteller	107
3.5.1.1.1	Fortsetzung zufolge (teilweise) abgewiesener Gegendarstellung....	108
3.5.1.1.2	Fortsetzung zufolge vorbehaltener Geldbuße.....	110
3.5.1.2	Fortsetzung durch den Antragsgegner.....	110
3.5.1.3	Frist des § 16 MedienG	110
3.5.1.4	Zuständigkeit.....	112
3.5.2	Verfahrensgegenstand.....	112
3.5.3	Beweislast	113
3.5.4	Neuerungen	113
3.5.5	Rollenverteilung.....	114
3.5.6	Das Urteil im fortgesetzten Verfahren.....	114
3.5.6.1	Bestätigung der aufgetragenen Veröffentlichung	115

3.5.6.2	Nunmehrige Ablehnung der aufgetragenen Veröffentlichung.....	117
3.5.6.2.1	Veröffentlichung iSd § 16 Abs 2 MedienG.....	120
3.5.6.2.2	Gedrängte Darstellung.....	121
3.5.6.2.3	Einschaltungsentgelt und Kostenrückerstattung.....	121
3.5.6.3	Nunmehrige Anordnung der Veröffentlichung.....	124
3.5.6.4	Bestätigung der Abweisung des Veröffentlichungsantrags.....	124
3.5.6.5	Verfahrenskosten.....	125
3.5.6.6	Rechtsmittel.....	125
3.6	Die Durchsetzung der Veröffentlichungspflicht.....	126
3.6.1	Nicht rechtzeitige Veröffentlichung.....	126
3.6.2	Nicht gehörige Veröffentlichung.....	127
3.6.3	Antragstellung.....	127
3.6.4	Verfahren.....	128
3.6.4.1	Behauptungs- bzw Beweislast.....	130
3.6.4.2	Eventualmaxime.....	130
3.6.4.3	Rechtliches Gehör.....	130
3.6.4.4	Wechsel in der Person des Medieninhabers.....	131
3.6.5	Geldbuße.....	131
3.6.5.1	Höhe der Geldbuße.....	132
3.6.5.2	Mehrheit von Geldbußen.....	133
3.6.5.3	Nachsicht von Geldbußen.....	134
3.6.6	Rechtsmittel.....	135
3.6.7	Verfahrenskosten.....	136
4	Ausblick.....	138
4.1	Grundrechtliche Dimension des Gegendarstellungsrechts.....	138
4.1.1	Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises im Äußerungsrecht.....	139
4.1.2	Verfahrensgrundrechte.....	139

4.2	Überlegungen zu einem zivilverfahrensrechtlichen Gegendarstellungsrecht ...	140
4.2.1	Weitere Entkriminalisierung des Gegendarstellungsrechts	141
4.2.2	Gegendarstellungsverfahrensrechtliche Systematik in Deutschland	142
4.2.3	Gegendarstellungs- als Provisorial- und Definitivverfahren	143
4.2.3.1	Provisorial- und Definitivverfahren nach EO und ZPO.....	143
4.2.3.2	Anwendung auf das Gegendarstellungsrecht	145
	Zusammenfassung.....	xvii
	Abstract.....	xix
	Lebenslauf.....	xxi

Quellen- und Literaturverzeichnis

Rechtsprechung:

EGMR 26958/95 MR 2001, 89 (*Ennöckl/Windhager*).

EGMR 32636/96 MR 2003, 17 (*Weis*).

EGMR 5.7.2005, 28743/03, *Melnychuk/Ukraine*.

EGMR 37464/02 ÖJZ 2007/16.

EKMR 12.7.1989, 13010/87, *Ediciones Tiempo/Spanien*.

LGZ Wien 46 R 8773/05f MR 2006, 130.

OGH 12 Os 39, 40/83 MR 1983 H 3, 8 = ÖJZ-LSK 1983/181.

OGH 1 Ob 33/86 MR 1986 H 6, 12 (*Ruggenthaler*) = SZ 59/181.

OGH 15 Os 121, 122/87 MR 1987, 201 (*Weis*) = ÖJZ EvBl 1988/44 = ÖJZ NRsp 1988/4
= SSt 58/67 = RZ 1988/27.

OGH 15 Os 28, 29/89 MR 1989, 205 = ÖJZ NRsp 1990/26.

OGH 12 Os 34/90 MR 1993, 219 (*Weis*) = ÖJZ NRsp 1990/176.

OGH 13 Os 104, 105/94 MR 1995, 12 (*Weis*) = ÖJZ EvBl 1995/17 = ÖJZ-LSK
1995/43/44 = JUS St/1605.

OGH 15 Os 168/94 ÖJZ-LSK 1995/178 = ÖJZ EvBl 1995/142 = JUS St/1780 = RZ
1995/88.

OGH 14 Os 92/95 MR 1995, 131 = ÖJZ EvBl 1995/192 = ÖJZ-LSK 1996/30 = JUS
St/1853 = ÖJZ VwGH A 1995/192 = SSt 62/59.

OGH 11 Os 48/98 ÖJZ-LSK 1998/183 = ÖJZ EvBl 1998/162 = JUS St/2538 = SSt 63/11.

OGH 14 Os 96, 97/98 MR 1998, 262 (*Swoboda/Fabrizy*) = JUS St/2594 = JUS St/2585 =
ÖJZ-LSK 1999/8 = RZ 1999/20 = ÖJZ EvBl 1999/44 = SSt 63/26.

OGH 3 Ob 244/01f RZ 2002, 169 = ÖJZ EvBl 2002/173, 651 = ÖJZ-LSK 2002/184 =
MR 2002, 215 = JUS Z/3419 = SZ 2002/70.

OGH 12 Os 132/02 JUS St/3326 = ÖJZ EvBl 2003/78, 341 = ÖJZ-LSK 2003/87 = SSt
2003/2.

OGH 13 Os 44, 45/03 MR 2003, 147 = ÖJZ EvBl 2003/156 = JUS St/3422 = RZ 2003/30
= JSt 2003/42 = SSt 2003/39.

OGH 14 Os 51/04 JUS St/3635 = MR 2004, 237 = RZ-EÜ 2004/155 = ÖJZ EvBl 2005/18.

OGH 14 Os 55/05b JUS St/3808 = JUS St/3809 = RZ-EÜ 2006/40 = ÖJZ EvBl 2005/177
= ÖJZ-LSK 2005/229/230 = JSt 2006/8 = SSt 2005/54.

OGH 12 Os 143/05d ÖJZ EvBl 2006/62 (*Rami*) = MR 2006, 70 = RZ-EÜ 2006/312 =
JUS St/3898 = JSt 2006/41 = SSt 2006/22.

OGH 11 Os 73/06d, 11 Os 74/06a ÖJZ EvBl 2007/71 (*Rami*) = RZ-EÜ 2007/284 = MR
2007, 12 = SSt 2006/69 = JUS St/4000.

OGH 12 Os 36/07x ÖJZ-LS 2007/89 = MR 2007, 302 = JBl 2008, 805 = JSt 2008/16 =
RZ-EÜ 2008/343/344/345/346/347/348/349 = JUS St/4129 = SSt 2007/60.

OGH 11 Os 124/07f, 11 Os 125/07b MR 2008, 140 (*Windhager/Zöchbauer*) = ÖJZ EvBl-
LS 2008/7 = SSt 2008/25 = JUS St/4174/4175.

OGH 15 Os 6/08h, 15 Os 7/08f MR 2008, 180 = RZ-EÜ 136/137/138 = SSt 2008/27 =
JUS St/4187/4189/4199 = JBl 2011, 723 = HS 39.388 = HS 39.250 = HS 39.335.

OGH 15 Os 15/08g, 15 Os 148/08s, 15 Os 149/08p ÖJZ EvBl 2009/36 = AnwBl 2009,
426 = RZ 2009/29 = SSt 2008/90 = JUS St/4248/4249.

OGH 15 Os 19/08w MR 2009, 67 (*Haller*) = RZ-EÜ 2009/126/127 = SSt 2008/28 = JUS
St/4171/4179.

OGH 15 Os 20/08t RZ-EÜ 2009/49 = SSt 2008/11 = JUS St/4166.

OGH 15 Os 22/08m MR 2008, 340 = RZ-EÜ 2009/139.

OGH 15 Os 45/10x, 15 Os 46/10y, 15 Os 47/10s, 15 Os 48/10p ÖJZ EvBl-LS 2010/180 =
RdW 2011/68 = MR 2010, 311 = RZ-EÜ 2011/73.

OGH 15 Os 168/10k, 15 Os 169/10g RZ-EÜ 2011/134 = RdW 2011/438.

OGH 15 Os 18/11b, 15 Os 19/11z MR 2011, 357 = JBl 2011, 809.

OGH 15 Os 148/11w ÖJZ EvBl 2012/41 = RdW 2012/366.

OGH 15 Os 89/12w ÖJZ EvBl 2013/20 (*Ratz*) = RZ-EÜ 2013/77/78.

OLG Graz 10 Bs 62/99 MR 1999, 330 (*Weis*).

OLG Innsbruck 7 Bs 260/05a MR 2005, 300.

OLG Innsbruck 7 Bs 221/05s MR 2005, 303 (*Zöchbauer*).

OLG Wien 25 Bs 208/82 MR 1983 H 1, 25.

OLG Wien 27 Bs 387/82 MR 1984 H 5, 1.

OLG Wien 27 Bs 281/83 MR 1983 H 3, 6.

OLG Wien 27 Bs 347/83, MR 1984 H 2, 7.

OLG Wien 27 Bs 101/84 MR 1984 H 3, 11.

OLG Wien 27 Bs 197/85 MR 1985 H 6, 7.

OLG Wien 27 Bs 531/85 MR 1986 H 1, 20.

OLG Wien 27 Bs 536/85 MR 1986 H 2, 14 = ÖJZ-LSK 1986/64.

OLG Wien 27 Bs 6/87 MR 1987, 50.

OLG Wien 27 Bs 115/87 MR 1987, 168.
OLG Wien 27 Bs 6/88 MR 1988, 9.
OLG Wien 27 Bs 33/88 MR 1988, 47.
OLG Wien 27 Bs 64/89 MR 1989, 48 (*Weis*).
OLG Wien 27 Bs 68/89 MR 1989, 125.
OLG Wien 27 Bs 69/89 MR 1989, 92.
OLG Wien 27 Bs 163, 172/89 MR 1989, 127.
OLG Wien 27 Bs 344/90 MR 1991, 17.
OLG Wien 21 Bs 308/91 MR 1991, 233.
OLG Wien 21 Bs 359/91 MR 1991, 231.
OLG Wien 21 Bs 404/91 MR 1992, 16.
OLG Wien 21 Bs 325/92 MR 1993, 11.
OLG Wien 21 Bs 42/93 MR 1993, 53.
OLG Wien 27 Bs 237/93 MR 1993, 217.
OLG Wien 21 Bs 265/93 MR 1993, 177 (*Zöchbauer*).
OLG Wien 27 Bs 276/93 MR 1993, 218.
OLG Wien 21 Bs 290/93 MR 1993, 180.
OLG Wien 21 Bs 386/93 MR 1994, 19.
OLG Wien 27 Bs 23/94 MR 1994, 107.
OLG Wien 21 Bs 79/94 MR 1994, 196.
OLG Wien 27 Bs 125/94 MR 1994, 109.
OLG Wien 27 Bs 187/94 MR 1994, 197.
OLG Wien 21 Bs 461/94 MR 1996, 23.
OLG Wien 18 Bs 27/95 MR 1995, 175 (*Korn*).
OLG Wien 24 Bs 189/95 MR 1995, 132 (*Zöchbauer*).
OLG Wien 18 Bs 270/95 MR 1996, 21.
OLG Wien 24 Bs 330/95 MR 1995, 222.
OLG Wien 18 Bs 39/96 MR 1996, 100.
OLG Wien 18 Bs 316/96 MR 1997, 20 (*Zöchbauer*).
OLG Wien 18 Bs 208/97 MR 1997, 293.
OLG Wien 24 Bs 6/98 MR 1998, 45 (*Zöchbauer*).
OLG Wien 18 Bs 326/98 MR 2005, 302.
OLG Wien 18 Bs 118/99 MR 1999, 329.
OLG Wien 18 Bs 177/99 MR 1999, 331.

OLG Wien 18 Bs 178/99 MR 1999, 272.
OLG Wien 24 Bs 73/00 MR 2000,76 (*Zöchbauer*).
OLG Wien 18 Bs 209/00 MR 2000, 362.
OLG Wien 24 Bs 20/01 MR 2001, 82 (*Zöchbauer*).
OLG Wien 24 Bs 211/01 MR 2001, 285 (*Rami*).
OLG Wien 18 Bs 208/02 MR 2003, 216.
OLG Wien 18 Bs 252/02 MR 2003, 23.
OLG Wien 17 Bs 167/03 MR 2004, 8 (*Röggla*).
OLG Wien 17 Bs 168/04 MR 2004, 391.
OLG Wien 18 Bs 251/04 MR 2005, 9.
OLG Wien 17 Bs 6/06s, MR 2006, 190.
OLG Wien 18 Bs 118/07w MR 2007, 247.
OLG Wien 18 Bs 235/08b MR 2008, 345.
OLG Wien 17 Bs 15/09v MR 2009, 185.
OLG Wien 17 Bs 238/10i MR 2010, 260.
OLG Wien 17 Bs 305/10t MR 2010, 369.
OLG Wien 17 Bs 342/11k MR 2012, 173.
OLG Wien 18 Bs 540/12m MR 2013, 114.
OLG Wien 17 Bs 85/14w MR 2014, 238.

Literatur:

Baudisch, Die Entgegnung im österreichischen Preßrecht (1946).

Bertel/Venier, Strafprozessrecht⁸ (2015).

Böck, Das neue Mediengesetz, AnwBl 1981, 436.

Brandstetter/Schmid, Kommentar zum Mediengesetz (1999).

Deixler-Hübner/Klicka, Zivilverfahren⁸ (2013).

Hager/Zöchbauer, Persönlichkeitsschutz im Straf- und Medienrecht⁴ (2000).

Hanusch, Kommentar zum Mediengesetz (1998).

Höhne in Berka/Heindl/Höhne/Noll, Mediengesetz³ (2012).

Höhne/Rami/Zöchbauer, Der Entwurf einer Mediengesetz-Novelle 2004 (Teil I), MR 2004, 227.

Höpfel, Persönlichkeitsschutz und Strafrecht – an der Grenze zweier Rechtsgebiete, in *Koziol/Warzilek* (Hrsg), Persönlichkeitsschutz gegenüber Massenmedien (2005) 545.

Holoubek/Kassai/Traimer, Grundzüge des Rechts der Massenmedien³ (2006).

König, Einstweilige Verfügungen im Zivilverfahren⁴ (2012).

Kollmann, Mediengesetz, AnwBl 1981, 506.

Lewisch in *Fuchs/Ratz*, Wiener Kommentar zur StPO inkl 208. Lieferung (Stand September 2014, rdb.at).

Litzka/Strebinger, Mediengesetz⁵ (2005).

Loh, Die Gegendarstellung im Medienrecht (2008).

Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht⁹ (2012).

Polley, Der ungeliebte Privatankläger, MR 1989, 190.

Rami in *Höpfel/Ratz*, Wiener Kommentar zum StGB (Stand September 2014, rdb.at).

Rami, Der Urteilsspruch im befristeten Gegendarstellungsverfahren, MR 2015, 8.

Rami, „Verspätete“ Gegenäußerungen im Gegendarstellungsverfahren, MR 2004, 5.

Rami, Wem kommen im fortgesetzten Gegendarstellungsverfahren die „Rechte des Beschuldigten“ zu? MR 2002, 142.

Rami, Zum Rechtsschutz bei Änderungen des Sinngehalts der Gegendarstellung, MR 2002, 279.

Ratz, Gegendarstellung – Behauptungslast des Antragsgegners? MR 1995, 169.

Ratz, Zur Amtswegigkeit im gerichtlichen Gegendarstellungsverfahren, MR 1994, 222.

Röggla in *Röggla/Wittmann/Zöchbauer*, Medienrecht (2012).

Röggla, Belegexemplar - Prüfstein der Amtswegigkeit im Gegendarstellungsverfahren, MR 1995, 42.

Seiler, Strafprozessrecht¹² (2012).

Seitz/Schmidt/Schoener, Der Gegendarstellungsanspruch³ (1998).

Swoboda, Art 10 EMRK - das immer noch unbekanntes Wesen, MR 2000, 293.

Swoboda, Das Recht der Presse² (1999).

Swoboda, Leere Anträge im Entgegungsverfahren, MR 1993, 134.

Weis, Entwicklung der Judikatur zum Gegendarstellungsrecht, MR 1995, 167.

Weis, Gegendarstellung: Was geschieht mit leeren Anträgen? – Zu Entscheidung Swoboda, MR 1993, 134, MR 1993, 216.

Weis, Handbuch der Gegendarstellung (1994).

Zöchbauer, Bemerkungen zum Gegendarstellungsrecht - Entwicklungen in der Judikatur,
MR 1995, 84.

Zöchbauer, Die "Vorprüfung des Antrages" im Gegendarstellungsverfahren, MR 1994,
143.

Abkürzungsverzeichnis

AB	Ausschussbericht
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch JGS 946
abl	ablehnend
Abs	Absatz
aM	anderer Meinung
AMD-G	Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz BGBl I 2001/84
BerG	Berufungsgericht
BGBL	Bundesgesetzblatt
BlgNR	Beilage, -n zu den stenografischen Protokollen des Nationalrates
bzgl	bezüglich
bzw	beziehungsweise
dbzgl	diesbezüglich
EO	Exekutionsordnung RGBI 1896/79
ErläutRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
f	und der, die folgende
ff	und der, die folgenden
gem	gemäß
Ges.m.b.H	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GGG	Gerichtsgebührengesetz BGBl 1984/501
GP	Gesetzgebungsperiode
hA	herrschende Ansicht
Hrsg	Herausgeber
insb	insbesondere
iSd	im Sinn des, - der
iSv	im Sinn von

JB1	Juristische Blätter
JGS	Justizgesetzsammlung, Gesetze und Verordnungen im Justizfach
leg cit	legis citatae
lit	litera
m.b.H.	mit beschränkter Haftung
MedienG	Mediengesetz BGBl 1981/314
MR	Medien und Recht
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
ORF-G	Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk BGBl I 2001/83
PresseG	Bundesgesetz vom 7. April 1922 über die Presse BGBl 218/1922
PrR-G	Privatradiogesetz BGBl I 2001/20
RGB1	Reichsgesetzblatt
Rz	Randzahl
StGB	Strafgesetzbuch BGBl 1974/60
TP	Tarifpost
ua	unter anderem
UrhG	Urheberrechtsgesetz BGBl 1936/111
uU	unter Umständen
UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb BGBl 1984/448
vgl	vergleiche
Z	Ziffer
ZPO	Zivilprozessordnung RGB1 1895/113
zust	zustimmend

1 Einleitung

Diese Arbeit widmet sich dem medienrechtlichen Anspruch auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung. Der Fokus liegt dabei auf dem Prozesseinwand, die begehrte Gegendarstellung sei unwahr.

Dieser Prozesseinwand ist einerseits materiellrechtlich von großer Bedeutung und macht den eigentlichen Kern des Gegendarstellungsrechts aus, wenngleich paradoxerweise seine gründliche Untersuchung in den meisten Gegendarstellungsverfahren unterbleibt.¹

Die verfahrensrechtliche Besonderheit andererseits nämlich, die das Gegendarstellungsrecht an den Einwand der Unwahrheit der Gegendarstellung knüpft, ist jene, dass zu dessen gründlicher Untersuchung ein eigener Verfahrensabschnitt vorgesehen ist, der dem eigentlichen Gegendarstellungsverfahren, dem befristeten Verfahren, nachgeschaltet ist, nämlich das fortgesetzte Verfahren.

Des Weiteren stellt sich die besondere Problematik, dass der Medieninhaber auf Antragsgegnerseite die Unwahrheit eines vom Betroffenen auf Antragstellerseite selbst formulierten Gegendarstellungstextes zu beweisen hat, im Gegensatz etwa zum Wahrheitsbeweis iSd § 111 Abs 3 StGB² bzw iSd § 6 Abs 2 Z 2 lit a MedienG³.

Zunächst wird sich diese Arbeit ganz allgemein mit dem Anspruch auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung aus materiellrechtlicher Sicht befassen: Dabei wird zunächst ein Blick auf die im Gesamtkontext dieser Arbeit relevante historische Entwicklung des Gegendarstellungsrechts geworfen, gefolgt von einer Darstellung der geltenden materiellen Rechtslage, die geprägt ist von strengen formalen Voraussetzungen für die Textierung einer Gegendarstellung, aber auch von solchen für deren formale Gestaltung im Veröffentlichungsmedium. Dabei wird auch die dem Gegendarstellungsrecht immanente Frage nach der Rolle von Wahrheit bzw Unwahrheit der bekämpften Tatsachenbehauptung einerseits und der Gegendarstellung an sich andererseits behandelt. In diesem Kapitel zu behandeln ist auch die Frage, wann überhaupt eine Tatsachenbehauptung vorliegt, die den Anspruch auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung rechtfertigt.

¹ So etwa *Weis*, Handbuch der Gegendarstellung (1994) 132.

² StGB BGBl 60/1974.

³ Mediengesetz BGBl 314/1981.

Anschließend wird das Gegendarstellungsverfahren an sich und die Rolle der Einwendung der Unwahrheit der Gegendarstellung in diesem im Speziellen behandelt. Dabei werden die verschiedenen Verfahrensabschnitte beleuchtet, das Hauptaugenmerk aber auf das Zusammenspiel von befristetem und fortgesetztem Verfahren gelegt.

Im letzten Kapitel soll auf Basis der vorangegangenen Kapitel abschließend beleuchtet werden, inwiefern das Gegendarstellungsverfahren nach derzeitiger Rechtslage grundrechtlichen Erwägungen standhält und ob womöglich Verbesserungspotenzial besteht, um die Durchsetzung des Gegendarstellungsanspruchs einerseits effizienter zu machen und andererseits der Maxime der Vermeidung von unwahren Veröffentlichungen⁴ – seien es nun unwahre Tatsachenbehauptungen einerseits, unwahre Gegendarstellungen andererseits – Genüge zu tun.

⁴ ErläutRV 2 B1gNR 15. GP 29; *Weis*, Handbuch 19.

2 Der Anspruch auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung

Das Recht der Gegendarstellung ist in den §§ 9ff MedienG geregelt. Grundlegend definiert wird der Anspruch auf Veröffentlichung der Gegendarstellung dabei in § 9 Abs 1 MedienG, der wie folgt lautet:

„Jede durch eine Tatsachenmitteilung, die in einem periodischen Medium verbreitet worden ist, nicht bloß allgemein betroffene natürliche oder juristische Person (Behörde) hat Anspruch auf unentgeltliche Veröffentlichung einer Gegendarstellung in diesem Medium, es sei denn, daß (sic!) die Gegendarstellung unwahr oder ihre Veröffentlichung aus anderen Gründen ausgeschlossen ist.“

Der Anspruch auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung ist zivilrechtlicher Natur⁵ und ein höchstpersönlicher, nicht vererbbarer Anspruch,⁶ somit keine gerichtliche Strafe.⁷ Nach *Zöchbauer* handelt es sich um einen zivilrechtlichen Schadenersatz-⁸ bzw Beseitigungsanspruch.⁹ Andeutungen in der Rechtsprechung, die etwa in den Entschädigungsansprüchen des MedienG keine zivilrechtliche Natur erkennen, lassen sich nach *Höpfel* offenbar davon leiten, dass die Geltendmachung solcher Ansprüche grundsätzlich gemäß der StPO abläuft.¹⁰ Für den Gegendarstellungsanspruch kann dbzgl nichts anderes gelten.

Im Gegensatz zu den medienrechtlichen Entschädigungsansprüchen der §§ 6ff MedienG, bei denen es Ziel des Antragstellers ist, einen in Geld bemessenen Ausgleich für die erlittene Kränkung zu erzielen, dient die Gegendarstellung dem Betroffenen, einer inhaltlich unrichtigen Berichterstattung zu entgegnen.¹¹ Grundgedanke ist, dass auch die andere Seite, also der von der Berichterstattung Betroffene, zu hören sei („*audiatur et altera pars*“).¹² Eine sogenannte „*Popularentgegnung*“, also ein Recht auf Information

⁵ So etwa *Röggla* in *Röggla/Wittmann/Zöchbauer*, Medienrecht (2012) § 9 Rz 1; OGH 13 Os 104, 105/94 MR 1995, 12 (*Weis*) = ÖJZ EvBl 1995/17 = ÖJZ-LSK 1995/43/44 = JUS St/1605; OLG Wien 17 Bs 305/10t MR 2010, 369; OLG Wien 27 Bs 197/85 MR 1985 H 6, 7; OLG Wien 24 Bs 73/00 MR 2000,76 (*Zöchbauer*).

⁶ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll*, Mediengesetz³ (2012) Vor §§ 9-21 Rz 8; *Litzka/Strebinger* Mediengesetz⁵ (2005) § 9 Rz 3; OGH 15 Os 18/11b, 15 Os 19/11z MR 2011, 357 = JBl 2011, 809; OLG Wien 17 Bs 305/10t MR 2010, 369; OLG Wien 17 Bs 238/10i MR 2010, 260; OLG Wien 24 Bs 73/00 MR 2000,76 (*Zöchbauer*).

⁷ ErläutRV 2 BlgNR 15. GP 29.

⁸ *Zöchbauer*, Bemerkungen zum Gegendarstellungsrecht - Entwicklungen in der Judikatur, MR 1995, 84; aM *Weis*, Entwicklung der Judikatur zum Gegendarstellungsrecht, MR 1995, 167.

⁹ OLG Wien 18 Bs 316/96 MR 1997, 20 (*Zöchbauer*).

¹⁰ *Höpfel*, Persönlichkeitsschutz und Strafrecht – an der Grenze zweier Rechtsgebiete, in *Koziol/Warzilek* (Hrsg), Persönlichkeitsschutz gegenüber Massenmedien (2005) 545 Rz 13.

¹¹ OLG Wien 17 Bs 305/10t MR 2010, 369; OLG Wien 17 Bs 238/10i MR 2010, 260.

¹² So etwa *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* Vor §§ 9-21 Rz 4; *Weis*, Handbuch 15.

aller Leser auf richtige und vollständige Information ist dem Gegendarstellungsrecht jedoch fremd.¹³

Der Gegendarstellungsanspruch gebührt unabhängig von Rechtswidrigkeit und Verschulden, weshalb auch die Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflicht keinen Ausschlussgrund begründen kann.¹⁴

Im Folgenden wird zunächst Rechtshistorisches über den Gegendarstellungsanspruch dargestellt. Entsprechend des Fokus dieser Arbeit wird dabei auch die Bedeutung von Wahrheit bzw Unwahrheit der inkriminierten Tatsachenmitteilung bzw der Gegendarstellung im Wandel der Zeit beleuchtet. Der geschichtlichen Entwicklung folgt eine Darstellung der im Wesentlichen geltenden materiellen Rechtslage, sohin eine Erörterung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung, der allfälligen Ausschlussgründe, die ein Medieninhaber dem Gegendarstellungsbegehren entgegensetzen kann, sowie der formalen Vorgaben, die das Gesetz an die gehörige Veröffentlichung einer zu Recht begehrten Gegendarstellung knüpft. Die Darstellung der materiellrechtlichen Rechtslage dient aufgrund des auf dem Verfahrensrecht liegenden Fokus dieser Arbeit in erster Linie zur Verschaffung eines Überblicks zur Wahrung des gesamtheitlichen Zusammenhangs des Gegendarstellungsrechts.

2.1 Die Entwicklung des Gegendarstellungsrechts im Überblick

Die Formulierung der oben angeführten, aktuellen Fassung der zentralen Norm des Gegendarstellungsrechts, nämlich § 9 Abs 1 MedienG, geht im Wesentlichen zurück auf die Stammfassung vom 12.6.1981, wobei statt der Bezeichnung „Gegendarstellung“ die Wendung „Entgegnung“ verwendet wurde.¹⁵ Dies wurde mit der Mediengesetznovelle 1992 geändert.¹⁶ Seither wird durchgängig die Formulierung „Gegendarstellung“ im MedienG gebraucht, wengleich diese sich auch schon in der Regierungsvorlage zum MedienG 1981 wiederfand.¹⁷

¹³ Höhne in Berka/Heindl/Höhne/Noll Vor §§ 9-21 Rz 7; Weis, Handbuch 15.

¹⁴ Röggl in Röggl/Wittmann/Zöchbauer § 9 Rz 1.

¹⁵ Mediengesetz BGBl 314/1981.

¹⁶ Mediengesetznovelle 1992 BGBl 20/1993.

¹⁷ ErläutRV 2 BlgNR 15. GP 28.

2.1.1 Das PresseG aus 1922

Dem MedienG voran ging das Bundesgesetz vom 7. April 1922 über die Presse, in dem der damalige § 23 für das heute als Gegendarstellung bekannte Instrument die Bezeichnung „Berichtigung“ verwendete:¹⁸ Der verantwortliche Schriftleiter einer Zeitung war demnach verpflichtet, eine Berichtigung darin mitgeteilter Tatsachen auf Verlangen eines Beteiligten zu veröffentlichen. Die Anrufung des Gerichts erfolgte gemäß dem damaligen § 24 iVm § 33 im Wege des Strafverfahrens. Ergab dieses, dass die Berichtigung in der verlangten Form abgelehnt werden durfte, „*weil sie auch Stellen enthält, die nicht eine Berichtigung mitgeteilter Tatsachen sind*“, so bestimmte der damalige § 24 Abs 3, dass das Gericht die zu veröffentlichenden Teile der Berichtigung festzustellen und den Beschuldigten freizusprechen hatte.

Mit der Novelle 1934 wurde der Begriff der „Berichtigung“ durch die Bezeichnung „Entgegnung“ ersetzt.¹⁹ Zudem durfte die Entgegnung – neben den bereits durch die Stammfassung des PresseG normierten Gründen – nun auch verweigert werden, wenn die Entgegnung eine Mitteilung betraf, deren Richtigkeit sofort durch eine bereits ergangene Entscheidung oder Verfügung einer inländischen Behörde nachgewiesen werden konnte. Neu war nun auch, dass für jenen Fall, dass eine unwahre Entgegnung auf eine wahre Tatsachenmitteilung veröffentlicht wurde, der Zeitungseigentümer vom Beteiligten nach dem neuen § 24 Abs 7 die üblichen Einrückungsgebühren begehren konnte, wobei über diesen Anspruch das Zivilgericht zu entscheiden hatte. Für den Fall, dass die unwahre Entgegnung offenbar mutwillig erwirkt worden sein sollte, war dem Zeitungseigentümer im Übrigen eine Entschädigung in Geld für die erlittene Unbill ebenso zuzusprechen wie die Befugnis, das Urteil darüber auf Kosten des Verurteilten zu veröffentlichen.

Nichtsdestotrotz gewährleistete das damals geltende Presserecht bis zum In-Kraft-Treten des MedienG nicht immer, dass eine objektiv unrichtige Darstellung durch eine richtige ersetzt wurde.²⁰

Die Novelle 1966 brachte für den Bereich des Entgegnungsrechts keine Neuerungen.²¹

¹⁸ Bundesgesetz vom 7. April 1922 über die Presse BGBl 218/1922; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* Vor §§ 9-21 Rz 1.

¹⁹ Preßgesetznovelle von Jahre 1934 BGBl 27/1934.

²⁰ ErläutRV 2 BlgNR 15. GP 29.

²¹ Pressegesetznovelle 1966 BGBl 104/1966.

2.1.2 Gegendarstellung im Rundfunkrecht

Das Bundesgesetz vom 10. Juli 1974 über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks,²² das anstelle des Rundfunkgesetzes aus 1966²³ in Kraft trat, ist in gegebenem Zusammenhang deshalb interessant, weil es im dortigen Abschnitt V das Entgegnungsrecht in Zusammenhang mit Tatsachenmitteilungen in einer Sendung des Hörfunks oder Fernsehens regelte.

Neben der im Grunde sinngemäßen Anwendung von § 23 und § 24 Abs 1 bis 5 und 7 des PresseG war in § 21 Abs 2 auch normiert, dass sich die Entgegnung auf die Darstellung zu beschränken habe, *„daß (sic!) und inwieweit die Tatsachenmitteilung unrichtig oder irreführender Weise unvollständig sei und woraus sich dies ergäbe, sowie auf die Behauptung der Tatsachen, die im Gegensatz zur Tatsachenmitteilung richtig seien oder letztere in einem erheblichen Punkt ergänzen.“*

2.1.3 Das MedienG aus 1981

Am 1. 1. 1982 trat das MedienG in, mit Ablauf des 31.12.1981 zugleich das PresseG außer Kraft. Nach den Übergangsbestimmungen sollten ua die die Entgegnung betreffenden Bestimmungen des PresseG einerseits und des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1974 über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks andererseits nur mehr auf jene Begehren angewendet werden, die vor In-Kraft-Treten des MedienG gestellt wurden. Damit wurde das Entgegnungsrecht einheitlich für alle Medien durch das MedienG geregelt.

Nach der Regierungsvorlage zum MedienG sollte das Entgegnungsrecht neu gestaltet werden, dies insbesondere in Zusammenhang mit der Zulassung der Wahrheitsprüfung, Entkriminalisierung und größerem Spielraum für die äußere Form der Entgegnung.²⁴

Die Rechtseinrichtung der Entgegnung aus dem vor dem MedienG geltenden PresseG sollte *„dem durch die Pressemitteilung Betroffenen die Möglichkeit geben, im gleichen Presseorgan, also vor dem gleichen Forum der Öffentlichkeit, alsbald aus seiner Sicht eine Gegendarstellung zu bringen. Die Entgegnung soll gewissermaßen noch als*

²² Bundesgesetz vom 10. Juli 1974 über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks BGBl 397/1974..

²³ Rundfunkgesetz BGBl 195/1966.

²⁴ ErläutRV 2 BlgNR 15. GP 22.

*Rede und Gegenrede wirken können. Zu diesem Zweck muß (sic!) die Gegendarstellung rasch veröffentlicht werden.*²⁵

Anders als im PresseG, bei dem es wegen des Zeitfaktors keine Überprüfung der Richtigkeit der Mitteilung bzw der Gegendarstellung gab – mit Ausnahme des sofortigen Nachweises der Richtigkeit der Mitteilung durch eine bereits ergangene Entscheidung oder Verfügung einer inländischen Behörde – sollten nun grundsätzlich nur mehr wahre Gegendarstellungen veröffentlicht werden müssen, da es mit der gesellschaftlichen Funktion der Medien nicht vereinbar sei, dass einer Behauptung eine unwahre Gegenbehauptung zur Seite gestellt wird.²⁶

Die nunmehr normierte Zulassung des Einwands der inhaltlichen Unwahrheit der Entgegnung wird in den Materialien demgemäß auch als wesentlichste Neuerung im Zusammenhang mit den Voraussetzungen, unter denen keine Veröffentlichungspflicht besteht, bezeichnet²⁷ und entspricht einem bereits seit Jahrzehnten formulierten Anliegen der Presse, nicht mehr gezwungen zu sein, unwahre Entgegnungen auf wahre Tatsachenbehauptungen zu veröffentlichen.²⁸

Die begehrte Veröffentlichung einer Entgegnung sollte nun auch dann abgelehnt werden dürfen, wenn die Entgegnung unrichtig ist, wobei mangels freiwilliger Veröffentlichung der Entgegnung das Gericht innerhalb einer bestimmten Frist unter Berücksichtigung aller bis dahin vorgebrachten Beweise festzustellen habe, ob die gebrachte Mitteilung oder die Entgegnung unrichtig ist.²⁹ In den Materialien ging man somit davon aus, dass entweder die Mitteilung oder die Entgegnung darauf unrichtig sein musste, während jene Fälle, in denen die Richtigkeit oder Unrichtigkeit sowohl der Mitteilung als auch der Entgegnung vorliegen könnte, offenbar nicht bedacht wurden.

Obwohl in den Materialien zum MedienG bereits festgehalten wurde, dass für die Verletzung des –in zivilrechtlicher Terminologie bezeichneten – Entgegnungsanspruchs keine gerichtliche Strafe vorgesehen, sondern die Durchsetzung mit den Mitteln des Beugerechts und einer Geldbuße ermöglicht werden soll,³⁰ beließ man das Entgegnungsverfahren beim Strafgericht, jedoch vor allem aus praktischen Gründen, weil

²⁵ ErläutRV 2 BlgNR 15. GP 28f.

²⁶ ErläutRV 2 BlgNR 15. GP 29.

²⁷ ErläutRV 2 BlgNR 15. GP 33.

²⁸ So etwa Böck, Das neue Mediengesetz, AnwBl 1981, 436.

²⁹ ErläutRV 2 BlgNR 15. GP 29.

³⁰ ErläutRV 2 BlgNR 15. GP 29.

vielfach ein Entgegnungsverfahren mit einem Privatanklageverfahren wegen derselben Veröffentlichung im selben periodischen Medienwerk zusammentreffen würde und sich vor allem „die Befassung des Strafgerichts mit Entgegnungen schon eingelebt und bewährt“ habe.³¹ Der Entgegnungsanspruch solle sich nunmehr aber nicht mehr gegen den medienrechtlich Verantwortlichen, sondern gegen den Verleger bzw Medieninhaber richten.³²

Trotz der gerichtlichen Wahrheitsprüfung sollte aber die Veröffentlichung eines begründeten Begehrens nicht derart verzögert werden, dass eine solche wirkungslos wäre,³³ weshalb eine Befristung des Verfahrens und Einrichtungen der Verfahrenskonzentration vorgesehen wurden. Da es aber dem Medienunternehmen unbenommen bleiben sollte, eine nochmalige Prüfung der Tatfrage, allenfalls unter Heranziehung zusätzlicher Beweismittel, und eine neuerliche Gerichtsentscheidung über das Veröffentlichungsbegehren herbeizuführen, wurde das fortgesetzte Verfahren eingeführt,³⁴ welches an die Stelle der Inseratenklage nach § 24 Abs 7 PresseG trat und wodurch das Medium bereits im Entgegnungsverfahren selbst die Möglichkeit hatte, den Beweis für die Unwahrheit der Entgegnung zu erbringen.³⁵

2.1.4 Entwicklungen seit 1981

Das MedienG wurde seit seiner Einführung mehrfach geändert.³⁶ In Zusammenhang mit dem Gendarstellungsrecht ist in erster Linie die

³¹ ErläutRV 2 BlgNR 15. GP 30.

³² ErläutRV 2 BlgNR 15. GP 33.

³³ ErläutRV 2 BlgNR 15. GP 29.

³⁴ ErläutRV 2 BlgNR 15. GP 34.

³⁵ Böck, AnwBl 1981, 436.

³⁶ Vgl Kundmachung des Bundeskanzlers vom 18. Mai 1987 über die Aufhebung einiger Worte in § 47 Abs. 1 des Mediengesetzes durch den Verfassungsgerichtshof BGBl 211/1987; LG St. Pölten-Gesetz BGBl 233/1988; Mediengesetznovelle 1992 BGBl 20/1993; Bundesgesetz, mit dem die Allerhöchsten Bestimmungen über die Einrichtung der Gerichtsbehörden, das Amtshaftungsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz, das Datenschutzgesetz, das Mediengesetz, das Kartellgesetz, das Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert sowie die niederösterreichischen Umland-Bezirksgerichte Wiens niederösterreichischen Gerichtshöfen zugewiesen werden BGBl 91/1993; Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozeßordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden BGBl I 105/1997; Bundesgesetz, mit dem das Mediengesetz geändert wird BGBl I 75/2000; Strafrechtsänderungsgesetz 2001 BGBl I 130/2001; 2. Euro-Umstellungsgesetz – Bund BGBl I 136/2000. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz) geändert wird BGBl I 49/2005; Bundesgesetz, mit dem ein Verbandsverantwortlichkeitsgesetz erlassen wird und mit dem das Mediengesetz, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Patentgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Halbleiterschutzgesetz, das Musterschutzgesetz 1990 und das Gebrauchsmustergesetz geändert werden BGBl I 151/2005; Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafgesetzbuch, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Finanzstrafgesetz

Mediengesetznovelle 1992 zu nennen,³⁷ mit der, wie erwähnt, zunächst der Begriff der „Entgegnung“ durch jenen der „Gegendarstellung“ ersetzt wurde. Allerdings ergaben sich auch einige Anpassungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Frage, welche Konsequenzen sich an die erfolgte Veröffentlichung einer Gegendarstellung knüpfen, die sich nach Durchführung des Rechtsmittel- bzw fortgesetzten Verfahrens letztlich als doch nicht gerechtfertigt herausstellt.³⁸

Des Weiteren wurde dem Gegendarstellungswerber die Möglichkeit eröffnet, die Gegendarstellung sprachlich frei zu gestalten und statt der (bloßen) Anführung der Tatsachen, die im Gegensatz zur Tatsachenmitteilung richtig sind oder sie in einem erheblichen Punkt ergänzen, auch einen „sonstigen Bezug“ zur Tatsachenmitteilung zu wählen, wobei die Gegendarstellung nun auch den Charakter einer Wertung annehmen können solle, ungeachtet dessen, dass eine Gegendarstellung zu einer Wertung weiterhin unzulässig sein soll. Auch wenn diese Möglichkeit der freieren Gestaltung der Gegendarstellung das fortgesetzte Verfahren weitgehend überflüssig machen sollte, bestreite auch eine freier formulierte Gegendarstellung die Richtigkeit einer Tatsachenmitteilung, wobei die Unwahrheit dieser Bestreitung wie die Unwahrheit sonstiger Tatsachenbehauptungen in der Gegendarstellung Gegenstand der Beweisführung im fortgesetzte Verfahren sein könnten.³⁹

Ausdrücklich zu erwähnen ist auch eine Änderung des MedienG durch das BGBl 49/2005, mit der das gesamte MedienG und damit auch das Gegendarstellungsrecht im Hinblick auf die ausdrückliche Einbeziehung von Online-Medien angepasst wurde.⁴⁰

2.2 Anspruchsvoraussetzungen im Allgemeinen

Im Folgenden sollen die für die Bejahung eines Gegendarstellungsanspruchs notwendigen Anspruchsvoraussetzungen behandelt werden: Der Anspruch auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung setzt dabei voraus, dass es sich bei der inkriminierten Äußerung um eine Tatsachenmitteilung handelt, dass diese in einem

geändert werden BGBl I 93/2007. Strafprozessreformbegleitgesetz II BGBl I 112/2007; Bundesgesetz, mit dem das Mediengesetz geändert wird BGBl I 8/2009; Bundesgesetz, mit dem das Mediengesetz geändert wird BGBl I 131/2011; Sicherheitsbehörden-Neustrukturierungs-Gesetz BGBl I 50/2012; Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundesbezügegesetz und das Mediengesetz geändert werden BGBl I 101/2014.

³⁷ Mediengesetznovelle 1992 BGBl 20/1993.

³⁸ Vgl ErläutRV 503 BlgNR 18. GP 15f.

³⁹ AB 851 BlgNR 18. GP 6.

⁴⁰ Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz) geändert wird BGBl I 49/2005.

periodischen Medium verbreitet wurde, dass die notwendige Aktiv- und Passivlegitimation des Gegendarstellungswerbers vorliegen, sowie, dass die Gegendarstellung bestimmten formalen Kriterien genügt.

2.2.1 Tatsachenmitteilung

Das Recht auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung bedingt, dass es sich bei der inkriminierten Äußerung um eine Tatsachenmitteilung handelt.⁴¹

In der Regierungsvorlage zum MedienG heißt es dazu, dass das Kriterium der Überprüfbarkeit für den Bereich der inneren Tatsachen, vor allem im Zusammenhang mit politischen Auseinandersetzungen nicht ausreicht, weswegen Hilfs- und Scheinbehauptungen ohne selbstständigen Aussagewert aus dem Gegendarstellungsrecht durch eine Definition des Begriffs der Tatsachenmitteilung in § 9 Abs 2 MedienG ausgenommen werden sollen,⁴² wobei die Unterstellung von inneren Tatsachen eines anderen unter der Voraussetzung der Überprüfbarkeit als gegendarstellungsfähig angesehen werde.⁴³

§ 9 Abs 2 MedienG bestimmt Folgendes:

„Einer Gegendarstellung zugängliche Tatsachenmitteilungen sind Angaben, die ihrer Art nach einer Prüfung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zugänglich sind und deren wesentliche Aussage nicht bloß in einer persönlichen Meinungsäußerung, einer Wertung oder einer Warnung vor dem zukünftigen Verhalten eines anderen besteht.“

Der OGH hat dazu in einer Entscheidung vom 4.7.1995 zu 14 Os 92/95 festgehalten, dass Werturteile oder persönliche Meinungsäußerungen hingegen, bei denen eine Gegendarstellung unzulässig ist, nur die aufgrund einer Denktätigkeit gewonnene subjektive Meinung des Erklärenden wieder geben, die allein von diesem interpretiert, im Weg der sonstigen Beweisaufnahme aber nicht objektiviert werden kann.⁴⁴ Auch Verdächtigungen und Vermutungen seien aber überprüfbare Tatsachenbehauptungen iSd § 9 Abs 2 MedienG, so sie eines Beweises zugänglich sind.⁴⁵ Ebenso wenig nimmt die

⁴¹ So etwa *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 9 Rz 4; *Hanusch*, Kommentar zum Mediengesetz (1998) § 9 Rz 1.

⁴² ErläutRV 2 BlgNR 15. GP 32.

⁴³ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 9 Rz 22.

⁴⁴ OGH 14 Os 92/95 MR 1995, 131 = ÖJZ EvBl 1995/192 = ÖJZ-LSK 1996/30 = JUS St/1853 = ÖJZ VwGH A 1995/192 = SSt 62/59.

⁴⁵ OLG Innsbruck 7 Bs 260/05a MR 2005, 300; OLG Wien 18 Bs 252/02 MR 2003, 23.

Bezeichnung einer Mitteilung als Gerücht⁴⁶ bzw eines Ereignisses als möglich einer Tatsachenbehauptung ihren gegendarstellungsfähigen Charakter.⁴⁷ Zukünftiges im Sinn einer prognostischen Beurteilung stelle jedoch eine Tatsachenmitteilung dar.⁴⁸ Auch eine Fragestellung könne eine Tatsachenbehauptung zum Inhalt haben, wenn der Frage konkrete Tatsachen zu Grunde liegen.⁴⁹ Für *Loh* muss der Tatsachenbezug schlicht so stark sein, dass dieser berichtigt werden kann.⁵⁰

Der Begriff der Tatsachenmitteilung ist jedoch nicht nur für das Gegendarstellungsrecht bedeutsam, sondern spielt auch für andere Rechtsinstitute eine Rolle, so etwa für den Straftatbestand der Kreditschädigung iSd § 152 StGB, die zivilrechtliche Kreditschädigung iSd § 1330 Abs 2 ABGB oder für den Herabsetzungstatbestand des § 7 UWG.⁵¹ Allerdings hat die Judikatur den Begriff der Tatsache im Bereich der Gegendarstellung ursprünglich wesentlich restriktiver gefasst,⁵² was etwa von *Zöchbauer* kritisiert wird, der § 9 Abs 2 MedienG so interpretiert, dass sich das darin enthaltene Kriterium der Überprüfbarkeit nur auf den wesentlichen Aussageinhalt zu beziehen hat, weshalb auch solche Äußerungen, die im wesentlichen Kern überprüfbar sind, Tatsachenmitteilungen iSd Gegendarstellungsrechts seien.⁵³ In diesem Zusammenhang wird auch in der jüngeren Judikatur insoweit eine dem Gegendarstellungswerber begünstigendere Sicht erblickt, als es nur mehr darauf ankomme, ob ein der Beweisführung zugänglicher Tatsachenkern existiert, bzw es auch als zulässig erachtet wurde, auf einen bloß erweckten Eindruck zu entgegnen.⁵⁴ Die Tendenz geht daher in Richtung eines weiter gefassten Tatsachenbegriffs.⁵⁵

Ob eine Tatsachenmitteilung vorliegt, ist für *Rami* nach dem rechtlichen Maßstab des § 9 Abs 2 MedienG zu entscheiden und daher Rechtsfrage, wiewohl die Rechtsprechung darin offenbar eine Tatfrage erblickt.⁵⁶

⁴⁶ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 9 Rz 12; OLG Wien 18 Bs 252/02 MR 2003, 23.

⁴⁷ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 9 Rz 12.

⁴⁸ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 9 Rz 20.

⁴⁹ OLG Wien 21 Bs 308/91 MR 1991, 233.

⁵⁰ *Loh*, Die Gegendarstellung im Medienrecht (2008) 15.

⁵¹ *Weis*, Handbuch 24.

⁵² *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 9 Rz 5; *Rami* in *Höpfel/Ratz*, Wiener Kommentar zum StGB (Stand September 2014, rdb.at) § 9 Rz 7; *Röggla* in *Röggla/Wittmann/Zöchbauer* § 9 Rz 5; *Weis*, Handbuch 24.

⁵³ *Zöchbauer*, MR 1995, 84.

⁵⁴ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 9 Rz 7.

⁵⁵ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 9 Rz 5; *Röggla* in *Röggla/Wittmann/Zöchbauer* § 9 Rz 5.

⁵⁶ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 9 Rz 7.

2.2.2 Aktivlegitimation

Nach § 9 Abs 1 MedienG muss der Gegendarstellungswerber persönlich von der Veröffentlichung betroffen sein.⁵⁷ Gefordert wird daher eine individuelle Beziehung zur Tatsachenmitteilung,⁵⁸ weshalb auch die bloße Zugehörigkeit zu einer größeren gesellschaftlichen Gruppe noch kein Gegendarstellungsrecht gegenüber solchen Tatsachenmitteilungen begründet, die sich auf die Gruppe beziehen.⁵⁹ Das einzelne Mitglied einer Mehrzahl von Personen, über die unter einer Kollektivbezeichnung eine Behauptung erhoben wird, hat dann einen Gegendarstellungsanspruch, wenn es individuell betroffen ist.⁶⁰ Die Betroffenheit ist eine von Amts wegen zu klärende Tatfrage.⁶¹

Der Betroffene muss nicht namentlich genannt,⁶² aber dennoch erkennbar sein, wobei jemand, der für niemanden anderen außer ihn selbst als Betroffener einer Veröffentlichung erkennbar ist, nicht betroffen iSd § 9 Abs 1 MedienG ist.⁶³ Vorwissen oder Vorverständnis auch nur eines Teils des Publikums könne für die Begründung der Erkennbarkeit ausreichen. Unabhängig davon fehlt es nach *Höhne* aber am Interesse, das Medienpublikum aufzuklären, wenn der Betroffene nur für einzelne Personen aufgrund deren familiären Naheverhältnisses erkennbar ist.⁶⁴

Die von § 9 Abs 1 MedienG ebenso erfassten juristischen Personen sind weit zu verstehen, sodass auch Personengesellschaften und teilrechtsfähige Gebilde gegendarstellungslegitimiert sind, ebenso die ausdrücklich genannten Behörden und politischen Parteien.⁶⁵ Tatsachenmitteilungen über juristische Personen berechtigen dabei grundsätzlich nur diese und nicht auch eine als deren Organ fungierende natürliche Person zur Gegendarstellung.⁶⁶

⁵⁷ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 9 Rz 40; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 9 Rz 17.

⁵⁸ OLG Wien 27 Bs 68/89 MR 1989, 125; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 9 Rz 40; *Weis*, Handbuch 33; *Hanusch*, Mediengesetz § 9.

⁵⁹ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 9 Rz 40; OLG Wien 27 Bs 68/89 MR 1989, 125.

⁶⁰ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 9 Rz 48 *Weis*, Handbuch 35.

⁶¹ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 9 Rz 17.

⁶² *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 9 Rz 47; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 9 Rz 17; OLG Wien 27 Bs 68/89 MR 1989, 125.

⁶³ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 9 Rz 47.

⁶⁴ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 9 Rz 47.

⁶⁵ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 9 Rz 47ff.

⁶⁶ OLG Wien 27 Bs 163, 172/89 MR 1989, 127.

2.2.3 Passivlegitimation

Das MedienG beschränkt das Gegendarstellungsrecht auf die in § 1 Abs 1 Z 2 MedienG legal definierten periodischen Medien.⁶⁷ Passiv legitimiert ist deren Medieninhaber.⁶⁸ Die Formulierung „in diesem Medium“ in § 9 Abs 1 MedienG bedeute aber, dass in jenem Fall, in dem der Medieninhaber nach Verbreitung der inkriminierten Mitteilung wechselt und der alte Medieninhaber keine Möglichkeit mehr hat, die Veröffentlichung vorzunehmen, der Veröffentlichungsantrag abzuweisen ist.⁶⁹ Die Veröffentlichungspflicht treffe dann den Medieninhaber.⁷⁰ Bei Einstellung des Mediums vor Veröffentlichung der Gegendarstellung bestehe kein Anspruch auf eine etwaige Ersatzveröffentlichung.⁷¹

2.2.4 Formalanforderungen

§ 9 Abs 3 MedienG ist die zentrale Bestimmung dazu, wie eine Gegendarstellung zu formulieren ist. Wesentlich sind dabei insbesondere das Gebot der Kontradiktion, das Knappheitsgebot sowie der ausreichende Informationsgehalt.

2.2.4.1 Kontradiktion

In der Regel besteht die Gegendarstellung aus der These, die die Primärmitteilung wiedergibt und der Antithese, die die Erwiderung auf die Tatsachenmitteilung enthält.⁷² Die Antithese müsse zur Tatsachenmitteilung iSd § 9 Abs 3 MedienG kontradiktorisch, also gegensätzlich ausgestaltet sein.⁷³ Voraussetzung zur Wahrung des Kontradiktionsgebots ist, dass der Gegendarstellungswerber den Bedeutungsinhalt der Tatsachenmitteilung richtig erfasst.⁷⁴ In diesem Zusammenhang wird zur Schaffung eines besseren systematischen Zusammenhangs auch auf das Subkapitel 2.5.1.1 verwiesen.

Aufgrund dessen, dass mit der Definition der Tatsachenmitteilung in § 9 Abs 2 MedienG Hilfs- und Scheinbehauptungen ohne selbstständigen Aussagewert, die nur der „Stimmungsmache“ dienen, vom Gegendarstellungsrecht wie oben erwähnt ausgenommen werden, sollte mit § 9 Abs 3 MedienG für die Formulierung der

⁶⁷ Rami in Höpfel/Ratz § 9 Rz 14; Weis, Handbuch 39.

⁶⁸ Höhne in Berka/Heindl/Höhne/Noll § 9 Rz 53.

⁶⁹ Rami in Höpfel/Ratz § 9 Rz 14a.

⁷⁰ Höhne in Berka/Heindl/Höhne/Noll § 9 Rz 54.

⁷¹ Höhne in Berka/Heindl/Höhne/Noll § 9 Rz 54; Rami in Höpfel/Ratz § 9 Rz 14a.

⁷² Rami in Höpfel/Ratz § 9 Rz 20; Röggl in Röggl/Wittmann/Zöchbauer § 9 Rz 10; OGH 15 Os 148/11w ÖJZ EvBl 2012/41 = RdW 2012/366.

⁷³ Höhne in Berka/Heindl/Höhne/Noll § 9 Rz 28.

⁷⁴ Rami in Höpfel/Ratz § 9 Rz 20.

Gegendarstellung auch nur die Behauptung von Tatsachen und nicht auch Werturteile zugelassen werden.⁷⁵ In der Stammfassung des MedienG lautete § 9 Abs 3 erster Satz dabei wie folgt:

„Die Entgegnung hat sich auf die Darstellung zu beschränken, daß (sic!) und inwieweit die Tatsachenmitteilung unrichtig oder in irreführender Weise unvollständig sei und woraus sich dies ergebe sowie auf die Behauptung der Tatsachen, die im Gegensatz zur Tatsachenmitteilung richtig seien oder letztere in einem erheblichen Punkt ergänzen.“⁷⁶

Geändert wurde § 9 Abs 3 MedienG durch die Mediengesetznovelle 1992.⁷⁷ Seither lauten dessen erste drei Sätze wie folgt:

„In der Gegendarstellung ist in knapper Weise auszuführen, daß (sic!) und inwieweit die Tatsachenmitteilung unrichtig oder unvollständig sei und woraus sich dies ergebe. Die Gegendarstellung kann sprachlich frei gestaltet werden. Sie muß (sic!) entweder die Tatsachen anführen, die im Gegensatz zur Tatsachenmitteilung richtig seien oder letztere in einem erheblichen Punkt ergänzen, oder sich sonst unmittelbar auf die Tatsachenmitteilung und deren Unrichtigkeit oder irreführende Unvollständigkeit beziehen.“

Im Bericht des Justizausschusses ist dazu vor allem zu lesen, dass es nun in der Antithese statt der (bloßen) Anführung der Tatsachen, die im Gegensatz zur Tatsachenmitteilung richtig seien oder sie in einem erheblichen Punkt ergänzen auch möglich sein soll, einen sonstigen Bezug zur Tatsachenmitteilung zu wählen. Auch wenn im Ausschussbericht in diesem Zusammenhang festgehalten wurde, dass eine Gegendarstellung zu einer Wertung unzulässig bleiben soll, soll mit der Neuformulierung von § 9 Abs 3 MedienG die Gegendarstellung selbst den Charakter einer Wertung annehmen können.⁷⁸

Was aber trotz der Möglichkeit der freieren Gestaltung der Gegendarstellung bleibt, ist die Verpflichtung des Gegendarstellungswerbers, den Grundsatz der Kontradiktion zu

⁷⁵ ErläutRV 2 BlgNR 15. GP 32.

⁷⁶ Mediengesetz BGBl 314/1981.

⁷⁷ Mediengesetznovelle 1992 BGBl 20/1993.

⁷⁸ AB 851 BlgNR 18. GP 6.

wahren.⁷⁹ Ob eine Gegendarstellung dabei das Gebot der Kontradiktion erfüllt, ist eine Rechtsfrage.⁸⁰

2.2.4.2 Knappheitsgebot

Die Gegendarstellung hat nach § 9 Abs 3 MedienG knapp zu sein,⁸¹ worunter der Justizausschuss das Eineinhalbfache bis Doppelte der Tatsachenmitteilung als Richtwert verstanden wissen will.⁸²

Das Knappheitsgebot ist aber nicht kleinlich auszulegen, so dass dem Gegendarstellungswerber nicht abverlangt wird, die kürzest mögliche Form zu wählen.⁸³ Nach *Rami* beinhaltet das Knappheitsgebot sowohl die Anordnung, dass der Umfang der Gegendarstellung nicht außer Verhältnis zu dem der Tatsachenmitteilung stehen darf, als auch jene, dass die Gegendarstellung unabhängig vom Umfang der inkriminierten Veröffentlichung in knapper Weise auszuführen und daher möglichst straff zu halten sowie ohne unnötige Wortwiederholungen zu formulieren ist.⁸⁴

2.2.4.3 Informationsgehalt

Untrennbar verbunden mit dem Kontradiktionsgebot ist das Gebot, die Gegendarstellung informativ zu fassen.⁸⁵ Nur in Ausnahmefällen wird die bloße Kontradiktion, sohin das schlichte Verneinen der Wahrheit der Veröffentlichung genügen.⁸⁶ Oft hat die bloße Verneinung hingegen keinen Informationswert, weil die Gegendarstellung den Medienkonsumenten über den wahren Sachverhalt aufzuklären hat.⁸⁷

Dabei mangelt es der Gegendarstellung am nötigen Informationsgehalt, wenn der Leser bloß eine Information über einen ihn überhaupt nicht interessierenden formellen Aspekt erhält.⁸⁸

2.2.4.4 Sonstige formale Erfordernisse

⁷⁹ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 9 Rz 28; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 9 Rz 20.

⁸⁰ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 9 Rz 28; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 9 Rz 20; OGH 14 Os 51/04 JUS St/3635 = MR 2004, 237 = RZ-EÜ 2004/155 = ÖJZ EvBl 2005/18.

⁸¹ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 9 Rz 35.

⁸² AB 851 BlgNR 18. GP 6.

⁸³ OGH 15 Os 148/11w ÖJZ EvBl 2012/41 = RdW 2012/366.

⁸⁴ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 9 Rz 24.

⁸⁵ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 9 Rz 21.

⁸⁶ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 9 Rz 31.

⁸⁷ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 9 Rz 22.

⁸⁸ OLG Wien 27 Bs 237/93 MR 1993, 217.

Die Gegendarstellung muss nach § 9 Abs 3 letzter Satz MedienG in der Sprache der Veröffentlichung abgefasst sein, auf die sie sich bezieht. Damit soll eine Übersetzungspflicht des Medieninhabers ausgeschlossen werden.⁸⁹

Ob die Gegendarstellung vom Gegendarstellungswerber auch als solche zu bezeichnen ist, ist nicht abschließend geklärt.⁹⁰ Eine ausdrückliche Verpflichtung dazu ist dem Gesetz jedenfalls nicht zu entnehmen. Der Ansicht *Höhnes*, wonach bei Unklarheiten des Gegendarstellungsbegehrens als Solches durch die Nichtbezeichnung als Gegendarstellung dem Medieninhaber nicht das dbzgl Risiko aufgebürdet werden soll, ist jedoch zu folgen.⁹¹

2.2.5 Ausnahme bestimmter Websites

§ 21 MedienG sieht vor, dass die §§ 9 bis 21 leg cit nur auf Websites anzuwenden sind, die einen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereichs oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweisen, der geeignet ist, die persönliche Meinungsbildung zu beeinflussen. Nach den Materialien sind darunter „*kleine Websites*“ zu verstehen, nämlich einerseits solche, die vom jeweiligen für den Inhalt Verantwortlichen nur zum Zweck der Selbstdarstellung erstellt werden, andererseits solche, die nur der Präsentation der Produkte oder Leistungen eines Unternehmens dienen.⁹²

2.3 Ausschlussgründe im Allgemeinen

Nach § 9 Abs 1 MedienG entfällt der Anspruch auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung, wenn sie unwahr oder aus anderen Gründen ausgeschlossen ist. Auf den (besonderen) Ausschlussgrund der Unwahrheit wird in Kapitel 2.5. eingegangen, während an dieser Stelle alle übrigen Ausschlussgründe behandelt werden.

Grundsätzlich enthält § 11 MedienG über den Ausschluss den Veröffentlichungspflicht einen Katalog einzelner Gründe, die die Pflicht zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung erlöschen lassen. Dabei kann sich ein Ausschlussgrunde auch nur auf einen Teil der Gegendarstellung beziehen, wenn diese aus mehreren selbstständigen Teilen besteht.⁹³ Freilich kann eine Gegendarstellung auch aus

⁸⁹ AB 743 BlgNR 15. GP 7.

⁹⁰ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 9 Rz 33.

⁹¹ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 9 Rz 34.

⁹² ErläutRV 784 BlgNR 22. GP 16.

⁹³ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 11 Rz 1.

anderen Gründen unzulässig sein, so etwa schlicht bei einem Fehlen der Anspruchsvoraussetzungen iSd § 9 MedienG.⁹⁴

⁹⁴ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 11 Rz 2.

2.3.1 Wahrheitsgetreuer Bericht über Sitzungen von Vertretungskörpern

Gem § 11 Abs 1 Z 1 MedienG darf die Gegendarstellung verweigert werden, wenn sie einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates und anderer genannter Vertretungskörper bzw deren Ausschüsse betrifft.

Unter dem Begriff „wahrheitsgetreu“ wird dabei verstanden, dass sich das, was der Bericht behauptet, auch in der Sitzung so ereignet hat, nicht aber, dass deren Inhalte tatsächlich wahr sind.⁹⁵

2.3.2 Anzeige des geschäftlichen Verkehrs

Wirtschaftswerbung wird durch § 11 Abs 1 Z 2 MedienG vom Gegendarstellungsrecht überhaupt ausgenommen.⁹⁶ Eine solche liegt dann vor, wenn die Gegendarstellung eine als solche gehörig gekennzeichnete Anzeige betrifft, die dem geschäftlichen Verkehr dient. Anzeigen politischer Parteien hingegen sind gegendarstellungsfähig.⁹⁷

2.3.3 Gesetzliche Pflicht

§ 11 Abs 1 Z 3 MedienG schließt Gegendarstellungen zu einer Tatsachenmitteilung aus, zu deren Veröffentlichung eine gesetzliche Pflicht bestanden hat. *Höhne* nennt hier die Fälle des § 46 MedienG sowie Veröffentlichungen nach den §§ 7, 25 UWG, § 85 UrhG, § 37 Abs 4 ORF-G, § 62 Abs 3 AMD-G und § 26 Abs 2 PrR-G. Auch eine Gegendarstellung zu einer gerichtlich aufgetragenen Gegendarstellung sei demnach nicht möglich.⁹⁸

In der Literatur und Judikatur wurde in Zusammenhang mit diesem Ausschlussgrund auch immer wieder vertreten, dass eine Gegendarstellung nicht in das Gegendarstellungsrecht eines Dritten eingreifen dürfe,⁹⁹ da eine Gegendarstellung gegen eine pflichtgemäß veröffentlichte Gegendarstellung, die aber eine Unwahrheit zu Lasten des Dritten beinhaltet, nicht möglich sei.¹⁰⁰

2.3.4 Unwahrheit

⁹⁵ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 11 Rz 2.

⁹⁶ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 11 Rz 6.

⁹⁷ AB 743 BlgNR 15. GP 7; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 11 Rz 6.

⁹⁸ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 11 Rz 8.

⁹⁹ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 11 Rz 9; *Rami* in *WK²* § 11 Rz 9.

¹⁰⁰ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 11 Rz 9.

Die Gegendarstellung ist gem § 11 Abs 1 Z 4 MedienG nicht zu veröffentlichen, wenn sie auch nur in einzelnen Teilen unwahr ist. Dieser Ausschlussgrund wird in Zusammenhang mit Kapitel 2.5 ausführlich behandelt, weshalb an dieser Stelle auf eine genauere Darstellung zur Vermeidung von Wiederholungen verzichtet wird.

2.3.5 Unerheblichkeit

Wenn die Tatsachenmitteilung für den Betroffenen unerheblich ist, besteht gem § 11 Abs 1 Z 5 MedienG ebenfalls keine Veröffentlichungspflicht. Maßstab soll nach den Gesetzesmaterialien sein, welchen Eindruck die Mitteilung und die allenfalls mögliche Gegendarstellung beim Leserpublikum hinterlassen.¹⁰¹ Maßgeblich ist ein objektiver Maßstab unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Betroffenen.¹⁰²

Ob eine Tatsachenmitteilung unerheblich ist, wird von *Rami* als Tatfrage gesehen.¹⁰³ Der Einwand der Unerheblichkeit werde von der Rechtsprechung streng geprüft und daher erst dann angenommen, wenn die Tatsachenmitteilung für den Betroffenen belanglos ist,¹⁰⁴ die Richtigstellung der Tatsachenmitteilung einer Schikane gleichkommt.¹⁰⁵

2.3.6 Wahrung oder Angebot beiderseitigen Gehörs

§ 11 Abs 1 Z 6 bis 9 MedienG erfasst Fälle, in denen dem Betroffenen vom belangten Medium entweder entsprechendes Gehör geschenkt oder zumindest angeboten wurde.

2.3.6.1 Gleichwertige Wiedergabe der Behauptung des Betroffenen

Die Pflicht zur Veröffentlichung besteht nach § 11 Abs 1 Z 6 MedienG nicht, wenn die Veröffentlichung, auf die sich die Gegendarstellung bezieht, auch die Behauptung des Betroffenen wiedergibt und diese Wiedergabe einer Gegendarstellung gleichwertig ist, wobei sich die Gleichwertigkeit dabei auf die inhaltliche Gewichtung, den Umfang und die optische Aufmachung bezieht.¹⁰⁶

2.3.6.2 Angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme

¹⁰¹ AB 743 BlgNR 15. GP 7.

¹⁰² ErläutRV 2 BlgNR 15. GP 33.

¹⁰³ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 11 Rz 19.

¹⁰⁴ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 11 Rz 20.

¹⁰⁵ *Röggla* in *Röggla/Wittmann/Zöchbauer* § 11 Rz 4.

¹⁰⁶ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* 11 Rz 14.

Sofern dem Betroffenen zu einer Stellungnahme in derselben oder einer anderen gleichwertigen Veröffentlichung angemessene Gelegenheit gegeben wurde, er davon aber keinen Gebrauch gemacht hat, besteht nach § 11 Abs 1 Z 7 MedienG ebenfalls keine Pflicht zur Veröffentlichung.

Die Angemessenheit bezieht sich dabei darauf, dass dem Betroffenen die relevanten Anschuldigungspunkte zur Kenntnis gebracht wurden und ihm ausreichend Zeit zur Äußerung gewährt wurde.¹⁰⁷

2.3.6.3 Gleichwertige redaktionelle Richtigstellung oder Ergänzung

Die Veröffentlichung einer gleichwertigen redaktionellen Richtigstellung oder Ergänzung vor Einlangen der Gegendarstellung ist gem § 11 Abs 1 Z 8 MedienG als weiterer Ausschlussgrund normiert.

Verwandt ist dieser Ausschlussgrund mit dem in Kapitel 3.1.1 behandelten § 12 Abs 2 MedienG, wobei sich § 11 Abs 1 Z 8 leg cit nur auf den Zeitraum vor dem Einlangen der Gegendarstellung bezieht.¹⁰⁸ Es handelt aber wie bei § 12 Abs 2 MedienG um einen Fall des „*Unterlaufens*“ einer Gegendarstellung.¹⁰⁹

In der Praxis wird die vom Gesetz geforderte Gleichwertigkeit nach *Röggla* meist verfehlt.¹¹⁰

2.3.6.4 Gleichwertige Veröffentlichung einer Gegendarstellung

Anders gelagert als der Fall von § 11 Abs 1 Z 8 MedienG ist jener der Z 9 leg cit: Hier entfällt die Pflicht zur Veröffentlichung der Gegendarstellung, wenn, auf wessen Verlangen immer, bereits die gleichwertige Veröffentlichung einer im Wesentlichen inhaltsgleichen gesetzmäßigen Gegendarstellung erwirkt worden ist, auch wenn die Veröffentlichung verspätet war.

2.3.7 Fristablauf

Die Gegendarstellung muss nach § 11 Abs 1 Z 10 MedienG binnen zwei Monaten nach Ablauf des Tages, an dem die Tatsachenmitteilung veröffentlicht oder abrufbar gemacht wurde, beim Medieninhaber oder der Redaktion des Medienunternehmens

¹⁰⁷ OGH 11 Os 73/06d, 11 Os 74/06a ÖJZ EvBl 2007/71 (*Rami*) = RZ-EÜ 2007/284 = MR 2007, 12 = SSt 2006/69 = JUS St/4000.

¹⁰⁸ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 11 Rz 17; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 11 Rz 30; *Röggla* in *Röggla/Wittmann/Zöchbauer* § 11 Rz 6.

¹⁰⁹ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* 11 Rz 17.

¹¹⁰ *Röggla* in *Röggla/Wittmann/Zöchbauer* § 11 Rz 6.

einlangen, widrigenfalls keine Pflicht zur Veröffentlichung besteht. Die Aufgabe zur Post am letzten Tag genügt dabei nicht.¹¹¹ Es handelt sich um eine objektive Frist.¹¹² Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist unzulässig.¹¹³

Zwar gilt somit für Online-Medien grundsätzlich, dass jener Tag für den Beginn des Fristenlaufs maßgeblich ist, an dem die inkriminierte Tatsachenmitteilung erstmals abrufbar gemacht wurde, allerdings wird man bei inhaltlichen Veränderungen von Websites den Beginn eines neuen Fristenlaufs annehmen, wenn der für die Gegendarstellung relevante Teil mehr als nur minimal geändert wird.¹¹⁴

Die Einhaltung der Frist ist vom Betroffenen zu beweisen.¹¹⁵

2.3.8 Rechtswidrigkeit

§ 11 Abs 2 MedienG schließlich nimmt Gegendarstellungen von der Veröffentlichungspflicht aus, wenn sie den objektiven Tatbestand einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung oder den höchstpersönlichen Lebensbereich verletzen würde.

Die Gegendarstellung wäre nach *Höhne* nur dann zulässig, wenn die eine iSd § 111 StGB rechtswidrige Behauptung bereits durch ein Gerichtsurteil als wahr erwiesen wurde.¹¹⁶

2.4 Formale Anforderungen an die Veröffentlichung

Ist eine Gegendarstellung berechtigt und damit vom Medieninhaber zu veröffentlichen, so bestimmt § 13 MedienG, wie diese Veröffentlichung bzgl Zeitpunkt und Form zu erfolgen hat. Da sich diese Arbeit in erster Linie mit dem Gegendarstellungsverfahren und dabei insbesondere mit der Einwendung der Unwahrheit der Gegendarstellung beschäftigt, werden die für die Praxis wichtigsten Grundsätze des § 13 MedienG hier aber nur zur Wahrung des gesamtheitlichen Blicks auf das Institut der Gegendarstellung behandelt.

§ 13 Abs 1 MedienG regelt zunächst den Zeitpunkt der Veröffentlichung: Danach muss die Gegendarstellung bei täglicher Erscheinungsweise oder einer solchen von mindestens fünf Tagen in der Woche oder bei ständiger Abrufbarkeit auf einer Website

¹¹¹ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 11 Rz 20.

¹¹² *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* 11 Rz 21; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 11 Rz 41; *Röggla* in *Röggla/Wittmann/Zöchbauer* § 11 Rz 7.

¹¹³ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 11 Rz 43.

¹¹⁴ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 11 Rz 25ff.

¹¹⁵ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 11 Rz 23.

¹¹⁶ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 11 Rz 29.

spätestens am fünften Werktag nach dem Tag des Einlangens des Gegendarstellungsbegehrens veröffentlicht werden, im Fall eines zumindest monatlich erscheinenden Mediums und einem Einlangen des Gegendarstellungsbegehrens mindestens 14 Tage vor Erscheinen in der ersten Nummer und ansonsten in der zweiten Nummer nach dem Tag des Einlangens.

Die Abs 2 bis 7 des § 13 MedienG regeln die Anforderungen an die äußere Form der Veröffentlichung der Gegendarstellung, wozu insbesondere die Bezeichnung der Gegendarstellung als solche, das Gebot der Erzielung des gleichen Veröffentlichungswerts verglichen mit der inkriminierten Veröffentlichung, die zumindest einmonatige Abrufbarkeitsdauer einer Gegendarstellung auf einer Website, der Veröffentlichungsmodus einer Gegendarstellung im Rundfunk durch Verlesung des Textes durch einen Sprecher bzw in Form eines Stand- oder Laufbilds bei Verbreitung der Tatsachenmitteilung in bildlicher Form sowie das Gebot, die Veröffentlichung ohne Einschränkungen oder Weglassungen vorzunehmen, zählen.

§ 13 Abs 8 MedienG schließlich bestimmt, dass der Medieninhaber oder die Redaktion den Betroffenen von der Veröffentlichung der Gegendarstellung unter Hinweis auf die Nummer oder Sendung, in der sie erfolgt oder von der Verweigerung der Veröffentlichung unverzüglich in Kenntnis zu setzen hat.

2.5 Wahrheit und Unwahrheit im Gegendarstellungsrecht

Welch große Rolle die Frage nach der Wahrheit im Gegendarstellungsrecht spielt, ergibt sich schon aus den bereits angeführten (materiellrechtlichen) Bestimmungen des § 9 Abs 1 und 3 MedienG sowie des § 11 Abs 1 Z 4 leg cit: Während bereits § 9 Abs 1 MedienG festlegt, dass die Gegendarstellung nicht zu veröffentlichen ist, wenn sie unwahr ist, bestimmt § 9 Abs 3 leg cit, dass in der Gegendarstellung auszuführen ist, dass und inwieweit die Tatsachenmitteilung unrichtig oder unvollständig sei und woraus sich dies ergebe. § 11 Abs 1 Z 4 MedienG schließlich bestimmt, dass die Pflicht zur Veröffentlichung der Gegendarstellung nicht besteht, *„wenn die begehrte Gegendarstellung, sei es auch nur in einzelnen Teilen, ihrem Inhalt nach unwahr ist.“*

Gegenstand dieses Kapitels soll es daher sein, das Verhältnis von Tatsachenmitteilung einerseits und Gegendarstellung andererseits in Bezug auf ihre (Un-)Wahrheit und die Konsequenzen darzulegen, die sich auf der jeweiligen (Un-)Wahrheit für das Gegendarstellungsrecht ergeben.

2.5.1 Unwahrheit der Tatsachenmitteilung

Ausgehend davon, dass eine einer Gegendarstellung überhaupt zugängliche Tatsachenmitteilung vorliegt,¹¹⁷ ist der Bedeutungsinhalt dieser Tatsachenmitteilung zu erfassen, um beurteilen zu können, ob sie richtig oder unrichtig iSd § 9 Abs 3 erster Satz MedienG ist. *Rami* bezeichnet die Ermittlung des Bedeutungsinhaltes als „archimedischen Punkt der rechtlichen Beurteilung jedes äußerungsrechtlichen Falles.“¹¹⁸

2.5.1.1 Feststellung des Bedeutungsinhalts

Die Auslegung des Bedeutungsinhalts ist eine Tat-, sohin keine Rechtsfrage¹¹⁹ und ist daher im Urteil als entscheidende Tatsache festzustellen und zu begründen.¹²⁰ Ob die Gegendarstellung jedoch dem bereits erläuterten Gebot der Kontradiktion entspricht, ist eine Rechtsfrage, die auf dem festgestellten Bedeutungsinhalt fußt.¹²¹

Weis lehnt diese Ansicht mit der Begründung ab, dass die Gerichte niemals Beweise zu der Frage nach dem Bedeutungsinhalt aufnehmen, sondern von einer gewissen Notorietät oder ihrer eigenen Anschauung über die Meinungen und Auffassungen von Medienkonsumenten ausgehen.¹²²

Das Risiko der unrichtigen Erfassung des Bedeutungsinhalts trägt der Betroffene,¹²³ welches insbesondere dann zum Tragen kommt, wenn er in der These eine bloße Schlussfolgerung des Veröffentlichungstexts zieht¹²⁴ und das Gericht den Veröffentlichungstext ganz anders beurteilt.¹²⁵

Bei der Ermittlung des Bedeutungsinhalts einer medial verbreiteten Äußerung wird nach der Rechtsprechung auf das Verständnis jener Rezipienten abgestellt, an die sich die

¹¹⁷ *Hanusch*, Mediengesetz § 9 Rz 1; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 9 Rz 4.

¹¹⁸ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 9 Rz 1a.

¹¹⁹ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 9 Rz 5; OGH 12 Os 39, 40/83 MR 1983 H 3, 8 = ÖJZ-LSK 1983/181; OGH 14 Os 51/04 JUS St/3635 = MR 2004, 237 = RZ-EÜ 2004/155= ÖJZ EvBl 2005/18; OGH 11 Os 124/07f, 11 Os 125/07b MR 2008, 140 (*Windhager/Zöchbauer*) = ÖJZ EvBl-LS 2008/7 = SSt 2008/25 = JUS St/4174/4175; OGH vom 13.11.2008, OGH 15 Os 15/08g, 15 Os 148/08s, 15 Os 149/08p ÖJZ EvBl 2009/36 = AnwBl 2009, 426 = RZ 2009/29 = SSt 2008/90 = JUS St/4248/4249.

¹²⁰ *Rami* in *Höpfel/Ratz* Präambel Rz 1g; OGH 15 Os 15/08g, 15 Os 148/08s, 15 Os 149/08p ÖJZ EvBl 2009/36 = AnwBl 2009, 426 = RZ 2009/29 = SSt 2008/90 = JUS St/4248/4249.

¹²¹ OGH 14 Os 51/04 JUS St/3635 = MR 2004, 237 = RZ-EÜ 2004/155= ÖJZ EvBl 2005/18.

¹²² *Weis*, MR 1995, 167.

¹²³ So etwa *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 9 Rz 20; OLG Wien 21 Bs 359/91 MR 1991, 231.

¹²⁴ OLG Wien 21 Bs 359/91 MR 1991, 231.

¹²⁵ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 9 Rz 26.

Äußerung nach Aufmachung, Schreibweise und Inhalt richtet.¹²⁶ *Rami* erachtet dies als insoweit problematisch, als eine solche Maßfigur ein rechtliches Gebilde sei und kein tatsächliches, weswegen deren „*Verständnis*“ auch nicht im Weg der Beweisaufnahme „*festgestellt*“ werden könne.¹²⁷

Maßgeblich ist bei der Feststellung des Bedeutungsinhalts der Wortsinn¹²⁸ der inkriminierten Passage im Zusammenhang mit dem Inhalt des gesamten Artikels.¹²⁹ Die Feststellung bloß des Wortlauts reicht für die Konstatierung des Bedeutungsinhalts dagegen nicht.¹³⁰

2.5.1.1 Mehrdeutige Äußerungen

Welche von mehreren möglichen Auslegungsvarianten eines inkriminierten Textes heranzuziehen ist, ist im Strafprozess seit der Entscheidung des OGH vom 29.4.2008, 11 Os 124/07f, 11 Os 125/07b nach dem Grundsatz „*in dubio pro reo*“ zu beurteilen, weshalb von der für den Angeklagten günstigsten Variante auszugehen ist, wenn mehrere voneinander verschiedene Auslegungen nicht ausgeschlossen werden können.¹³¹

Vor dieser Entscheidung war die Auslegung des Bedeutungsinhalts einer Äußerung nach der für den Äußernden ungünstigsten Variante vorherrschend.¹³² *Zöchbauer* differenziert dbzgl noch danach, ob nur der Sinngehalt einer Äußerung nicht eindeutig feststellbar ist – dann gelte der Grundsatz „*in dubio pro reo*“ – oder ob die Äußerung an sich mehrdeutig, also unklar ist, wofür in Anwendung des Grundatzes „*in dubio pro libertate*“ im Lichte des Art 10 EMRK ebenso die günstigste Auslegungsvariante heranzuziehen sei.¹³³

¹²⁶ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 9 Rz 5; *Rami* in *Höpfel/Ratz* Präambel Rz 1c; *Röggla* in *Röggla/Wittmann/Zöchbauer* § 9 Rz 3; OGH 15 Os 6/08h, 15 Os 7/08f MR 2008, 180 = RZ-EÜ 136/137/138 = SSt 2008/27 = JUS St/4187/4189/4199 = JBI 2011, 723 = HS 39.388 = HS 39.250 = HS 39.335.

¹²⁷ *Rami* in *Höpfel/Ratz* Präambel Rz 1c.

¹²⁸ *Rami* in *Höpfel/Ratz* Präambel Rz 1e.

¹²⁹ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 9 Rz 5; OGH 15 Os 15/08g, 15 Os 148/08s, 15 Os 149/08p ÖJZ EvBl 2009/36 = AnwBl 2009, 426 = RZ 2009/29 = SSt 2008/90 = JUS St/4248/4249.

¹³⁰ OGH 15 Os 15/08g, 15 Os 148/08s, 15 Os 149/08p ÖJZ EvBl 2009/36 = AnwBl 2009, 426 = RZ 2009/29 = SSt 2008/90 = JUS St/4248/4249.

¹³¹ OGH 11 Os 124/07f, 11 Os 125/07b MR 2008, 140 (*Windhager/Zöchbauer*) = ÖJZ EvBl-LS 2008/7 = SSt 2008/25 = JUS St/4174/4175.

¹³² Vgl etwa *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 9 Rz 11.

¹³³ OGH 11 Os 124/07f, 11 Os 125/07b MR 2008, 140 (*Windhager/Zöchbauer*) = ÖJZ EvBl-LS 2008/7 = SSt 2008/25 = JUS St/4174/4175.

2.5.1.1.2 Vorveröffentlichungen

Der Entscheidung des OLG Wien vom 15. 11. 2004, 18 Bs 251/04 zufolge ist für die Interpretation eines unter Anklage gestellten Artikels bzw einer Fernsehausstrahlung nur die durch den konkreten Artikel bzw die konkrete Ausstrahlung transportierte Nachricht maßgeblich, wobei nachfolgende Veröffentlichungen außer Betracht zu bleiben haben. Nicht von Relevanz seien daher andere und damit dem Medienkonsumenten nicht geläufige Vorveröffentlichungen, sofern nicht der Zuseher durch eine massive Berichterstattung über den strittigen Sachverhalt in Kenntnis war und daher dieses Kriterium auch auf den vorliegenden Beitrag ausstrahlt.¹³⁴

2.5.1.2 Die unrichtige oder unvollständige Tatsachenmitteilung

ISd § 9 Abs 3 MedienG kann die Gegendarstellung neben der tatsächlichen Unrichtigkeit einer Tatsachenmitteilung auch erklären, dass eine Tatsachenmitteilung unvollständig ist. Fraglich ist, ob die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Tatsachenmitteilung Anspruchsvoraussetzung oder Ausschlussgrund ist bzw inwieweit der Medieninhaber eine begehrte Gegendarstellung bereits mit der Begründung ablehnen darf, dass die Tatsachenmitteilung ohnedies wahr sei.

2.5.1.2.1 Die irreführende Unvollständigkeit

Besonders im Zusammenhang mit einer angeblich irreführenden Unvollständigkeit ist die richtige Erfassung des Bedeutungsinhalts der Äußerung bzw dessen Qualifikation als Tatsachenmitteilung von größter Wichtigkeit.¹³⁵ Im Falle irreführender Unvollständigkeit der Tatsachenmitteilung kann der Betroffene die Behauptungen in der These so (in der Antithese) vervollständigen, dass deren zufolge der Unvollständigkeit irreführender Charakter beseitigt wird.¹³⁶ Dazu muss die Unvollständigkeit jedoch auch in erheblicher Weise zur Irreführung geeignet sein.¹³⁷

Nach *Litzka/Strebinger* liegt irreführende Unvollständigkeit etwa vor, wenn behauptet wird, X begleihe zwar seine Schulden gegenüber Y nicht, jedoch verschwiegen wird, dass X gegen Y eine aufrechenbare Forderung hat, oder wenn

¹³⁴ OLG Wien 18 Bs 251/04 MR 2005, 9.

¹³⁵ OLG Wien 21 Bs 308/91 MR 1991, 233.

¹³⁶ *Weis*, Handbuch 45.

¹³⁷ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 9 Rz 25.

behauptet wird, jemand habe keinen Preis bekommen, obwohl er tatsächlich gar nicht am dbzgl Wettbewerb teilgenommen hat.¹³⁸

Weis bringt als Beispiel einerseits, dass ein Politiker, von dem behauptet wird, er habe sich in einer Rede vor einem bestimmten Forum über einen anderen Politiker in bestimmter Weise negativ geäußert, eine Gegendarstellung begehren kann, die auf in derselben Rede erfolgte positive Äußerungen über den anderen Politiker hinweist, andererseits, dass ein wegen einer Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe Verurteilter eine Gegendarstellung fordern kann, die darüber informiert, dass er wegen eines im selben Verfahren ebenfalls angeklagten Mordversuchs freigesprochen wurde. Letzteres könne natürlich nicht in jedem Fall gelten, sondern nur dann, wenn die Anklage wegen Mordversuchs in der inkriminierten Berichterstattung auch thematisiert wurde.¹³⁹

2.5.1.2.2 Auswirkungen der Wahrheit der Tatsachenmitteilung

Fraglich ist, inwieweit § 9 Abs 3 MedienG, wonach in der Gegendarstellung auszuführen ist „*daß* (sic!) *und inwieweit die Tatsachenmitteilung unrichtig und unvollständig ist*“ eine Anspruchsvoraussetzung der Art darstellt, dass im Gegendarstellungsverfahren eben diese Unrichtigkeit bzw Unvollständigkeit der Tatsachenmitteilung zu überprüfen wäre. Es stellt sich daher die Frage, ob das Gegendarstellungsrecht einen Wahrheitsbeweis hinsichtlich der inkriminierten Tatsachenmitteilung kennt.

Etwa im Ausschussbericht zur Mediengesetznovelle 1993 wurde festgehalten, dass es primär darum geht, dem durch die Verbreitung einer unrichtigen oder in irreführender Weise unvollständigen Tatsachenmitteilung Betroffenen Gelegenheit zu geben, seinen Standpunkt dem Medienkonsumenten näher zu bringen.¹⁴⁰ Dennoch ist den Materialien kein ausdrücklicher Hinweis darauf zu entnehmen, ob der Medieninhaber mit dem Beweis der Wahrheit seiner Tatsachenmitteilung den Gegendarstellungsanspruch abwehren kann.

In einer Arbeit von *Baudisch* aus 1946 heißt es, dass das (damals noch so bezeichnete) Entgegnungsrecht ursprünglich einer verleumderischen Presse zu begegnen versuchte, die den Stempel der Unwahrheit so sehr an sich trug, dass das Gesetz es für überflüssig finden mochte, die Unwahrheit der Pressemitteilung zu einer Voraussetzung

¹³⁸ *Litzka/Strebinger*, Mediengesetz⁵ § 9 Rz 11.

¹³⁹ *Weis*, Handbuch 45.

¹⁴⁰ AB 851 BlgNR 18. GP 6.

des Gegendarstellungsrechts zu erheben.¹⁴¹ Eine spätere Gesetzeslegung ergebe überhaupt, dass sogar gegen wahre Mitteilungen unwahre Entgegnungen zulässig seien.¹⁴² Mit der Novelle 1934¹⁴³ habe dann allerdings eine Gegendarstellung verweigert werden können, wenn die Gegendarstellung eine Mitteilung betraf, deren Richtigkeit sofort nachgewiesen werden konnte, womit insoweit der Wahrheitsbeweis zugelassen sei.¹⁴⁴

In Deutschland etwa kommt es – ausgenommen für den Südwestfunk und den Hessischen Rundfunk – für die Bejahung des Gegendarstellungsanspruchs in keiner Weise darauf an, ob die Erstmitteilung wahr oder unwahr ist, weshalb eine Gegendarstellung jedenfalls auch gegen eine wahre Tatsachenbehauptung möglich ist.¹⁴⁵

Für die geltende österreichische Rechtslage erachtet *Höhne* es erst als „Gegendarstellungsgrund“, wenn die Tatsachenmitteilung unrichtig oder unvollständig iSd § 9 Abs 3 MedienG ist.¹⁴⁶ Der Medieninhaber könne nach Ansicht *Rami* einen Gegendarstellungsanspruch hingegen nicht abwehren, wenn er bloß die Wahrheit der von ihm veröffentlichten Tatsachenmitteilung nachweist, ohne zugleich die Unwahrheit der Gegendarstellung zu beweisen.¹⁴⁷ Auch sonst wird vertreten, dass es grundsätzlich keine Voraussetzung sei, dass die veröffentlichte Mitteilung unwahr ist und die Veröffentlichung (nur) dann abgelehnt werden kann, wenn die Gegendarstellung zumindest teilweise unwahr ist.¹⁴⁸

Obwohl nach *Rami* diese Bereiche angesichts des Kontradiktionsgebots eng zusammenhängen, seien Fälle denkbar, in denen sowohl Tatsachenmitteilung einerseits als auch die Gegendarstellung andererseits wahr oder unwahr sind.¹⁴⁹ Gerade die Möglichkeit des Gegendarstellungswerbers, in seiner Gegendarstellung auch die irreführende Unvollständigkeit der Tatsachenmitteilung aufzuzeigen, kann hier zu entsprechenden Konstellationen führen.

¹⁴¹ *Baudisch*, Die Entgegnung im österreichischen Preßrecht (1946) 21.

¹⁴² Vgl *Baudisch*, Entgegnung 21f.

¹⁴³ Preßgesetznovelle von Jahre 1934 BGBl 27/1934.

¹⁴⁴ Vgl *Baudisch*, Entgegnung 23.

¹⁴⁵ *Seitz/Schmidt/Schoener*, Der Gegendarstellungsanspruch³ (1998) Rz 243.

¹⁴⁶ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 9 Rz 25.

¹⁴⁷ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 11 Rz 12.

¹⁴⁸ *Holoubek/Kassai/Trainer*, Grundzüge des Rechts der Massenmedien³ (2006) 137.

¹⁴⁹ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 11 Rz 12.

2.5.2 Wahrheit und Unwahrheit der Gegendarstellung

Die Unwahrheit der Gegendarstellung ist als Ausschlussgrund in § 9 Abs 1 MedienG und in § 11 Abs 1 Z 4 leg cit normiert. Unabhängig davon, welche Konsequenzen man an die Unwahrheit der Tatsachenmitteilung knüpfen will, wird in der Literatur zutreffend vertreten, dass es für die Anwendung des Ausschlussgrunds der Unwahrheit der Gegendarstellung unwesentlich ist, ob die bekämpfte Tatsachenmitteilung wahr oder unwahr ist.¹⁵⁰

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass das OLG Wien in seiner Entscheidung vom 5.7.1999, 18 Bs 118/99 zwar richtigerweise darauf abstellt, dass die Frage des „Bedeutungsinhaltes“ im Wege des befristeten Verfahrens abzusprechen ist, aber dabei auf die Frage des Bedeutungsinhaltes „sowohl der These als auch der Antithese“ abstellt: Das OLG Wien scheint damit aber davon auszugehen, dass – zumindest auch – der Bedeutungsinhalt der Gegendarstellung – neben bzw statt dem Bedeutungsinhalt der inkriminierten Tatsachenbehauptung – festzustellen sei.¹⁵¹ Dies wäre mE in jedem Fall zu begrüßen, geht man wie oben davon aus, dass ja nicht so sehr die Tatsachenmitteilung im Verfahren einer Prüfung unterzogen wird, sondern die Gegendarstellung.

Höhne weist darauf hin, dass es für die Einwendung der Unwahrheit nicht auf die Wahrheit der These, sondern nur auf jene der Antithese ankommt.¹⁵² Nach *Rami* hingegen kann es durchaus vorkommen, dass die These der Gegendarstellung unwahr iSd § 11 Abs 1 Z 4 MedienG ist, etwa, wenn sie den Inhalt der Tatsachenmitteilung zwar richtig wiedergibt, es dabei aber um die Äußerung eines Dritten gehe und diese Äußerung in Wahrheit gar nicht von einem Dritten stammt. Ein solcher Fehler sei aber verbesserbar iSd § 17 Abs 1 MedienG, sogar von Amts wegen.¹⁵³ Das OLG Wien hingegen hielt in seiner Entscheidung vom 5.7.1999 zu 18 Bs 118/99 fest, dass die Wahrheit der These im Gegendarstellungsverfahren niemals Beweisthema ist.¹⁵⁴ Da dem Gesetz kein Hinweis zu entnehmen ist, dass lediglich die These oder Antithese einer Wahrheitsprüfung zu unterziehen, ist mE aber davon auszugehen, dass stets die gesamte Gegendarstellung einer Wahrheitsprüfung Stand zu halten hat. Zutreffend schreibt aber ungeachtet dessen

¹⁵⁰ *Hanusch*, Mediengesetz § 9 Rz 17; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 11 Rz 12.

¹⁵¹ Vgl OLG Wien 18 Bs 118/99 MR 1999, 329.

¹⁵² *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 16 Rz 3.

¹⁵³ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 11 Rz 13a.

¹⁵⁴ OLG Wien 18 Bs 118/99 MR 1999, 329.

Hanusch, dass es für die Anwendung des Ausschlussgrunds der Unwahrheit der Gegendarstellung unwesentlich ist, ob die bekämpfte Tatsachenmitteilung wahr oder unwahr ist.¹⁵⁵

Wenn die These nun aber die bekämpfte Tatsachenmitteilung falsch wiedergibt, ist nach *Rami* zwar nicht die Gegendarstellung unwahr, es fehle ihr aber an der notwendigen Kontradiktion.¹⁵⁶ Das OLG Graz hingegen erachtete in seiner Entscheidung vom 21.7.1999 zu 10 Bs 62/99 den Ausschlussgrund des § 11 Abs 1 Z 4 MedienG als verwirklicht, wenn aus dem inkriminierten Artikel der in der Antithese als richtig dargestellte Sachverhalt so gar nicht hervorgeht.¹⁵⁷ ME ist hier der Ansicht des OLG Graz zu folgen: Wenn nämlich (auch mit *Rami*)¹⁵⁸ das Kontradiktionsgebot besagt, dass die Antithese zur These kontradiktorisch sein muss, so muss auch eine Gegendarstellung, die zwar die Erstmitteilung in der These falsch wiedergibt, jedoch die Antithese zu dieser (die Tatsachenmitteilung falsch wiedergebenden) These gegensätzlich ist, im Lichte des Kontradiktionsgebots zulässig sein. Da aber die Veröffentlichung solcher Gegendarstellungen nicht ernstlich vom Gesetzgeber intendiert sein kann, muss der Medieninhaber in diesem Zusammenhang die Einwendung der Unwahrheit der Gegendarstellung anziehen können.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang wohl auch, dass mitunter die Erstmitteilung mit der These gleichgesetzt wird,¹⁵⁹ obwohl gerade angesichts dessen, dass bei der Formulierung der Gegendarstellung auch eine sinngemäße Zusammenfassung der Tatsachenmitteilung möglich ist,¹⁶⁰ streng zwischen der Tatsachenmitteilung und der (auf sie Bezug zu nehmen habenden) These zu unterscheiden ist.

Hanusch schreibt, dass ebenso wenig, wie Wertungen und Meinungen Gegenstand einer gegendarstellungsfähigen These sein können, auch eine Antithese in der Regel keine Meinungen und Wertungen enthalten dürfte.¹⁶¹ Allerdings wurde im Zuge der Mediengesetznovelle 1992 wie bereits erwähnt die Möglichkeit der Gestaltung der Gegendarstellung entformalisiert, wodurch die Gegendarstellung nun auch den Charakter

¹⁵⁵ *Hanusch*, Mediengesetz § 9 Rz 17.

¹⁵⁶ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 11 Rz 13.

¹⁵⁷ OLG Graz 10 Bs 62/99 MR 1999, 330 (*Weis*).

¹⁵⁸ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 9 Rz 20.

¹⁵⁹ So etwa *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 9 Rz 28.

¹⁶⁰ OLG Wien 21 Bs 359/91 MR 1991, 231.

¹⁶¹ *Hanusch*, Mediengesetz § 9 Rz 18.

einer Wertung annehmen können soll.¹⁶² Aus meiner Sicht ergibt sich aber aus der Möglichkeit des Medieninhabers, die Unwahrheit der Gegendarstellung beweisen zu können, zwingend, dass die Gegendarstellung jedenfalls aus einer überprüfbaren Tatsachenbehauptung bestehen muss, da ja bei Qualifikation der Antithese als Meinung und Wertung der Unwahrheitsbeweis von vorn herein ausscheidet.

In jenem Fall, in dem bereits die inkriminierte Meldung eine Bewertung darstellt, scheidet ein Gegendarstellungsbegehren aber jedenfalls schon an § 9 Abs 2 MedienG.¹⁶³

2.5.2.1 Teilweise Unwahrheit der Gegendarstellung

Zur Frage, inwieweit eine teilweise unwahre Gegendarstellung in ihren nicht unwahren Teilen veröffentlicht werden muss oder nicht, gibt es keine gesicherte Rechtsprechung bzw einhellige Lehrmeinung.

So entschied das OLG Wien am 11.7.1983, 27 Bs 281/83, dass es keiner weiteren Erörterung bedürfe, ob ein nach Zurückziehung des unwahren Teils einer Gegendarstellung verbleibender Teil einen selbstständigen Aussagewert hatte, da Solches nichts am Ausschluss der Veröffentlichungspflicht auch in Bezug auf den verbleibenden Teil ändert. Das OLG Wien begründete diese Auffassung neben dem insoweit eindeutigen Wortlaut des § 11 Abs 1 Z 4 MedienG auch damit, dass niemand als der Antragsteller selbst wissen muss, wo die Wahrheit liegt und ihm daher stets die wahrheitsgetreue Abfassung seiner gesamten Gegendarstellung abverlangt werden darf.¹⁶⁴ Auch *Hanusch* schreibt, dass der unwahre Teil die gesamte Gegendarstellung zu Fall bringt.¹⁶⁵

Nach *Rami* kann es hingegen auch zu einer Veröffentlichungspflicht jener Teile der Gegendarstellung kommen, die nicht unwahr sind, sofern diese einen für den Medienkonsumenten informativen Rest der Gegendarstellung ergeben.¹⁶⁶ Dies widerspricht dem Gesetzeswortlaut. *Höhne* scheint im Fall der teilweisen Unwahrheit zu vertreten, dass keine Pflicht auch nur zur Veröffentlichung des wahren Teils besteht, hält es aber dennoch für möglich, dass das Gericht (nur) den wahren Teil der

¹⁶² AB 851 BlgNR 18. GP 6.

¹⁶³ OLG Wien 21 Bs 290/93 MR 1993, 180.

¹⁶⁴ OLG Wien 27 Bs 281/83 MR 1983 H 3, 6.

¹⁶⁵ *Hanusch*, Mediengesetz § 11 Rz 7.

¹⁶⁶ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 11 Rz 14.

Gegendarstellung zur Veröffentlichung auftragen kann, dies mit Prozesskostenfolgen und Entfall der Geldbuße iSd § 18 MedienG.¹⁶⁷

Auch die Rechtsprechung vertritt nunmehr die Ansicht, dass keine Pflicht zur Veröffentlichung nur des wahren Teils der Gegendarstellung besteht, wenn die einzelnen Thesenpaare inhaltlich nicht voneinander trennbar sind.¹⁶⁸

2.5.2.2 Die unwahr gewordene Gegendarstellung

Interessant ist jene Konstellation, bei der eine Gegendarstellung zum Zeitpunkt der Entscheidung erster Instanz wahr ist, jedoch im Fortlauf des Verfahrens durch eine Änderung im Tatsächlichen erst unwahr wird.

Ein solcher Sachverhalt lag einer Entscheidung des OGH zugrunde: Dabei trug das OLG Wien zunächst entgegen der erstinstanzlichen abweisenden Entscheidung die Veröffentlichung der Gegendarstellung in veränderter, nämlich der zwischenzeitig eingetretenen Änderung im Tatsächlichen Rechnung tragender Form, auf, weil es einerseits nicht sachgerecht sei, eine ursprünglich berechnete Gegendarstellung abzuweisen, es andererseits aber nicht Sinn und Zweck des Gegendarstellungsrechts sein könne, die Veröffentlichung unwahrer Tatsachen aufzutragen. Der OGH judizierte dabei, dass § 17 Abs 1 MedienG im Zusammenhang mit einer Verbesserung einer Gegendarstellung jede Änderung deren Sinngehalts verbietet und die vom OLG Wien vorgenommene Änderung diese Grenze überschreitet. Daneben sei eine Änderung im Rahmen des § 17 Abs 1 MedienG im Berufungsverfahren ohnedies unzulässig und habe sich das Berufungsgericht auch zu Unrecht – dies unter Bezugnahme auf § 15 Abs 5 iVm § 16 MedienG – mit der Frage der nach dem Zeitpunkt der Primärveröffentlichung eingetretenen Unwahrheit der Gegendarstellung befasst. Eine nachträgliche Unrichtigkeit der Gegendarstellung könne aber nicht zur Abweisung des Veröffentlichungsantrags führen (sofern die sonstigen Voraussetzungen vorlägen), dem Medieninhaber stehe dafür ohnedies die Glossierung der Gegendarstellung frei.¹⁶⁹

Wie *Haller* zu dieser Entscheidung kommentierend ausführt, ergebe sich etwa aus § 9 MedienG, in welchem der Gesetzgeber auf die Tatsachenmitteilung, nicht aber auf die Tatsache abstellt sowie aus § 15 Abs 4 Z 1 MedienG, wonach der Medieninhaber zu beweisen hat, dass die Pflicht zur Veröffentlichung nicht bestanden hat, dass für das

¹⁶⁷ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 11 Rz 11.

¹⁶⁸ OLG Wien 17 Bs 85/14w MR 2014, 238.

¹⁶⁹ OGH 15 Os 19/08w MR 2009, 67 (*Haller*) = RZ-EÜ 2009/126/127 = SSt 2008/28 = JUS St/4171/4179.

Bestehen von Ausschlussgründen der Zeitpunkt der inkriminierten Primärmitteilung maßgeblich ist.¹⁷⁰

Höhne schreibt in Zusammenhang mit der Einwendung der Unwahrheit, dass maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt für die Wahrheit einer Aussage der Zeitpunkt der (ursprünglichen) Veröffentlichung sei und teilt damit offensichtlich die Ansicht *Hallers*¹⁷¹ ebenso wie *Rami*.¹⁷²

ME kann dieser Zeitpunkt jedoch nicht der entscheidende sein, da zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Primärmitteilung ja noch gar keine Gegendarstellung existiert, deren Unwahrheit geprüft werden könnte. Maßgeblich kann wohl nur der Tag des Einlangens des Veröffentlichungsbegehrens iSd § 12 MedienG beim Medieninhaber sein: Ist zu diesem Zeitpunkt die Gegendarstellung nicht unwahr, wird der Medieninhaber mit dem OGH dem Veröffentlichungsbegehren auch eine später eingetretene Änderung im Tatsächlichen nicht mittels des Einwands des § 11 Abs 1 Z 4 MedienG entgegen halten können.¹⁷³

¹⁷⁰ OGH 15 Os 19/08w MR 2009, 67 (*Haller*) = RZ-EÜ 2009/126/127 = SSt 2008/28 = JUS St/4171/4179.

¹⁷¹ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 11 Rz 10.

¹⁷² *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 11 Rz 15.

¹⁷³ OGH 15 Os 19/08w MR 2009, 67 (*Haller*) = RZ-EÜ 2009/126/127 = SSt 2008/28 = JUS St/4171/4179.

3 Das formelle Gegendarstellungsrecht

Gem § 14 Abs 3 MedienG gelten für das Verfahren bzgl eines Veröffentlichungsantrags subsidiär die Bestimmungen der StPO „für das Verfahren auf Grund einer Privatanklage dem Sinne nach mit der Maßgabe, daß (sic!) eine Delegation nur im fortgesetzten Verfahren (§ 16) zulässig ist.“

Dem Antragsgegner kommen dabei die Rechte des Angeklagten zu. Als Antragsgegner ist mit *Rami* immer der Antragsgegner aus dem befristeten Verfahren gemeint. Die Rollenverteilung bleibe somit auch im allenfalls fortgesetzten Verfahren erhalten, selbst wenn – nur – der Antragsgegner einen Fortsetzungsantrag stellt (und insoweit als „Antragsteller“ fungiert).¹⁷⁴ Die Rechte des Angeklagten umfassen nach *Rami* nur die prozess-, nicht jedoch die materiellrechtliche Position.¹⁷⁵

Interessant ist bei der Formulierung des § 14 Abs 3 zweiter Satz insbesondere, dass die StPO nur dem Sinne nach anzuwenden ist. Das OLG Wien hat dies als entscheidenden Unterschied zu einem Strafverfahren und einem Verfahren wegen eines Medieninhaltsdelikts erachtet, da anders als dort die sinngemäße Anwendung der StPO nur bedeutet, dass sich das Verfahren mit dem Inhalt der durchzusetzenden Ansprüche verträgt.¹⁷⁶

Brandstetter/Schmid schreiben, dass es sich beim Gegendarstellungsverfahren um ein strafgerichtliches Verfahren handle. Es sei ein Beugeverfahren, wobei aber nicht Strafen verhängt oder zivilrechtliche Schadenersatzansprüche durchgesetzt werden sollten.¹⁷⁷ Zur Natur des Gegendarstellungsanspruchs wird auf die entsprechenden Ausführungen in Kapitel 2 hingewiesen.

Auch wenn *Ratz* – wenngleich nur zur Abgrenzung zwischen dem Verfahren aufgrund eines Medieninhaltsdelikts bzw eines medienrechtlichen Entschädigungsverfahrens einerseits und dem Gegendarstellungsverfahren andererseits – darauf verweist, dass es sich beim Gegendarstellungsverfahren um kein strafgerichtliches Verfahren handeln würde, so bezieht sich diese Erkenntnis offenkundig nur auf die

¹⁷⁴ *Rami*, Wem kommen im fortgesetzten Gegendarstellungsverfahren die „Rechte des Beschuldigten“ zu? MR 2002, 142; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 16 Rz 3.

¹⁷⁵ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 14 Rz 13.

¹⁷⁶ OLG Wien 27 Bs 197/85 MR 1985 H 6, 7.

¹⁷⁷ *Brandstetter/Schmid*, Kommentar zum Mediengesetz (1999) § 14 Rz 1.

Amtswegigkeit der Wahrheitsfindung, nicht jedoch auf den Umstand der Anwendbarkeit der StPO.¹⁷⁸

Entsprechend der prozessualen Dramaturgie haben Lehre und Rechtsprechung das Gegendarstellungsverfahren in mehrere Verfahrensabschnitte unterteilt: Je nach dem, ob ein Veröffentlichungsantrag mittels Gegenschrift (den Einwendungen) bekämpft wird, ob die Einwendung der Unwahrheit erhoben wird, bzw, ob die (zumindest teilweise) aufgetragene Gegendarstellung frist- und formgerecht veröffentlicht wird, wird unterschieden in das Aufforderungsverfahren, Anerkennungsverfahren, befristete Verfahren, fortgesetzte Verfahren und das Durchsetzungsverfahren.¹⁷⁹ *Brandstetter/Schmid* bezeichnen dabei die ersten vier Teilverfahren als Entscheidungsverfahren.¹⁸⁰

Das Hauptaugenmerk dieses Kapitels soll dabei zwar auf dem fortgesetzten Verfahren liegen, das nur (mehr) bzgl der Entscheidung über den (oft nicht einfach zu beweisenden) Einwand der Unwahrheit der Gegendarstellung abgeführt wird. Für das Verständnis des fortgesetzten Verfahrens und das Ineinandergreifen mit den restlichen Verfahrensteilen ist aber eine ganzheitliche Behandlung des Gegendarstellungsverfahrens geboten. Nicht unerwähnt bleiben soll auch, dass das Gegendarstellungsrecht ein zwingendes außergerichtliches Verfahren kennt, nämlich jenes des § 12 MedienG, wonach vor Beantragung gerichtlicher Anordnung der Veröffentlichung der betroffene Gegendarstellungswerber den Medieninhaber auffordern muss, die Gegendarstellung (freiwillig) zu veröffentlichen. Erst, wenn der Medieninhaber diesem Begehren nicht (fristgerecht) nachkommt, kann das gerichtliche Verfahren durch Einbringung des Veröffentlichungsantrags eingeleitet werden.

3.1 Das Verfahren bis zur Erhebung von Einwendungen

Im ersten Teil dieses Kapitels soll zur besseren Gliederung das Gegendarstellungsverfahren bis zur Erhebung von Einwendungen dargestellt werden.

Bereits in diesem Verfahrensstadium ergeben sich einige Besonderheiten und stellen sich einige wesentliche Fragen: So ist es vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens wie gesagt geboten, den Medieninhaber zunächst außergerichtlich zur Veröffentlichung der Gegendarstellung aufzufordern und kann für jenen Fall, dass einem

¹⁷⁸ *Ratz*, Gegendarstellung – Behauptungslast des Antragsgegners? MR 1995, 169.

¹⁷⁹ Vgl etwa *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 16 Rz 3.

¹⁸⁰ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 14 Rz 2f.

solchen Begehren nicht gefolgt wird, bereits aufgrund des bloß verfahrenseinleitenden Schriftsatzes die Gegendarstellung zur Veröffentlichung aufgetragen werden, ohne dass dafür eine Hauptverhandlung anzuführen wäre, wenn Einwendungen seitens des Medieninhabers nicht fristgerecht eingebracht werden.

3.1.1 Außergerichtliches Verfahren

Wie erwähnt ist dem gerichtlichen Verfahren ein zwingend durchzuführendes Aufforderungsverfahren vorgeschaltet, wonach aufgrund der Regelung des § 12 MedienG zunächst an den Medieninhaber oder die Redaktion des Medienunternehmens ein schriftliches Veröffentlichungsbegehren zu richten ist.

3.1.1.1 Anspruchsteller

Anspruchsteller im Gegendarstellungsverfahren ist, wie im vorigen Kapitel dargestellt, gem § 9 Abs 1 MedienG *„jede durch eine Tatsachenmitteilung (...) nicht bloß allgemein betroffene natürliche oder juristische Person (Behörde)“*.

3.1.1.2 Anspruchsgegner

Empfänger des Veröffentlichungsbegehrens nach § 12 MedienG muss entweder der Medieninhaber oder die Redaktion des Medienunternehmens sein. Dies ist nach *Hanusch* eine eng auszulegende Anforderung, sodass eine falsche Adressierung das Begehren unwirksam macht.¹⁸¹

Weis schreibt in diesem Zusammenhang allerdings, dass bei unrichtiger Adressierung der Gegendarstellungswerber nur Gefahr läuft, dass sein Begehren beim falschen Empfänger landet, der zur Weiterleitung nicht verpflichtet ist.¹⁸² Diese Ansicht impliziert, dass das Gegendarstellungsbegehren grundsätzlich wirksam ist und die ursprünglich unrichtige Zustellung mit seiner Weiterleitung gleichsam geheilt werden kann. Praktisch sind Fälle wie dieser wohl wenig interessant, da selbst dann, wenn der fälschlicherweise angeschriebene Adressat das Begehren tatsächlich an den korrekten Adressaten weiterleitet, der Zugang seitens des Medieninhabers wohl nur schwer beweisbar sein wird, wie im Folgenden gleich dargestellt wird.

Eine Adressierung ist dem OLG Wien zufolge etwa auch dann falsch, wenn sie an den Herausgeber des Mediums vorgenommen wird: dies deshalb, weil eine Sendung an den Medieninhaber oder die Redaktion im Gegensatz zu einer an den Herausgeber durch

¹⁸¹ *Hanusch*, Mediengesetz § 12 Rz 2.

¹⁸² *Weis*, Handbuch 72.

entsprechende organisatorische Vorkehrungen eine entsprechende Reaktion hervorrufen würde. Diese enge Auslegung des Adressaten des Veröffentlichungsbegehrens gelte auch dann, wenn bei Personenidentität des Herausgebers und des Medieninhabers für beide Funktionen verschiedene Adressen existieren und das Veröffentlichungsbegehren lediglich an die Herausgeber-Adresse versandt wird.¹⁸³

Weniger streng ist die Rechtsprechung, wenn es lediglich um die Parteibezeichnung geht: Das OLG Wien entschied zugunsten der Antragstellerin, indem es ein an die A & B Ges.m.b.H. adressiertes Begehren als gültig betrachtete, obwohl es sich bei der Antragsgegnerin um die A & B Gesellschaft m.b.H. & Co handelte: Das Schreiben sei der Antragsgegnerin dem Rückschein zufolge zugekommen, wobei es ohne Bedeutung sei, ob die Sendung irrtümlich übernommen oder der Fehler als unwesentlich angenommen wurde.¹⁸⁴

Die Parteibezeichnung ist nach *Weis* dann nicht relevant, wenn keine Verwechslungsmöglichkeit besteht und es zweifelsfrei ist, wem der Antrag gilt.¹⁸⁵

3.1.1.3 Form

§ 12 Abs 1 MedienG sieht die Schriftlichkeit des Veröffentlichungsbegehrens vor. Wie *Weis* schreibt, wäre zwar ein mündliches bzw telefonisches Begehren in Rücksichtnahme auf das dem Gendarstellungsverfahren zugrunde liegende Prinzip der Schnelligkeit rascher, mit der geforderten Schriftlichkeit gehe dafür Klarheit über Rechtmäßigkeit, Inhalt und Wortlaut des Begehrens bzw die Person und Legitimation des Antragstellers einher: Dies sei auch der Zweck der Schriftlichkeit, weswegen es unbedeutend sei, ob das Begehren eigenhändig oder vom Rechtsvertreter unterschrieben ist oder es sich lediglich um eine Kopie handelt.¹⁸⁶

Auch ein Telefax erfüllt zwar das Schriftlichkeitserfordernis des § 12 Abs 1 MedienG,¹⁸⁷ allerdings stellt sich naturgemäß die Frage nach dem Beweis des Zugangs, weshalb im Allgemeinen nur Zustellungen mit Zustellnachweis vorgenommen werden sollten.¹⁸⁸

¹⁸³ OLG Wien 27 Bs 347/83, MR 1984 H 2, 7.

¹⁸⁴ OLG Wien 27 Bs 101/84 MR 1984 H 3, 11.

¹⁸⁵ *Weis*, Handbuch 72.

¹⁸⁶ *Weis*, Handbuch 69f.

¹⁸⁷ OLG Wien 27 Bs 69/89 MR 1989, 92.

¹⁸⁸ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 12 Rz 1.

Unklar ist, ob auch eine E-Mail ausreicht, das Schriftlichkeitserfordernis des § 12 Abs 1 MedienG zu erfüllen: *Litzka/Strebinger* sind der Meinung, dass dies dann anzunehmen ist, wenn die Authentizität durch eine sichere elektronische Unterschrift hergestellt wird.¹⁸⁹ Mit *Brandstetter/Schmid* ist eine E-Mail auch ohne eine elektronische Verschlüsselung zulässig, da es nicht auf die Authentizität ankommt.¹⁹⁰ Nach *Rami* ist eine Unterschrift wegen der Rechtsprechung zum Telefax ebenso nicht erforderlich.¹⁹¹

Lediglich als Empfehlung an den Gegendarstellungswerber schreibt *Weis*, dass die Ausgabe des Mediums, auf die sich die Gegendarstellung bezieht, genau bezeichnet werden sollte.¹⁹² *Rami* zufolge hat das Begehren dagegen genaue Angaben über die Fundstelle zu beinhalten: Dies umfasse den Namen des Mediums sowie das Datum, die Nummer sowie die Seitenzahl der Veröffentlichung bzw bei Rundfunkmedien Programm, Datum und Beginnzeit der Sendung.¹⁹³

3.1.1.4 Die redaktionelle Richtigstellung, Ergänzung oder Mitteilung

§ 12 Abs 2 MedienG ermöglicht es dem Medium, „eine gleichwertige redaktionelle Richtigstellung, Ergänzung oder Mitteilung“ zu veröffentlichen, wodurch einem Begehren nach Abs 1 leg cit entsprochen wird. Auf diese Weise muss sich der Medieninhaber nicht exakt an das Veröffentlichungsbegehren halten, sondern kann eine textuelle Veränderung vornehmen: Voraussetzung ist allerdings, dass die Gleichwertigkeit mit dem Veröffentlichungsbegehren hergestellt wird. Nicht ausreichen soll dabei die bloße Wiedergabe der Gegendarstellung in einem Leserbrief, da der Charakter einer redaktionellen Äußerung gewahrt werden muss.¹⁹⁴ Nur durch eine solche wird die Gleichwertigkeit hergestellt, da Leserbriefen von den Rezipienten idR wohl weniger Bedeutung beigemessen wird als redaktionellen Darstellungsformen. Nach *Weis* wird einer redaktionellen Darstellung sogar mehr Aufmerksamkeit geschenkt als einer formalen Gegendarstellung, womit auch dem Antragsgegner gedient sei.¹⁹⁵

Im Falle der Richtigstellung und Ergänzung wird vom Medieninhaber gefordert, sich mit der Behauptung des Betroffenen zu identifizieren; in jedem Falle reiche eine entsprechend gleichwertige Veröffentlichung im Hinblick auf jene Teile des

¹⁸⁹ *Litzka/Strebinger*, Mediengesetz⁵ § 12 Rz 3.

¹⁹⁰ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 12 Rz 2.

¹⁹¹ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 12 Rz 4.

¹⁹² *Weis*, Handbuch 71.

¹⁹³ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 12 Rz 5.

¹⁹⁴ OLG Wien 24 Bs 330/95 MR 1995, 222.

¹⁹⁵ *Weis*, Handbuch 75.

Veröffentlichungsbegehrens aus, für die eine Pflicht zur Veröffentlichung besteht.¹⁹⁶ So betrachtet nimmt diese Form der Veröffentlichung eher den Charakter eines Widerrufs (durch das Medium) iSd § 1330 Abs 2 ABGB an als jenen einer Gegendarstellung (durch den Betroffenen).

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Frage, wie mit einer solchen redaktionellen Darstellung umzugehen ist, wenn die Gegendarstellung ihrerseits unwahr war, die redaktionelle Darstellung aber die richtige Sachlage abbildet: Einerseits muss mE dem Medieninhaber im Falle eines gerichtlichen Veröffentlichungsantrags natürlich die Einwendung der Unwahrheit offen stehen, andererseits jedoch ist zu diskutieren, ob die redaktionelle Richtigstellung insofern der begehrten Gegendarstellung gleichwertig ist, als sie sich ja von deren (unwahren) Inhalt entfernt. Hier wird mE daher zwar die Rechtfertigung des Medieninhabers, die redaktionelle Darstellung sei gleichwertig gewesen, formal gesehen nicht durchschlagen können, was aber jedenfalls im Ergebnis dennoch unproblematisch ist, da ihm ja ohnedies wie gesagt der Einwand der Unwahrheit offen steht.

3.1.2 Einleitung des gerichtlichen Verfahrens

Das gerichtliche Gegendarstellungsverfahren ist in den §§ 14ff MedienG geregelt. Voraussetzung für die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens ist die Nicht- bzw die nicht gehörige Veröffentlichung der Gegendarstellung, die nach § 12 MedienG aber zuvor wie dargestellt begehrt worden sein muss.

Der Antragsteller muss dabei ident mit dem Betroffenen iSd § 9 MedienG sein,¹⁹⁷ Antragsgegner ist wiederum der Medieninhaber.¹⁹⁸ Eine Berichtigung der Parteibezeichnung sei nur dann zulässig, wenn kein Zweifel an der Identität des Antragsgegners besteht.¹⁹⁹

¹⁹⁶ OLG Wien 24 Bs 330/95 MR 1995, 222.

¹⁹⁷ Hanusch, Mediengesetz § 14 Rz 3.

¹⁹⁸ Hanusch, Mediengesetz § 14 Rz 4.

¹⁹⁹ Hanusch, Mediengesetz § 14 Rz 4; OLG Wien 21 Bs 42/93 MR 1993, 53; OLG Wien 27 Bs 344/90 MR 1991, 17.

3.1.2.1 Frist

Dem von der Tatsachenmitteilung Betroffenen stehen sechs Wochen zur Antragstellung zu. Diese Frist beginnt nach § 14 Abs 1 MedienG „mit dem Zeitpunkt, zu dem dem Betroffenen die schriftliche Verweigerung der Veröffentlichung zugekommen oder die Gegendarstellung oder nachträgliche Mitteilung nicht gehörig veröffentlicht worden ist oder spätestens hätte veröffentlicht werden sollen.“

Somit kommen für den Beginn des Fristenlaufs prinzipiell drei Möglichkeiten infrage: das Zugehen einer schriftlichen Verweigerung der Veröffentlichung der Gegendarstellung, der Zeitpunkt der spätestmöglichen Veröffentlichungsmöglichkeit durch den Medieninhaber sowie der Zeitpunkt des Erscheinens einer nicht gehörigen Veröffentlichung.²⁰⁰ Die Frist beginnt dabei jedenfalls mit der zunächst eintretenden Variante.²⁰¹ Ein Verweigerungsschreiben, das etwa nach dem Zeitpunkt, zu dem die Gegendarstellung spätestens hätte veröffentlicht werden müssen, einlangt, setzt sohin die Frist nicht neuerlich in Gang.²⁰²

Sofern unklar ist, ob sich der Medieninhaber weigert, die begehrte Veröffentlichung durchzuführen, muss der erklärende Medieninhaber nach *Hanusch* entsprechend der Unklarheitenregel iSd § 915 zweiter Fall ABGB die für ihn ungünstigste Variante gegen sich gelten lassen, was einerseits bedeute, dass der Antragsgegner einem vom Antragsteller prompt gestellten Antrag nicht entgegen halten kann, er hätte ohnedies noch fristgerecht veröffentlicht, andererseits aber, dass er sich nicht auf Fristversäumnis durch den Antragsteller mit dem Argument berufen kann, sein Verweigerungsschreiben hätte die Frist für diesen bereits in Gang gesetzt.²⁰³

Das OLG Wien dagegen hat in seiner Entscheidung vom 20.5.1996 zu 18 Bs 39/96 bei der Auslegung unklarer Verweigerungsschreiben die Vertrauenstheorie iSd § 914 ABGB angewandt: dies mE völlig zurecht, bedenkt man, dass in dem der Entscheidung des OLG Wien zugrunde liegenden Sachverhalt der Antragsteller im Verfahren selbst vorgebracht hatte, die Antragsgegnerin habe ihm ein Schreiben zukommen lassen, in dem die Antragsgegnerin mitteilte, dass sie die geforderte Gegendarstellung nicht veröffentlichen werde.²⁰⁴ Entgegen der Meinung *Hanuschs*²⁰⁵ kann ein solcher

²⁰⁰ So etwa *Hanusch*, Mediengesetz § 14 Rz 8f.

²⁰¹ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 14 Rz 10.

²⁰² *Hanusch*, Mediengesetz § 14 Rz 8; OLG Wien 21 Bs 79/94 MR 1994, 196.

²⁰³ *Hanusch*, Mediengesetz § 14 Rz 8.

²⁰⁴ OLG Wien 18 Bs 39/96 MR 1996, 100.

Antragsteller keinesfalls so schutzwürdig sein, dass ein von ihm selbst erstattetes nachteiliges Vorbringen zu seinen Gunsten schlicht vom Gericht zu ignorieren wäre.

Eine Formvorschrift für das Verweigerungsschreiben des Medieninhabers gibt es nach dem OLG Wien nicht.²⁰⁶

3.1.2.2 Zuständiges Gericht

Gem § 14 Abs 2 iVm §§ 40, 41 Abs 2 MedienG ist für das Gegendarstellungsverfahren das mit der Gerichtsbarkeit in Strafsachen betraute Landesgericht am Sitz des Medieninhabers zuständig, das seine Tätigkeit funktionell durch den Einzelrichter ausübt.²⁰⁷ In der Regierungsvorlage zum MedienG wurden in diesem Zusammenhang vor allem praktische Gründe angeführt, so insbesondere der Umstand, dass vielfach der Gegendarstellungsverfahren mit einem Privatanklageverfahren wegen derselben Veröffentlichung zusammentrifft.²⁰⁸ *Weis* zufolge hat sich die Zuständigkeit der Strafgerichte auch jahrzehntelang bewährt.²⁰⁹

3.1.2.3 Inhalt des Veröffentlichungsantrags

Der Antrag muss den Erfordernissen eines Strafantrags genügen²¹⁰ und darlegen, dass der Betroffene ein – wie oben dargelegt jedenfalls – schriftliches, an den Medieninhaber oder die Redaktion gerichtetes Veröffentlichungsbegehren gesandt hat, welchen Inhalt dieses hatte und dass es rechtzeitig gestellt wurde, ihm jedoch nicht rechtzeitig, nicht formgerecht bzw ohne Verständigung von der Veröffentlichung entsprochen wurde.²¹¹

Nach *Hanusch* muss der Antragsteller aber auch darlegen, dass er durch eine in einem bestimmten periodischen Medium verbreitete Tatsachenmitteilung nachteilig betroffen ist, wobei auch anzugeben sei, um welche Mitteilung es sich handelt.²¹²

Eine Eventualmaxime ist für den verfahrenseinleitenden Antrag nicht normiert.²¹³ Dies ist schlüssig, wird dem Antragsteller ja in § 14 Abs 4 letzter Satz MedienG noch

²⁰⁵ *Hanusch*, Mediengesetz § 14 Rz 8.

²⁰⁶ OLG Wien 18 Bs 39/96 MR 1996, 100.

²⁰⁷ Vgl etwa *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 14 Rz 2ff.

²⁰⁸ ErläutRV 2 BlgNR 15. GP 28f.

²⁰⁹ *Weis*, Handbuch 94.

²¹⁰ *Hanusch*, Mediengesetz § 14 Rz 1.

²¹¹ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 14 Rz 5ff; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 14 Rz 15; OLG Wien 21 Bs 290/93 MR 1993, 180.

²¹² *Hanusch*, Mediengesetz § 14 Rz 1.

ausdrücklich die Möglichkeit einer Gegenschrift zu den vom Antragsgegner zu verfassenden Einwendungen eingeräumt.

Nach *Brandstetter/Schmid* muss der Antrag „zu allen gesetzlichen Kriterien der Zulässigkeit einer Gegendarstellung (periodisches Medium, Tatsachenmitteilung, Betroffenheit, Inhalt des Veröffentlichungsbegehrens, Verweigerung der Veröffentlichung desselben, Rechtzeitigkeit der Antragstellung) Vorbringen enthalten, da nur so die Erfüllung des Programms der Gegendarstellung, insb der Kriterien der Auseinandersetzung auf der Ebene von Tatsachenbehauptungen, der Kontradiktion, der gebotenen Kürze und des Informationswertes beurteilt werden kann.“²¹⁴

Es habe sich aus dem Antrag die persönliche Betroffenheit, Legitimation, die Periodizität des Mediums, die Darlegung des (erfolglosen) Veröffentlichungsbegehrens, die Kontradiktion und Knappheit der Gegendarstellung, hinreichende Information für das Medienpublikum, die Fristgerechtheit der Anrufung des Gerichts und der Antrag, die vorliegende und keine andere Gegendarstellung veröffentlicht haben zu wollen, zu ergeben.²¹⁵

Weis weist schlicht wie zutreffend darauf hin, dass der Antragsteller neben der Darstellung jener Umstände, aus denen sich das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ergibt, auch jenes Material zu übermitteln hat, das das Gericht zu einer Entscheidung iSd § 15 Abs 1 MedienG befähigt:²¹⁶ Dies bedeute, dass eine Kopie des Aufforderungsschreibens und des Post-Empfangsscheins vorgelegt werden muss, widrigenfalls das Gericht nach § 485 Abs 1 Z 3, 486 Abs 2 StPO aF²¹⁷ (heute: § 485 Abs 1 Z 2 iVm § 212 Z 4 StPO) vorzugehen habe.²¹⁸

Nach *Höhne* hat der Antragsteller die anspruchsbegründenden Tatsachen nicht schon mit dem Antrag zu belegen.²¹⁹

3.1.2.3.1 Text der Gegendarstellung

²¹³ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 14 Rz 4; OGH 12 Os 36/07x ÖJZ-LS 2007/89 = MR 2007, 302 = JBl 2008, 805 = JSt 2008/16 = RZ-EÜ 2008/343/344/345/346/347/348/349 = JUS St/4129 = SSt 2007/60.

²¹⁴ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 14 Rz 7.

²¹⁵ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 15 Rz 4.

²¹⁶ *Weis*, Handbuch 112f.

²¹⁷ Kundmachung der Bundesregierung vom 9. Dezember 1975 über die Wiederverlautbarung der Strafprozessordnung 1960 BGBl 631/1975.

²¹⁸ *Weis*, Handbuch 113.

²¹⁹ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 15 Rz 11.

Entscheidend ist, dass bereits mit dem Antrag der Inhalt des Veröffentlichungsbegehrens dem Gericht bekannt gegeben wird. Dies leuchtet ein, wäre es ansonsten dem Gericht doch etwa nicht möglich, den Antrag auf seine offensichtliche Nicht-Berechtigung iSd § 15 Abs 1 MedienG zu prüfen (dazu weiter unten), sollte der Antragsgegner keine (fristgerechten) Einwendungen erheben.

Ein sogenannter „*leerer Antrag*“ kann daher nicht etwa dazu führen, dass dem Antragsgegner eine gesonderte Einwendungsfrist eingeräumt wird, sobald dieser im Rahmen des weiteren Verfahrens vom Inhalt der Gegendarstellung erfährt,²²⁰ sondern ist wohl schlicht unzulässig.

Ob dagegen der Text der Gegendarstellung aus dem Schriftsatz oder aus einem dem Antrag beigelegten Exemplar des außergerichtlichen Veröffentlichungsbegehrens hervorgeht, ist irrelevant.²²¹ Es muss aber jedenfalls eindeutig feststehen, um welche Gegendarstellung es geht.²²²

Den Antragsteller wird man daher als verpflichtet erachten müssen, den Text der Gegendarstellung mit seinem Antrag zweifach – somit einmal für das Gericht, einmal für den Antragsgegner – vorzulegen.²²³ Obwohl der Prozessgegner bereits im Rahmen des Prozederes nach § 12 MedienG (dazu oben) vom Text einer begehrten Gegendarstellung erfahren haben muss, könnte es mitunter vorkommen, dass der Betroffene mehr als ein Gegendarstellungsbegehren an den Antragsgegner geschickt hat: Dem Antragsgegner muss die Möglichkeit offen stehen, zu überprüfen, welche der geforderten Gegendarstellungen nun Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens geworden ist.²²⁴ Daraus ergibt sich, dass in jenem Fall, dass der Inhalt des Veröffentlichungsbegehrens sich nur aus den Beilagen ergibt, auch diese jedenfalls dem Medieninhaber durch das Gericht zuzustellen sind.²²⁵

²²⁰ Vgl dazu etwa *Höhne in Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 14 Rz 6.

²²¹ *Weis*, Gegendarstellung: Was geschieht mit leeren Anträgen? – Zu Entscheidung Swoboda, MR 1993, 134, MR 1993, 216; *Hanusch*, Mediengesetz § 14 Rz 1.

²²² *Hanusch*, Mediengesetz § 14 Rz 2.

²²³ *Swoboda*, Das Recht der Presse² (1999); *Swoboda*, Leere Anträge im Entgegennungsverfahren, MR 1993, 134; *Weis*, Handbuch 112.

²²⁴ *Weis*, Handbuch 112.

²²⁵ *Hanusch*, Mediengesetz § 14 Rz 2.

3.1.2.3.2 Identität des Gegendarstellungsbegehrens

Entscheidend ist aber, dass der Antragsteller sein Veröffentlichungsbegehren aus dem außergerichtlichen Verfahren völlig unverändert zum Gegenstand des gerichtlichen Antrags machen muss.²²⁶ Das Begehren auf Veröffentlichung der Gegendarstellung, auf die der Antrag gerichtet ist, muss sohin mit dem Begehren nach § 12 MedienG identisch sein.²²⁷

Bis zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens sind damit sämtliche Änderungen an der begehrten Gegendarstellung unzulässig.²²⁸ Auch in der Zurückziehung von Teilen der Gegendarstellung, etwa eines Thesenpaars, ist in diesem Verfahrensstadium ein solcher Verlust der Identität des Gegendarstellungsbegehrens zu sehen.²²⁹

3.1.2.3.3 Text der Tatsachenmitteilung

Ob mit dem verfahrenseinleitenden Antrag auch ein Belegexemplar des Mediums vorzulegen ist, ist umstritten.²³⁰ Entscheidend ist nur, dass dem Gericht der Text der inkriminierten Tatsachenmitteilung bekannt gemacht wird, damit es allfällige von Amts wegen wahrzunehmende Ausschlussgründe prüfen kann.

3.1.3 Aufforderungs- und Anerkennungsverfahren

Das an die Einbringung des Antrags anschließende Aufforderungsverfahren soll dazu dienen, Argumente und Beweise von beiden Seiten zu sammeln, wofür das Gesetz knappe Fristen vorsieht.²³¹

Hat das Gericht den Antrag des Betroffenen fristgerecht erhalten, ist dieser gem § 14 Abs 4 erster Satz MedienG *„unverzüglich dem Antragsgegner mit der Aufforderung zuzustellen, binnen fünf Werktagen Einwendungen und Beweismittel dem Gericht schriftlich bekanntzugeben, widrigenfalls dem Antrag Folge gegeben werde.“* Die Frist zur Erhebung der Einwendungen ist verfahrensrechtlicher Natur.²³² Mit *Rami* ist kein Rechtsmittel gegen die Aufforderung zur Erhebung von Einwendungen zulässig.²³³

²²⁶ *Hanusch*, Mediengesetz § 14 Rz 6; OLG Wien 27 Bs 281/83 MR 1983 H 3, 6; OLG Wien 21 Bs 404/91 MR 1992, 16; OLG Wien 27 Bs 187/94 MR 1994, 197.

²²⁷ *Hanusch*, Mediengesetz § 14 Rz 6; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 14 Rz 10; *Weis*, Handbuch 110.

²²⁸ *Hanusch*, Mediengesetz § 14 Rz 6.

²²⁹ OLG Wien 21 Bs 404/91 MR 1992, 16.

²³⁰ Zust etwa OLG Wien 21 Bs 79/94 MR 1994, 196; abl etwa *Hanusch*, Mediengesetz § 14 Rz 1.

²³¹ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 14 Rz 1.

²³² *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 14 Rz 26.

²³³ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 14 Rz 26.

Als Anerkennungsverfahren bezeichnet man jenen Fall, in dem fristgerechte Einwendungen iSd § 14 Abs 4 MedienG nicht erhoben wurden: Dann hat der Einzelrichter gem § 15 Abs 1 MedienG binnen fünf Werktagen nach Ablauf der Frist zur Einbringung der Einwendungen ohne Verhandlung mit Beschluss zu entscheiden. Das Gesetz normiert hierfür, dass dem Veröffentlichungsantrag stattzugeben ist, sofern er nicht „*offensichtlich nicht berechtigt*“ ist.

Im Folgenden werden das Aufforderungs- und Anerkennungsverfahren gemeinsam behandelt, dies vor allem aufgrund deren engen Zusammenhangs insbesondere hinsichtlich der Frage nach Zeitpunkt und Umfang einer amtswegigen Prüfung des Antrags durch das Gericht in Bezug auf dessen (offensichtliche Nicht-) Berechtigung.

3.1.3.1 Vorprüfung des Antrags

Es stellt sich angesichts der Wendung in § 14 Abs 4 erster Satz MedienG „*unverzüglich*“ nun die Frage, ob der Antrag ohne jegliche inhaltliche und formale Prüfung dem Antragsgegner zu übermitteln ist oder nicht, wofür der Wortlaut auf den ersten Blick jedenfalls sprechen würde.

Ganz allgemein sieht *Weis* in dieser Vorschrift einen Befehl an das Gericht, die Zustellung an den Antragsgegner nicht unnötig zu verzögern.²³⁴ *Brandstetter/Schmid* gestehen zwar ein, dass oberflächlich betrachtet die unverzügliche Zustellung bedeuten müsste, den Antrag ungeprüft dem Antragsgegner zuzustellen, dass es aber zutiefst inökonomisch sei, die Zulässigkeitsprüfung, die in jedem Fall stattfinden müsse, bloß hinauszuzögern.²³⁵ Es werde mit dem Wort „*unverzüglich*“ nicht angeordnet, dem Antragsgegner unzulässige Anträge zuzustellen.²³⁶

Die Frage, wann und in welchem Umfang der Richter den Antrag zu prüfen hat, ist wesentlich für die Anwendung von § 15 Abs 1 MedienG, wonach für den Fall, dass keine Einwendungen gegen den Veröffentlichungsantrag erhoben wurden, dem Antrag stattzugeben ist, sofern er nicht offensichtlich nicht berechtigt ist. Ob ein Gegendarstellungsantrag, der diese amtswegige Prüfung besteht, jedoch tatsächlich berechtigt – und nicht bloß nicht offensichtlich nicht berechtigt – ist, ist § 15 Abs 1 MedienG nicht zu entnehmen.²³⁷

²³⁴ *Weis*, Handbuch 110.

²³⁵ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 14 Rz 6; *Hanusch*, Mediengesetz § 14 Rz 12.

²³⁶ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 14 Rz 6.

²³⁷ OLG Wien 21 Bs 265/93 MR 1993, 177 (*Zöchbauer*).

3.1.3.1.1 Zeitpunkt der amtswegigen Prüfung

In seiner Entscheidung vom 18.5.1982 zu 25 Bs 208/82 hatte das OLG Wien judiziert, dass über die mangelnde Berechtigung eines Antrag bereits vor Zustellung an den Antragsgegner hinsichtlich der Prüfung der Antragslegitimation iSd § 485 Abs 1 Z 7 StPO aF²³⁸ – einem „*offensichtlichen*“ Beurteilungskriterium – entschieden werden könne²³⁹ und ging daher offenbar selbstverständlich davon aus, dass die Prüfung iSd § 15 Abs 1 MedienG insoweit auch „*vorgezogen*“ werden könne.

Nach *Rami* obliegt dem Gericht in Anwendung von § 14 Abs 3 MedienG iVm § 485 Abs 1 StPO eine inhaltliche und formelle Überprüfung des Antrags vor Zustellung an den Antragsgegner:²⁴⁰ Er argumentiert dies damit, dass die Formulierung bzgl der Belehrung des Antragsgegners in § 14 Abs 4 MedienG – „*widrigenfalls dem Antrag Folge gegeben werde*“ – sinnwidrig wäre, wenn das Gericht erst nach der Aufforderung an den Antragsgegner eine solche meritorische Prüfung durchführen dürfte. Zudem sei es inökonomisch, dem Antragsgegner zunächst den offensichtlich nicht berechtigten Antrag zuzustellen, um dann erst recht mit Einstellung bzw Abweisung zu entscheiden.²⁴¹

Auch *Ratz* ist grundsätzlich der Meinung, dass in Fällen, in denen der Antrag offensichtlich (sohin wohl: iSd § 15 Abs 1 MedienG) nicht berechtigt ist, entgegen § 14 Abs 4 leg cit eine Zustellung an den Antragsgegner unterbleiben kann.²⁴²

Eine solche Sichtweise, wonach offensichtliche Nicht-Berechtigung des Antrags bereits vor Zustellung an den Antragsgegner zu einer abweisenden Entscheidung führen kann, ist mE aber mit dem Gesetzeswortlaut nicht in Einklang zu bringen, wird man doch § 14 Abs 4 MedienG – „*unverzüglich*“ – als dbzgl lex specialis verstehen müssen, der die entsprechende Bestimmung der StPO verdrängt. Diese Meinung vertrat auch *Zöchbauer*, der – in Entgegnung zu einer damaligen Entscheidung des OLG Wien 24.8.1993, 21 Bs 265/93, mit der noch vor Zustellung an den Antragsgegner eine „*Verdachtsprüfung analog dem Strafverfahren*“ vorzunehmen sei²⁴³ – bemerkte, dass die in § 14 Abs 3

²³⁸ Kundmachung der Bundesregierung vom 9. Dezember 1975 über die Wiederverlautbarung der Strafprozessordnung 1960 BGBl 631/1975.

²³⁹ OLG Wien 25 Bs 208/82 MR 1983 H 1, 25.

²⁴⁰ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 14 Rz 18f.

²⁴¹ *Hanusch*, Mediengesetz § 14 Rz 12; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 14 Rz 19.

²⁴² *Ratz*, Zur Amtswegigkeit im gerichtlichen Gegendarstellungsverfahren, MR 1994, 222.

²⁴³ OLG Wien 21 Bs 265/93 MR 1993, 177 (*Zöchbauer*); OLG Wien 21 Bs 290/93 MR 1993, 180.

MedienG normierte subsidiäre Anwendbarkeit der StPO dort ihre Grenze findet, wo das MedienG eine eigene Regelung trifft.²⁴⁴

Auch lässt sich aus dem Zusammenhang von § 14 Abs 4 MedienG mit § 15 Abs 1 *leg cit* nicht ableiten, dass eine Vorprüfung des Antrags vor Zustellung an den Antragsgegner zulässig bzw gar geboten wäre, bliebe doch ansonsten kein Anwendungsbereich mehr für den vom Gesetzgeber aber offenbar vorgesehenen Fall, dass mangels fristgerechter Erhebung von Einwendungen (und somit erst nach ergangener Aufforderung gem § 14 Abs 4 MedienG durch das Gericht) dem Antrag nicht stattgegeben wird, da eine solche nicht stattgebende Entscheidung dann ja bereits vor Zustellung an den Antragsgegner getroffen werden müsste.²⁴⁵

Dennoch muss in jenen Fällen, in denen formale Mängel keine weitere Behandlung des Antrags erlauben, der Richter – natürlich – mittels eines entsprechenden Zurückweisungsbeschluss entscheiden können. *Ratz* sah dbzgl die Fälle der §§ 485 Abs 1 Z 3 und 486 Abs 2 StPO aF²⁴⁶ (heute: § 485 Abs 1 Z 2 iVm § 212 Z 4 StPO) als einschlägig an.²⁴⁷ Das OLG Wien hatte in diesem Sinne auch bereits entschieden.²⁴⁸

Nach *Zöchbauer* könnte man unter strikter Bezugnahme auf § 15 Abs 1 MedienG aber sogar die Ablehnung einer solchen formalen Vorprüfungsbefugnis bzgl Unzuständigkeit oder Formgebreechen vertreten.²⁴⁹ Sinnvoll ist eine solch restriktive Sichtweise nicht, da im Fall, dass ein Formgebreechen besagter Art vorliegt, wonach eine Zustellung an den Antragsgegner verunmöglicht wird, ein Vorgehen nach § 15 Abs 1 MedienG, das aber die Zustellung des verfahrenseinleitenden Antrags an den Antragsgegner voraussetzt, dann von vorn herein nicht infrage käme.

Wie sehr die Meinungen bzgl des Zeitpunkts der amtswegigen Überprüfung des Antrags auseinandergehen, lässt sich auch daran ersehen, dass etwa *Höhne* dbzgl seine Meinung geändert hat und nunmehr die Prüfung, ob ein Antrag offensichtlich nicht

²⁴⁴ *Zöchbauer*, Die "Vorprüfung des Antrages" im Gegendarstellungsverfahren, MR 1994, 143; OLG Wien 21 Bs 265/93 MR 1993, 177 (*Zöchbauer*).

²⁴⁵ *Zöchbauer*, MR 1994, 143.

²⁴⁶ Kundmachung der Bundesregierung vom 9. Dezember 1975 über die Wiederverlautbarung der Strafprozessordnung 1960 BGBl 631/1975.

²⁴⁷ *Ratz*, MR 1994, 222.

²⁴⁸ OLG Wien 27 Bs 125/94 MR 1994, 109.

²⁴⁹ *Zöchbauer*, MR 1994, 143.

berechtigt ist, noch vor Zustellung des Antrags an den Antragsgegner zulassen will, wobei zutreffendenfalls mit Einstellungsbeschluss vorzugehen sei.²⁵⁰

3.1.3.1.2 Umfang der amtswegigen Prüfung

Keine Aufklärung bietet das Gesetz darüber, wann eine offensichtliche Nicht-Berechtigung des Veröffentlichungsantrags iSd § 15 Abs 1 MedienG vorliegt.

Hanusch schreibt schlicht, dass alle amtswegig wahrzunehmenden Voraussetzungen zu prüfen seien,²⁵¹ wobei die amtliche Vorprüfung nur anhand des Antrags erfolgen dürfe und daher keine zusätzlichen amtlichen Erhebungen zu erfolgen hätten.²⁵² Damit bleibt aber offen, welche Voraussetzungen amtswegig zu prüfen sind und welche nur über Einwendung.

Ohne wesentlichen Beitrag zur Antwort auf diese Frage bleibt auch die Feststellung des OLG Wien in seiner Entscheidung vom 10.09.1993 zu 21 Bs 290/93, wonach ein Antrag dann offensichtlich nicht berechtigt ist, wenn aus dessen Inhalt unter Außerachtlassung möglicher Einwendungen des Antragsgegners der Veröffentlichungsanspruch nicht abgeleitet werden kann.²⁵³

Der OGH hat dazu immerhin festgehalten, dass ein Antrag dann offensichtlich nicht berechtigt ist, wenn ihm aus Gründen nicht stattzugeben ist, die sich aus dem Gesetz ergeben, ohne dass es einer Beweisaufnahme bedarf – Ausgangslage für diese Entscheidung war die Frage, ob ein Mitübermitteln eines Belegexemplars mit dem verfahrenseinleitenden Antrag notwendig ist oder nicht.²⁵⁴

Wenn in Kommentierung dieser Entscheidung *Röggla* anmerkt, dass diese Sichtweise dazu führt, dass § 15 Abs 1 zweiter Satz MedienG zur Leerformel degradiert wird, da ohne Belegexemplar ja für das Gericht der Artikelinhalt im Dunklen bleibe,²⁵⁵ so ist ihm zwar grundsätzlich zuzustimmen, dennoch trägt diese konkrete Kritik aber dem Umstand nicht (ausreichend) Rechnung, dass im Ausgangsfall zu besagter Entscheidung des OGH eine Kopie des entsprechenden Artikels mit dem Antrag mitübermittelt wurde,

²⁵⁰ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 15 Rz 2.

²⁵¹ *Hanusch*, Mediengesetz § 15 Rz 1.

²⁵² *Hanusch*, Mediengesetz § 14 Rz 12.

²⁵³ OLG Wien 21 Bs 290/93 MR 1993, 180.

²⁵⁴ OGH 13 Os 104, 105/94, MR 1995 12 (*Weis*) = ÖJZ EvBl 1995/17 = ÖJZ-LSK 1995/43/44 = JUS St/1605.

²⁵⁵ *Röggla*, Belegexemplar - Prüfstein der Amtswegigkeit im Gegendarstellungsverfahren, MR 1995, 42.

es sohin lediglich an einem Original des Artikels fehlte, sehr wohl aber dem Gericht der Artikelinhalt (eben nur in Kopie) zur Kenntnis gebracht wurde.²⁵⁶

Unabhängig davon wird man besagte Entscheidung des OGH aber doch zu Recht so verstehen können, dass zunächst nicht einmal eine Kopie des Artikels notwendig ist, würde doch dessen Durchsicht und Prüfung bereits eine Beweisaufnahme darstellen. Eine solche kann nach dem OLG Wien außerhalb einer Verhandlung grundsätzlich nicht stattfinden: Sofern es das Gericht für notwendig erachten sollte, den Antragsteller zur Vorlage von Beweismitteln aufzufordern, bedeute dies schon, dass die Gegendarstellung jedenfalls nicht offensichtlich nicht berechtigt ist, zumal sich aus dem Antrag allein keine entsprechenden Hinweise daraus ergäben.²⁵⁷

Dass aber die Nicht-Vorlage eines Belegexemplars ohnedies nicht zu einer Abweisung iSd § 15 Abs 1 zweiter Satz MedienG, sondern lediglich zu einer Aufforderung zur Behebung dieses Formgebrechens führen würde, meint auch *Röggla*.²⁵⁸

Litzka/Strebinger zufolge ist das Gericht in diesem Verfahrensstadium nicht verhalten, besondere Überlegungen in Richtung der persönlichen und sachlichen Berechtigung anzustellen. Es handle es sich etwa dann um eine offensichtliche Nicht-Berechtigung des Antrags, wenn der Antragsteller nicht legitimiert erscheint, er nicht betroffen ist, es sich um keine gegendarstellungsfähige Tatsachenbehauptung handelt oder ein Ausschlussgrund nach § 11 MedienG gegeben ist. Es bedürfe zur Klärung dieser Frage sowohl einer formellen als auch einer materiellen Prüfung. Das Gericht sei nicht verhalten, besondere Überlegungen bzgl der persönlichen oder sachlichen Berechtigung anzustellen.²⁵⁹

Am 28.2.2001 entschied das OLG Wien zu 24 Bs 20/01, dass ein Eingriff in das Gegendarstellungsrecht Dritter iSd § 11 Abs 1 Z 3 MedienG ebenso amtswegig wahrzunehmen sei, da Solches im Rahmen der Aktivlegitimation iSd § 9 Abs 1 MedienG zu prüfen sei.²⁶⁰

²⁵⁶ OGH 13 Os 104, 105/94, MR 1995 12 (*Weis*) = ÖJZ EvBl 1995/17 = ÖJZ-LSK 1995/43/44 = JUS St/1605.

²⁵⁷ OLG Wien 18 Bs 235/08b MR 2008, 345.

²⁵⁸ *Röggla*, MR 1995, 42.

²⁵⁹ *Litzka/Strebinger*, Mediengesetz⁵ § 15 Rz 1f.

²⁶⁰ OLG Wien 24 Bs 20/01 MR 2001, 82 (*Zöchbauer*).

Nach *Hanusch* ist der Antrag aufgrund amtswegig wahrzunehmender Mängel in sinngemäßer Anwendung von § 485 StPO aF²⁶¹ (nunmehr § 485 iVm § 212 StPO) dann zurück- bzw abzuweisen, wenn das Landesgericht oder der Einzelrichter unzuständig ist, Formgebühren bzw keine in die mediengerichtliche Zuständigkeit fallende Gegendarstellung vorliegt, genügend Gründe vorhanden sind, an den Gegendarstellungsvoraussetzungen zu zweifeln, Umstände vorliegen, durch die die Möglichkeit einer Gegendarstellung aufgehoben bzw die Verfolgung derselbigen ausgeschlossen ist oder ein entsprechender Antrag eines Berechtigten fehlt.²⁶²

Nach *Brandstetter/Schmid* ist jedenfalls die Rechtzeitigkeit der Antragstellung von Amts wegen wahrzunehmen,²⁶³ ebenfalls der fehlende Informationswert der Gegendarstellung, wogegen die Unerheblichkeit für den Betroffenen erst über Einwendung zu berücksichtigen ist.²⁶⁴ Es müsse sich schon aus dem Vorbringen ergeben, dass es an unabdingbaren Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Gegendarstellung fehlt.²⁶⁵

Höhne nennt als Beispiele offensichtlicher Nicht-Berechtigung etwa, dass keine Tatsachenbehauptung vorliegt, es der Gegendarstellung an der Kontradiktion mangelt, das Publikum nicht ausreichend informiert wird, es sich um einen falschen Antragsgegner handelt bzw die Frist zur Antragstellung versäumt wurde.²⁶⁶

Nach *Rami* sind von Amts wegen wahrzunehmende Gründe nur die in den §§ 9, 10, 11 Abs 2, §§ 21, 50 und § 51 genannten, also etwa die mangelnde Betroffenheit des Antragstellers oder das Fehlen des Tatsachencharakters der Mitteilung, die Nichteinhaltung der Erfordernisse des § 9 Abs 3 MedienG und des § 11 Abs 2 leg cit sowie die Nichteinhaltung der in § 14 Abs 1 MedienG genannten Voraussetzungen inklusive der Unschlüssigkeit des Antrags; anderes gelte für die Ausschlussgründe des § 11 Abs 1 MedienG, ausgenommen Z 10 leg cit.²⁶⁷

Nach *Kollmann* hat das Gericht im Fall, dass keine Einwendungen erhoben werden, von Amts wegen zu prüfen, ob die Gegendarstellung den formal-gesetzlichen

²⁶¹ Kundmachung der Bundesregierung vom 9. Dezember 1975 über die Wiederverlautbarung der Strafprozessordnung 1960 BGBl 631/1975.

²⁶² *Hanusch*, Mediengesetz § 15 Rz 1.

²⁶³ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 14 Rz 29.

²⁶⁴ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 15 Rz 9.

²⁶⁵ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 15 Rz 3.

²⁶⁶ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 14 Rz 15.

²⁶⁷ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 15 Rz 2.

Voraussetzungen entspricht, worunter er die Prüfung auf Betroffenheit des Antragstellers, und jene auf Kontradiktion und Klarheit der Gegendarstellung versteht.²⁶⁸

Weis nennt als Beispiele für eine offensichtliche Nicht-Berechtigung formeller Art die verspätete Antragseinbringung, die Nicht-Berechtigung des Antragstellers, die unschlüssige Antragstellung (etwa, dass es an einer Behauptung fehlt, der Medieninhaber sei dem Gegendarstellungsbegehren nicht nachgekommen) oder das Abweichen der beantragten Fassung der Gegendarstellung von der ursprünglich formulierten.²⁶⁹ In materieller Hinsicht nennt *Weis* die Beurteilung der These als Wertung, die notorische Unwahrheit der Gegendarstellung, die Unerheblichkeit der Gegendarstellung, die Ausschlussgründe des § 11 Abs 2 MedienG,²⁷⁰ aber durchaus auch die Ausschlussgründe des § 11 Abs 1 leg cit, darunter jedenfalls jene, die rein rechtlichen Charakter haben.²⁷¹

Die offensichtliche Nicht-Berechtigung liegt nach *Ratz* bei mangelnder Betroffenheit des Antragstellers, fehlendem Tatsachencharakter der inkriminierten Mitteilung, Umständen des § 9 Abs 3 MedienG und des § 11 Abs 2 leg cit, jedoch auch bei rechtlicher Unschlüssigkeit auch unter Bezugnahme auf § 11 Abs 1 MedienG vor.²⁷²

Das OLG Wien hat sich der Ansicht von *Ratz* insoweit angeschlossen und judiziert, dass im Rahmen der Prüfung nach § 15 Abs 1 MedienG amtswegig nur die Frage der Betroffenheit, das Vorliegen einer Tatsachenmitteilung und die Kontradiktion zu überprüfen sind; ob diese Vorprüfung jedoch noch vor Zustellung an den Antragsgegner oder erst bei Ausbleiben von Einwendungen vorgenommen werden darf, geht aus der Entscheidung nicht hervor.²⁷³

3.1.3.1.3 Offensichtliche Unwahrheit der Gegendarstellung

In gegebenem Zusammenhang von Relevanz ist insbesondere die Frage, ob der Einzelrichter einen Veröffentlichungsantrag mit der Begründung beschlussmäßig abweisen darf, wenn die mit diesem begehrte Gegendarstellung offensichtlich unwahr ist: Das OLG Graz hat dies bejaht, nach dessen Meinung seien alle Ausschlussgründe des §

²⁶⁸ *Kollmann*, Mediengesetz, AnwBl 1981, 506.

²⁶⁹ *Weis*, Handbuch 116.

²⁷⁰ *Weis*, Handbuch 116f.

²⁷¹ *Weis*, Handbuch 117.

²⁷² *Ratz*, MR 1994, 222.

²⁷³ Vgl OLG Wien 24 Bs 189/95 MR 1995, 132 (*Zöchbauer*).

11 MedienG iSd Prüfung nach § 15 Abs 1 leg cit heranzuziehen, auch jener der Unwahrheit der Gegendarstellung.²⁷⁴

Ratz geht wie erwähnt davon aus, dass alle Ausschlussgründe des § 11 Abs 1 MedienG grundsätzlich nur über entsprechendes Vorbringen des Antragsgegners wahrzunehmen – und damit nicht amtswegig zu prüfen – sind, was somit insbesondere auch den Ausschlussgrund der Unwahrheit der Gegendarstellung betrifft. *Ratz* leitet dies aus der Formulierung des § 15 Abs 4 MedienG ab, wonach der Antragsgegner zu beweisen hat, dass „die Pflicht zur Veröffentlichung nicht bestanden hat“, welche sich auch in § 11 Abs 1 MedienG wieder findet. Amtswegig wahrzunehmen seien hingegen wie bereits dargelegt die Fragen der Betroffenheit, des Vorliegens einer Tatsachenmitteilung, der Ausschussgrund des § 11 Abs 2 MedienG sowie die in § 9 Abs 3 leg cit genannten Umstände.²⁷⁵

Zu fragen bleibt jedoch in gegebenem Zusammenhang, wie mit dem in § 9 Abs 1 MedienG normierten Ausschlussgrund zu verfahren ist, wonach kein Anspruch auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung besteht, wenn „die Gegendarstellung unwahr oder ihre Veröffentlichung aus anderen Gründen ausgeschlossen ist“: Hier sieht *Ratz* ungeachtet seines grundsätzlichen Standpunkts, wonach die Ausschlussgründe des § 11 Abs 1 MedienG nur über entsprechendes Antragsgegnervorbringen wahrzunehmen seien, in § 9 Abs 1 letzter Halbsatz MedienG offensichtlich das Einfallstor für eine amtswegige Schlüssigkeitsprüfung des Antrags auch anhand § 11 Abs 1 MedienG. Diese sei anhand des Antragsvorbringens vorzunehmen,²⁷⁶ finde seine Grenze aber in der Notorietät.²⁷⁷ *Ratz* bejaht daher konsequenterweise, dass die in § 9 Abs 1 MedienG erwähnte Unwahrheit im Falle von notorisch unrichtigen Tatsachen zu einer amtswegigen Wahrnehmung somit ohne auch Einwendung führen kann, während etwa § 15 Abs 5 MedienG und § 16 Abs 1 leg cit hinsichtlich der Zulässigkeit des fortgesetzten Verfahrens nicht schlechthin auf die Unwahrheit, sondern ausdrücklich auf die Einwendung der Unwahrheit abstellen.²⁷⁸

²⁷⁴ OLG Graz 10 Bs 62/99 MR 1999, 330 (*Weis*).

²⁷⁵ *Ratz*, MR 1994, 222.

²⁷⁶ *Ratz*, MR 1994, 222.

²⁷⁷ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 15 Rz 2; *Ratz*, MR 1994, 222.

²⁷⁸ *Ratz*, Gegendarstellung – Behauptungslast des Antragsgegners? MR 1995, 169.

Folgt man daher der Ansicht von *Ratz*, führt das dazu, dass die dem Richter bekannte Unwahrheit der Gegendarstellung sehr wohl auch zu einer Abweisung nach § 15 Abs 1 MedienG führen kann.

3.1.3.1.4 Vorgriff auf § 17 MedienG

Aus § 17 Abs 1 MedienG, der ua dem Gericht aufträgt, den Antragsteller in der Verhandlung entsprechend anzuleiten, sofern Teile der Gegendarstellung zwar nicht den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen, jedoch „*durch Änderung ihres Wortlauts ohne Änderung des Sinngelhalts verbesserungsfähig*“ sind, ergibt sich in gegebenem Zusammenhang ein weiterer Aufschluss über die Rolle des Ausschlussgrundes der Unwahrheit der Gegendarstellung: Wenn man nämlich *Höhne* folgt, der meint, dass iSd § 17 Abs 1 MedienG verbesserungsfähige Mängel eine Abweisung wegen offensichtlicher Nichtberechtigung des Antrags nicht begründen können,²⁷⁹ wird man davon ausgehen müssen, dass eine (teilweise) unwahre Gegendarstellung immer zu einer Abweisung iSd § 15 Abs 1 MedienG führen muss, da eine Verbesserung einer unwahren in eine nicht unwahre Gegendarstellung wohl immer eine Änderung des Sinngelhalts mit sich bringen und damit eben gerade nicht verbesserungsfähig iSd § 17 Abs 1 MedienG sein kann.

Mit dem oben Gesagten wäre jedoch Voraussetzung für eine solche Abweisung natürlich, dass die Unwahrheit der Gegendarstellung notorisch ist.

3.1.3.2 Der Beschluss nach § 15 Abs 1 MedienG

Wurden Einwendungen innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erhoben, so hat der Einzelrichter gem § 15 Abs 1 MedienG binnen fünf Werktagen nach Ablauf der Frist ohne Verhandlung durch Beschluss zu entscheiden. Es gelten dabei im Allgemeinen die Grundsätze der gerichtlichen Anordnung der Veröffentlichung iSd § 17 MedienG,²⁸⁰ die im Zusammenhang mit dem Urteil im befristeten Verfahren und nicht an dieser Stelle behandelt werden, um Wiederholungen zu vermeiden.

Es handelt sich nach *Kollmann* beim Beschluss nach § 15 Abs 1 MedienG um keinen Versäumnisbeschluss.²⁸¹ *Höhne* zieht für diese Entscheidungsmöglichkeit des Einzelrichters eine Parallele zum Versäumnisurteil des Zivilprozessrechts.²⁸² Anders als

²⁷⁹ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 15 Rz 2.

²⁸⁰ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 17 Rz 1.

²⁸¹ *Kollmann*, AnwBl 1981, 506.

²⁸² *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 15 Rz 1.

im Zivilprozess ist jedoch ein gesonderter Antrag auf Fällung eines Versäumungsurteils nicht nötig.

Rami, der wie erwähnt die Sichtweise vertritt, dass bereits vor Aufforderung an den Antragsgegner, Einwendungen zu erheben, die Gegendarstellung einer inhaltlichen und formellen Vorprüfung zu unterziehen ist,²⁸³ will im Fall der Versäumung der Einwendungsfrist nur mehr dann eine abweisende Entscheidung iS einer offensichtlichen Nicht-Berechtigung des Antrags zulassen, wenn sich seitdem neue Tatsachen ergeben haben, die eine Abweisung rechtfertigen.²⁸⁴

Diese Sichtweise hätte zur Folge, dass ein Richter, der offensichtliche Mängel des Gegendarstellungsantrags vor Aufforderung an den Antragsgegner, Einwendungen zu erheben, versehentlich unbeachtet ließ, diese nicht mehr seinem Beschluss iSd § 15 Abs 1 MedienG zugrunde legen dürfte, was mE nicht richtig sein kann. *Höhne* erlaubt in diesem Sinn auch eine Einstellung des Verfahrens, wenn das Gericht den Antrag erst nach unterlassenen Einwendungen als offensichtlich unberechtigt erkennt.²⁸⁵

Keine Aufklärung bietet das Gesetz darüber, ob der Einzelrichter auch nur Teile der Gegendarstellung zur Veröffentlichung auftragen darf, wenn nur Teile der beantragten Gegendarstellung offensichtlich nicht berechtigt sind. Hiezu wird überwiegend die Meinung vertreten, dass auch eine teilweise Abweisung zulässig ist.²⁸⁶ *Hanusch* zufolge jedoch muss der Richter bei bloß teilweiser offensichtlicher Unberechtetheit des Antrags bzgl des gesamten Antrags das befristete Verfahren einleiten. Eine teilweise Abweisung käme dann ebenso wenig infrage wie die Abweisung der gesamten Gegendarstellung.²⁸⁷

Gegen einen – stattgebenden wie abweisenden – Beschluss des Gerichts sieht § 15 Abs 1 MedienG das Rechtsmittel der Beschwerde an das übergeordnete Gericht vor, wobei der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt. Die Frist für die Beschwerde beträgt 14 Tage.²⁸⁸

Nun steht die Beschwerdemöglichkeit mangels dbzgl Differenzierung im Gesetz grundsätzlich sowohl dem Antragsteller als auch dem – dem Auftrag zur Erstattung von Einwendungen iSd § 14 Abs 4 MedienG nicht nachgekommen seienden – Antragsgegner

²⁸³ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 14 Rz 18f.

²⁸⁴ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 15 Rz 2.

²⁸⁵ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 15 Rz 2.

²⁸⁶ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 15 Rz 2; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 15 Rz 2.

²⁸⁷ *Hanusch*, Mediengesetz § 15 Rz 2.

²⁸⁸ OGH 12 Os 132/02 JUS St/3326 = ÖJZ EvBl 2003/78, 341 = ÖJZ-LSK 2003/87 = SSt 2003/2.

zu.²⁸⁹ Auch wenn von Seiten der Rechtsprechung und Teilen der Lehre dem Antragsgegner jene Argumente verwehrt werden, die schon mit den Einwendungen iSd § 14 Abs 4 MedienG hätten geltend gemacht werden können,²⁹⁰ erachtete etwa das OLG Wien einerseits jene Beschwerdeeinwände als zulässig, die das Erstgericht trotz unterbliebener Einwendungen iSd § 15 Abs 1 MedienG wahrzunehmen gehabt hätte, sohin jene, die die offensichtliche Nicht-Berechtigung einer Gegendarstellung betreffen, andererseits aber auch Vorbringen bzgl einer zu hoch ausgemessenen Geldbuße.²⁹¹

In diesem Zusammenhang ist ganz grundsätzlich anzumerken, dass für jenen Fall, in dem gem dem später noch zu behandelnden § 18 Abs 2 MedienG in der Entscheidung über die Veröffentlichung auch über eine Geldbuße entschieden wurde, auch dbzgl die Beschwerde an das übergeordnete Gericht zusteht.²⁹²

3.1.3.3 Einwendungen iSd § 14 Abs 4 MedienG

Es herrscht bei der Erhebung von Einwendungen iSd § 14 Abs 4 MedienG keine Eventualmaxime.²⁹³ Es können vom Medieninhaber sohin auch noch später entsprechende Ausschlussgründe geltend gemacht werden.²⁹⁴

Dies bedeutet, dass insbesondere auch die Unwahrheit der Gegendarstellung nicht bereits in den Einwendungen iSd § 14 Abs 4 MedienG vorgebracht werden muss. Mit *Weis* können Einwendungen auch ergänzt bzw fallen gelassen werden.²⁹⁵ Dieser Umstand ist insofern von Bedeutung, als nur dadurch die sich als Konsequenz der Einwendung der Unwahrheit ergebende Fortsetzung des Verfahrens iSd § 16 Abs 1 MedienG wieder ausgeschlossen werden kann: Es wäre der Verfahrensökonomie wenig zuträglich, käme durch eine zunächst erhobene, in weiterer Folge jedoch wieder fallen gelassene – weil offenkundig auch aus Sicht des Antragsgegners doch nicht mehr erfolversprechende – Einwendung der Unwahrheit der (in weiterer Folge noch detailliert zu besprechende) Mechanismus der Zulässigkeit des fortgesetzten Verfahrens zur Anwendung.

²⁸⁹ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 15 Rz 10; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 15 Rz 2; *Weis*, Handbuch 114.

²⁹⁰ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 15 Rz 3; OLG Wien 17 Bs 6/06s, MR 2006, 190.

²⁹¹ OLG Wien 17 Bs 6/06s, MR 2006, 190.

²⁹² Vgl dazu etwa auch *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 15 Rz 8.

²⁹³ *Hager/Zöchbauer*, Persönlichkeitsschutz⁴ 85; *Hanusch*, Mediengesetz § 15 Rz 4; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 14 Rz 16; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 14 Rz 29; *Weis*, Handbuch 111; OGH 12 Os 36/07x ÖJZ-LS 2007/89 = MR 2007, 302 = JBl 2008, 805 = JSt 2008/16 = RZ-EÜ 2008/343/344/345/346/347/348/349 = Jus St/4129 = SSt 2007/60.

²⁹⁴ *Hanusch*, Mediengesetz § 14 Rz 12; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 14 Rz 16; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 14 Rz 29; OGH 12 Os 36/07x ÖJZ-LS 2007/89 = MR 2007, 302 = JBl 2008, 805 = JSt 2008/16 = RZ-EÜ 2008/343/344/345/346/347/348/349 = Jus St/4129 = SSt 2007/60.

²⁹⁵ *Weis*, Handbuch 111.

Trotz Fehlens einer Eventualmaxime²⁹⁶ besteht aber das Risiko, dass zufolge der kurzen Verfahrensfristen auf erst später bekannt gegebene Einwendungen nicht mehr in ausreichender Weise eingegangen werden kann.²⁹⁷ Insofern liegt ein Vorbringen aller infrage kommenden Einwendungen bereits zu Beginn des Verfahrens im Interesse des Medieninhabers, aber auch des Betroffenen, um so bereits im befristeten Verfahren ein möglichst sachgerechtes Urteil zu haben.²⁹⁸ So wird erst in der Hauptverhandlung gestellten Anträgen auf Beischaffung von Aktenstücken anderer Verfahren oder auf Ladung von Zeugen nicht mehr gefolgt werden können.

Nach *Weis* stellt das im Gesetz verwendete Wort „*Einwendungen*“ ein durch kein anderes Wort zu ersetzendes *verbum legale* dar, bloß vorgebrachte allgemein gehaltene Zweifel über die Rechtmäßigkeit des Veröffentlichungsbegehrens, Anspielungen bzw Polemiken bzgl des Antragstellers und seines Begehrens seien nach dieser Meinung keine Einwendungen iSd § 14 Abs 4 MedienG.²⁹⁹ *Höhne* und *Brandstetter/Schmid* verstehen das Wort „*Einwendungen*“ hingegen nicht als *verbum legale*, es könne durch jedes andere ersetzt werden, da es ausreiche, dass Einwendungen auch als solche zu erkennen sind.³⁰⁰ Im Gegensatz zur Bezeichnung der Gegendarstellung auch als solche sei dies bei dem Begriff „*Einwendungen*“ etwa nicht vorgesehen.³⁰¹

Ein Judikat des OLG Wien, demzufolge die in den Einwendungen vorgebrachte Äußerung, eine Gegendarstellung sei „*kühn*“, als Einwendung der Unwahrheit iSd § 11 Abs 1 Z 4 MedienG mit den entsprechenden Rechtsfolgen zu werten ist, wenn sich Solches aus dem Gesamtkontext der Einwendungen ergibt, vermag mE in gegebenem Zusammenhang nichts beizutragen, da dort der Schriftsatz selbst offenbar ohnedies die Bezeichnung „*Einwendungen*“ trug.³⁰²

3.1.3.3.1 Die Einwendung der Unwahrheit

²⁹⁶ *Hager/Zöchbauer*, Persönlichkeitsschutz⁴ 85; *Hanusch*, Mediengesetz § 15 Rz 4; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 14 Rz 16; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 14 Rz 29; *Weis*, Handbuch 111; OGH 12 Os 36/07x ÖJZ-LS 2007/89 = MR 2007, 302 = JBl 2008, 805 = JSt 2008/16 = RZ-EÜ 2008/343/344/345/346/347/348/349 = JUS St/4129 = SSt 2007/60.

²⁹⁷ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 14 Rz 32; *Hager/Zöchbauer*, Persönlichkeitsschutz⁴ 85f; *Hanusch*, Mediengesetz § 14 Rz 12; *Weis*, Handbuch 111.

²⁹⁸ *Weis*, Handbuch 119.

²⁹⁹ *Weis*, Handbuch 111.

³⁰⁰ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 14 Rz 34; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 14 Rz 16; idS auch *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 14 Rz 27.

³⁰¹ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 14 Rz 34.

³⁰² OLG Wien 27 Bs 276/93 MR 1993, 218.

Wiewohl *Hanusch* im Sinne der hA in den Einwendungen iSd § 14 Abs 4 MedienG keine Eventualmaxime erblickt,³⁰³ meint er, der Medieninhaber habe in seiner schriftlichen Einwendung den Beweis für seine Behauptung anzubieten, die Gegendarstellung sei unwahr.³⁰⁴

Um den Einwand der Unwahrheit gesetzmäßig auszuführen, bedarf es nach dem OLG Wien eines entsprechenden Inhalts bzw Vorbringens in den Einwendungen, das die Richtigkeit der Antithese bestreitet, wofür die schlichte Bezeichnung der Gegendarstellung als unwahr nicht ausreicht, wenngleich sich aus § 15 Abs 4 MedienG ergibt, dass keine Verpflichtung des Antragsgegners besteht, bereits im befristeten Verfahren Beweismittel anzubieten.³⁰⁵ Gem § 15 Abs 4 Satz 2 MedienG heißt es nämlich, dass die Einwendung der Unwahrheit *„einer Entscheidung auf vollständige oder teilweise Veröffentlichung der Gegendarstellung nicht entgegen (steht), wenn die dazu angebotenen Beweise entweder nicht innerhalb der für eine Entscheidung gesetzten Frist aufgenommen werden können oder nicht ausreichen, als erwiesen anzunehmen, daß (sic!) die Gegendarstellung zur Gänze oder zum Teil unwahr ist.“*

Diese Rechtslage führt nach *Hanusch* dazu, dass die aufgetragenen Veröffentlichungen von den Medien entsprechend glossiert würden, um auf den nicht abschließend abgesprochenen Einwand der Unwahrheit hinzuweisen.³⁰⁶

Prozessual knüpfen sich an die Einwendung der Unwahrheit wichtige Konsequenzen, wie noch zu sehen sein wird. Sie spielt nämlich eine doppelte Rolle: Im befristeten Verfahren führt sie zu einem teilweisen Rechtsmittelausschluss, während sie im fortgesetzten Verfahren ausschließlicher Prozessgegenstand ist.³⁰⁷

3.1.3.3.2 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Im Falle der Versäumung der Frist zur Erhebung von Einwendungen ist gem § 15 Abs 2 MedienG die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.³⁰⁸ Dabei ist § 364 StPO mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Frist fünf Werktage ab Zustellung des Beschlusses iSd § 15 Abs 1 MedienG beträgt. Ein länger andauerndes Hindernis kann

³⁰³ *Hanusch*, Mediengesetz § 15 Rz 4.

³⁰⁴ *Hanusch*, Mediengesetz § 15 Rz 6.

³⁰⁵ OLG Wien 21 Bs 386/93 MR 1994, 19.

³⁰⁶ *Hanusch*, Mediengesetz § 15 Rz 6.

³⁰⁷ *Rami in Höpfel/Ratz* § 15 Rz 38.

³⁰⁸ *Hanusch*, Mediengesetz § 15 Rz 3.

somit nicht berücksichtigt werden.³⁰⁹ Die Tage des Postlaufs sind aufgrund der verfahrensrechtlichen Natur der Frist nicht einzurechnen.³¹⁰

Da § 15 Abs 2 MedienG ausdrücklich die sinngemäße Anwendbarkeit von § 364 StPO normiert, sind mit dem Wiedereinsetzungsantrag die versäumten Einwendungen zu verbinden.³¹¹ Dem Antragsteller ist nach *Weis* der Schriftsatz zur Äußerung und zur Einbringung von allfälligen Gegenausführungen zu den Einwendungen zuzustellen.³¹² Fraglich ist jedoch, welche Frist dem Antragsteller dann zusteht. *Rami* geht angesichts von § 364 Abs 3 StPO von einer vierzehntägigen Äußerungsfrist aus,³¹³ will dann jedoch dem Antragsteller im Fall, dass das Gericht dem Wiedereinsetzungsantrag stattgibt, eine gesonderte Frist zur Erstattung der Gegenäußerung einräumen.³¹⁴ In jedem Fall wird dadurch zumindest faktisch die Frist des Antragstellers zur Erstattung der Gegenäußerung iSd § 14 Abs 4 zweiter Satz MedienG drastisch verlängert: Angesichts der Maxime der Schnelligkeit des Gegendarstellungserfahrens³¹⁵ und im Sinne der Waffengleichheit wäre es zu überlegen, dem Antragsteller bereits mit der Aufforderung zur Äußerung zum Wiedereinsetzungsantrag zugleich die Erstattung der Gegenäußerung iSd § 14 Abs 4 MedienG freizustellen, beides jeweils unter Einräumung einer Frist von 5 Tagen. Da ein solches Vorgehen jedoch weder durch § 15 Abs 2 MedienG noch durch § 364 Abs 3 StPO gedeckt ist, scheidet eine solche sachgerechte Lösung aus.

Neben der kürzeren Dauer der Frist zur Einbringung des Wiedereinsetzungsantrags ist insbesondere interessant, dass für den Beginn des Fristenlaufs lediglich auf die Zustellung des Beschlusses abgestellt wird, nicht aber auf das etwaige Wegfallen des Hindernisses zur Erstattung der Einwendungen.³¹⁶ Somit kann es daher uU vorkommen, dass die Frist bereits abgelaufen ist, wenn das Hindernis wegfällt. Da gem § 364 Abs 4 StPO dem Wiedereinsetzungsantrag grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zukommt (wobei das Gericht die Vollstreckbarkeit gegebenenfalls hemmen kann), wird auch die Frist für einen Durchsetzungsantrag bzgl der aufgetragenen Veröffentlichung der Gegendarstellung iSd § 20 Abs 2 MedienG nicht gehemmt.³¹⁷ Sofern das Gericht jedoch

³⁰⁹ *Hanusch*, Mediengesetz § 15 Rz 3

³¹⁰ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 15 Rz 16.

³¹¹ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 15 Rz 6; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 15 Rz 16; *Weis*, Handbuch 115.

³¹² *Weis*, Handbuch 115.

³¹³ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 15 Rz 18.

³¹⁴ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 15 Rz 20.

³¹⁵ Vgl etwa *Weis*, Handbuch 16.

³¹⁶ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 15 Rz 5.

³¹⁷ OLG Wien 18 Bs 177/99 MR 1999, 331.

die aufschiebende Wirkung des Antrags zuerkennt, sind nach *Rami* aufgrund zwischenzeitig dem Grunde nach berechtigter Durchsetzungsanträge zwar keine Geldbußen mehr zu verhängen, die Kosten habe jedoch der Antragsgegner zu tragen.³¹⁸

Gem § 15 Abs 2 MedienG setzt ein erfolgreicher Wiedereinsetzungsantrag voraus, dass den Medieninhaber bzw seinen Vertreter kein Verschulden daran trifft, aufgrund von unabwendbaren Umständen daran gehindert worden zu sein, rechtzeitig Einwendungen zu erheben. *Hanusch* zufolge sind dabei die Begriffe „unabwendbare Umstände“ in § 15 Abs 2 MedienG und „unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse“ in § 364 Abs 1 Z 1 StPO synonym zu verstehen: Es ergäben sich dbzgl keine Anwendungsunterschiede.³¹⁹

Ein Unterschied zu § 364 Abs 1 StPO ergibt sich aber daraus, dass ein Versehen minderen Grades eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach dem Gesetzeswortlaut nicht rechtfertigt, da die Voraussetzung normiert ist, dass weder den Antragsgegner noch seinen Vertreter ein wie auch immer geartetes Verschulden trifft. Ein Versehen minderen Grades – wie in § 364 Abs 1 Z 1 StPO normiert – soll nach *Hanusch* in Anwendung der lex-posterior-Regel aber dennoch nicht schaden,³²⁰ obwohl sich dafür in § 15 MedienG kein Anhaltspunkt findet. Diese Auslegung ist in jedem Fall zu begrüßen, wird aber an § 15 Abs 2 erster Satz scheitern, der dbzgl schweigt und lediglich auf das (Nicht-)Vorliegen von Verschulden abstellt.³²¹ ME spricht auch die lex-posterior-Regel nicht für die Ansicht *Hanuschs*, da das MedienG dbzgl als lex specialis anzusehen und daher ein Wiedereinsetzungsantrag nach dem Gesetzeswortlaut nur dann zu bewilligen ist, wenn überhaupt kein Verschulden vorliegt – und handle es sich auch nur um ein Versehen minderen Grades.

Gem § 15 Abs 2 letzter Satz MedienG entscheidet über die Wiedereinsetzung das Gericht, das den Beschluss nach Abs 1 leg cit gefällt hat: Dies ist somit ebenso der Einzelrichter des LG für Strafsachen.³²²

Eine Regelung, ob gegen die Entscheidung über die Wiedereinsetzung ein Rechtsmittel zusteht, fehlt in der StPO nach der Aufhebung von § 364 Abs 5 StPO.³²³

³¹⁸ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 15 Rz 19.

³¹⁹ *Hanusch*, Mediengesetz § 15 Rz 3.

³²⁰ *Hanusch*, Mediengesetz § 15 Rz 3; so auch *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 15 Rz 5.

³²¹ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 15 Rz 14.

³²² *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 15 Rz 16.

³²³ Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafgesetzbuch, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Finanzstrafgesetz geändert werden BGBl I 93/2007.

Bertel/Venier gehen von der dbzgl Unanfechtbarkeit aus.³²⁴ Sowohl die Verweigerung als auch die Bewilligung der Wiedereinsetzung kann nach *Hanusch* hingegen mittels Beschwerde binnen 14 Tagen bekämpft werden.³²⁵ Auch nach Meinung *Ramis* sind Beschlüsse, mit denen über die Wiedereinsetzung entschieden wird, mit Beschwerde anfechtbar.³²⁶ Eine Wiedereinsetzung bzgl der versäumten Wiedereinsetzungsfrist sei aufgrund der allgemeinen Regeln jedoch unzulässig.³²⁷

Gegen die Bewilligung der Wiedereinsetzung ist nach *Weis* hingegen deshalb kein Rechtsmittel zulässig, da das Gericht bei positiver Entscheidung auch sogleich in der Sache selbst erkennt, was für das Gegendarstellungsverfahren bedeutet, dass eine Hauptverhandlung anberaumt wird.³²⁸

3.1.3.4 Gegenäußerung

Nach (fristgerechter) Erhebung der Einwendungen räumt das Gesetz wiederum dem Antragsteller die Erstattung eines Schriftsatzes ein, nämlich einer binnen fünf Werktagen einzubringenden Gegenäußerung.

Auch hierbei gibt es keine Eventualmaxime,³²⁹ jedoch besteht bei womöglich erst danach erstattetem ergänzendem Vorbringen bzw erst später beantragten Beweismitteln auch hier das Risiko, dass darauf vom Gericht nicht mehr ausreichend eingegangen wird bzw werden kann.³³⁰

3.2 Befristetes Verfahren

Das befristete Verfahren wird dann abgeführt, wenn der Antragsgegner fristgerecht Einwendungen erhebt.³³¹ Geregelt ist das befristete Verfahren in § 15 Abs 3 bis 5 MedienG.

Nach § 15 Abs 3 erster Satz MedienG „*hat das Gericht über den Antrag binnen vierzehn Tagen nach Einlangen der Gegenäußerung oder nach Ablauf der hiefür*

³²⁴ *Bertel/Venier*, Strafprozessrecht⁸ (2015) Rz 664.

³²⁵ *Hanusch*, Mediengesetz § 15 Rz 3.

³²⁶ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 15 Rz 20.

³²⁷ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 15 Rz 22.

³²⁸ *Weis*, Handbuch 115.

³²⁹ Vgl insb *Rami*, „Verspätete“ Gegenäußerungen im Gegendarstellungsverfahren, MR 2004, 5; OGH 12 Os 36/07x ÖJZ-LS 2007/89 = MR 2007, 302 = JBl 2008, 805 = JSt 2008/16 = RZ-EÜ 2008/343/344/345/346/347/348/349 = Jus St/4129 = SSt 2007/60.

³³⁰ *Weis*, Handbuch 111.

³³¹ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 15 Rz 8.

gesetzten Frist nach öffentlicher mündlicher Verhandlung durch Urteil zu erkennen.“ Die Frist wird dabei durch das jeweils früher eintretende Ereignis ausgelöst.³³²

Da § 14 Abs 4 MedienG wie dargelegt keine Eventualmaxime statuiert,³³³ können im Gegendarstellungsverfahren verfahrensbezogene Schriftsätze bis zur Hauptverhandlung eingebracht werden.³³⁴ Auch erst in der Hauptverhandlung mündlich erstattetes Tatsachenvorbringen bzw Beweisantragstellung muss demnach zulässig sein.

3.2.1 Ausschluss der Öffentlichkeit

Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist auf Verlangen des Antragsstellers iSd § 15 Abs 3 zweiter Satz MedienG dann geboten, soweit Tatsachen des höchstpersönlichen Lebensbereichs erörtert werden. Dabei sei keine Überprüfung, ob schutzwürdige Interessen überwiegen, durchzuführen.³³⁵ Wenn lediglich über Rechtsfragen entschieden wird, könne die Öffentlichkeit auf dieser Grundlage aber nicht ausgeschlossen werden.³³⁶

In der Literatur wird daneben auch § 229 StPO für anwendbar erachtet, weshalb die Öffentlichkeit aus den in Abs 1 leg cit genannten Gründen auch von Amts wegen ausgeschlossen werden könne.³³⁷ Diese Sichtweise ist zu bejahen, da ansonsten die Öffentlichkeit überhaupt nicht ausgeschlossen werden dürfte, wenn Solches vom Antragsteller nicht verlangt wird, jedoch auf Antragsgegnerseite Umstände des § 229 StPO erörtert werden sollen. *Brandstetter/Schmid* wollen dagegen dem Medieninhaber die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit ohne Angabe eines Grundes verwehren.³³⁸

3.2.2 Die Entscheidungsfrist

Wie *Höhne* richtig schreibt, ist oberster Grundsatz des befristeten Verfahrens dessen fristgerechte Erledigung, was zwar auf Kosten der Wahrheitsfindung gehen kann, aber bewusst in Kauf genommen wird. Darüber könne auch das Nichtvorhandensein einer Eventualmaxime für den Antragsteller nicht hinwegtäuschen, da auch an sich verspätete

³³² *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 15 Rz 24.

³³³ *Hager/Zöchbauer*, Persönlichkeitsschutz⁴ 85; *Hanusch*, Mediengesetz § 15 Rz 4; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 14 Rz 16; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 14 Rz 29; *Weis*, Handbuch 111; OGH 12 Os 36/07x ÖJZ-LS 2007/89 = MR 2007, 302 = JBl 2008, 805 = JSt 2008/16 = RZ-EÜ 2008/343/344/345/346/347/348/349 = Jus St/4129 = SSt 2007/60.

³³⁴ OGH 12 Os 36/07x ÖJZ-LS 2007/89 = MR 2007, 302 = JBl 2008, 805 = JSt 2008/16 = RZ-EÜ 2008/343/344/345/346/347/348/349 = Jus St/4129 = SSt 2007/60.

³³⁵ *Hanusch*, Mediengesetz § 15 Rz 4.

³³⁶ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 15 Rz 13; *Weis*, Handbuch 120.

³³⁷ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 15 Rz 9; *Litzka/Strebinger*, Mediengesetz⁵ § 15 Rz 5; *Weis*, Handbuch 120.

³³⁸ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 15 Rz 13.

Beweise nur dann in die Verhandlung miteinbezogen würden, wenn sie noch rechtzeitig aufgenommen werden könnten.³³⁹ Insoweit werden also wie erwähnt beide Parteien gut beraten sein, sämtliche relevanten Behauptungen möglichst rasch aufzustellen bzw sämtliche relevanten Beweismittel möglichst rasch beizuschaffen.³⁴⁰ Ein neues Vorbringen hingegen wird unberücksichtigt bleiben, wenn Beweise in der Hauptverhandlung nicht in ausreichender Weise aufgenommen werden können.³⁴¹

Bei der vierzehntägigen Entscheidungsfrist handelt es sich um eine bloße Sollvorschrift.³⁴² Der OGH hat dazu judiziert, dass es sich um eine an das Gericht gerichtete prozessuale Mahnfrist handelt und dass ihre Überschreitung zwar eine Rechtswidrigkeit, aber keine Nichtigkeit der dann verspätet getroffenen Entscheidung bewirkt.³⁴³ In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt war nicht nur bei Anberaumung der Hauptverhandlung die 14-Tages-Frist bei Weitem überschritten worden, sondern letztlich auch noch vertagt worden. Auch wenn der OGH hier festhielt, dass die 14-Tages-Frist *„dem Gegendarstellungswerber einen raschen Rechtsschutz sichern (soll), weil die Gegendarstellung in dem Maße an Wirksamkeit verliert, in dem die Zeitspanne zwischen der Behauptung des Mediums und der Gegenbehauptung des Betroffenen größer wird“*,³⁴⁴ bleibt die gesetzliche Frist damit ein in Wahrheit zahnloses Gebot, selbst wenn bei Nichteinhaltung ein Fristsetzungsantrag möglich ist.³⁴⁵ In der Praxis werde die Frist in aller Regel aber ohnedies eingehalten.³⁴⁶

Beweispflichtig für das Nichtbestehen der Veröffentlichungspflicht ist iSd § 15 Abs 4 erster Satz MedienG ist der Antragsgegner, wozu gleich Näheres ausgeführt wird. Diese Beweislast betrifft auch den Einwand, die Gegendarstellung sei unwahr, weswegen die kurze Entscheidungsfrist idR zu Lasten des Medieninhabers ausschlägt.

3.2.2.1 Zulässigkeit von Vertagungsanträgen

³³⁹ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 15 Rz 10.

³⁴⁰ *Weis*, Handbuch 119.

³⁴¹ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 15 Rz 10.

³⁴² *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 15 Rz 12.

³⁴³ OGH 11 Os 48/98 ÖJZ-LSK 1998/183 = ÖJZ EvBl 1998/162 = JUS St/2538 = SSt 63/11.

³⁴⁴ OGH 11 Os 48/98 ÖJZ-LSK 1998/183 = ÖJZ EvBl 1998/162 = JUS St/2538 = SSt 63/11.

³⁴⁵ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 15 Rz 25.

³⁴⁶ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 15 Rz 12; *Weis*, Handbuch 118.

Die Sichtweise, wonach Vertagungsanträge von vorn herein aussichtslos bzw überhaupt rechtswidrig sind, wenn deren Stattgebung eine Verletzung der Fristen des Gegendarstellungsrechts darstellen, wie *Weis* grundsätzlich meint,³⁴⁷ ist wohl zu streng.

Geht man ebenso wie mit zuvor genannter Entscheidung des OGH³⁴⁸ mit dem OLG Wien davon aus, dass die Frist zugunsten des Gegendarstellungswerbers eine rasche Durchsetzung der Veröffentlichung sichern soll,³⁴⁹ wird man jedenfalls dem Antragsteller einen Vertagungsantrag nicht prinzipiell verweigern müssen, umso weniger, wenn der Antragsgegner dem zustimmt. Im Übrigen geht das OLG Wien auch davon aus, dass die Frist nicht zu Lasten des Antragstellers auszulegen ist, sofern etwa aufwändigere Beweismittel einzuholen sind, so etwa zur Bejahung einer gültigen Bevollmächtigung des Antragstellervertreeters durch den Antragsteller.³⁵⁰

Zöchbauer ist aufgrund der zivilrechtlichen Natur des Gegendarstellungsanspruchs überhaupt der Ansicht, dass zufolge der ausschließlich im Interesse des Gegendarstellungswerbers normierten Frist dieser auch über diese Frist disponieren kann.³⁵¹

Interessant in diesem Zusammenhang ist aber die Sicht *Swobodas*, der die kurzen Fristen des Gegendarstellungsverfahrens nicht ausschließlich als im Interesse des Betroffenen gelegen ansieht, sondern insoweit auch in jenem des Medieninhabers, als nach Ablauf der Fristen keine Notwendigkeit iSd Art 10 Abs 2 EMRK bestehen könne, den Medieninhaber noch mit einer Gegendarstellung zu belasten, da der Schutz des Betroffenen ohnedies zufolge Zeitablaufs ineffektiv geworden sei und daher einen Eingriff in geschützte Freiheiten des Medieninhabers nicht mehr rechtfertigen könne: Eine Verlängerung der Fristen sei daher ausgeschlossen und die Gegendarstellung sei, da sie nicht rasch durchsetzbar ist, dann eben überhaupt nicht durchsetzbar.³⁵²

Nach *Brandstetter/Schmid* bzw *Rami* sind Vertagungen zwar dem Grunde nach zulässig, jedoch nur innerhalb der 14-Tages-Frist,³⁵³ womit sie im Ergebnis *Weis*

³⁴⁷ *Weis*, Handbuch 119.

³⁴⁸ OGH 11 Os 48/98 ÖJZ-LSK 1998/183 = ÖJZ EvBl 1998/162 = JUS St/2538 = SSt 63/11.

³⁴⁹ OLG Wien 24 Bs 73/00 MR 2000,76 (*Zöchbauer*).

³⁵⁰ OLG Wien 24 Bs 73/00 MR 2000,76 (*Zöchbauer*).

³⁵¹ OLG Wien 24 Bs 73/00 MR 2000,76 (*Zöchbauer*).

³⁵² *Swoboda*, Art 10 EMRK - das immer noch unbekannte Wesen, MR 2000, 293.

³⁵³ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 15 Rz 12; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 14 Rz 29.

folgen.³⁵⁴ Einer Vorbereitungsfrist iSd § 221 StPO bedürfe es zufolge des vorangegangenen Schriftsatzwechsels nicht.³⁵⁵

3.2.2.2 Das Schicksal nicht fristgerecht aufnehmbarer Beweise

Zur Frage, wie das Gericht im Allgemeinen zu verfahren hat, wenn Beweise nicht innerhalb der 14-Tages-Frist aufgenommen werden (können), schweigt das Gesetz.

Der Frage nach der Unwahrheit einer Gegendarstellung räumt § 15 Abs 4 zweiter Satz MedienG jedoch auch in diesem Zusammenhang eine besondere Stellung ein: Demnach steht die Einwendung der Unwahrheit *„einer Entscheidung auf vollständige oder teilweise Veröffentlichung der Gegendarstellung nicht entgegen, wenn die dazu angebotenen Beweise entweder nicht innerhalb der für eine Entscheidung gesetzten Frist aufgenommen werden können oder nicht ausreichen, als erwiesen anzunehmen, daß (sic!) die Gegendarstellung zur Gänze oder zum Teil unwahr ist.“*

Somit gilt die Frist des § 15 Abs 3 MedienG auch dann, wenn die Einwendung der Unwahrheit der Gegendarstellung erhoben wurde und zwar selbst dann, wenn in der zur Verfügung stehenden Frist dbzgl keine abschließende Beweismwürdigung stattfinden konnte.³⁵⁶ Maßgeblich für das Urteil im befristeten Verfahren sei die Beweislage zum Zeitpunkt 14 Tage nach Einlangen der Gegenäußerung bzw nach Ende der hierfür gesetzten Frist.³⁵⁷

Höhne schreibt ganz allgemein, dass das Gericht, auch wenn es in der Wahrheitsfindung *„auf halbem Wege stehen bleibt“*, dem Antrag stattgeben muss, sofern nicht ein offensichtlicher Grund für die Nichtberechtigung des Antrags vorliegt oder Einwendungsgründe bewiesen werden konnten.³⁵⁸ Diese Ansicht ist in zweierlei Hinsicht bemerkenswert:

Einerseits scheint *Höhne* nämlich davon auszugehen, dass auch andere Einwendungen als jene der Unwahrheit das Gericht berechtigen würden, eine Entscheidung zu treffen, ohne die angebotenen Beweise aufzunehmen. Dem ist, folgt man streng dem Gesetzeswortlaut, nicht zuzustimmen, sieht § 15 Abs 4 zweiter Satz MedienG diese Möglichkeit doch ausschließlich in Bezug auf die Einwendung der Unwahrheit vor.

³⁵⁴ *Weis*, Handbuch 119.

³⁵⁵ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 15 Rz 12; *Weis*, Handbuch 120.

³⁵⁶ *Weis*, Handbuch 121.

³⁵⁷ Vgl *Hager/Zöchbauer*, Persönlichkeitsschutz⁴ 87.

³⁵⁸ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 15 Rz 10.

Dies erscheint auch schlüssig, kann die Frage nach der Unwahrheit ohnedies noch gänzlich im fortgesetzten Verfahren geprüft werden. Was jedoch alle anderen Einwendungen betrifft, so müssen die angebotenen (und zulässigen) Beweise sehr wohl bereits innerhalb des befristeten Verfahrens aufgenommen werden. Nach *Rami* ist die richtige Vorgangsweise dann zumindest fraglich,³⁵⁹ allerdings sei nach seiner Ansicht § 15 Abs 4 Satz 2 MedienG lediglich als Klarstellung im Verhältnis zu § 15 Abs 3 Satz 1 *leg cit* vorgesehen: Die Entscheidungsfrist des § 15 Abs 3 MedienG rechtfertige somit, dass der Richter ein Urteil ohne Rücksicht auf ausständige Beweisaufnahmen fälle,³⁶⁰ was bedeute, dass in einer entsprechenden Konstellation der Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 4 StPO nicht vorliege³⁶¹ und nur der Weg der Schuldberufung bleibe.³⁶² Auch *Röggla* vertritt die Ansicht, dass die Fristbindung des Gerichts zur Folge haben kann, dass nicht alle Beweise aufgenommen werden können, weshalb der Antragsgegner in diesem Fall unterliege. Wenn er jedoch die Fortsetzung des Verfahrens iSd § 16 MedienG als Ausgleich dafür ansieht, scheint auch er davon auszugehen, dass nur hinsichtlich des Einwands der Unwahrheit die beantragten Beweise nicht rechtzeitig aufgenommen werden können sollen.³⁶³

Andererseits geht *Höhne* aber augenscheinlich davon aus, dass das Gericht trotz der Erhebung von Einwendungen dem Antrag nicht stattgeben muss, wenn ein offensichtlicher Grund entgegensteht.³⁶⁴ Auch dies ist mE zu verneinen, kennt doch nur § 15 Abs 1 MedienG die amtswegige Prüfungsbefugnis und zugleich –verpflichtung des Gerichts im Hinblick auf Gründe, die ein Gegendarstellungsbegehren als offensichtlich nicht berechtigt qualifizieren. Entsprechendes ist jedoch für das befristete Verfahren nicht vorgesehen. Es liegt sohin am Antragsgegner, sämtliche Ausschlussgründe entsprechend in den Einwendungen – bzw bis zur Hauptverhandlung – vorzubringen, widrigenfalls dem Antrag stattzugeben ist. Folgt man der zuvor erörterten Ansicht, wonach noch vor Zustellung des Gegendarstellungsantrags an den Antragsgegner eine amtswegige Prüfung des Gegendarstellungsantrags auf seine offensichtliche Nichtberechtigung stattzufinden habe, bliebe für die Sichtweise *Höhnes* von vorn herein kein Raum, abgesehen von dem

³⁵⁹ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 15 Rz 26.

³⁶⁰ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 15 Rz 32.

³⁶¹ OGH 14 Os 55/05b JUS St/3808 = JUS St/3809 = RZ-EÜ 2006/40 = ÖJZ EvBl 2005/177 = ÖJZ-LSK 2005/229/230 = JSt 2006/8 = SSt 2005/54.

³⁶² *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 15 Rz 26.

³⁶³ Vgl *Röggla* in *Röggla/Wittmann/Zöchbauer* § 15 Rz 3.

³⁶⁴ Vgl *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 15 Rz 10.

Fall, dass das Gericht bei seiner amtswegigen Prüfung zunächst entsprechende Abweisungsgründe übersehen hatte.

Brandstetter/Schmid und *Rami* sind der Ansicht, dass die 14-Tages-Frist für das Berufungsgericht nicht mehr gilt.³⁶⁵ Für das Erstgericht, das nach einer kassatorischen Entscheidung des Berufungsgerichts neuerlich zu entscheiden habe, gilt aber nach einer Entscheidung des OLG Wien, das der dbzgl Ansicht *Brandstetters/Schmids* folgt,³⁶⁶ wieder die 14-Tages-Frist.³⁶⁷

³⁶⁵ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 15 Rz 18; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 15 Rz 26.

³⁶⁶ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 15 Rz 18.

³⁶⁷ OLG Wien 17 Bs 15/09v MR 2009, 185.

3.2.3 Die Wahrung des rechtlichen Gehörs

Gerade zufolge der straffen Fristen im Gegendarstellungs-, insbesondere im befristeten Verfahren, ist es besonders wichtig, den Parteien entsprechend rechtliches Gehör zu schenken. Dabei sind die möglichen Konsequenzen nicht ausreichender Teilnahme an der Hauptverhandlung recht unterschiedlich.

3.2.3.1 Rechtliches Gehör des Antragsgegners

Der Antragsgegner ist nicht verpflichtet, sich auf den Prozess einzulassen.³⁶⁸ Die Anwesenheit des Antragsgegners sei in der Hauptverhandlung nicht erforderlich,³⁶⁹ es könne auch ein Abwesenheitsurteil ergehen.³⁷⁰ Allerdings seien sämtliche Einwendungen und die darin enthaltenen Argumente voll zu berücksichtigen.³⁷¹ *Höhne* rechtfertigt dies mit einer (zum Verfahren nach den §§ 6, 8 MedienG ergangenen) Entscheidung des OLG Wien, wonach für die Fällung des Abwesenheitsurteil lediglich sichergestellt sein müsse, dass dem Antragsgegner Gelegenheit zum rechtlichen Gehör durch eine ordnungsgemäße Ladung gewährt worden ist.³⁷² Nach überwiegender Ansicht ist ein solches Abwesenheitsurteil nicht mit Einspruch gem § 427 Abs 3 StPO bekämpfbar.³⁷³

Die Möglichkeit eines Wiedereinsatzantrags gegen die Versäumung der Hauptverhandlung will *Hanusch* dem Medieninhaber nicht zugestehen.³⁷⁴

Wechselt die Person des Medieninhabers vor Antragstellung, ist der Antrag gegen den neuen Medieninhaber einzubringen und das Gericht hat auch gegebenenfalls nur den neuen Medieninhaber zu verurteilen.³⁷⁵

3.2.3.2 Rechtliches Gehör des Antragstellers

Das Ausbleiben des Antragstellers hingegen hat die Einstellung des Verfahrens iSd § 71 Abs 6 StPO zur Folge.³⁷⁶ *Polley* hält dies in Anbetracht des zivilrechtlichen

³⁶⁸ *Hanusch*, Mediengesetz § 15 Rz 14.

³⁶⁹ *Hanusch*, Mediengesetz § 15 Rz 4; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 15 Rz 10; *Litzka/Strebinger*, Mediengesetz⁵ § 15 Rz 6; *Weis*, Handbuch 100.

³⁷⁰ *Hanusch*, Mediengesetz § 14 Rz 14; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 15 Rz 10; *Litzka/Strebinger*, Mediengesetz⁵ § 15 Rz 6.

³⁷¹ *Hanusch*, Mediengesetz § 15 Rz 4.

³⁷² OLG Wien 27 Bs 387/82 MR 1984 H 5, 1.

³⁷³ So etwa *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 15 Rz 10; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 15 Rz 27; OLG Wien 27 Bs 197/85 MR 1985 H 6, 7.

³⁷⁴ *Hanusch*, Mediengesetz § 15 Rz 4.

³⁷⁵ *Hanusch*, Mediengesetz § 14 Rz 14.

³⁷⁶ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 15 Rz 10; zu § 46 Abs 3 StPO aF bereits *Hanusch*, Mediengesetz § 14 Rz 15 sowie *Weis*, Handbuch 107f.

Charakters des Gegendarstellungsanspruchs für untragbar, insbesondere, weil auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig sei.³⁷⁷

Auch der Tod des Antragstellers und dessen sich daraus ergebende Abwesenheit von der Hauptverhandlung führe zur Verfahrenseinstellung ohne Kostenentscheidung:³⁷⁸ Dies sei nach dem OLG Wien insofern zu rechtfertigen, als es sich beim Gegendarstellungsanspruch im Gegensatz zu den Entschädigungsansprüchen nach den §§ 6ff MedienG um einen höchstpersönlichen, nicht vererbaren Anspruch handle, dessen Durchsetzung nach dem Tod des Antragstellers sinnlos geworden ist.³⁷⁹ Auch wenn das OLG Wien davon ausging, dass es für eine Einstellungsentscheidung nicht darauf ankommt, ob der Antragsteller alles Erforderliche zur Durchsetzung seines Anspruchs getan hat,³⁸⁰ so entschied der OGH, dass der Tod des Privatanklägers, dem der Antragsteller im Gegendarstellungsverfahren insoweit gleichzustellen sei, keinen Grund zur Verfahrenseinstellung darstellt, wenn der Privatankläger keine Rechtshandlungen mehr setzen muss, deren Unterlassung dieselbe Wirkung hat wie die ausdrückliche Zurücknahme der Klage: Eine Entscheidung im Rechtsmittelverfahren könne daher auch nach dem Tod des Privatanklägers ergehen, im Fall einer Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung und neuerlicher Hauptverhandlung sei jedoch mit Einstellung vorzugehen.³⁸¹

3.2.4 Beweislast

§ 15 Abs 4 erster Satz MedienG bestimmt, dass der Antragsgegner zu beweisen hat, dass die Pflicht zur Veröffentlichung nicht bestanden hat. Dies bedeutet somit ein Abweichen von dem in § 3 StPO normierten Grundsatz.

Angesichts der kurzen Fristen des Gegendarstellungsverfahrens stößt diese Bestimmung hinsichtlich der Beweisführung auf faktische Schwierigkeiten, da wie erwähnt insbesondere im Hinblick auf die Einwendung der Unwahrheit geladene Zeugen womöglich nicht erscheinen und die beantragte Beischafterung von Akten(-teilen) nicht rechtzeitig möglich sein wird.³⁸²

³⁷⁷ Polley, Der ungeliebte Privatankläger, MR 1989, 190; aM Hanusch, Mediengesetz § 15 Rz 4.

³⁷⁸ Hanusch, Mediengesetz § 14 Rz 15.

³⁷⁹ OLG Wien 17 Bs 305/10t MR 2010, 369; OLG Wien 17 Bs 238/10i MR 2010, 260.

³⁸⁰ OLG Wien 17 Bs 305/10t MR 2010, 369; OLG Wien 17 Bs 238/10i MR 2010, 260.

³⁸¹ OGH 15 Os 18/11b, 15 Os 19/11z MR 2011, 357 = JBl 2011, 809.

³⁸² Weis, Handbuch, 121.

Obwohl sich nach *Rami* diese Beweislastregel auf alle Gründe bezieht, die ein Begehren auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung unzulässig machen, sohin nicht nur auf die Ausschlussgründe des § 11,³⁸³ erkennt er, dass zB im Falle der Einwendung des

§ 11 Abs 1 Z 10 MedienG es dem Medieninhaber unmöglich ist, zu beweisen, dass das Veröffentlichungsbegehren nicht bei ihm bzw in der Redaktion eingelangt ist.³⁸⁴

Interessant ist in diesem Zusammenhang eine Entscheidung des OLG Wien, wonach für den Fall einer redaktionellen Richtigstellung, Ergänzung oder Mitteilung iSd § 12 Abs 2 Satz 1 MedienG diese Beweislast für den Medieninhaber entfällt. Anders sei dies in jenen Fällen, in denen bereits vor Einlangen der Gegendarstellung eine gleichwertige Richtigstellung oder Ergänzung iSd § 11 Abs 1 Z 8 MedienG veröffentlicht worden bzw in der inkriminierten Behauptung bereits die Behauptung des Betroffenen iSd § 11 Abs 1 Z 6 MedienG gleichwertig wiedergegeben worden ist.³⁸⁵ Woraus sich diese Ansicht gründet, bleibt unklar. In jedem Fall ist es mit *Hanusch* ratsam, die Behauptung für ein Vorgehen nach § 12 Abs 2 MedienG aufzustellen und den Beweis vorzulegen, da der Medieninhaber nicht damit rechnen kann, dass dem Gericht seine redaktionelle Richtigstellung, Ergänzung oder Mitteilung bekannt ist.³⁸⁶

3.2.5 Behauptungslast

Zöchbauer will § 15 Abs 4 MedienG jedenfalls so verstanden wissen, dass keine gesonderte Behauptungslast durch den Medieninhaber normiert wird: dies mittels eines – mE durchaus schlüssigen – Vergleichs mit § 8 Abs 3 MedienG, in dem neben einer Beweislast für den Medieninhaber auch normiert wird, dass Beweise nur dann aufzunehmen sind, wenn sich der Medieninhaber auf einen entsprechenden Ausschlussgrund stützt.³⁸⁷ Die Rechtsprechung ist nach *Rami* hier aber anderer Ansicht.³⁸⁸ Auch *Brandstetter/Schmid* und *Hanusch* sehen hier eine Behauptungslast für den Antragsgegner, jedenfalls in Bezug auf die Einwendung der Unwahrheit.³⁸⁹

Ratz argumentiert in diesem Zusammenhang, dass das Gegendarstellungsverfahren dermaßen auf das Erheben von Einwendungen abstellt, dass eine eigens vorgenommene

³⁸³ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 15 Rz 29.

³⁸⁴ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 15 Rz 30.

³⁸⁵ OLG Wien 24 Bs 330/95 MR 1995, 222.

³⁸⁶ *Hanusch*, Mediengesetz § 15 Rz 5.

³⁸⁷ OLG Wien 24 Bs 189/95 MR 1995, 132 (*Zöchbauer*).

³⁸⁸ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 15 Rz 31a.

³⁸⁹ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 16 Rz 7; *Hanusch*, Mediengesetz § 15 Rz 5.

Norm nach dem Muster des § 8 Abs 3 zweiter Satz MedienG nicht geboten sei, um eine solche Behauptungslast des Medieninhabers zu normieren, zumal anders als in § 8 Abs 1 MedienG in den §§ 14ff leg cit nicht die Rede von einem strafgerichtlichen Verfahren ist.³⁹⁰

Auch hinsichtlich des Einwands der Unwahrheit trifft den Medieninhaber die Beweislast. Da aber im befristeten Verfahren schnell entschieden werden muss, wird zugunsten der Schnelligkeit des Verfahrens auf eine genaue Klärung dieser Frage verzichtet, es sei denn, der Beweis für die Unwahrheit gelingt dem Gegendarstellungswerber schon in diesem Verfahrensabschnitt.³⁹¹ Gerade hier könnten neben den umfangreichen Beweisaufnahmen angesichts der kurzen Fristen die angesprochenen Schwierigkeiten auftauchen, dass entsprechende Akten nicht rechtzeitig beigeschafft werden können oder Zeugen nicht innerhalb der Frist erscheinen.³⁹²

3.2.6 Verbesserung der Gegendarstellung

§ 17 Abs 1 zweiter Satz MedienG bestimmt, dass in jenem Fall, dass Teile der Gegendarstellung, die nicht den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen, aber durch Änderung ihres Wortlauts ohne Änderung des Sinngehalts verbesserungsfähig sind, das Gericht den Antragsteller in der Verhandlung anzuleiten hat, die Gegendarstellung zu verbessern, und sodann auf Veröffentlichung in verbesserter Form zu erkennen hat. Als „*Verbesserung der Gegendarstellung*“ ist dabei nach *Rami* eine Modifizierung des Antrags gem § 14 Abs 1 MedienG gemeint, weshalb es nicht genüge, wenn der Antragsteller bloß erklärt, den Wortlaut des Textes der Gegendarstellung entsprechend ändern zu wollen.³⁹³

Telos dieser Regelung ist, dass Härten zu Lasten des Antragstellers dadurch beseitigt werden sollen, wenn zwar Formulierungen einer Gegendarstellung sprachlich schlecht bzw schwer verständlich sind, aber bei Betrachtung des Begehrens doch hervorgeht, was Sinn der Gegendarstellung sein soll.³⁹⁴ Sofern keine Änderung des Wortlauts ohne Änderung des Sinngehalts möglich ist, sei der Veröffentlichungsantrag hinsichtlich der betroffenen Teile abzuweisen.³⁹⁵ Ansonsten wäre es ja für den

³⁹⁰ *Ratz*, MR 1995, 169.

³⁹¹ *Hanusch*, Mediengesetz § 15 Rz 6.

³⁹² *Weis*, Handbuch 121.

³⁹³ *Rami*, Zum Rechtsschutz bei Änderungen des Sinngehalts der Gegendarstellung, MR 2002, 279.

³⁹⁴ *Weis*, Handbuch 123.

³⁹⁵ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 17 Rz 3.

Antragsteller allzu leicht, eine nur irgendwie formulierte Gegendarstellung einzubringen und es im Endeffekt dem Gericht zu überlassen, die richtige Formulierung zu finden.³⁹⁶

Lediglich sprachliche Änderungen des Begehrens sollten aber nicht Gegenstand der Anleitung durch den Richter sein, auch wenn der Stil der Gegendarstellung nach dessen Meinung nicht schön sein sollte.³⁹⁷

Die sohin gesetzlich normierte Manuduktionspflicht des Richters führe dazu, dass der Richter den Betroffenen über eine erfolgversprechende Umgestaltung seines Antrags belehren und ihn bei der korrekten Änderung des Begehrens anleiten muss.³⁹⁸ Das Risiko, dass damit die Verbesserungsmöglichkeiten überschritten werden, trägt jedoch auch bei vom Gericht angeregten Verbesserungen ausschließlich der Antragsteller,³⁹⁹ wobei dieser Grundsatz mE zumindest insoweit einschränkend zu sehen ist, als das zur Verbesserung anleitende Gericht dann jene Teile, die vom Gegendarstellungswerber entsprechend der Anleitung verbessert wurden, auch zur Veröffentlichung aufzutragen hat, widrigenfalls man das Verhalten des zunächst anleitenden, dann aber (trotzdem) abweisenden Richters als schikanös ansehen müsste. Dass im Falle eines Rechtsmittels und/oder eines fortgesetzten Verfahrens insoweit keine „Garantie“ des Antragstellers mehr bestehen kann, ist aber klar.

In seiner Entscheidung vom 7.6.1994 zu 27 Bs 187/94 hat das OLG Wien festgehalten, dass eine Verbesserung der Gegendarstellung ohne Veränderung ihres Sinngehalts weder ausschließlich in der Hauptverhandlung zulässig ist noch unter allfälliger Anleitung durch den Richter erfolgen muss. Entscheidend sei nur, dass der Veröffentlichungsantrag das Veröffentlichungsbegehren iSd § 12 Abs 1 MedienG unverändert zum Inhalt hat.⁴⁰⁰ Die Verbesserung müsse somit keineswegs nur in der Hauptverhandlung unter Anleitung durch den Richter,⁴⁰¹ sondern könne demnach auch durch Schriftsatz erfolgen.⁴⁰²

Eine Verbesserung, die über die in § 17 Abs 1 MedienG gesteckten Grenzen hinausgeht und den Sinngehalt der Gegendarstellung ändert, führt nach einer Entscheidung des OLG Wien vom 11.7.1983 zu 27 Bs 281/83 dazu, dass das neue

³⁹⁶ Weis, Handbuch 124.

³⁹⁷ Weis, Handbuch 125.

³⁹⁸ Hanusch, Mediengesetz § 14 Rz 7.

³⁹⁹ OLG Wien 27 Bs 23/94 MR 1994, 107.

⁴⁰⁰ OLG Wien 27 Bs 187/94 MR 1994, 197.

⁴⁰¹ Weis, Handbuch 125.

⁴⁰² Hanusch, Mediengesetz § 14 Rz 7.

Begehren mit dem ursprünglich gestellten nicht mehr ident und daher nicht mehr durchsetzbar ist.⁴⁰³ Dies ist dahingehend zu präzisieren, dass solcherart auf die Identität des Begehrens im Laufe des Verfahrens ein lockererer Maßstab anzuwenden ist als auf die Identität des Begehrens bei Antragstellung im Vergleich zum außergerichtlich gestellten Begehren, da in letzterem Fall ja anders als im Fall einer Verbesserung iSd § 17 Abs 1 MedienG auch keine Änderungen des Wortlauts zulässig sind.⁴⁰⁴

Auch im Falle der teilweisen Zurückziehung des Veröffentlichungsbegehrens besteht für den Antragsteller das Risiko, für den verbleibenden Rest den zulässigen Rahmen des § 17 Abs 1 MedienG zu verlassen und sohin die Abweisung des (sohin auch des reduzierten) Antrags zu riskieren.⁴⁰⁵ ME ist aber dem Antragsteller auch der Rahmen iSd § 17 Abs 1 MedienG nicht einmal zuzugestehen, wenn keine richterliche Anleitung erfolgt ist.

Mangels dbzgl Einschränkung von § 17 Abs 1 zweiter Satz MedienG gilt die Möglichkeit der Verbesserung des Gegendarstellungsbegehrens für sämtliche Arten der Anordnung der Veröffentlichung der Gegendarstellung, also auch für die Anordnung durch Beschluss oder durch Urteil im fortgesetzten Verfahren.⁴⁰⁶

Eine amtswegige Abänderung der Gegendarstellung ist aber jedenfalls ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um im Rahmen von amtswegig zulässigen Kürzungen notwendig gewordene geringfügige sprachliche Korrekturen.⁴⁰⁷

Das amtswegige Abänderungsverbot führt aber natürlich nicht dazu, dass der Richter nicht auch von sich aus einzelne Teile des Begehrens, die nicht den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen, von der Veröffentlichungspflicht ausnehmen,⁴⁰⁸ also die Gegendarstellung nur teilweise zur Veröffentlichung auftragen darf. Erst dadurch kann es in der Regel ja dazu kommen, dass von Amts wegen erlaubte geringfügige sprachliche Korrekturen notwendig werden.

Nach *Rami* ist eine Gegendarstellung, deren Sinngehalt vom Erstgericht entgegen § 17 Abs 1 dritter Satz MedienG geändert wurde, mit dem materiellen Nichtigkeitsgrund

⁴⁰³ OLG Wien 27 Bs 281/83 MR 1983 H 3, 6.

⁴⁰⁴ OLG Wien 27 Bs 187/94 MR 1994, 197.

⁴⁰⁵ OLG Wien 27 Bs 281/83 MR 1983 H 3, 6.

⁴⁰⁶ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 17 Rz 1.

⁴⁰⁷ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 17 Rz 4; OGH 15 Os 19/08w MR 2009, 67 (*Haller*) = RZ-EÜ 2009/126/127 = SSt 2008/28 = JUS St/4171/4179; OLG Wien 27 Bs 23/94 MR 1994, 107.

⁴⁰⁸ *Hanusch*, Mediengesetz § 14 Rz 7.

des § 281 Abs 1 Z 9 lit b StPO behaftet, was für den Medieninhaber von gehöriger praktischer Bedeutung sei, da dieser Nichtigkeitsgrund somit auch von Amts wegen zugunsten des Medieninhabers wahrzunehmen ist.⁴⁰⁹

3.2.7 Der Anspruch auf Verhängung einer Geldbuße

Neben dem Antrag, das Gericht möge dem Antragsteller die Veröffentlichung der Gegendarstellung auftragen, kann der Antragsteller auch fordern, dass dem Antragsgegner die Zahlung einer Geldbuße gem § 18 Abs 1 MedienG an ihn auferlegt werde.

Dieser Anspruch besteht allerdings nur dann zu Recht, wenn die Gegendarstellung überhaupt nicht, nicht gehörig oder verspätet veröffentlicht wurde. Ein dbzgl Antrag ist erforderlich.⁴¹⁰

Die Geldbuße ist immaterieller Schadenersatz für die Kränkung des Antragstellers durch die Verzögerung der Veröffentlichung der Gegendarstellung⁴¹¹ bis zu deren gerichtlicher Anordnung.⁴¹² Sie steht daher dem Gegendarstellungswerber zu.⁴¹³ Es handelt sich um einen Anspruch zivilrechtlicher Natur.⁴¹⁴ Der Betroffene hat für den Anspruch iSd § 18 MedienG jedoch keinen Grundschaden, sohin keinerlei erlittene Kränkung nachzuweisen.⁴¹⁵

Der Geldbuße wird aber auch der Charakter eines Beugemittels zugeschrieben, wie sich anhand der Abstufung der Obergrenze je nach dem ergibt, ob sie im Anerkennungsverfahren oder erst durch Urteil im befristeten Verfahren verhängt wird.⁴¹⁶

3.2.7.1 Ausschlussgrund des mangelnden Verschuldens

Ausgeschlossen ist der Anspruch auf Zahlung einer Geldbuße, wenn weder den Medieninhaber noch den mit der Veröffentlichung Beauftragten ein Verschulden trifft, wobei der Antragsgegner diesen Umstand zu beweisen hat. Bei der Haftung des

⁴⁰⁹ *Rami*, Zum Rechtsschutz bei Änderungen des Sinngelhalts der Gegendarstellung, MR 2002, 279.

⁴¹⁰ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 18 Rz 1; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 18 Rz 11; OGH 15 Os 168/10k, 15 Os 169/10g RZ-EÜ 2011/134 = RdW 2011/438.

⁴¹¹ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 18 Rz 1; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 18 Rz 2; OGH 15 Os 121, 122/87 MR 1987, 201 (*Weis*) = ÖJZ EvBl 1988/44= ÖJZ NRsp 1988/4 = SSt 58/67 = RZ 1988/27.

⁴¹² OGH 15 Os 121, 122/87 MR 1987, 201 (*Weis*) = ÖJZ EvBl 1988/44= ÖJZ NRsp 1988/4 = SSt 58/67 = RZ 1988/27.

⁴¹³ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 18 Rz 1.

⁴¹⁴ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 18 Rz 1; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 18 Rz 2; OGH 15 Os 121, 122/87 MR 1987, 201 (*Weis*) = ÖJZ EvBl 1988/44= ÖJZ NRsp 1988/4 = SSt 58/67 = RZ 1988/27.

⁴¹⁵ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 18 Rz 3.

⁴¹⁶ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 18 Rz 1; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 18 Rz 2 OGH 15 Os 121, 122/87 MR 1987, 201 (*Weis*) = ÖJZ EvBl 1988/44= ÖJZ NRsp 1988/4 = SSt 58/67 = RZ 1988/27.

Beauftragten genüge leichte Fahrlässigkeit, die auch durch Organisationsverschulden begründet werden kann.⁴¹⁷ Der Medieninhaber wird daher dazu verhalten, eine fristgerechte Überprüfung eines einlangenden Gegendarstellungsbegehrens zu gewährleisten.⁴¹⁸

Von der Verhängung der Geldbuße sei daher nur dann abzusehen, wenn ein zur Veröffentlichung bereiter Antragsgegner sein Veröffentlichungsvorhaben unverschuldet nicht erfüllt,⁴¹⁹ wie etwa aufgrund eines technischen Problems bei der Datenübermittlung zur Druckerei.⁴²⁰

Das OLG Wien entschied am 27.4.1987 zu 27 Bs 115/87, dass die Meinung des Medieninhabers aufgrund einer mehr oder weniger vertretbaren Rechtsauffassung, dass das Gegendarstellungsbegehren nicht zulässig sei, mangelndes Verschulden nicht begründen kann.⁴²¹

3.2.7.2 Höhe der Geldbuße

§ 18 Abs 3 MedienG bestimmt zunächst, dass die Höhe der Geldbuße vom Grad des Verschuldens, vom Umfang und von den Auswirkungen der Verbreitung der Tatsachenmitteilung sowie vom Ausmaß der Verzögerung abhängig zu bestimmen ist, wobei auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medieninhabers Bedacht zu nehmen ist.

Für ein erfolgversprechendes Berufen auf mangelndes Verschulden mag eine mehr oder weniger vertretbare Rechtsauffassung, dass das Gegendarstellungsbegehren nicht zulässig sei, wie gesagt zwar nicht ausreichen,⁴²² bei der Ausmessung der Höhe der Geldbuße ist dieser Umstand aber sehr wohl zu berücksichtigen.⁴²³

Bei bloß verspäteter Veröffentlichung sowie im Falle eines dem Veröffentlichungsantrag stattgebenden Beschlusses iSd § 15 Abs 1 MedienG darf die Geldbuße EUR 1.000,00 nicht übersteigen, sonst EUR 5.000,00. Diese Abstufung soll

⁴¹⁷ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 18 Rz 3; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 18 Rz 1.

⁴¹⁸ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 18 Rz 3.

⁴¹⁹ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 18 Rz 1; OLG Wien 27 Bs 115/87 MR 1987, 168.

⁴²⁰ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 18 Rz 1.

⁴²¹ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 18 Rz 3; OLG Wien 27 Bs 115/87 MR 1987, 168.

⁴²² *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 18 Rz 3; OLG Wien 27 Bs 115/87 MR 1987, 168.

⁴²³ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 18 Rz 3.

dem Antragsgegner einen Anreiz für eine rasche Erledigung und eine baldige Veröffentlichung bieten.⁴²⁴

Der Zuspruch der Höhe nach setzt dabei kein ziffernmäßig bestimmtes Begehren voraus.⁴²⁵ Sofern jedoch eine bestimmte Höhe beantragt worden sein sollte, stellt diese nach *Höhne*⁴²⁶ ebenso die Obergrenze dar wie nach *Brandstetter/Schmid*, denen zufolge eine Teilabweisung der Geldbuße aber nicht in Betracht kommt, wenn die Geldbuße geringer ausgemessen wird als verlangt.⁴²⁷ *Rami* erachtet einen ziffernmäßig bestimmten Antrag hingegen als zur Gänze prozessual irrelevant.⁴²⁸

Interessant sind in diesem Zusammenhang mehrere von *Rami* zitierte unveröffentlichte Entscheidungen des OLG Wien bzw des OLG Graz, wonach in jenem Fall, in dem vom Antragsgegner der Ausschlussgrund der Unwahrheit der Gegendarstellung eingewendet, in der Folge jedoch kein Versuch unternommen wird, das Vorliegen dieses Ausschlussgrundes zumindest im fortgesetzten Verfahren zu beweisen, ein erhöhter Grad des Verschuldens vorliegt,⁴²⁹ was zu einer höheren Bemessung der Geldbuße führt.

Verspätet – und damit nach der geringeren Obergrenze von EUR 1.000,00 zu beurteilen – sei eine Veröffentlichung nur vor Einbringung des Antrags nach § 14 Abs 1 MedienG.⁴³⁰

3.2.7.3 Zulässigkeit eines selbstständigen Antrags

Der Antragsteller ist grundsätzlich nicht verpflichtet, den Veröffentlichungs- mit dem Geldbußeanspruch zu verbinden.⁴³¹ Ein selbstständiger Antrag auf Verhängung einer Geldbuße ist dann denkbar, wenn die Veröffentlichung der Gegendarstellung zwar erfolgt ist, jedoch verspätet,⁴³² weswegen der Antragsteller auch keine neuerliche Veröffentlichung mehr begehren kann.⁴³³

⁴²⁴ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 18 Rz 7.

⁴²⁵ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 18 Rz 8; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 18 Rz 5; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 18 Rz 13.

⁴²⁶ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 18 Rz 5.

⁴²⁷ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 18 Rz 8.

⁴²⁸ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 18 Rz 13.

⁴²⁹ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 18 Rz 23.

⁴³⁰ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 18 Rz 23.

⁴³¹ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 18 Rz 3; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 18 Rz 1; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 18 Rz 11; *Weis*, Handbuch 104.

⁴³² *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 18 Rz 3; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 18 Rz 1; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 18 Rz 11.

⁴³³ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 18 Rz 4.

Der selbstständige Antrag zufolge verspäteter Veröffentlichung der Gegendarstellung wird durch § 18 Abs 2 dritter Satz MedienG normiert, der (nur) für diesen Fall die sinngemäße Anwendung von § 14 Abs 4 MedienG und damit die Zustellung des Antrags an den Antragsgegner mit der Aufforderung, Einwendungen zu erheben, vorsieht. Daraus ist nach *Rami* zu schließen, dass dem Antragsgegner sämtliche Ausschlussgründe, insbesondere jene des § 11 MedienG zur Verfügung stehen, um den Geldbußeantrag abzuwehren. Das Gericht habe in diesem Fall als Vorfrage zu prüfen, ob die Gegendarstellung zur Gänze zur Veröffentlichung aufgetragen worden wäre.⁴³⁴ Nach *Brandstetter/Schmid* stehen dem Antragsgegner in diesem Fall hingegen keinerlei Einwendungen zum Anspruchsgrund zu.⁴³⁵ Selbst wenn man dieser Meinung grundsätzlich folgen wollte, müsste man aber dem Antragsgegner zumindest zugestehen, mangelndes Verschulden an der nicht rechtzeitigen Veröffentlichung iSd § 18 Abs 1 MedienG einzuwenden.

Höhne vertritt in diesem Zusammenhang die Ansicht, dass ein selbstständiger Antrag auch dann zulässig ist, wenn die Gegendarstellung überhaupt nicht bzw nicht gehörig veröffentlicht wurde. Wird ausschließlich über die Geldbuße entschieden, so habe das Gericht in jedem Fall § 14 Abs 4 MedienG anzuwenden und dem Antragsgegner Gelegenheit zur Gegenäußerung zu geben.⁴³⁶

Rami vertritt hingegen, dass ein Geldbußeantrag nach einem die Veröffentlichung der Gegendarstellung auftragenden Beschluss iSd § 15 Abs 1 MedienG nicht mehr nachgeschoben werden dürfe, da der Antragsgegner iSd § 14 Abs 4 MedienG Gelegenheit gehabt haben muss, sich (auch) zum Geldbußeantrag zu äußern. Überhaupt müsse grundsätzlich der Antrag auf Verhängung einer Geldbuße spätestens zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts über den Veröffentlichungsantrag vorliegen, weswegen ein isolierter Antrag auf Verhängung der Geldbuße eben auch nur im Fall verspäteter Veröffentlichung denkbar sei. Wie *Rami* richtig schreibt, sieht § 18 Abs 2 dritter Satz MedienG die Wahrung des Gehörs des Antragsgegners nur im Fall der verspäteten Veröffentlichung – durch sinngemäße Anwendung des § 14 Abs 4 MedienG – vor, während für andere Fälle keine solche analoge Anwendbarkeit normiert ist.⁴³⁷ Würde man in diesen Fällen ohne mündliche Verhandlung den Zuspruch der Geldbuße zulassen,

⁴³⁴ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 18 Rz 18.

⁴³⁵ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 18 Rz 4.

⁴³⁶ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 18 Rz 1.

⁴³⁷ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 18 Rz 11.

wäre dies verfassungswidrig, da es sich beim Anspruch auf Verhängung der Geldbuße um ein „civil right“ iSd Art 6 EMRK handelt.⁴³⁸

Selbstständige Anträge auf Verhängung einer Geldbuße sind nach *Rami* unbefristet zulässig.⁴³⁹ Die analoge Anwendung der zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften wird mE aber jedenfalls zu bejahen sein.

3.3 Das Urteil im befristeten Verfahren

Mit dem Urteil wird das gesamte Vorbringen mit Ausnahme des Einwands der Unwahrheit abschließend erledigt, wobei auch diesbezüglich so zu entscheiden ist, als ob der Entscheidung ein erschöpfendes Beweisverfahren zugrunde läge.⁴⁴⁰ Dies bedeutet aber, dass das Gericht im Urteil festzuhalten hat, ob der Beweis der Unwahrheit der Gegendarstellung erbracht werden konnte oder nicht. Dafür, dass diese Frage ausgeklammert werden kann, wie *Hanusch* meint,⁴⁴¹ gibt es mE keinen Hinweis.

In den so festgelegten Grenzen jedoch ist im befristeten Verfahren über alle Ausschlussgründe abschließend zu erkennen, weil das fortgesetzte Verfahren auf die Einwendung der Unwahrheit beschränkt ist und nur dazu neue Beweismittel zulässig sind.⁴⁴² Im befristeten Verfahren sind somit Fragen der Unwahrheit der Gegendarstellung ausschließlich dem Erstgericht vorbehalten und eine Entscheidung des Berufungsgerichts darf sich nicht auf den Bereich der Unwahrheit der Gegendarstellung, ob rechtlicher oder tatsächlicher Art, beziehen.⁴⁴³

§ 17 MedienG regelt die gerichtliche Anordnung der Veröffentlichung, und ist in der Regel nicht nur auf das Urteil des befristeten Verfahrens anwendbar, sondern gilt für sämtliche Arten der Veröffentlichung, somit auch für die Anordnung durch Beschluss oder durch Urteil im fortgesetzten Verfahren.⁴⁴⁴ Das Gericht kann nach § 17 Abs 1 MedienG dem Antrag auf Veröffentlichung der Gegendarstellung (teilweise) stattgeben bzw abweisen sowie dem Antrag auf Verhängung einer Geldbuße iSd § 18 Abs 1 MedienG stattgeben, abweisen oder die Entscheidung darüber dem fortgesetzten Verfahren vorbehalten (§ 18 Abs 2 MedienG).

⁴³⁸ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 18 Rz 18.

⁴³⁹ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 18 Rz 11; aA *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 18 Rz 1.

⁴⁴⁰ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 15 Rz 14.

⁴⁴¹ *Hanusch*, Mediengesetz § 15 Rz 7.

⁴⁴² *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 15 Rz 36.

⁴⁴³ OLG Wien 18 Bs 316/96 MR 1997, 20 (*Zöchbauer*).

⁴⁴⁴ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 17 Rz 1.

3.3.1 Antragsgemäße Entscheidung auf Veröffentlichung

Auf antragsgemäße Veröffentlichung der Gegendarstellung zu erkennen, wenn sie zu Unrecht nicht oder nicht gehörig veröffentlicht worden ist. Unter einer nicht gehörigen Veröffentlichung wird dabei eine solche verstanden, die gegen die Form- und Inhaltsvorschriften von § 12 Abs 2 und § 13 Abs 2 bis 7 MedienG verstößt, nicht jedoch eine bloß gem § 13 Abs 1 MedienG verspätete Veröffentlichung.⁴⁴⁵

Ein Veröffentlichungsauftrag hat nach *Weis* demnach zur Voraussetzung, dass alle Ausschlussgründe verneint wurden und dass eine allenfalls freiwillige Veröffentlichung nicht gehörig iSd § 17 Abs 1 erster Satz MedienG vorgenommen wurde. Dann habe das Gericht festzustellen, dass weder rechtliche noch tatsächliche Gründe zum Ausschluss der Veröffentlichungspflicht nach § 11 MedienG oder anderen Normen bestanden haben.⁴⁴⁶ Diese Sichtweise widerspricht offenkundig jener hier abgelehnten Meinung *Hanuschs*, wonach es dem Richter im befristeten Verfahren wie bereits erwähnt auch möglich sei, von seiner Entscheidung über den Einwand der Unwahrheit abzusehen.⁴⁴⁷

3.3.2 Veröffentlichung in verbesserter Form

Sofern eine zulässige Verbesserung iSd § 17 Abs 1 MedienG stattgefunden hat, ist „*sodann auf Veröffentlichung in dieser verbesserten Form zu erkennen.*“

Wenn in solch einem Fall Zweifel über den Wortlaut der vorzunehmenden Veröffentlichung bestehen, hat das Gericht dem Antragsgegner bei Urteilsverkündung gem § 17 Abs 2 MedienG den Wortlaut auf Verlangen schriftlich zur Verfügung zu stellen. Dies soll es dem Antragsgegner erleichtern, eine Gegendarstellung korrekt zu veröffentlichen, die nicht mehr dem schriftlichen Antrag entspricht.⁴⁴⁸ Durch diese Regelung können schikanöse Durchsetzungsanträge iSd § 20 MedienG hintan gehalten werden.

3.3.3 Teilweise Stattgebung, teilweise Abweisung

Das Gericht hat in seinem Veröffentlichungsauftrag zu entscheiden, welche Teile der Gegendarstellung zu veröffentlichen sind, wenn einzelne Teile der Gegendarstellung

⁴⁴⁵ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 17 Rz 2.

⁴⁴⁶ *Weis*, Handbuch 122.

⁴⁴⁷ *Hanusch*, Mediengesetz § 15 Rz 7.

⁴⁴⁸ *Weis*, Handbuch 124.

nicht den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen oder nicht verbesserbar sind. Hinsichtlich des Rests ist mit Abweisung vorzugehen.⁴⁴⁹

Wie *Weis* völlig richtig schreibt, ist es auch im Fall der Entscheidung des Gerichts auf teilweise Veröffentlichung der Gegendarstellung sinnvoll, dem Antragsgegner analog zu § 17 Abs 2 MedienG auch in diesem Fall den Wortlaut der zu veröffentlichenden Gegendarstellung schriftlich zur Verfügung zu stellen, was dem Richter (lediglich) freisteht.⁴⁵⁰ In solch einem Fall kann das Gericht auch notwendig gewordene sprachliche Korrekturen amtswegig vornehmen.⁴⁵¹ ME wäre es jedoch auch in dieser Konstellation sinnvoll, eine entsprechende Verpflichtung des Gerichts zu normieren und es nicht dabei zu belassen, dem Richter die bloße Möglichkeit einzuräumen, dem Antragsgegner den Wortlaut der Gegendarstellung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

3.3.4 Vollständige Abweisung des Antrags

Stellt sich heraus, dass das Veröffentlichungsbegehren zur Gänze unzulässig war, hat das Gericht mit vollständiger Abweisung vorzugehen.⁴⁵² Dieser Fall ist nicht ausdrücklich geregelt, aber auch unproblematisch⁴⁵³ und daher nicht weiter erörterungsbedürftig.

3.3.5 Entscheidung in Beschlussform zulässig?

Verfehlt ist mE die Ansicht *Hanuschs*, wonach der Richter, der erst durch die Einwendungen des Antragsgegners auf offensichtliche Abweisungsgründe iSd § 15 Abs 1 MedienG aufmerksam wird, den Antrag ohne Anberaumung einer Verhandlung abweisen kann.⁴⁵⁴ Nicht nur steht diese Ansicht mit § 15 Abs 3 MedienG in Konflikt, wonach der Richter im Fall des Erhebens von Einwendungen nach öffentlicher mündlicher Verhandlung durch Urteil zu erkennen hat, sondern wird man auch schwerlich noch damit argumentieren können, dass die Abweisungsgründe sonderlich offensichtlich sind, wenn sie dem Richter vor Zustellung des Gegendarstellungsantrags an den Antragsgegner nicht aufgefallen sind, vor allem, wenn man jener überwiegenden Meinung folgt, wonach der Richter einen Abweisungsbeschluss wegen offensichtlicher Nicht-Berechtigung des Antrags auch vor Zustellung des Antrags an den Antragsgegner fällen darf.

⁴⁴⁹ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 17 Rz 2; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 17 Rz 3; *Weis*, Handbuch 123.

⁴⁵⁰ *Weis*, Handbuch 125.

⁴⁵¹ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 17 Rz 4; OGH 15 Os 19/08w MR 2009, 67 (*Haller*) = RZ-EÜ 2009/126/127 = SSt 2008/28 = JUS St/4171/4179; OLG Wien 27 Bs 23/94 MR 1994, 107.

⁴⁵² *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 17 Rz 4.

⁴⁵³ *Weis*, Handbuch 126.

⁴⁵⁴ *Hanusch*, Mediengesetz § 14 Rz 12.

3.3.6 Entscheidung über die Geldbuße

Nach § 18 Abs 1 MedienG ist, wie bereits erwähnt, dem Antragsgegner die Zahlung einer Geldbuße an den Antragsteller aufzuerlegen, wenn die Gegendarstellung zu Unrecht nicht oder nicht gehörig oder verspätet veröffentlicht worden ist, es sei denn, dass weder den Medieninhaber noch den mit der Veröffentlichung Beauftragten ein Verschulden trifft.

Über die Geldbuße ist grundsätzlich gemeinsam mit der Entscheidung über den Antrag auf Veröffentlichung der Gegendarstellung zu erkennen. Dies bedeutet, dass das Gericht in der Regel mit dem Urteil im befristeten Verfahren über die Veröffentlichung auch über den Geldbußeantrag zu entscheiden hat.⁴⁵⁵

Die Geldbuße kann aber auch im Anerkennungsverfahren verhängt werden,⁴⁵⁶ dies in Beschlussform, wenn der Antragsgegner keine Einwendungen erhoben hat bzw bei einem selbstständigen Antrag auf Verhängung der Geldbuße.⁴⁵⁷ Des Weiteren ist in jenem Fall, dass die Geldbuße dem fortgesetzten Verfahren vorbehalten wurde, auch eine Entscheidung über die Geldbuße im Urteil nach § 16 MedienG möglich.⁴⁵⁸ Zu diesen Fällen wird weiter unten Näheres ausgeführt. Gegen die Entscheidung in Beschlussform steht das Rechtsmittel der Beschwerde zur Verfügung und zwar sowohl für den Antragsteller als auch für den Antragsgegner je dem Grunde und der Höhe nach.⁴⁵⁹

In jenem Fall, in dem nach Rechtskraft der Entscheidung ein Wechsel in der Person des Medieninhabers eintritt, kommt es zu keiner Haftung des neuen Medieninhabers neben dem früheren in Bezug auf die Verpflichtung zur Zahlung von Geldbußen iSd § 18 MedienG.⁴⁶⁰

3.3.6.1 Zuspruch der Geldbuße

Zu einem Zuspruch der Geldbuße kann es nur dann kommen, wenn die ursprünglich begehrte Gegendarstellung zur Gänze zur Veröffentlichung aufgetragen wurde und der Antragsgegner den Einwand der Unwahrheit der Gegendarstellung nicht erhoben hatte.

In jenen Fällen, in denen mehrere selbstständige Gegendarstellungsbegehren vom Gericht verbunden wurden bzw mehrere Personen ihre Veröffentlichungsansprüche zu

⁴⁵⁵ Brandstetter/Schmid, Mediengesetz § 18 Rz 3; Höhne in Berka/Heindl/Höhne/Noll § 18 Rz 4.

⁴⁵⁶ Höhne in Berka/Heindl/Höhne/Noll § 18 Rz 1; Rami in Höpfel/Ratz § 18 Rz 17.

⁴⁵⁷ Höhne in Berka/Heindl/Höhne/Noll § 18 Rz 4; Rami in Höpfel/Ratz § 18 Rz 17.

⁴⁵⁸ Rami in Höpfel/Ratz § 18 Rz 15.

⁴⁵⁹ Rami in Höpfel/Ratz § 18 Rz 19.

⁴⁶⁰ Brandstetter/Schmid, Mediengesetz § 18 Rz 10.

einem einzigen Gegendarstellungsbegehren verbunden haben, sind dennoch mehrere Geldbußen zu verhängen, die der Höhe nach unterschiedlich sein können.⁴⁶¹

Für jenen Fall, dass die Veröffentlichung zwischenzeitig vorgenommen wurde, und die Gegendarstellung, abgesehen von der Verspätung, den gesetzlichen Voraussetzungen entsprach, ist zwar nicht auf nochmalige Veröffentlichung zu erkennen, da das Veröffentlichungsbegehren im Zeitpunkt der Entscheidung bereits erfüllt wurde, die Geldbuße allerdings zuzusprechen.⁴⁶²

3.3.6.2 Vorbehalt der Entscheidung über die Geldbuße

Nach § 18 Abs 2 MedienG ist jedoch die Entscheidung dem Urteil in dem allenfalls fortgesetzten Verfahren vorzubehalten, wenn eingewendet wurde, die Gegendarstellung sei unwahr, sofern das Verlangen nicht schon aus anderen Gründen abzuweisen ist.

Ob das Gericht die Gegendarstellung dann zur Gänze aufträgt oder wegen des Einwands der Unwahrheit (auch nur teilweise) abweist, ist dbzgl irrelevant.⁴⁶³ Auch der Einwand, die Gegendarstellung sei zum Teil unwahr, führt nach *Rami* zu einem Vorbehalt der Entscheidung über die Geldbuße.⁴⁶⁴ Der Ausspruch, die Entscheidung über die Geldbuße dem fortgesetzten Verfahren vorzubehalten, habe sich im Urteil des befristeten Verfahrens zu befinden.⁴⁶⁵

Somit ist die Geldbuße nach *Brandstetter/Schmid* auch dann dem fortgesetzten Verfahren vorzubehalten, wenn das Gericht bereits im befristeten Verfahren zur Überzeugung gelangt ist, dass die Gegendarstellung wahr ist. Dies sei zwar umständlich, muss doch der Gegendarstellungswerber trotz völligen Obsiegens noch das Verfahren nur wegen der beantragten Geldbuße fortsetzen,⁴⁶⁶ entspricht aber dem Gesetzeswortlaut.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Entscheidung des OLG Wien vom 27.4.1987 zu 27 Bs 115/87, in welcher im fortgesetzten Verfahren die Antragsgegnerin versuchte, die Verhängung einer Geldbuße mit dem Argument zu vermeiden, dass ihr kein Verschulden anzulasten sei, da sie der Meinung war, zu einer Veröffentlichung der Gegendarstellung aus rechtlichen Erwägungen nicht verpflichtet zu sein.⁴⁶⁷ Fraglich ist

⁴⁶¹ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 18 Rz 6; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 18 Rz 6.

⁴⁶² *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 18 Rz 1.

⁴⁶³ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 18 Rz 1; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 18 Rz 16.

⁴⁶⁴ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 18 Rz 16.

⁴⁶⁵ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 18 Rz 4.

⁴⁶⁶ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 16 Rz 2.

⁴⁶⁷ OLG Wien vom 27.4.1987, 27 Bs 115/87 = MR 1987, 168.

hier mE aber, ob überhaupt im fortgesetzten Verfahren zu entscheiden ist, ob die Antragsgegnerin ein Verschulden am Nicht-Veröffentlichen der Gegendarstellung getroffen hat. Wenn, wie in diesem Verfahren die Frage des Verschuldens nicht am Einwand der Unwahrheit hängt, sondern offenbar auf einem Rechtsirrtum des Antragsgegners beruht, über den für sich genommen bereits im befristeten Verfahren zu entscheiden ist, so ist auch im befristeten Verfahren abschließend über die Frage zu entscheiden, ob ein solcher Rechtsirrtum das Verschulden an der Nicht-Veröffentlichung ausschließen kann oder nicht. Wenn man nämlich die strikte Trennung von befristetem und fortgesetztem Verfahren iSd § 15 Abs 5 iVm § 16 Abs 1 MedienG korrekt auslegt, so kann mE vom Antragsgegner angezogenes mangelndes Verschulden an der Nichtveröffentlichung der Gegendarstellung im fortgesetzten Verfahren nur mehr dann eine Rolle spielen, wenn behauptet wird, der Antragsgegner habe etwa über die Unwahrheit der Gegendarstellung geirrt.

Rami vertritt jedoch auf Basis zweier unveröffentlichter Entscheidungen des OLG Wien, dass mangelndes Verschulden des Medieninhabers auch bzgl der Fehleinschätzung der Sachlage, etwa, dass er davon überzeugt war, dass die Gegendarstellung unwahr sei, nicht begründet werde.⁴⁶⁸

3.3.6.3 Abweisung des Antrags

Sofern das Veröffentlichungsbegehren (auch) aus zumindest einem anderen Grund als jenem der Unwahrheit der Gegendarstellung ganz oder teilweise abzuweisen ist, ist auch der Antrag auf Verhängung der Geldbuße abzuweisen,⁴⁶⁹ auch wenn nur ein geringer Teil der Gegendarstellung nicht zur Veröffentlichung aufgetragen wurde.⁴⁷⁰

Andere Gründe als jener der Unwahrheit der Gegendarstellung können etwa in einer Verletzung des Knappheitsgebots, mangelnder Kontradiktion oder fehlendem Informationswert liegen.⁴⁷¹ Bestand somit keine Rechtspflicht, die gesamte Gegendarstellung zu veröffentlichen, ist auch keine Geldbuße zuzusprechen.⁴⁷² Dies gilt auch, wenn die Veröffentlichung der Gegendarstellung nach Verbesserung iSd § 17 Abs 1

⁴⁶⁸ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 18 Rz 7b.

⁴⁶⁹ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 18 Rz 16.

⁴⁷⁰ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 18 Rz 2.

⁴⁷¹ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 15 Rz 14.

⁴⁷² *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 18 Rz 5; OGH 14 Os 51/04 JUS St/3635 = MR 2004, 237 = RZ-EÜ 2004/155= ÖJZ EvBl 2005/18.

MedienG angeordnet wurde.⁴⁷³ Auch eine Teilrückziehung der begehrten Gegendarstellung während des Verfahrens zieht die Abweisung des Geldbußantrags nach sich.⁴⁷⁴

Nach der hier vertretenen Meinung lässt die Ansicht *Ramis*, wonach bei erhobenem Einwand der Unwahrheit der Gegendarstellung die Entscheidung über die beantragte Geldbuße dem Urteil im fortgesetzten Verfahren vorzubehalten sei, auch wenn dem Antrag auf Anordnung der Veröffentlichung der Gegendarstellung zur Gänze stattgegeben wird,⁴⁷⁵ die Konstellation außer Acht, dass der Antragsgegner sein mangelndes Verschulden (sowie jenes des von ihm mit der Veröffentlichung Beauftragten) an der Nicht-Veröffentlichung der Gegendarstellung beweisen kann; Richtig wäre der Geldbußantrag dann bereits im befristeten Verfahren abzuweisen.

3.3.7 Zulässigkeit des fortgesetzten Verfahrens

§ 15 Abs 5 erster Satz MedienG normiert, dass das Urteil des befristeten Verfahrens „*nur insoweit mit Berufung angefochten werden (kann), als es nicht die Entscheidung über die Einwendung der Unwahrheit der Gegendarstellung betrifft.*“ § 16 Abs 1 MedienG bestimmt, dass das Verfahren auf Verlangen des Antragstellers oder –gegners fortzusetzen ist, soweit das Gericht im Urteil nach § 15 Abs 3 MedienG auch über die Einwendung der Unwahrheit entschieden hat.

Daraus wird ersichtlich, dass das Urteil im befristeten Verfahren nicht nur determiniert, inwiefern es im Rechtsmittelweg überhaupt bekämpft werden kann, sondern auch, ob das Verfahren fortgesetzt werden kann.

Eine nachträgliche Fortsetzung des Verfahrens gem § 16 MedienG setzt nämlich voraus, dass das Vorliegen aller einer Anordnung der Veröffentlichung der Gegendarstellung entgegenstehenden Gründe mit Ausnahme jenes der Unwahrheit der Gegendarstellung rechtskräftig verneint wurde.⁴⁷⁶ Sofern die Unzulässigkeit des Gegendarstellungsbegehrens aus anderen Gründen als jenem der Unwahrheit der Gegendarstellung rechtskräftig festgehalten wurde, kann ein fortgesetztes Verfahren somit nicht stattfinden.⁴⁷⁷ Dass ein in erster Instanz unterlegender Antragsgegner das

⁴⁷³ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 15 Rz 14; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 18 Rz 1; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 18 Rz 5; OLG Wien 18 Bs 208/97 MR 1997, 293.

⁴⁷⁴ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 18 Rz 3; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 18 Rz 5.

⁴⁷⁵ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 18 Rz 16.

⁴⁷⁶ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 15 Rz 36; OLG Wien 18 Bs 118/99 MR 1999, 329.

⁴⁷⁷ OLG Wien 18 Bs 118/99 MR 1999, 329.

fortgesetzte Verfahren ausschalten kann, sofern er mit seiner Berufung einen anderen Ausschlussgrund als jenen der Unwahrheit erfolgreich geltend machen kann,⁴⁷⁸ folgt daraus denklogisch.

In diesem Zusammenhang bezieht sich *Rami* aber immerhin auf mehrere unveröffentlichte Entscheidungen des OLG Wien, in denen die nachträgliche Fortsetzung des Verfahrens auch zugelassen wurde, wenn die vom Erstgericht im befristeten Verfahren getroffene Annahme, die Gegendarstellung sei unwahr, untrennbar mit anderen Ausschlussgründen verkettet ist, etwa mit dem der Unerheblichkeit der Tatsachenmitteilung.⁴⁷⁹

3.3.7.1 Entscheidung über die Einwendung der Unwahrheit

Zu der Wendung in § 16 Abs 1 MedienG, wonach die Fortsetzungsmöglichkeit des Verfahrens davon abhängt, ob das Gericht im befristeten Verfahren auch über die Einwendung der Unwahrheit entschieden hat, wird vertreten, dass es nicht notwendig sei, dass im ergangenen Urteil des befristeten Verfahrens tatsächlich eine Entscheidung über die Einwendung der Unwahrheit gefällt wurde, sondern dass es genüge, dass ein solcher Einwand erhoben worden war.⁴⁸⁰

Das Verfahren könne daher auch dann gem § 16 Abs 1 MedienG fortgesetzt werden, wenn das Urteil im befristeten Verfahren gar keine Ausführungen zur Wahrheit der Gegendarstellung enthält oder einen bloß allgemeinen Ausspruch derart, dass die Durchführung eines Beweisverfahrens zur Unwahrheit der Gegendarstellung nicht möglich war, etwa wegen Nichterscheins eines Zeugen.⁴⁸¹

3.3.7.2 Notwendigkeit eines eigenen Zulässigkeitsausspruchs

Rami beschäftigt sich in einem Aufsatz mit dem Problem, dass die Praxis sich lange Zeit damit begnügt hatte, die Frage der Zulässigkeit der Fortsetzung des Verfahrens bloß in der Begründung des Urteils zu behandeln, was dazu geführt habe, dass das bloß mündlich verkündete Urteil, mit dem der Veröffentlichungsantrag abgewiesen wurde, den Parteien oftmals keine Sicherheit gab, warum es zu dieser Entscheidung gekommen war,

⁴⁷⁸ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 15 Rz 17; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 15 Rz 12.

⁴⁷⁹ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 15 Rz 37.

⁴⁸⁰ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 16 Rz 5; *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 16 Rz 1.

⁴⁸¹ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 16 Rz 5.

ob nämlich nur wegen der Unwahrheit der Gegendarstellung, nur wegen einem anderen bzw mehrerer anderer Ausschlussgründe oder wegen beidem.⁴⁸²

Inwieweit die Zulässigkeit eines Fortsetzungsantrags überhaupt von einem formellen dbzgl Ausspruch im befristeten Verfahren abhängt bzw abhängen darf, ist aber fraglich: Im MedienG findet sich (im Gegensatz etwa zu einem Ausspruch der Zulässigkeit der Revision iSd § 500 Abs 2 ZPO) jedenfalls kein ausdrücklicher Hinweis darauf, dass solch ein Ausspruch geboten wäre.

Als besonders problematisch erachtet *Rami* dabei, dass selbst die Auseinandersetzung des Gerichts mit den Ausschlussgründen in der mündlichen Urteilsbegründung keine Gewähr dafür gibt, dass das Gericht nicht im Zuge der schriftlichen Ausfertigung seine Meinung ändern würde: Dies könne zur Konsequenz haben, dass das Gericht in der mündlichen Urteilsbegründung nur die Unwahrheit der Gegendarstellung als Begründung für seine Entscheidung erörterte, was (für den Antragsteller) dazu führen würde, dass keine Berufung, sondern (nur) die Fortsetzung des Verfahrenszulässig ist. Wenn aber nun der Antragsteller keine Berufung angemeldet, sondern nur die Fortsetzung des Verfahrens beantragt hat, könne es geschehen, dass das Urteil nachträglich auch zB mit mangelnder Kontradiktion begründet wird, was die Fortsetzung ihrerseits wieder unzulässig macht und (zunächst) nur den Berufungsweg eröffnet (hätte).⁴⁸³

Diese Vorgangsweise habe in der Praxis dazu geführt, dass gegen mündlich verkündete Urteile sicherheitshalber Berufung angemeldet wurde, um in der schriftlichen Urteilsausfertigung zu erfahren, welche Ausschlussgründe letztlich angenommen wurden, was zur Konsequenz hatte, dass Gerichtsgebühren entrichtet und Urteilsausfertigungen erstellt werden mussten, nur um zu wissen, ob nur der Ausschlussgrund der Unwahrheit angenommen wurde oder nicht, was im ersterem Fall zur Rückziehung der Berufung und der (sofortigen) Fortsetzung des Verfahrens führte.⁴⁸⁴ Dass diese Vorgehensweise ineffizient und für die Parteien unnötig teuer werden kann, ist einleuchtend.

Rami meint daher, dass einzige Möglichkeit zur Ausräumung dieser Unklarheit jene ist, bereits in der mündlich verkündeten Entscheidung den Ausspruch des Gerichts darüber aufzunehmen, ob es das fortgesetzte Verfahren als zulässig erachtet, zumal die

⁴⁸² *Rami*, Der Urteilsspruch im befristeten Gegendarstellungsverfahren, MR 2015, 8.

⁴⁸³ *Rami*, MR 2015, 8.

⁴⁸⁴ *Rami*, MR 2015, 8.

StPO weder eine Rechtskraft der Entscheidungsgründe kennt noch die Möglichkeit deren isolierter Anfechtung.⁴⁸⁵ Auch in der Entscheidung etwa des OLG Wien vom 14.2.2013 zu 18 Bs 540/12m wurde ausdrücklich festgehalten, dass essentieller Bestandteil des Urteils im befristeten Verfahren ein Ausspruch darüber ist, ob das fortgesetzte Verfahren zulässig ist oder nicht, wobei dieser Ausspruch gesondert angefochten werden kann.⁴⁸⁶

Dass § 270 Abs 2 StPO derartige Aussprüche nicht kennt und nach der StPO im Allgemeinen nur in den Entscheidungsgründen angeführt werden muss, warum ein Freispruch erfolgt ist, stehe dieser Ansicht nicht entgegen, da die Fortsetzung des Verfahrens voraussetzt, dass im befristeten Verfahren das Vorliegen aller Ausschlussgründe rechtskräftig verneint wurde.⁴⁸⁷

Wie *Rami* jedoch dennoch zugibt, kann man im befristeten Verfahren oft bereits aus der Entscheidung des Gerichts über die Geldbuße erkennen, ob das fortgesetzte Verfahren zulässig ist oder nicht. Das OLG Wien hatte dazu auch festgehalten, dass in jenem Fall, dass ein ausdrücklicher Ausspruch über die Zulässigkeit des fortgesetzten Verfahrens fehlt, auch der Inhalt des übrigen Urteils zu betrachten ist: Wenn etwa der Antrag auf Verhängung einer Geldbuße abgewiesen und nicht dem fortgesetzten Verfahren vorbehalten worden ist, so sei davon auszugehen, dass die Gegendarstellung (auch) aus anderen Gründen als jenem der Unwahrheit abgewiesen wurde, weswegen dann ein allfälliger Fortsetzungsantrag folgerichtig wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen ist.⁴⁸⁸ *Rami* zeigt aber zurecht auf, dass ein Abstellen auf die Geldbuße nicht immer möglich ist, nämlich wenn vom Antragsteller gar keine Geldbuße beantragt oder der Geldbußeantrag deshalb abgewiesen wird, weil weder den Medieninhaber noch den mit der Veröffentlichung Beauftragten ein Verschulden an der Nicht-Veröffentlichung traf.⁴⁸⁹

Rami begründet die Richtigkeit seiner Ansicht weiters mit jener Fallkonstellation, in der das Erstgericht den Veröffentlichungsantrag sowohl aus dem Grund der Unwahrheit der Gegendarstellung als auch aus anderen Gründen abweist: Eine berechtigte Berufung des Antragstellers könne dann nicht zu einer Stattgebung des Gegendarstellungsbegehrens führen, sondern nur zu einem Ausschalten der ansonsten angenommenen Ausschlussgründe, was bei mehreren oberlandesgerichtlichen

⁴⁸⁵ *Rami*, MR 2015, 8.

⁴⁸⁶ OLG Wien 18 Bs 540/12m MR 2013, 114.

⁴⁸⁷ *Rami*, MR 2015, 8.

⁴⁸⁸ Vgl OLG Wien 18 Bs 540/12m MR 2013, 114.

⁴⁸⁹ *Rami*, MR 2015, 8.

Entscheidungen zur Folge hatte, dass im Spruch des Urteils das fortgesetzte Verfahren für zulässig erklärt wurde – § 270 Abs 2 StPO zum Trotz.⁴⁹⁰

Jener Teil des Urteilsspruchs, mit dem über die Zulässigkeit der Fortsetzung des Verfahrens entschieden wurde, ist nach *Rami* mit den Rechtsmitteln der StPO gesondert anfechtbar: So könne eine Entscheidung des Erstgerichts, mit der dem Veröffentlichungsantrag stattgegeben und die Zulässigkeit des fortgesetzten Verfahrens ausgesprochen wurde, vom Antragsgegner aus dem Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 4 StPO heraus mit der Begründung bekämpft werden, dass etwa ein Beweismittel zu einem anderen Ausschlussgrund als jenem der Unwahrheit nicht aufgenommen wurde, wobei sich die Berufung sowohl gegen die Veröffentlichungsanordnung als auch gegen die Ausspruch über die Zulässigkeit der Fortsetzung des Verfahrens richten würde.⁴⁹¹

Unbeantwortet bleibt in diesem Fall aber die Frage, wie zu verfahren ist, wenn der Antragsgegner es irrigerweise verabsäumt, neben der Veröffentlichungsanordnung auch den Zulässigkeitsausspruch zu bekämpfen. Hier könnte man mehrere Varianten andenken, die jeweils völlig unbefriedigende Ergebnisse hätten:

Vertritt man die Ansicht, dass der Berufungsantrag zugunsten des Antragsgegners insoweit umgedeutet wird, dass auch der Ausspruch über die Zulässigkeit des fortgesetzten Verfahrens bekämpft wird, so steht dies im Widerspruch dazu, dass Teilrechtskraft hinsichtlich nicht bekämpfter Urteilsteile grundsätzlich eintreten kann.⁴⁹²

Beließe man es dabei, dass der Ausspruch über die Zulässigkeit jedoch nicht automatisch als „mitbekämpft“ gilt, so käme man zu der eigenartigen Konstellation, dass das Veröffentlichungsbegehren aus anderen Gründen als jenem der Unwahrheit der Gegendarstellung abgewiesen wird, jedoch ein rechtskräftiger Spruchteil über die Zulässigkeit des Verfahrens vorliegt: eine angesichts von § 15 Abs 5 iVm § 16 Abs 1 MedienG an sich undenkbbare Konstellation.

Jene Konstellation, in der das Erstgericht den Gegendarstellungsantrag mit der Begründung abweist, dass die Gegendarstellung unwahr, der Antragsgegner aber der Ansicht ist, dass auch andere Ausschlussgründe vorliegen, spricht aber für die Ansicht *Ramis*: Dann nämlich sei ja nicht die Veröffentlichungsanordnung an sich für den Antragsgegner bekämpfungswürdig, sondern der Ausspruch, wonach das fortgesetzte

⁴⁹⁰ *Rami*, MR 2015, 8.

⁴⁹¹ *Rami*, MR 2015, 8.

⁴⁹² Vgl etwa *Seiler*, Strafprozessrecht¹² (2012) Rz 986.

Verfahren zulässig ist.⁴⁹³ Gibt es nämlich schon im offiziösen Strafverfahren im Zusammenhang mit der Rechtsmittelberechtigung des Angeklagten das Problem, dass er etwa nur wegen Verjährung oder mangelnder Beweise freigesprochen wurde, er aber in Wirklichkeit die Tat nicht begangen hat oder sein Verhalten gar nicht gerichtlich strafbar ist,⁴⁹⁴ so würde dies zufolge der verfahrensrechtlichen Zweiteilung im Gegendarstellungsrecht in befristetes und fortgesetztes Verfahren noch diffizilere Probleme hervorrufen, wenn der durch ein die Veröffentlichungsanordnung lediglich wegen der Einwendung der Unwahrheit abweisendes Urteil an sich nicht beschwerte Antragsgegner gar nicht rechtsmittellegitimiert wäre und dann im fortgesetzten Verfahren unterliegt: Hier bekommt der zuvor erwähnte Ansatz, wonach ein in erster Instanz unterlegender Antragsgegner das fortgesetzte Verfahren ausschalten kann, sofern er mit seiner Berufung einen anderen Ausschlussgrund als jenen der Unwahrheit erfolgreich geltend machen kann,⁴⁹⁵ tatsächliche Bedeutung: Diese Möglichkeit muss dem Antragsgegner nämlich unbenommen bleiben, um sachgerechte Ergebnisse zu erzielen.

Für zurecht nicht zulässig erachtet *Rami* hingegen eine Berufung des Antragsgegners gegen eine Entscheidung, mit der der Veröffentlichungsantrag wegen der Unwahrheit der Gegendarstellung und eines weiteren Ausschlussgrunds abgewiesen wurde, jedoch nicht wegen noch weiterer vom Antragsgegner angezogener Ausschlussgründe: Da in dieser Konstellation das fortgesetzte Verfahren nicht zuzulassen wäre, würde es dem Antragsgegner an jeglicher Beschwer fehlen, was sein Rechtsmittel unzulässig machen würde. Der Antragsgegner wäre in diesem Fall etwa auf eine Gegenausführung zur allfällig vom Antragsteller eingebrachten Berufung zu verweisen, um noch die weiteren Ausschlussgründe anzuziehen.⁴⁹⁶

3.3.7.3 Widersprüchliche Spruchteile?

Im Zusammenhang mit der Frage nach einem eigenen Zulässigkeitsausspruch bzgl. des fortgesetzten Verfahrens können sich aber auch Problemfälle ergeben, wenn zwar das Erstgericht inhaltlich zugunsten des Antragsgegners entschieden, somit den Veröffentlichungsantrag abgewiesen, jedoch (irrtümlicherweise) einen gesonderten Ausspruch gefällt hat, wonach das fortgesetzte Verfahren zulässig ist: Dass Solches in der Praxis vorkommen kann, zeigt die Entscheidung des OLG Wien im fortgesetzten

⁴⁹³ *Rami*, MR 2015, 8.

⁴⁹⁴ *Seiler*, Strafprozessrecht¹² Rz 995.

⁴⁹⁵ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 15 Rz 17; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 15 Rz 12.

⁴⁹⁶ *Rami*, MR 2015, 8.

Verfahren vom 27.08.2014 zu 17 Bs 85/14w, der eine erstinstanzliche Entscheidung des befristeten Verfahrens zugrunde lag, deren Spruchteile dem OLG Wien zufolge einander in genannter Konstellation (vordergründig) widersprachen.⁴⁹⁷

Einerseits bestehe nur dann die Möglichkeit, das Verfahren iSd § 16 Abs 1 erster Satz MedienG fortzusetzen, sofern alle anderen der Gegendarstellung entgegenstehenden Ausschlussgründe außer jenem der Unwahrheit der Gegendarstellung verneint wurden,⁴⁹⁸ andererseits bestimme § 18 Abs 2 zweiter Satz MedienG, dass im Fall des erhobenen Unwahrheitseinwands die Entscheidung über den Antrag auf Zuspruch einer Geldbuße dem fortgesetzten Verfahren vorzubehalten ist, sofern das Verlangen nicht aus anderen Gründen abzuweisen ist.⁴⁹⁹ Aus der vorliegenden Spruchkonstellation des Erstgerichts im befristeten Verfahren war somit nicht klar ersichtlich, ob es zunächst nur die Unwahrheit der Gegendarstellung annahm oder auch andere Ausschließungsgründe als gegeben erachtete.

ME ist aber ungeachtet der richtigen Entscheidung des OLG Wien sehr wohl eine Konstellation denkbar, in denen solche Spruchpunkte, nämlich die lediglich auf der Unwahrheit der Gegendarstellung fußende Abweisung des Veröffentlichungsantrags einerseits und des Geldbußeantrags andererseits nebeneinander bestehen können bzw können müssen:

Ausgangspunkt dieser Überlegung ist, dass im Gegensatz zum Anspruch auf Veröffentlichung der Gegendarstellung der Anspruch auf Auferlegung einer Geldbuße gem § 18 Abs 1 erster Satz MedienG wie erwähnt verschuldensabhängig ist. Nun bestimmt aber § 18 Abs 2 zweiter Satz leg cit wie gesagt, dass für den Fall, dass die Unwahrheit der Gegendarstellung eingewendet wurde, die Geldbuße dem Urteil im fortgesetzten Verfahren vorzubehalten ist; dies jedoch nur dann, „*sofern das Verlangen nicht aus anderen Gründen abzuweisen ist.*“

Deutet man die Wendung „*Verlangen*“ aber nun als ein solches auf Auferlegung einer Geldbuße – was auch dem in § 18 Abs 1 MedienG verwendeten Terminus entspräche, wonach die Zahlung einer Geldbuße „*auf Verlangen*“ aufzuerlegen ist – und nicht als ein solches auf Veröffentlichung der Gegendarstellung,⁵⁰⁰ muss für den Fall, dass zwar der Gegendarstellungsantrag nur infolge erbrachten Unwahrheitsbeweises

⁴⁹⁷ OLG Wien 17 Bs 85/14w MR 2014, 238.

⁴⁹⁸ OLG Wien 18 Bs 118/99 MR 1999, 329.

⁴⁹⁹ OLG Wien 17 Bs 85/14w MR 2014, 238.

⁵⁰⁰ so aber *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 18 Rz 16.

abgewiesen und damit das fortgesetzte Verfahren als zulässig erachtet wird, der Geldbußebeantrag dennoch abgewiesen werden, wenn unabhängig von der nicht bestehenden Veröffentlichungspflicht (auch) ein Verschulden des Medieninhabers und des mit der Veröffentlichten Beauftragten nicht vorlag: Dann nämlich ist korrekterweise das Verlangen (nämlich auf Auferlegung einer Geldbuße) aus einem „*anderen Grund*“ (als jenem der Unwahrheit der Gegendarstellung) abzuweisen.

Auch wenn in concreto zufolge des Verfahrensverlaufs die Sichtweise des OLG Wien, dass die beiden Spruchpunkte bzgl der Geldbuße bzw der Zulässigkeit des fortgesetzten Verfahrens einander ausschließen,⁵⁰¹ richtig gewesen sein mag, wäre die Kombination solcher Spruchpunkte bei zuletzt genannter Konstellation denkbar, aber auch geboten.

Im Übrigen wurde ja etwa auch in der der Entscheidung des OLG Wien vom 11.1.2012 zu 17 Bs 342/11k zugrunde liegenden Entscheidung des Erstgerichts, nämlich des LG für Strafsachen vom 15.12.2010 zu 95 Hv 159/10p hinsichtlich der dortigen Erstantragsgegnerin zwar die Veröffentlichung der begehrten Gegendarstellung angeordnet, der Antrag auf Verhängung einer Geldbuße jedoch abgewiesen:⁵⁰² Ein automatischer und für alle Fälle geltender Vorbehalt der Entscheidung über die Geldbuße bei Abweisung des Veröffentlichungsantrags (ausschließlich) infolge erbrachten Unwahrheitsbeweises ist somit bei richtiger Anwendung von § 18 Abs 2 MedienG nicht vorzunehmen.

3.3.7.4 Teilbarkeit des Zulässigkeitsausspruchs?

Fraglich ist in Bezug auf das Urteil im befristeten Verfahren, ob dieses das fortgesetzte Verfahren auch teilweise für zulässig erklären kann.

Rami zufolge kann es zu einer solchen Konstellation etwa kommen, wenn bei erhobener Einwendung der Unwahrheit in Bezug auf die gesamte Gegendarstellung Teile der Gegendarstellung zur Veröffentlichung aufgetragen werden, andere nur wegen des Einwands der Unwahrheit, weitere hingegen (auch) aus einem anderen Ausschlussgrund als aus jenem der Unwahrheit abgewiesen werden: In diesem Fall wäre die Fortsetzung

⁵⁰¹ OLG Wien 17 Bs 85/14w MR 2014, 238.

⁵⁰² OLG Wien 17 Bs 342/11k MR 2012, 173.

des Verfahrens hinsichtlich der zur Veröffentlichung aufgetragenen und der bloß wegen des Einwands der Unwahrheit abgewiesenen Teile zulässig.⁵⁰³

In dieser Konstellation stellt sich zunächst die Frage, ob ein Fortsetzungsantrag nur durch eine Verfahrenspartei eine Erörterung hinsichtlich der Unwahrheit jenes Teils der Gegendarstellung im fortgesetzten Verfahren hindert, durch deren Stattgebung bzw Abweisung sie nicht beschwert ist: Ob somit die eingewendete Unwahrheit jener Teile der Gegendarstellung, hinsichtlich derer kein anderer Ausschlussgrund als jener der Unwahrheit angenommen wurde, zur Folge hat, dass etwa bei einem Fortsetzungsantrag nur durch den Antragsteller, der (natürlich) nur die abgewiesenen Teile der Gegendarstellung zum Gegenstand des fortgesetzten Verfahrens machen will, auch die zur Veröffentlichung aufgetragenen Teile nochmals aufgerollt werden, bleibt offen.

Des Weiteren stellt sich hier die Frage, ob bzw in welchem Umfang der Zulässigkeitsausspruch bzgl jener Teile, hinsichtlich derer das fortgesetzte Verfahren für zulässig erklärt wird samt der Entscheidung über diese Teile der Gegendarstellung, in (Teil-)Rechtskraft erwachsen kann. Wenn man dies nämlich bejaht, dann müsste man in jenem Fall, dass der Zulässigkeitsausspruch bzgl der anderen Teile, hinsichtlich derer das fortgesetzte Verfahren für nicht zulässig erklärt wird, und die dbzgl Entscheidung über diese Teile selbst im Rechtsmittelweg bekämpft wird, zunächst einen Fortsetzungsantrag bzgl der für eine Fortsetzung des Verfahrens zugelassenen Teile der Gegendarstellung einbringen, um die sechswöchige Frist iSd § 16 Abs 1 zweiter Satz MedienG zu wahren: Ist das Rechtsmittel hinsichtlich der anderen Teile erfolgreich, müsste in weiterer Folge dbzgl ein weiterer Fortsetzungsantrag eingebracht werden, was im Ergebnis zu einer doppelten Gebührenbelastung führen würde, da Fortsetzungsanträge gebührenpflichtig iSd TP 13 lit a GGG sind.⁵⁰⁴

Diese Problematik ließe sich nur dann vermeiden, wenn erst mit Rechtskraft des gesamten Urteils die Frist des § 16 Abs 1 zweiter Satz zu laufen beginnt, wogegen § 16 Abs 1 zweiter Satz MedienG über den Beginn des Fristenlaufs mE zumindest nicht spricht.

3.3.8 Berufung gegen das Urteil im befristeten Verfahren

⁵⁰³ *Rami*, MR 2015, 8.

⁵⁰⁴ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 16 Rz 2a.

Da § 14 Abs 3 MedienG die subsidiäre Anwendbarkeit der StPO normiert, kann gegen das Urteil des Einzelrichters wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe berufen werden. Die Problematik, die sich daraus ergibt, wird damit erklärt, dass der Katalog der Nichtigkeitsgründe nicht immer leicht auf das Gegendarstellungsverfahren anzuwenden ist, weswegen das Rechtsmittelgericht vor allem auf den Inhalt der Anfechtung abstelle.⁵⁰⁵ Materielle Nichtigkeitsgründe zugunsten des Medieninhabers sind dabei von Amts wegen wahrzunehmen.⁵⁰⁶

Eine erfolgreiche Berufung des Antragstellers gegen eine teilweise stattgebende, teilweise abweisende Entscheidung des Erstgerichts habe zur Folge, dass die Ergänzung des Veröffentlichungsauftrags in dem zur Wahrung des Zusammenhanges und des besseren Verständnisses unumgänglichen Umfang auch die neuerliche Veröffentlichung bereits mit dem Ersturteil aufgetragener Teile zu umfassen hat: Eine solche Doppelveröffentlichung habe dann aber auch zur Folge, dass iSd § 16 Abs 3 erster Satz MedienG die „auf Grund des früheren Urteils erfolgte Veröffentlichung“ aus mehreren Veröffentlichungen besteht,⁵⁰⁷ was dann aber dazu führen muss, dass auch mehrere Einschaltungsentgelte festzulegen sind.

Auch wird die Frage aufgeworfen, inwieweit das Beschleunigungsgebot des § 15 Abs 3 MedienG, das ja vorsieht, dass nach Einlangen der Gegenäußerung bzw nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist binnen 14 Tagen ein Urteil zu fällen ist, auch auf das Berufungsverfahren wirkt: *Brandstetter/Schmid* vertreten, dass das Berufungsverfahren so schnell wie möglich durchzuführen ist, weshalb eine Überprüfung der Beweiswürdigung tunlichst ohne Wiederholung oder Ergänzung des Beweisverfahrens vor dem Berufungsgericht erfolgen soll. Dazu sei das Berufungsgericht jedoch dann nicht verpflichtet, wenn das Erstgericht aus verfehlten rechtlichen Erwägungen von einer Beweisaufnahme überhaupt abgesehen hat: Diesfalls müsse das Erstgericht wie bereits erwähnt binnen 14 Tagen ab Rücklangen des Aktes entscheiden.⁵⁰⁸

Auch gegen die Entscheidung über die Geldbuße, über die mit Urteil entschieden wurde, ist mit Berufung vorzugehen,⁵⁰⁹ nach *Höhne* mit Berufung wegen des Ausspruchs

⁵⁰⁵ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 15 Rz 15; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 15 Rz 12.

⁵⁰⁶ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 15 Rz 15.

⁵⁰⁷ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 15 Rz 46.

⁵⁰⁸ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 15 Rz 18.

⁵⁰⁹ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 18 Rz 8.

über die Strafe.⁵¹⁰ Dies kann mE aber nur dann gelten, wenn die Höhe der Geldbuße bekämpft wird, nicht aber, wenn sich das Rechtsmittel gegen die zugesprochene oder abgewiesene Geldbuße dem Grunde nach richtet, etwa bei behaupteter falscher Entscheidung über das mangelnde Verschulden des Medieninhabers iSd § 18 Abs 1 MedienG. Auch der von *Rami* in diesem Zusammenhang herangezogene Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 11 StPO⁵¹¹ ist mE nur in Bezug auf die allenfalls bekämpfte Höhe der Geldbuße anwendbar.

3.3.8.1 Keine aufschiebende Wirkung

Die Berufung gegen das Urteil im befristeten Verfahren hat, insoweit auf Veröffentlichung der Gegendarstellung erkannt wurde, gem § 15 Abs 5 letzter Satz MedienG keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass der Medieninhaber die ihm aufgetragene Gegendarstellung noch vor Rechtskraft des Urteils in Form und Frist des § 13 MedienG zu veröffentlichen hat.⁵¹²

Dass die Regelung im Gesetz, wonach einem Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zukommt, vom Antragsteller nicht immer begrüßt wird, zeigt die Praxis: Um der Gefahr einer späteren Urteilsveröffentlichung zu entgehen, ist es durchaus üblich, dass der Antragsteller nach Verkündigung des Urteils mit dem Antragsgegner einen Vergleich schließt, wonach der Beginn der Veröffentlichungsfrist hinausgeschoben wird,⁵¹³ so etwa bis zur Rechtskraft des Verfahrens bzw bis zur Rechtskraft sowohl des befristeten als auch des fortgesetzten Verfahrens, oder indem der Antragsteller etwa erklärt, bis zur Rechtskraft des Urteils keine Durchsetzung der Veröffentlichung iSd § 20 MedienG zu begehren.⁵¹⁴

Ein weiteres Argument, nicht auf der sofortigen Veröffentlichung zu beharren, ist der Umstand, dass für jenen Fall, in dem sich im weiteren Verfahren der Gegendarstellungsantrag als (doch) unberechtigt erweist und dem Antragsteller Einschaltungskosten für die Veröffentlichung der Gegendarstellung und die Urteilsveröffentlichung erwachsen, diese Kosten durchaus empfindlich sind.⁵¹⁵

3.3.8.2 Verbesserung iSd § 17 MedienG

⁵¹⁰ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 18 Rz 8.

⁵¹¹ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 18 Rz 5.

⁵¹² *Weis*, Handbuch 129; OGH 15 Os 20/08t RZ-EÜ 2009/49 = SSt 2008/11 = *JUS St*/4166.

⁵¹³ Vgl etwa *Loh*, Gegendarstellung 60f.

⁵¹⁴ *Röggla* in *Röggla/Wittmann/Zöchbauer* § 15 Rz 6.

⁵¹⁵ Vgl etwa *Loh*, Gegendarstellung 79f.

Im Berufungsverfahren ist nach der Rechtsprechung eine Verbesserung iSd § 17 Abs 1 MedienG zufolge des Immutabilitätsprinzips keinesfalls zulässig,⁵¹⁶ wenngleich etwa *Weis* und *Höhne* damit argumentieren, dass § 17 MedienG nicht zwischen der Urteilsfällung erster und zweiter Instanz differenziert, weswegen eine Verbesserung grundsätzlich auch im Berufungsverfahren möglich sei.⁵¹⁷

3.3.8.3 Beschränkung der Anfechtungsmöglichkeit durch § 15 Abs 5 MedienG

Wie bereits oben dargestellt, normiert § 15 Abs 5 erster Satz MedienG, dass das Urteil „*nur insoweit mir Berufung angefochten werden (kann), als es nicht die Entscheidung über die Einwendung der Unwahrheit der Gegendarstellung betrifft.*“ Durch diese Regelung soll jede Überschneidung mit dem ohne jegliche Befristung unterliegenden und neue Beweise erlaubenden fortgesetzten Verfahren iSd § 16 MedienG vermieden werden.⁵¹⁸ Dennoch stellt das Urteil nach *Brandstetter/Schmid* ein vollwertiges Urteil dar und keine Provisorialentscheidung nach Art einer einstweiligen Verfügung: Das Vorbringen werde abschließend erledigt und auch bzgl der Unwahrheit sei hinsichtlich der (Nicht-) Veröffentlichung so zu entscheiden, als hätte ein erschöpfendes Beweisverfahren stattgefunden.⁵¹⁹

Die Anfechtung des Urteils im befristeten Verfahren ist somit generell ausgeschlossen, soweit über die Einwendung der Unwahrheit abgesprochen wurde.⁵²⁰ *Ratz* hält dazu fest, dass nur innerhalb der 14-Tages-Frist ab Einlangen der Gegenäußerung bzw des Ablaufs der dafür vorgesehenen Frist die Wahrheit der Gegendarstellung Prozessgegenstand ist und dann erst wieder im fortgesetzten Verfahren.⁵²¹

Auch jede Veränderung und Ergänzung der Entscheidungsgrundlage durch das Berufungsgericht, etwa durch neuerliche Verlesung von Aktenstücken oder Vernehmung von Zeugen zum Thema der Wahrheit oder Unwahrheit der Gegendarstellung ist

⁵¹⁶ OGH 15 Os 19/08w MR 2009, 67 (*Haller*) = RZ-EÜ 2009/126/127 = SSt 2008/28 = JUS St/4171/4179.

⁵¹⁷ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 17 Rz 3; *Weis*, Handbuch 132.

⁵¹⁸ *Weis*, Handbuch 127; OGH 12 Os 34/90 MR 1993, 219 (*Weis*) = ÖJZ NRsp 1990/176; OGH 12 Os 36/07x ÖJZ-LS 2007/89 = MR 2007, 302 = JBl 2008, 805 = JSt 2008/16 = RZ-EÜ 2008/343/344/345/346/347/348/349 = JUS St/4129 = SSt 2007/60; OGH 15 Os 89/12w ÖJZ EvBl 2013/20 (*Ratz*) = RZ-EÜ 2013/77/78; OLG Wien 21 Bs 308/91 MR 1991, 233.

⁵¹⁹ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 15 Rz 14.

⁵²⁰ OGH 12 Os 34/90 MR 1993, 219 (*Weis*) = ÖJZ NRsp 1990/176.

⁵²¹ OGH 15 Os 89/12w ÖJZ EvBl 2013/20 (*Ratz*) = RZ-EÜ 2013/77/78.

unzulässig.⁵²² Dies betrifft etwa auch eine auf den Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 4 StPO gestützte Berufung, mit der der Berufungswerber moniert, dass sämtliche Beweisanträge zum Thema der Unwahrheit der Gegendarstellung abgewiesen bzw nicht behandelt wurden.⁵²³

Es macht bei diesem strikten Ausschluss der Überprüfung der Einwendung der Unwahrheit keinen Unterschied, ob im befristeten Hauptverfahren die Unwahrheit der Gegendarstellung bewiesen werden konnte, ob der Einwand der Unwahrheit als unberechtigt angesehen wurde, oder ob zum Thema der Unwahrheit aufgenommene Beweise im fortgesetzten Verfahren überhaupt ergänzungsfähig sind.⁵²⁴ Auch bezüglich überhaupt nicht aufgenommenen Beweise zum Thema der Unwahrheit der Gegendarstellung steht (nur) das fortgesetzte Verfahren zur Verfügung.⁵²⁵

Diese Anfechtungsschranke wird von der Rechtsprechung streng gehandhabt: So judiziert der OGH, dass es etwa in jenem Fall, in dem die Frage der Unwahrheit der Gegendarstellung davon abhängt, wie der Bedeutungsinhalt eines Textes, auf den sich die bekämpfte Tatsachenmitteilung bezieht, festzustellen ist, keine Berufung, sondern nur das fortgesetzte Verfahren zulässig ist, obgleich gar keine neuen Beweise aufgenommen werden müssen; dies deshalb, da § 16 Abs 1 MedienG es zwar erlaubt, dass im fortgesetzten Verfahren neue Beweismittel vorgebracht werden können, aber nicht zugleich fordert, dass solche auch vorgebracht werden müssen.⁵²⁶ ME lässt diese Entscheidung aber außer Acht, dass der Bedeutungsinhalt der Primärmitteilung von vorn herein ohne jede Bedeutung für die Frage nach der Unwahrheit der Gegendarstellung sein muss, da der Inhalt der Gegendarstellung, soweit es um deren Unwahrheit geht, losgelöst von der inkriminierten Tatsachenmitteilung zu betrachten ist. Auf diese Problematik wird in weiterer Folge noch ausführlicher eingegangen.

Ob die strenge Handhabung des teilweisen Rechtsmittelausschlusses zugunsten des fortgesetzten Verfahrens der Verfahrensökonomie zuträglich ist, darf bezweifelt werden. Sofern aber die Trennung in befristetes und fortgesetztes Verfahren aufrecht erhalten

⁵²² *Höhne in Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 15 Rz 12; OGH 12 Os 36/07x ÖJZ-LS 2007/89 = MR 2007, 302 = JBl 2008, 805 = JSt 2008/16 = RZ-EÜ 2008/343/344/345/346/347/348/349 = Jus St/4129 = SSSt 2007/60.

⁵²³ OLG Wien 21 Bs 308/91 MR 1991, 233.

⁵²⁴ *Weis*, Handbuch 127; OGH 12 Os 34/90 MR 1993, 219 (*Weis*) = ÖJZ NRsp 1990/176; OLG Wien 21 Bs 308/91 MR 1991, 233.

⁵²⁵ *Weis*, Handbuch 127.

⁵²⁶ OGH 12 Os 34/90 MR 1993, 219 (*Weis*) = ÖJZ NRsp 1990/176; OGH 12 Os 36/07x ÖJZ-LS 2007/89 = MR 2007, 302 = JBl 2008, 805 = JSt 2008/16 = RZ-EÜ 2008/343/344/345/346/347/348/349 = Jus St/4129 = SSSt 2007/60; OLG Wien 21 Bs 308/91 MR 1991, 233.

werden soll, um einerseits dem Betroffenen eine möglichst rasche publizistische Wiedergutmachung zu ermöglichen, andererseits aber letzten Endes keine unwahren Gegendarstellungen zu provozieren, ist eine strenge Auslegung und Handhabung des Gesetzes unabdingbar.

Der OGH hat klargestellt, dass das Berufungsgericht auch dann nicht über die Einwendung der Unwahrheit absprechen darf, wenn im angefochtenen Urteil darüber nicht einmal erkannt wurde: Im Anlassfall war erst infolge einer Berufung gegen das Urteil des befristeten Verfahrens, mit welchem es dem dbzgl relevanten Thesenpaar an der notwendigen Kontradiktion gemangelt hätte, das Beweisverfahren dahingehend ergänzt worden, dass ein Beweissubstrat für die Einwendung der Unwahrheit zutage trat. Obgleich das OLG Wien die Gegendarstellung im hier relevantem Teil entgegen der erstinstanzlichen Ansicht als kontradiktorisch betrachtete, bestätigte es aufgrund der gewonnenen Beweisergebnisse das Urteil erster Instanz im Ergebnis, da der Einwand der Unwahrheit ja ohnedies berechtigt sei.⁵²⁷ Der OGH jedoch hielt fest, dass jede Veränderung der Entscheidungsgrundlage durch das Berufungsgericht „zum Thema der Wahrheit oder Unwahrheit der Gegendarstellung, ebenso unzulässig (ist) wie überhaupt jede vom Ersturteil abweichende Annahme des BerG zu diesem Thema.“⁵²⁸

Konsequenterweise ist daher eine Berufung, die ausschließlich die Entscheidung über die Unwahrheit der Gegendarstellung releviert, in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen.⁵²⁹

Rami wirft die Frage auf, ob der Rechtsmittelausschluss des § 15 Abs 5 MedienG in Bezug auf den Antragsgegner auch dann anzuwenden ist, wenn er nicht die Unwahrheit der Gegendarstellung eingewendet hat, diese vom Erstgericht aber dennoch angenommen wurde.⁵³⁰ Der Gesetzeswortlaut von § 15 Abs 5 erster Satz MedienG – „Entscheidung über die Einwendung der Unwahrheit“ – deutet darauf hin, dass bei von Amts wegen angenommener Unwahrheit das Rechtsmittel auch diesbezüglich erhoben werden darf.

Wie *Rami* völlig richtig schreibt und oben bereits dargestellt, kommt eine Berufung durch den Antragsgegner auch dann in Frage, wenn in erster Instanz der Veröffentlichungsantrag (zur Gänze) abgewiesen wurde, weil die Unwahrheit der

⁵²⁷ OGH 15 Os 89/12w ÖJZ EvBl 2013/20 (*Ratz*) = RZ-EÜ 2013/77/78.

⁵²⁸ OGH 15 Os 89/12w ÖJZ EvBl 2013/20 (*Ratz*) = RZ-EÜ 2013/77/78.

⁵²⁹ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 15 Rz 18; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 15 Rz 12; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 15 Rz 35.

⁵³⁰ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 15 Rz 45.

Gegendarstellung bewiesen werden konnte, das Gericht jedoch andere Ausschlussgründe verworfen hat. In diesem Fall müsse es dem Antragsgegner möglich sein, dieses Urteil zu bekämpfen, da es im fortgesetzten Verfahren nur mehr um den Ausschlussgrund der Unwahrheit geht.⁵³¹

3.3.8.4 Bekämpfung des festgestellten Bedeutungsinhalts

In Zusammenhang mit der Frage nach dem teilweisen Rechtsmittelausschluss nach § 15 Abs 5 MedienG war die Rechtsprechung immer wieder mit Konstellationen konfrontiert, in denen die Frage nach der Unwahrheit der Gegendarstellung mit jener nach dem Bedeutungsinhalt der Tatsachenmitteilung zusammentraf.

Die Feststellung des Bedeutungsinhalts der inkriminierten Tatsachenmitteilung ist nach einer Entscheidung des OLG Wien vom 5.7.1999 zu 18 Bs 118/99 einer Bekämpfung bereits im befristeten Verfahren zugänglich, da dies für die Frage der Kontradiktion der Gegendarstellung von Bedeutung ist und nicht nur für die Frage nach der Unwahrheit der Gegendarstellung.⁵³²

Bereits in seiner Entscheidung vom 25.11.1996 zu 18 Bs 316/96 hatte das OLG Wien festgehalten, dass der Bedeutungsinhalt der „These“ zwar als Grundlage für die Beurteilung der „Wahrheit“ zu zählen sei, aber sich eine Entscheidung des Berufungsgerichts im befristeten Verfahren nicht darauf beziehen darf.⁵³³

Abgesehen davon, dass es nicht – Bezug nehmend auf die letzt genannte Entscheidung – auf den Bedeutungsinhalt der These, sondern auf jenen der Tatsachenmitteilung ankommt, ist zu beiden Entscheidungen auszuführen, dass die Feststellung des Bedeutungsinhalts der Tatsachenmitteilung für die Frage nach der Unwahrheit der Gegendarstellung mE völlig unbeachtlich sein muss, da bei der Einwendung der Unwahrheit die Gegendarstellung in sich als wahr oder unwahr zu beurteilen ist und es auf den Zusammenhang mit der inkriminierten Tatsachenmitteilung nicht mehr ankommt. Deren Bedeutungsinhalt ist im Rahmen des Kontradiktionsgebots relevant und somit innerhalb des befristeten Verfahrens festzustellen. Der einmal festgestellte Bedeutungsinhalt der Tatsachenmitteilung kann somit im fortgesetzten Verfahren überhaupt nicht mehr bekämpft werden.

⁵³¹ *Rami*, MR 2015, 8.

⁵³² OLG Wien 18 Bs 118/99 MR 1999, 329.

⁵³³ OLG Wien 18 Bs 316/96 MR 1997, 20 (*Zöchbauer*).

Tatsachenfragen wie die Feststellung des Bedeutungsinhalts von Textstellen sind mit Schuld- oder Nichtigkeitsberufung iSd § 281 Abs 1 Z 5 StPO geltend zu machen.⁵³⁴ Folgt man der hier nicht vertretenen Auffassung, dass die Einwendung der Unwahrheit vom festgestellten Bedeutungsinhalt der inkriminierten Tatsachenbehauptung abhängt oder zumindest abhängen kann, so kann bzw muss der Antragsteller oder -gegner somit, um die vom Gericht getroffene Entscheidung bzgl des Einwands der Unwahrheit zu bekämpfen gegen das Urteil des befristeten Verfahrens der Rechtsmittelbeschränkung des § 15 Abs 5 MedienG zum Trotz berufen, um jene Tatsachenfeststellungen – nämlich den Bedeutungsinhalt der inkriminierten Behauptung – zu bekämpfen, die erst im fortgesetzten Verfahren einen prozessualen Vorteil bringen soll. Bereits diese prozessuale Konsequenz belegt mE, dass der Bedeutungsinhalts des inkriminierten Textes für den Einwand der Unwahrheit unbeachtlich sein muss.

In diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben darf eine Entscheidung des OLG Wien vom 21.10.1991 zu 21 Bs 308/91, in welcher festgehalten wurde, dass die Anfechtung des Urteils im befristeten Verfahren, soweit es über die Einwendung der Unwahrheit der Gegendarstellung abspricht, gem § 15 Abs 5 MedienG selbst dann ausgeschlossen sei, wenn sich diese Frage schon im Wege der Feststellung des Bedeutungsinhaltes eines an sich unbestrittenen Textes beantworten lässt.⁵³⁵ *Brandstetter/Schmid* erkennen hier das Problem, dass die schon im befristeten Verfahren endgültig vorzunehmende Beurteilung der Kontradiktion übergangen bzw ins fortgesetzte Verfahren verlagert wird, was ihrer Meinung nach den praktischen Hintergrund habe, dass Probleme, die ins fortgesetzte Verfahren verlagert werden, angesichts der geringen Neigung der Parteien, ein solches auszutragen, nicht mehr einer Lösung bedürfen.⁵³⁶

Sofern man jedoch annimmt, dass, um die Unwahrheit einer Gegendarstellung überprüfen zu können, zunächst deren Bedeutungsinhalt festzustellen ist, so wäre dies unzweifelhaft eine Frage des fortgesetzten Verfahrens. Diskussionen über die Frage, inwieweit der Bedeutungsinhalt der Primärmitteilung in das fortgesetzte Verfahren hineinspielen kann, wären damit entbehrlich.

3.3.8.5 Entscheidung des Berufungsgerichts

⁵³⁴ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 15 Rz 15.

⁵³⁵ OLG Wien 21 Bs 308/91 MR 1991, 233.

⁵³⁶ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 15 Rz 16.

Je nach dem, wer eine Berufung einbringt, kann die Entscheidung des Berufungsgerichts nach den Grundsätzen der StPO recht unterschiedlich ausfallen.

3.3.8.5.1 (Teilweise) Stattgebung der Berufung des Antragstellers

Sofern die abweisliche Entscheidung erster Instanz sich sowohl auf die Annahme der Unwahrheit der Gegendarstellung als auch auf andere Ausschlussgründe stützt, kann eine Entscheidung des Berufungsgerichts über eine vom Antragsteller erhobene Berufung die Veröffentlichung der Gegendarstellung nicht anordnen, sondern lediglich das erstinstanzliche Urteil aufheben, soweit es nicht die Entscheidung über die Einwendung der Unwahrheit der Gegendarstellung betrifft, und aussprechen, dass das fortgesetzte Verfahren zulässig ist, wobei auch die Entscheidung über die Geldbuße dem fortgesetzten Verfahren dann vorzubehalten ist.⁵³⁷

Würde in solcher Konstellation eine meritorische Entscheidung durch das Berufungsgericht gefällt, würde das eine Verletzung von § 15 Abs 5 MedienG darstellen.⁵³⁸ Die erstinstanzlich abweisende Entscheidung bleibt sohin aufrecht, weil diese auch von der Feststellung der Unwahrheit der Gegendarstellung allein weitergetragen wird.⁵³⁹

Dass jedoch nach Aufhebung des Ersturteils wieder ein neues erstinstanzliches Urteil ergehen müsste, damit überhaupt eine Entscheidung über die Unwahrheit der Gegendarstellung vorliegt, auf Basis derer an eine Fortsetzung des Verfahrens gedacht werden kann,⁵⁴⁰ wäre nur in der hier abgelehnten Variante⁵⁴¹ denkbar, wonach das Erstgericht (im ersten Rechtsgang) den Einwand der Unwahrheit der Gegendarstellung ausgeklammert und somit dbzgl keine Entscheidung gefällt hatte. Im Sinne der Verfahrensökonomie ist eine solche Vorgehensweise jedenfalls abzulehnen.

Fraglich ist aber, ob nicht doch eine meritorische Entscheidung des Berufungsgerichts dann infrage kommt, wenn zwar der Einwand der Unwahrheit erhoben wurde, das Erstgericht diesen jedoch verworfen und dafür andere Ausschlussgründe angenommen hat. Wenn nun eine Berufung des Antragstellers gegen diese Entscheidung erfolgreich ist, wäre es mE auch im Sinne des Gesetzeswortlauts nur konsequent, wenn das Berufungsgericht auf Veröffentlichung der Gegendarstellung entscheiden und zugleich das fortgesetzte Verfahren für zulässig erklären würde: Wenn nämlich alle

⁵³⁷ OLG Wien 18 Bs 118/99 MR 1999, 329.

⁵³⁸ OGH 12 Os 36/07x ÖJZ-LS 2007/89 = MR 2007, 302 = JBl 2008, 805 = JSt 2008/16 = RZ-EÜ 2008/343/344/345/346/347/348/349 = Jus St/4129 = SSSt 2007/60.

⁵³⁹ Brandstetter/Schmid, Mediengesetz § 15 Rz 17.

⁵⁴⁰ Hanusch, Mediengesetz § 16 Rz 2.

⁵⁴¹ Hanusch, Mediengesetz § 15 Rz 7.

Ausschlussgründe verneint wurden, – ob durch das Erstgericht hinsichtlich des vom Berufungsgericht nicht zu überprüfenden Einwands der Unwahrheit oder durch das Berufungsgericht hinsichtlich der erstinstanzlich angenommenen Ausschlussgründe – ist die Gegendarstellung zur Veröffentlichung aufzutragen. Auch *Rami* bejaht in dieser Fallkonstellation eine reformatorische Entscheidungsbefugnis des Berufungsgerichts, sofern nicht schon vor der Verhandlung über die Berufung feststeht, dass das Urteil aufzuheben und die Verhandlung in erster Instanz zu wiederholen ist.⁵⁴² Er begründet dies auch damit, dass eine bloße Kassation des Ersturteils, um eine Entscheidung des Erstgerichts zur Frage der Unwahrheit der Gegendarstellung herbeizuführen, nicht geboten ist, da dafür ohnedies das fortgesetzte Verfahren offen stehe.⁵⁴³ Eine Verkürzung des Rechtsschutzes für den Antragsgegner ist durch diese zutreffende Ansicht somit nicht zu befürchten.

Sofern im erstinstanzlichen Urteil ein geringerer Teil der Gegendarstellung zur Veröffentlichung aufgetragen wurde als durch das Berufungsurteil, kann das Berufungsgericht die zu ergänzenden Teile definieren, sofern diese nicht aus dem Zusammenhang gerissen oder unverständlich wären, widrigenfalls das Berufungsgericht zusätzlich die erneute Veröffentlichung einzelner Textstellen der Erstveröffentlichung aufzutragen hätte.⁵⁴⁴

3.3.8.5.2 (Teilweise) Stattgebung der Berufung des Antragsgegners

Sofern der Antragsgegner gegen den (teilweise) erfolgten Veröffentlichungszuspruch mit seiner Berufung erfolgreich ist, gelangt § 17 Abs 4 MedienG zur Anwendung, der einen Ausgleich dafür schaffen soll, dass der Berufung gegen ein Urteil erster Instanz nach § 15 Abs 4 MedienG keine aufschiebende Wirkung zukommt,⁵⁴⁵ insoweit auf Veröffentlichung der Gegendarstellung erkannt wurde.

§ 17 Abs 4 MedienG besagt zunächst, dass im hier relevanten Fall der Antragsgegner auf sein Verlangen zu ermächtigen ist, binnen einer angemessenen Frist jene Teile des Berufungsurteils in einer § 13 MedienG entsprechenden Form zu veröffentlichen, deren Mitteilung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit erforderlich ist. Dies setzt nach dem Gesetzeswortlaut voraus, dass aufgrund eines stattgebenden Urteils erster Instanz eine Gegendarstellung auch tatsächlich veröffentlicht wurde.

⁵⁴² *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 15 Rz 40.

⁵⁴³ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 15 Rz 40.

⁵⁴⁴ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 17 Rz 13.

⁵⁴⁵ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 17 Rz 8.

Das Erfordernis, die Veröffentlichung binnen angemessener Frist vorzunehmen, hat insoweit Bedeutung, als eine verspätete Veröffentlichung zwar zulässig ist, dafür aber kein Einschaltungsentgelt begehrt werden kann.⁵⁴⁶

Im Zusammenhang mit einem Urteil iSd § 17 Abs 4 MedienG hat das Gericht die zur Veröffentlichung bestimmten Teile des Urteils im Urteilspruch anzuführen, wobei das Gericht zur leichteren Verständlichkeit oder zur Beschränkung des Umfangs den Wortlaut von Teilen des Urteils durch eine gedrängte Darstellung ersetzen kann.

Fraglich ist, ob § 17 Abs 4 MedienG auch auf jenen Fall angewendet werden kann, dass ein stattgebender Beschluss iSd § 15 Abs 1 MedienG mit Beschwerde (zumindest teilweise) erfolgreich bekämpft wurde. *Höhne* vertritt dazu offensichtlich, dass eine solche Veröffentlichung in solch einem Fall nicht infrage kommt.⁵⁴⁷

Eine rein kassatorische Entscheidung des Berufungsgerichts sei nicht zu veröffentlichen, da in diesem Fall noch nicht endgültig feststeht, ob die Veröffentlichung zurecht erfolgte oder nicht.⁵⁴⁸

Des Weiteren hat das Berufungsgericht nach § 17 Abs 5 MedienG den Antragsteller zur Zahlung eines Einschaltungsentgelts für die zu Unrecht erwirkte Veröffentlichung der Gegendarstellung und für die Veröffentlichung des Berufungsurteils zu verurteilen, wobei über die Höhe dieser Kosten auf Antrag mit Beschluss zu entscheiden ist, gegen den mit Beschwerde vorgegangen werden kann.⁵⁴⁹ Auch bzgl des Einschaltungsentgelts reicht es, wenn die Veröffentlichung zumindest zum Teil zu Unrecht erfolgt ist.⁵⁵⁰ Eines gesonderten Antrags bedarf es zur Erlangung des Einschaltungsentgelts nicht.⁵⁵¹

Unter dem angemessenen Einschaltungsentgelt sind schon nach einer Entscheidung des OGH vom 22.10.1986 zu 1 Ob 33/86 solche Kosten zu verstehen, die vom Medium üblicherweise für eine Veröffentlichung außerhalb des redaktionellen Teiles verlangt werden, also die Anzeigenkosten nach dem geltenden Werbetarif.⁵⁵² Zu diesen Kosten

⁵⁴⁶ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 17 Rz 9.

⁵⁴⁷ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 17 Rz 9.

⁵⁴⁸ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 17 Rz 9.

⁵⁴⁹ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 17 Rz 12.

⁵⁵⁰ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 17 Rz 10.

⁵⁵¹ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 17 Rz 7; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 17 Rz 23; OGH 15 Os 20/08t RZ-EÜ 2009/49 = SSt 2008/11 = JUS St/4166.

⁵⁵² *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 17 Rz 12; *Weis*, Handbuch 130; OGH 1 Ob 33/86 MR 1986 H 6, 12 (*Ruggenthaler*) = SZ 59/181; OGH 15 Os 45/10x, 15 Os 46/10y, 15 Os 47/10s, 15 Os 48/10p ÖJZ EvBl-LS 2010/180 = RdW 2011/68 = MR 2010, 311 = RZ-EÜ 2011/73; OLG Wien 18 Bs 27/95 MR 1995, 175 (*Korn*).

zählen auch die jeweiligen Abgaben- und Steuerpflichten nach den (Landes-)Abgabengesetzen und dem Umsatzsteuergesetz.⁵⁵³ Der Medieninhaber soll gänzlich schadlos gehalten werden.⁵⁵⁴ Für die Antragstellung ist keine Frist vorgesehen, es gelten jedoch die zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften.⁵⁵⁵

Die Veröffentlichung der Gegendarstellung musste zur Erlangung des Einschaltungsentgelts nicht mit Zwang, also mithilfe von § 20 MedienG durchgesetzt werden: Auch wenn der Antragsteller angeboten hatte, mit der Veröffentlichung bis zur Rechtskraft der Entscheidung zuzuwarten, gebührt das Einschaltungsentgelt, wenn die Veröffentlichung de facto vorgenommen wurde.⁵⁵⁶

Das Gericht hat eine Leistungsfrist von 14 Tagen zur Zahlung des Einschaltungsentgelts zu setzen, wobei das Gericht in Härtefällen das Einschaltungsentgelt nach billigem Ermessen mäßigen und eine längere, ein Jahr nicht übersteigende Leistungsfrist festsetzen kann.

In jenem Fall, dass der Antragsgegner gegen eine Entscheidung Berufung eingebracht hat, die zwar den Veröffentlichungsantrag als unberechtigt erachtet hatte, jedoch nur bzgl der Einwendung der Unwahrheit, kommt § 17 Abs 4 und 5 MedienG natürlich nicht zur Anwendung.

3.3.8.5.3 Scheitern der Berufung

Wird einer Berufung gegen das Urteil iSd § 17 Abs 1 MedienG keine Folge gegeben, ergibt sich keine speziell gegendarstellungsverfahrensrechtliche Problematik.

3.4 Verfahrenskosten

§ 19 MedienG regelt die Kostentragung im Gegendarstellungsverfahren. Dadurch werden die Bestimmungen der §§ 381ff StPO ergänzt bzw abgeändert.⁵⁵⁷

Das Urteil hat stets eine Kostenentscheidung zu enthalten, und zwar nicht nur die Grundsatzentscheidung, sondern auch den betragsmäßigen Zuspruch.⁵⁵⁸ Im mündlich

⁵⁵³ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 16 Rz 18; OLG Wien 18 Bs 27/95 MR 1995, 175 (*Korn*).

⁵⁵⁴ OGH 15 Os 45/10x, 15 Os 46/10y, 15 Os 47/10s, 15 Os 48/10p ÖJZ EvBl-LS 2010/180 = RdW 2011/68 = MR 2010, 311 = RZ-EÜ 2011/73.

⁵⁵⁵ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 16 Rz 19; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 17 Rz 12; OLG Wien 18 Bs 270/95 MR 1996, 21.

⁵⁵⁶ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 17 Rz 10; OLG Wien 27 Bs 536/85 MR 1986 H 2, 14 = ÖJZ-LSK 1986/64.

⁵⁵⁷ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 19 Rz 1.

⁵⁵⁸ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 15 Rz 14.

verkündeten Urteil muss jedoch bloß das Ausmaß genannt werden, die ziffernmäßige Festsetzung kann der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten werden.⁵⁵⁹

Nach *Rami* sind die Pauschalkosten bzgl des Gegendarstellungsverfahrens erst zu bestimmen, wenn entweder auch das fortgesetzte Verfahren rechtskräftig beendet oder die Frist des § 16 Abs 1 MedienG verstrichen ist.⁵⁶⁰

Im Wesentlichen ist die Kostenentscheidung am Verfahrenserfolg orientiert.⁵⁶¹ Das Gesetz kennt verschiedene Varianten, je nach dem, in welchem Ausmaß der Antragsteller mit seinem Veröffentlichungsantrag durchgedrungen ist.⁵⁶² Das Schicksal hinsichtlich der Geldbuße ist dabei jedoch nicht maßgeblich, solange es (auch) um das Veröffentlichungsbegehren geht: Dies wird mit dem geringen Prozessaufwand erklärt, den eine Entscheidung über die Geldbuße verglichen mit jener über das Veröffentlichungsbegehren verursacht.⁵⁶³

3.4.1 Gänzlichliches Obsiegen des Antragstellers

Obsiegt der Antragsteller im Verfahren zur Gänze, so sind die Verfahrenskosten nach § 19 Abs 1 MedienG dem Antragsgegner aufzuerlegen. *Litzka/Strebinger* wollen es offensichtlich auch als gänzlichliches Obsiegen gewertet haben wissen, wenn die angeordnete Veröffentlichung mit dem ursprünglichen Entgegnungsbegehren zumindest annähernd identisch ist.⁵⁶⁴ Diese Sicht verkennt mE aber, dass zunächst die bei Gericht beantragte Gegendarstellung mit jener des Veröffentlichungsbegehrens nach § 12 MedienG (völlig) identisch zu sein hat: Abweichungen davon kann es im Laufe des Verfahrens überhaupt nur im Wege der Verbesserung gem § 17 Abs 1 Satz 3 MedienG geben – dieser Fall ist aber einer, bei dem die Kostenentscheidung nach billigem Ermessen gem § 19 Abs 2 Z 1 leg cit zu fällen ist.

3.4.2 Entscheidung nach billigem Ermessen

Das Gesetz unterscheidet in §19 Abs 2 MedienG drei Fälle, in denen das Gericht nach Billigkeit darüber zu entscheiden hat, welche Verfahrenspartei in welchem Verhältnis die Kosten des Verfahrens ersetzen muss. Was unter „*billigem Ermessen*“ zu verstehen ist, ist jedenfalls für *Rami* bedenklich unklar im Hinblick auf Art 18 Abs 1 B-

⁵⁵⁹ *Hanusch*, Mediengesetz § 19 Rz 5.

⁵⁶⁰ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 16 Rz 2.

⁵⁶¹ *Hager/Zöchbauer*, Persönlichkeitsschutz⁴ 92.

⁵⁶² *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 19 Rz 8.

⁵⁶³ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 19 Rz 7.

⁵⁶⁴ *Litzka/Strebinger*, Mediengesetz⁵ § 19 Rz 3

VG. Es ist hier in analoger Anwendung von § 43 ZPO zu prüfen, in welchem Umfang der Antragsteller mit seinem ursprünglichen Antrag durchgedrungen ist.⁵⁶⁵

3.4.2.1 Veröffentlichung nach Verbesserung iSd § 17 MedienG

Gem § 19 Abs 2 Z 1 MedienG entscheidet das Gericht nach Billigkeit, wenn die Gegendarstellung zwar veröffentlicht werden muss, dies jedoch erst nach Verbesserungen iSd § 17 MedienG möglich wurde. *Weis* schreibt in diesem Zusammenhang, dass eine Billigkeitsentscheidung deshalb naheliegend sei, da weder der Antragsteller noch der Antragsgegner zur Gänze mit ihrem Begehren durchgedrungen seien.⁵⁶⁶ Die Frage, was kostenmäßig zu geschehen hat, wenn das Gericht bereits im Anerkennungsverfahren eine Veröffentlichung anordnet, diese aber an iSd § 17 Abs 1 MedienG verbesserungsfähigen Mängeln leidet, wird man mE nach denselben Grundsätzen zu lösen haben.

3.4.2.2 Veröffentlichung eines Teils der Gegendarstellung

Des Weiteren wird die Kostenentscheidung nach billigem Ermessen gefällt, wenn die beantragte Gegendarstellung nur zu einem Teil veröffentlicht werden muss. Dabei seien zunächst arithmetische Gesichtspunkte heranzuziehen, nämlich, wie viele Thesenpaare zur Veröffentlichung angeordnet und wie viele abgewiesen wurden, wobei daneben auch der Verfahrensaufwand für ein entsprechendes Beweisverfahren zur Entscheidung über die Kosten bzgl bestimmter Teile von Relevanz sei.⁵⁶⁷

3.4.2.3 Veröffentlichung ohne Verständigung des Antragstellers

Wird bereits im außergerichtlichen Verfahren aufgrund des Veröffentlichungsbegehrens gehörig veröffentlicht, unterlässt es aber der Medieninhaber, den Antragsteller gem § 12 Abs 2 letzter Satz MedienG von der gleichwertigen redaktionellen Richtigstellung, Ergänzung oder Mitteilung bzw gem § 13 Abs 8 MedienG von der veröffentlichten Gegendarstellung in Kenntnis zu setzen, so kann das Gericht nach § 19 Abs 2 Z 3 MedienG die Kostenentscheidung ebenfalls nach Billigkeit fällen. So kann der Antragsgegner auch bei fristgerechter Veröffentlichung kostenersatzpflichtig werden.⁵⁶⁸ Der Veröffentlichungsantrag werde dann zwar zu Recht abgewiesen, die Ursache für den Prozessausgang liege dann aber eben nicht beim Antragsteller.⁵⁶⁹

⁵⁶⁵ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 19 Rz 7.

⁵⁶⁶ *Weis*, Handbuch 141.

⁵⁶⁷ *Weis*, Handbuch 142.

⁵⁶⁸ *Hager/Zöchbauer*, Persönlichkeitsschutz⁴ 93.

⁵⁶⁹ *Weis*, Handbuch, 142.

Nicht anwendbar sei § 19 Abs 2 Z 3 MedienG allerdings im Fall von § 11 Abs 1 Z 8 leg cit, da hier keine Verständigungsobliegenheit des Medieninhabers normiert ist.⁵⁷⁰

3.4.3 Kostenersatzpflicht des Antragstellers

Werden die Verfahrenskosten nicht gem § 19 Abs 1 MedienG dem Antragsgegner auferlegt bzw ist nicht gem Abs 2 leg cit nach billigem Ermessen zu entscheiden, so hat der Antragsteller gem Abs 3 leg cit die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.4.4 Verfahren zur nachträglichen Festsetzung einer Geldbuße

Gem § 19 Abs 4 MedienG sind die Bestimmungen über die Tragung der Verfahrenskosten nach den Abs 1 bis 3 leg cit dem Sinn nach im Verfahren zur nachträglichen Festsetzung einer Geldbuße anzuwenden. Diese Vorschrift bezieht sich primär auf das fortgesetzte Verfahren nach § 16 Abs 1 MedienG, in dem über eine vorbehaltene Geldbuße entschieden werden soll.⁵⁷¹

3.4.5 Kostenverzeichnisse

§ 19 Abs 5 MedienG sieht vor, dass die Parteien vor Schluss der Verhandlung Kostenverzeichnisse vorzulegen haben: Hierzu hat sie der Richter aufzufordern. Dies bedeutet nach *Höhne*, dass bei Unterbleiben dieser Aufforderung der Ersatzanspruch nicht verloren geht, sollten keine Kostenverzeichnisse vorgelegt werden: Diesfalls könnten die Parteien ihre Kosten nach § 395 StPO bestimmen lassen.⁵⁷²

Weis sieht in dieser Regelung die Bestätigung, dass es sich beim Gegendarstellungsverfahren um kein Strafverfahren, sondern ein solches zur Durchsetzung eines zivilrechtlichen Anspruchs handelt.⁵⁷³

3.4.6 Kostenentscheidung

Gem § 19 Abs 6 MedienG ist „*im Urteil auszusprechen, welche Partei in welchem Ausmaß einer anderen Kostenersatz zu leisten hat.*“ Diese Regelung solle zusammen mit der Möglichkeit der Erörterung der Kostenersatzansprüche eine Einschätzung des Kostenrisikos und eine gütliche Einigung der Parteien erleichtern.⁵⁷⁴

⁵⁷⁰ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 19 Rz 5.

⁵⁷¹ *Weis*, Handbuch 143.

⁵⁷² *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 19 Rz 4.

⁵⁷³ *Weis*, Handbuch 144.

⁵⁷⁴ *Hager/Zöchbauer*, Persönlichkeitsschutz⁴ 94.

Das verkündete Urteil könne die ziffernmäßige Kostenfestsetzung auch der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten, was dann der Fall sein wird, wenn eine Ermessensentscheidung nach § 19 Abs 2 MedienG erfolgt.⁵⁷⁵

3.4.7 Geltung von § 19 MedienG im Berufungsverfahren

§ 19 Abs 5 und 6 MedienG gelten nach Abs 7 leg cit sinngemäß auch im Berufungsverfahren. Dies bedeutet, dass auch im Berufungsverfahren zur Vorlage von Kostenverzeichnissen aufzufordern ist, die Höhe der Ersatzansprüche erörtert sowie über das Ausmaß der wechselseitigen Kostenersatzpflicht entschieden werden muss und die ziffernmäßige Festsetzung der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten werden kann.⁵⁷⁶ Es sei daher nicht nötig, dass die Parteien ihre Kosten in der Berufungsschrift bzw der Gegenausführung verzeichnen.⁵⁷⁷

Zusätzlich ist nach *Höhne* § 390a StPO anzuwenden, wodurch den nach §§ 389ff StPO zum Kostenersatz Verpflichteten die Kosten des Rechtsmittelverfahrens auferlegt werden können, es sei denn, sie wurden durch ein gänzlich erfolgloses Rechtsmittel des Gegners verursacht.⁵⁷⁸ Da die StPO bzgl des Berufungsverfahrens auf die erstinstanzliche Kostenentscheidung zurückgreift, sei daher im Gendarstellungsverfahren zweiter Instanz auf die erstinstanzliche Aufteilung gem § 19 MedienG zu rekurrieren. Sofern sich diese aber durch das Berufungsverfahren ändern sollte, ändert sich in identer Weise auch die Kostenaufteilung des Berufungsverfahrens selbst.⁵⁷⁹

3.5 Das fortgesetztes Verfahren

Maßgeblich für das Rechtsinstitut des fortgesetzten Verfahrens ist, dass der bisweilen komplexen Frage der Unwahrheit der Gendarstellung im befristeten Verfahren unter Umständen nicht jener Argumentations- und Entscheidungsaufwand gewidmet werden kann, der ihr bedeutungsgemäß zu garantieren ist.⁵⁸⁰ *Swoboda* ist überhaupt der Ansicht, dass erst die Einrichtung des fortgesetzten Verfahrens die auf Kosten des Medieninhabers gebotene Schnelligkeit bei der Durchsetzung des

⁵⁷⁵ *Weis*, Handbuch 144.

⁵⁷⁶ *Hanusch*, Mediengesetz § 19 Rz 6.

⁵⁷⁷ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 19 Rz 14.

⁵⁷⁸ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 19 Rz 13ff; *Hanusch*, Mediengesetz § 19 Rz 7; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 19 Rz 6.

⁵⁷⁹ *Hanusch*, Mediengesetz § 19 Rz 7; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 19 Rz 6.

⁵⁸⁰ OGH 12 Os 34/90 MR 1993, 219 (*Weis*) = ÖJZ NRsp 1990/176; OGH 12 Os 36/07x ÖJZ-LS 2007/89 = MR 2007, 302 = JBl 2008, 805 = JSt 2008/16 = RZ-EÜ 2008/343/344/345/346/347/348/349 = Jus St/4129 = SSt 2007/60; OGH 15 Os 89/12w ÖJZ EvBl 2013/20 (*Ratz*) = RZ-EÜ 2013/77/78; OLG Wien 21 Bs 308/91 MR 1991, 233.

Gegendarstellungsanspruchs mildert, da hier zumindest im Nachhinein ein nicht mehr fristgebundenes, somit ordentliches Beweisverfahren erlaubt ist.⁵⁸¹

Zurückzuweisen ist der Fortsetzungsantrag, wenn im befristeten Verfahren das fortgesetzte Verfahren ausdrücklich für nicht zulässig erachtet wurde.⁵⁸²

3.5.1 Antragstellung

§ 16 Abs 1 MedienG bestimmt, dass das Verfahren auf Verlangen des Antragstellers oder –gegners fortzusetzen ist, soweit das Gericht in seinem Urteil auch über die Einwendung der Unwahrheit entschieden hat. Eine amtswegige Fortsetzung des Verfahrens ist somit nicht möglich.⁵⁸³ Der Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens muss weder begründet werden noch ein Vorbringen enthalten.⁵⁸⁴

Sowohl Antragsteller als auch Antragsgegner sind somit antragslegitimiert,⁵⁸⁵ was bereits aus dem Gesetzeswortlaut – „auf Verlangen des Antragstellers oder des Antragsgegners“ – hervorgeht. Dabei macht ein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens für Antragsteller bzw –gegner nur nach einer entsprechenden Entscheidung der Gerichte im befristeten Verfahren Sinn.

Um Wiederholungen bzgl der Zulässigkeit des fortgesetzten Verfahrens zu vermeiden, wird zunächst auf die Ausführungen in Zusammenhang mit dem befristeten Verfahren verwiesen. Ergänzend ist festzuhalten, dass es jedenfalls keine Zulassungsvoraussetzung darstellt, ob überhaupt noch eine im Vergleich zum befristeten Verfahren zusätzliche Beweisführung erfolgt.⁵⁸⁶

3.5.1.1 Fortsetzung durch den Antragsteller

Der Gegendarstellungswerber hat dann ein Interesse an der Fortsetzung des Verfahrens, wenn im befristeten Verfahrens der Antrag auf Veröffentlichung der Gegendarstellung (nur) wegen eines erfolgreichen Einwands der Unwahrheit der Gegendarstellung zumindest teilweise abgewiesen wurde, jedoch auch dann, wenn zwar die Gegendarstellung zur Veröffentlichung aufgetragen und dabei auch der erhobene

⁵⁸¹ Swoboda, MR 2000, 293.

⁵⁸² OLG Wien 18 Bs 540/12m MR 2013, 114.

⁵⁸³ Hanusch, Mediengesetz § 16 Rz 2.

⁵⁸⁴ Hanusch, Mediengesetz § 16 Rz 4.

⁵⁸⁵ Höhne in Berka/Heindl/Höhne/Noll § 15 Rz 3.

⁵⁸⁶ Hanusch, Mediengesetz § 16 Rz 1; OGH 12 Os 36/07x ÖJZ-LS 2007/89 = MR 2007, 302 = JBl 2008, 805 = JSt 2008/16 = RZ-EÜ 2008/343/344/345/346/347/348/349 = JUS St/4129 = SSt 2007/60.

Einwand der Unwahrheit verworfen, jedoch die Geldbuße dem fortgesetzten Verfahren vorbehalten wurde.⁵⁸⁷

In der Entscheidung des OLG Wien vom 22. 7. 1999 zu 18 Bs 178/99 wurde festgehalten, dass es kein Interesse des Antragstellers gibt, im fortgesetzten Verfahren eine Feststellung zu erwirken, seine Gegendarstellung sei wahr, da der Antragsteller mit der Veröffentlichungsanordnung sein Ziel ohnedies schon erreicht habe.⁵⁸⁸

Höhne schreibt dbzgl, dass der Antragsteller – offenbar: nur – in diesen Fällen einen Fortsetzungsantrag überhaupt stellen *kann*.⁵⁸⁹ Dem ist zuzustimmen: Hat der Gegendarstellungswerber eine Geldbuße gar nicht beantragt bzw das Gericht trotz Einwendung der Unwahrheit rechtswidrigerweise auch die Geldbuße zugesprochen, wäre ein Fortsetzungsantrag durch den Antragsteller zurückzuweisen.

3.5.1.1.1 Fortsetzung zufolge (teilweise) abgewiesener Gegendarstellung

Wenn der Antragsgegner bereits im befristeten Verfahren mit seiner Einwendung, die Gegendarstellung sei unwahr, erfolgreich war, kann der Antragsteller das Verfahren iSd § 16 MedienG fortsetzen, um eine Entscheidung des Gerichts dahingehend zu erwirken, dass die Beweise ergäben, dass die Gegendarstellung keineswegs unwahr ist.⁵⁹⁰

Es stellt sich aber die Frage, ob die Fortsetzung des Verfahrens dem Grunde nach zulässig ist, wenn Teile der Gegendarstellung bzw einzelne Thesenpaare zufolge des Einwands der Unwahrheit, andere Teile aber (auch) wegen anderer Gründe nicht zur Veröffentlichung aufgetragen wurden. *Rami* erachtet in Bezug auf den Antragsteller offensichtlich die Fortsetzung des Verfahrens für jene Teile, die nur wegen des Einwands der Unwahrheit der Gegendarstellung abgewiesen wurden auch bei Abweisung anderer Teile wegen anderer Gründe für zulässig.⁵⁹¹

Höhne schreibt dazu, dass (auch) eine lediglich partielle Abweisung des Gegendarstellungsbegehrens im befristeten Verfahren aus anderen Gründen als jenem der Unwahrheit iSd § 11 Abs 1 Z 4 MedienG die Verhängung einer Geldbuße und die

⁵⁸⁷ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 16 Rz 2; *Höhne* in *Berka/Höhne/Heindl/Noll* § 16 Rz 1.

⁵⁸⁸ OLG Wien 18 Bs 178/99 MR 1999, 272.

⁵⁸⁹ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 15 Rz 3.

⁵⁹⁰ *Weis*, Handbuch 135.

⁵⁹¹ *Rami*, MR 2015, 8.

Fortsetzung des Verfahrens nach § 16 MedienG hindert, wobei er sich dabei auf die Entscheidung des OGH vom 25.5.2004 zu 14 Os 51/04⁵⁹² bezieht.⁵⁹³

Diese Entscheidung ist insoweit jedenfalls noch klar und mit § 18 Abs 1 MedienG in Einklang, als sie besagt, dass der Geldbußeanspruch entfällt, sofern keine Rechtspflicht bestand, die (gesamte) Gegendarstellung zu veröffentlichen. In gegebenem Zusammenhang wird jedoch in der Entscheidung auch noch festgehalten, dass die teilweise Abweisung wegen anderer Gründe als jenem der Unwahrheit der Gegendarstellung – gegenständlich mangelte es dem betreffenden Teil der Gegendarstellung an der notwendigen Kontradiktion – ein fortgesetztes Verfahren gem § 16 Abs 1 MedienG hindert. Allerdings ist dazu zu bemerken, dass der dortige Antragsteller mit dem anderen Teil der Gegendarstellung bereits durchgedrungen war.⁵⁹⁴ Somit hätte sich für den Antragsteller gar keine Möglichkeit ergeben, das Verfahren fortzusetzen, da er (wegen § 18 Abs 1 MedienG) weder die Geldbuße noch eine Ergänzung des Veröffentlichungsauftrags hätte erlangen können. Dieser Fall unterscheidet sich aber vom jenem, dass der Antragsteller mit keinem Teil der Gegendarstellung durchgedrungen war, und zwar bezüglich des einen Teils lediglich zufolge des erbrachten Beweises der Unwahrheit und bezüglich des anderen (zumindest auch) wegen anderer Gründe.

ME wird man in einem solchen Fall dem Antragsteller zugestehen müssen, das Verfahren hinsichtlich des erstgenannten Teils zumindest dann fortsetzen zu können, wenn die einzelnen Teile inhaltlich voneinander trennbar sind.⁵⁹⁵

Interessant ist in Bezug auf die zuvor erwähnte Entscheidung des OGH auch die Sichtweise von *Rami*, der vertritt, dass der im Fall einer aufgrund einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes aufgehobenen Entscheidung über den Vorbehalt der Geldbuße und der stattdessen ausgesprochenen Abweisung der Geldbuße⁵⁹⁶ weggefallene Rechtsgrund für das fortgesetzte Verfahren ein allenfalls zwischenzeitig dort gefälltes Urteil beseitigt, was jedoch dann nicht der Fall sei, wenn das Verfahren auch durch den Antragsgegner fortgesetzt wurde:⁵⁹⁷ Vertritt man nämlich die im Weiteren noch näher erörterte Sichtweise, dass bei einem bloß durch den Antragsteller

⁵⁹² OGH 14 Os 51/04 JUS St/3635 = MR 2004, 237 = RZ-EÜ 2004/155= ÖJZ EvBl 2005/18.

⁵⁹³ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 16 Rz 1.

⁵⁹⁴ OGH 14 Os 51/04 JUS St/3635 = MR 2004, 237 = RZ-EÜ 2004/155= ÖJZ EvBl 2005/18.

⁵⁹⁵ Vgl dazu OLG Wien 17 Bs 85/14w MR 2014, 238.

⁵⁹⁶ Vgl OGH 14 Os 51/04 JUS St/3635 = MR 2004, 237 = RZ-EÜ 2004/155= ÖJZ EvBl 2005/18.

⁵⁹⁷ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 18 Rz 5.

fortgesetzten Verfahren das Verbot der „*reformatio in peius*“ nicht greift und die Entscheidung bzgl der aufgetragenen Gegendarstellung im fortgesetzten Verfahren (zumindest zum Teil) dann wieder aufgehoben werden kann, so kann bei *Ramis* Sichtweise auch dieses für den Antragsgegner im Vergleich zum befristeten Verfahren günstigere Urteil wegfallen.

3.5.1.1.2 Fortsetzung zufolge vorbehaltener Geldbuße

In jenem Fall, dass die gesamte Gegendarstellung schon im befristeten Verfahren zur Veröffentlichung aufgetragen wurde, kann jener Antragsteller, der auch den Zuspruch einer Geldbuße beantragt hat, ebenso einen Fortsetzungsantrag stellen, da in diesem Fall ja das Gericht die Entscheidung über die Geldbuße gem § 18 Abs 2 zweiter Satz dem fortgesetzten Verfahren vorbehalten musste.⁵⁹⁸

3.5.1.2 Fortsetzung durch den Antragsgegner

Der Antragsgegner hingegen wird das Verfahren fortsetzen, wenn im befristeten Verfahren auf Veröffentlichung der Gegendarstellung erkannt wurde und er darauf hoffen kann, ohne Zeitdruck die Unwahrheit der Gegendarstellung doch zu beweisen.⁵⁹⁹ Ob im befristeten Verfahren der Einwand der Unwahrheit deshalb verworfen wurde, weil er als widerlegt angesehen wurde oder bloß, weil er schlicht nicht bewiesen werden konnte, ist einerlei.⁶⁰⁰

3.5.1.3 Frist des § 16 MedienG

Der Antrag ist binnen sechs Wochen ab Rechtskraft des Urteils zu stellen. Das bedeutet, dass im Fall eines Rechtsmittelverfahrens die Frist bereits mit Verkündung des Berufungsurteils zu laufen beginnt, nicht erst mit Zustellung des Berufungsurteils,⁶⁰¹ wobei die Antragstellung bereits vor Rechtskraft als zulässig erachtet wird,⁶⁰² was aber wenig sinnvoll sei, da zum einen zufolge Vorlage des Aktes an das Berufungsgericht ohnehin keine wesentliche Verfahrenshandlung im fortgesetzten Verfahren stattfinden,⁶⁰³ und zum anderen die vorzeitige Antragstellung – je nach Ausgang des

⁵⁹⁸ *Weis*, Handbuch 136.

⁵⁹⁹ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 16 Rz 1.

⁶⁰⁰ *Weis*, Handbuch 134.

⁶⁰¹ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 16 Rz 4; *Röggla* in *Röggla/Wittmann/Zöchbauer* § 16 Rz 2; OLG Wien 18 Bs 208/02 MR 2003, 216.

⁶⁰² *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 16 Rz 5; *Hanusch*, Mediengesetz § 16 Rz 5; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 16 Rz 4; *Röggla* in *Röggla/Wittmann/Zöchbauer* § 16 Rz 2; *Weis*, Handbuch 136; OLG Wien 27 Bs 64/89 MR 1989, 48 (*Weis*); OLG Wien 17 Bs 342/11k MR 2012, 173.

⁶⁰³ *Weis*, Handbuch 137.

Rechtsmittelverfahrens im befristeten Verfahren – mit einem Kostenrisiko verbunden sein könne:⁶⁰⁴ Eine Kostenersatzpflicht des Fortsetzungswerbers werde jedenfalls dann ausgelöst, wenn durch die Rechtsmittelentscheidung im befristeten Verfahren die Voraussetzungen für eine Fortsetzung nach § 16 MedienG nachträglich wegfallen: Das OLG hat in einer solchen Fallkonstellation den Fortsetzungsantrag der Antragsgegnerin als unzulässig zurückgewiesen.⁶⁰⁵ *Hanusch* hält auch die Stellung eines Eventualantrags auf Fortsetzung des Verfahrens bei Einleitung des Verfahrens für zulässig.⁶⁰⁶

Wenn *Brandstetter/Schmid* schreiben, dass in jenem Fall, dass sich Berufungseinwände und der Einwand der Unwahrheit auf verschiedene Teile der Gegendarstellung beziehen, mit dem Fortsetzungsantrag und auch mit dem fortgesetzten Verfahren nicht bis zur Rechtskraft im befristeten Verfahren abzuwarten sei,⁶⁰⁷ gehen sie offenbar davon aus, dass bei Teilbarkeit der Gegendarstellung in jedem Fall ein Fortsetzungsantrag auch für Teile der Gegendarstellung zulässig sein kann, wenn andere Teile bereits im befristeten Verfahren rechtskräftig abgewiesen wurden. Dies deckt sich mit der hier vertretenen Auffassung.

Dass im fortgesetzten Verfahren aber kein Urteil bis zur Rechtskraft der nicht fortsetzungsbehafteten Teile ergehen dürfe, begründen *Brandstetter/Schmid* damit, dass im parallel laufenden Berufungsverfahren noch Nichtigkeitsgründe zugunsten des Antragsgegners von Amts angenommen werden könnten.⁶⁰⁸

Für jenen Fall, dass der OGH eine gesetzwidrige Entscheidung aufhebt, ist im Urteil des befristeten Verfahrens auszusprechen, dass die Frist zur Fortsetzung des Verfahrens iSd § 16 Abs 1 MedienG mit dem Datum seiner Entscheidung beginnt.⁶⁰⁹

Ob eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Hinblick auf die Versäumung der Frist zulässig ist, wird im Gesetz nicht beantwortet. Nach *Rami* ist in Bezug auf den Antragsteller keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.⁶¹⁰ Diese Ansicht wird von *Rami* nicht begründet, stützt sich womöglich aber auf § 71 Abs 6 iVm § 364

⁶⁰⁴ Röggl in Röggl/Wittmann/Zöchbauer § 16 Rz 2; OLG Wien 17 Bs 342/11k MR 2012, 173.

⁶⁰⁵ OLG Wien 17 Bs 342/11k MR 2012, 173.

⁶⁰⁶ *Hanusch*, Mediengesetz § 16 Rz 5.

⁶⁰⁷ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 16 Rz 5.

⁶⁰⁸ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 16 Rz 5.

⁶⁰⁹ OGH 12 Os 34/90 MR 1993, 219 (*Weis*) = ÖJZ NRsp 1990/176.

⁶¹⁰ *Rami* in Höpfel/Ratz § 16 Rz 6.

StPO, zumal dazu vertreten wird, dass ein Antrag gem § 16 Abs 1 MedienG nicht als Rechtsbehelf iSd § 364 Abs 1 StPO gesehen wird.⁶¹¹

3.5.1.4 Zuständigkeit

Einzubringen ist der Antrag bei dem Gericht erster Instanz, das das befristete Verfahren geführt hat, was bedeutet, dass eine Veränderung des die örtliche Zuständigkeit begründenden Ortes iSd § 40 MedienG nach Stellung des Antrags gem § 14 leg cit, jedoch vor Stellung des Antrags iSd § 16 leg cit keine Änderung in der Gerichtszuständigkeit bewirkt.⁶¹² Selbst das Aktenzeichen des fortgesetzten Verfahrens soll nach *Rami* dasselbe wie jenes des befristeten Verfahrens bleiben.⁶¹³ Das fortgesetzte Verfahren wird somit als eigenständiger Verfahrensabschnitt des Veröffentlichungsverfahrens gesehen,⁶¹⁴ nicht aber als selbstständiges Verfahren.

3.5.2 Verfahrensgegenstand

Im fortgesetzten Verfahren ist ausschließlicher Verfahrensgegenstand die Einwendung der Unwahrheit der Gendarstellung,⁶¹⁵ unabhängig davon, wer den Fortsetzungsantrag gestellt hat.⁶¹⁶ Damit zusammenhängend wird im fortgesetzten Verfahren auch über die im befristeten Verfahren vorbehaltene Geldbuße entschieden.⁶¹⁷ Auch dem Antragsgegner ist somit die Möglichkeit gegeben, sich im Fall, dass nur der Antragsteller das Verfahren zur Erlangung der Geldbuße fortgesetzt hat, durch den Nachweis der Unwahrheit der Gendarstellung zur Wehr zu setzen.⁶¹⁸

Entscheidend ist nur der konkrete Einwand der Unwahrheit: Das Gericht prüft somit nur jene Thesenpaare, die von diesem Einwand auch betroffen sind.⁶¹⁹ Andere Ausschlussgründe bzw Anspruchsvoraussetzungen sind nach *Brandstetter/Schmid* auch dann nicht Verfahrensgegenstand, wenn im befristeten Verfahren keine entsprechende Einwendung oder amtswegige Wahrnehmung erfolgt ist, obwohl ein von Amts wegen

⁶¹¹ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 16 Rz 7.

⁶¹² *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 16 Rz 1; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 16 Rz 2.

⁶¹³ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 16 Rz 2.

⁶¹⁴ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 16 Rz 1.

⁶¹⁵ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 16 Rz 6; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 16 Rz 3.

⁶¹⁶ *Hanusch*, Mediengesetz § 16 Rz 3; OLG Wien 27 Bs 531/85 MR 1986 H 1, 20.

⁶¹⁷ *Hanusch*, Mediengesetz § 16 Rz 4.

⁶¹⁸ *Weis*, Handbuch 136.

⁶¹⁹ *Hanusch*, Mediengesetz § 16 Rz 3.

wahrzunehmender Ausschließungsgrund vorlag: Hiefür käme allenfalls die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes infrage.⁶²⁰

3.5.3 Beweislast

An der Verteilung der Beweislast ändert sich im Vergleich zum befristeten Verfahren nichts: Diese trifft grundsätzlich den Antragsgegner, der, wie oben dargestellt, immer der Antragsgegner im befristeten Verfahren ist, unabhängig davon, wer den Fortsetzungsantrag gestellt haben mag.⁶²¹

3.5.4 Neuerungen

§ 16 Abs 1 MedienG erlaubt die Beantragung neuer Beweismittel, jedoch nur zum Verfahrensgegenstand der Einwendung der Unwahrheit. Andere Beweisanträge wären somit wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen. Da das Gesetz zwar ausdrücklich auf die Zulässigkeit neuer Beweismittel abstellt, nicht aber auf eine solche neuer Tatsachenbehauptungen, wird für das fortgesetzte Verfahren ein dbzgl Neuerungsverbot vertreten.⁶²² *Hanusch* will das Erstaten zusätzlichen Vorbringens im Rahmen des Prozessgegenstands zwar zulassen, es dem Medieninhaber, der im befristeten Verfahren nur zu einzelnen Thesenpaaren die Unwahrheit eingewendet hat, aber verbieten, den Einwand der Unwahrheit bzgl anderer Thesenpaare auszuführen.⁶²³ Der Antragsgegner müsse nach *Brandstetter/Schmid* spätestens im Zuge des befristeten Verfahrens darlegen, worin die Unwahrheit der Gegendarstellung liegt.⁶²⁴

Das fortgesetzte Verfahren dient somit bloß einer vom Zeitdruck des befristeten Verfahrens befreiten eingehenden Prüfung bereits erhobener (konkreter) Einwände zur Unwahrheit der Gegendarstellung.⁶²⁵

Brandstetter/Schmid wollen das Neuerungsverbot nicht zu streng ausgelegt haben, dies unter Bezugnahme auf die herrschende Judikatur, die eine Überprüfung der Unwahrheit im fortgesetzten Verfahren in jeder Hinsicht unter Einbeziehung des Bedeutungsinhalts der Tatsachenmitteilung vorzunehmen habe. In jedem Falle sei aber das Gericht in dem vom Einwand der Unwahrheit gesteckten Rahmen nicht an die

⁶²⁰ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 16 Rz 6.

⁶²¹ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 16 Rz 3.

⁶²² *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 16 Rz 7; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 16 Rz 3.

⁶²³ *Hanusch*, Mediengesetz § 16 Rz 4.

⁶²⁴ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 16 Rz 7.

⁶²⁵ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 16 Rz 7; *Weis*, Handbuch 135.

Beweisanbote der Parteien gebunden, sondern zur amtswegigen Wahrheitsforschung verpflichtet.⁶²⁶

Wenn etwa nicht wegen aller Teile der Gegendarstellung die Unwahrheit eingewendet wurde, so könne Solches bzgl der anderen Punkte nicht mehr nachgeholt werden.⁶²⁷ Innerhalb des erlaubten Rahmens könne der Antragsgegner aber seine Beweise aus dem befristeten Verfahren wiederholen und neue Beweisanträge stellen, sofern sich diese auf bereits erstattetes Tatsachenvorbringen beziehen.⁶²⁸

So wie in der Berufung gegen das Urteil im befristeten Verfahren jede Beweisergänzung bzw jeder Ausspruch über den Einwand der Unwahrheit unzulässig ist,⁶²⁹ ist im fortgesetzten Verfahren vice versa etwa die Frage, ob bzgl der Primärmitteilung eine Wertung oder eine Tatsachenbehauptung vorliegt, nicht mehr Verfahrensgegenstand.⁶³⁰

Zweifelsohne wird der Umstand, dass das fortgesetzte Verfahren an keinerlei Fristen mehr gebunden ist, idR dem Medieninhaber zugute kommen,⁶³¹ ist es doch er, der den „Unwahrheitsbeweis“ erbringen muss, wofür umfangreichere Zeugeneinvernahmen, beizuschaffendes Aktenmaterial oder gar die Einholung eines Sachverständigengutachtens vonnöten sein können, sohin Beweise, die im befristeten Verfahren unmöglich aufgenommen werden können.⁶³²

3.5.5 Rollenverteilung

Die Rollenverteilung zwischen Antragsteller und Antragsgegner aus dem befristeten Verfahren bleibt auch im fortgesetzten Verfahren erhalten, somit auch dann, wenn – nur – der Antragsgegner einen Fortsetzungsantrag stellt.⁶³³ Dies ist insofern von großer Bedeutung, als gem § 14 Abs 3 MedienG dem Antragsgegner die Rechte des Angeklagten zukommen.

3.5.6 Das Urteil im fortgesetzten Verfahren

⁶²⁶ Brandstetter/Schmid, Mediengesetz § 16 Rz 7.

⁶²⁷ Höhne in Berka/Heindl/Höhne/Noll § 16 Rz 2.

⁶²⁸ Höhne in Berka/Heindl/Höhne/Noll § 16 Rz 3.

⁶²⁹ Vgl etwa OGH 15 Os 89/12w ÖJZ EvBl 2013/20 (Ratz) = RZ-EÜ 2013/77/78; OLG Wien 27 Bs 276/93 MR 1993, 218.

⁶³⁰ Vgl OLG Wien 18 Bs 540/12m MR 2013, 114.

⁶³¹ AA Loh, Gegendarstellung 29f.

⁶³² Brandstetter/Schmid, Mediengesetz § 16 Rz 7.

⁶³³ Höhne in Berka/Heindl/Höhne/Noll § 16 Rz 3; Rami in Höpfel/Ratz § 16 Rz 2; Rami, MR 2002, 142.

§ 16 Abs 1 letzter Satz MedienG sieht vor, dass über den Fortsetzungsantrag nach öffentlicher mündlicher Verhandlung durch Urteil zu erkennen ist. Je nach dem, ob durch die Entscheidung im befristeten Verfahren die Gegendarstellung zur Veröffentlichung aufgetragen wurde oder nicht, sind verschiedene Fallkonstellationen denkbar. In jedem Fall gelten auch für das fortgesetzte Verfahren die Grundsätze über die gerichtliche Anordnung der Veröffentlichung iSd § 17 MedienG,⁶³⁴ die oben in Zusammenhang mit dem Urteil im befristeten Verfahren erörtert wurden.

Bei mehreren voneinander trennbaren Thesenpaaren können in ein und demselben Urteil auch alle oder mehrere der möglichen Spruchkonstellationen vorkommen, was nach einer bei *Brandstetter/Schmid* zitierten Entscheidung häufige sprachliche Eingriffe des Richters unumgänglich macht.⁶³⁵ Im Hinblick auf die Entscheidung des OGH vom 8.5.2008 zu 15 Os 19/08w, wonach im Berufungsverfahren eine Verbesserung iSd § 17 Abs 1 MedienG keinesfalls zulässig ist,⁶³⁶ wird man an solche sprachliche Eingriffe jedoch einen strengen Maßstab anlegen müssen. Ansonsten kann nur der Grundsatz des § 11 Abs 1 Z 4 MedienG gelten, wonach die Pflicht zur Veröffentlichung der gesamten Gegendarstellung grundsätzlich nicht besteht, wenn die Gegendarstellung auch nur in einzelnen Teilen unwahr ist. Dies gilt etwa mit der bereits angesprochenen Entscheidung des OLG Wien vom 27.8.2014 zu 17 Bs 85/14w zumindest dann, wenn die einzelnen Thesenpaare inhaltlich nicht voneinander trennbar sind.⁶³⁷

3.5.6.1 Bestätigung der aufgetragenen Veröffentlichung

Hat das Gericht im befristeten Verfahren die Gegendarstellung zur Veröffentlichung aufgetragen und gelangt es auch im fortgesetzten Verfahren zur Auffassung, dass der Veröffentlichungsanordnung keine (im fortgesetzten Verfahren wahrzunehmenden) Gründe entgegenstehen, so wird das Urteil des befristeten Verfahrens bestätigt.⁶³⁸ Richtig müsste nach *Rami* aber der Antrag des Medieninhabers, dem Veröffentlichungsantrag nicht Folge zu geben, abgewiesen werden,⁶³⁹ nicht jedoch der Fortsetzungsantrag per se.

⁶³⁴ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 17 Rz 1.

⁶³⁵ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 16 Rz 13.

⁶³⁶ OGH 15 Os 19/08w MR 2009, 67 (*Haller*) = RZ-EÜ 2009/126/127 = SSt 2008/28 = JUS St/4171/4179.

⁶³⁷ OLG Wien 17 Bs 85/14w MR 2014, 238.

⁶³⁸ *Höhne* in *Berka/Höhne/Heindl/Noll* § 16 Rz 5; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 16 Rz 11; *Weis*, Handbuch 137.

⁶³⁹ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 16 Rz 11.

In jenem Fall, in dem nach einer die Veröffentlichung anordnenden Entscheidung im befristeten Verfahren der allfällige Antrag des Antragstellers auf Verhängung einer Geldbuße iSd § 18 Abs 2 MedienG dem Urteil in einem allenfalls fortgesetzten Verfahren vorbehalten wurde, muss im Urteil auch über den Geldbußeantrag entschieden werden. Die Entscheidung in Urteilsform gilt auch dann, wenn nur der Antragsteller einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens zur Erlangung der Geldbuße gestellt hat, da auch dann die eingewendete Unwahrheit Gegenstand des Verfahrens ist.⁶⁴⁰ Hier muss selbst jenem Antragsgegner die Möglichkeit eingeräumt sein, sich gegen die Geldbuße zur Wehr zu setzen, der die Veröffentlichungsverpflichtung hingegenommen hat.⁶⁴¹

In diesem Zusammenhang interessant ist insbesondere die Frage des Verbots der *reformatio in peius*: Die Rolle des Angeklagten kommt, wie bereits erwähnt, auch im fortgesetzten Verfahren jedenfalls dem Medieninhaber zu. Wenn nun § 290 Abs 2 bzw § 295 Abs 2 StPO es verbieten, dass bei einem nur zugunsten des Angeklagten erhobenen Rechtsmittel eine strengere Strafe verhängt wird als jene der ersten Instanz,⁶⁴² so wird man zu überlegen haben, ob dieser Grundsatz nicht auf den Fall der Fortsetzung des Verfahrens nur durch den Medieninhaber analog anzuwenden ist.

Röggla scheint davon auszugehen, dass nur im Falle eines Fortsetzungsantrags durch den Antragsteller die vorbehaltene Geldbuße festgesetzt werden kann.⁶⁴³ Dieser Ansicht ist mE zu folgen.

Dagegen spricht jedoch eine Entscheidung des OLG Wien vom 29.5.2007 zu 18 Bs 118/07w, in der festgehalten wurde, dass auch diejenige Partei, die keinen Fortsetzungsantrag gestellt hat, innerhalb des fortgesetzten Verfahrens Anträge iSd § 16 MedienG stellen kann, als hätte sie selbst den Einleitungsantrag gestellt.⁶⁴⁴ Nach *Weis* müsste eine Entscheidung über die Geldbuße jedenfalls ergehen, sofern der Antragsteller im befristeten Verfahren auch einen Geldbußeantrag gestellt hatte.⁶⁴⁵ Auch *Höhne* und *Brandstetter/Schmid* vertreten, dass über die Geldbuße auch im fortgesetzten Verfahren entschieden werden kann, wenn nur der Antragsgegner einen Fortsetzungsantrag gestellt hat.⁶⁴⁶

⁶⁴⁰ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 18 Rz 5.

⁶⁴¹ OLG Wien 27 Bs 531/85 MR 1986 H 1, 20.

⁶⁴² *Seiler*, Strafprozessrecht¹² Rz 1007.

⁶⁴³ *Röggla* in *Röggla/Wittmann/Zöchbauer* § 16 Rz 5.

⁶⁴⁴ OLG Wien 18 Bs 118/07w MR 2007, 247.

⁶⁴⁵ *Weis*, Handbuch 138.

⁶⁴⁶ *Brandstetter/Schmid* Mediengesetz § 16 Rz 9; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 16 Rz 3.

Konsequenz letztgenannter Ansicht wäre aber, dass der Antragsgegner mit seinem Fortsetzungsantrag ein für ihn ungünstigeres Ergebnis bewirken könnte. Sachgerecht ist das mE nicht. Immerhin lässt es das OLG Wien jener Partei, die das fortgesetzte Verfahren allein beantragt hat, unbenommen, diesen Antrag als „*Herr des Verfahrens*“ wieder zurückzuziehen, wodurch über die von der anderen Partei gestellten Anträge nicht weiter zu entscheiden sei.⁶⁴⁷

Auch wenn in der Literatur vertreten wird, dass bei Bestätigung der Veröffentlichungsverpflichtung aus dem befristeten Verfahren (jedenfalls) die Geldbuße zuzusprechen ist,⁶⁴⁸ ist dies mE nicht als Automatismus zu sehen. Zu beachten ist nämlich wie bereits erwähnt noch, dass der Zuspruch der Geldbuße gem § 18 Abs 1 MedienG an ein Verschulden des Antragsgegners bzw des mit der Veröffentlichung Beauftragten anknüpft: Sofern kein Verschulden iZm der Unwahrheit der Veröffentlichung vorliegt, – den Beweis hat auch insoweit der Antragsgegner zu erbringen – ist die Geldbuße abzuweisen. Mangelndes Verschulden, das nicht an die Unwahrheit der Gegendarstellung anknüpft, kann nach der hier vertretenen Ansicht in Anwendung von § 16 Abs 1 MedienG im fortgesetzten Verfahren hingegen keinesfalls mehr als Ausschlussgrund herangezogen werden.

3.5.6.2 Nunmehrige Ablehnung der aufgetragenen Veröffentlichung

Jenem Fall, in welchem im befristeten Verfahren die Veröffentlichung der Gegendarstellung (rechtskräftig) aufgetragen wurde, im fortgesetzten Verfahren aber entschieden wird, dass die Gegendarstellung (zufolge des nunmehr erfolgreichen Einwands ihrer Unwahrheit) zumindest teilweise nicht zu veröffentlichen gewesen wäre, widmet sich § 16 Abs 2 MedienG. Dort heißt es, dass in eben diesem Fall das frühere Urteil zunächst für aufgehoben zu erklären ist.

Rami schreibt dazu, dass das Für-Aufgehoben-Erklären des früheren Urteils von Amts wegen zu geschehen habe, also auch dann, wenn nur der Antragsteller die Fortsetzung des Verfahrens beantragt hatte.⁶⁴⁹ Dies ist konsequent, da das Gesetz nicht darauf abstellt, wer den Antrag gestellt hat bzw ob überhaupt der explizite Antrag (des Antragsgegners) gestellt worden war, das Urteil für aufgehoben zu erklären.

⁶⁴⁷ OLG Wien 18 Bs 118/07w MR 2007, 247.

⁶⁴⁸ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 16 Rz 7

⁶⁴⁹ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 16 Rz 5; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 16 Rz 13.

Es genügt somit ein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens, egal, ob durch Antragsteller oder –gegner. Im Lichte des Verbots der oben angesprochenen, allenfalls analogen Anwendung des Verbots der *reformatio in peius* ist diese Konstellation wenig problematisch, da mit dem oben Gesagten jedenfalls dem Antragsgegner die Rolle des Angeklagten zukommt.⁶⁵⁰ Nach Meinung *Hanuschs* kann der Antragsteller, der allein den Fortsetzungsantrag gestellt hat, das fortgesetzte Verfahren auch nicht auf die Entscheidung über die Geldbuße einschränken, um zu verhindern, dass über die Wahrheit der Gegendarstellung weiter verhandelt wird, allerdings könne sich der Antragsgegner durch den Nachweis der Einwendung der Unwahrheit (offensichtlich: nur) gegen die Geldbuße erfolgreich zur Wehr setzen.⁶⁵¹

Wenn man der Meinung folgt, wonach ein nur durch den Antragsteller fortgesetztes Verfahren kein Ergebnis iSd § 16 Abs 2 MedienG nach sich ziehen kann, bestünde für den Antragsteller immerhin noch die Möglichkeit, das Verfahren durch Antragsrückziehung zu beenden.⁶⁵²

Mit dem OLG Wien kann somit wie gesagt auch die das Verfahren nicht fortsetzende Partei Anträge iSd § 16 MedienG stellen,⁶⁵³ was in der hier relevanten Konstellation aufgrund der Rollenverteilung mE iS des allenfalls analog anzuwendenden Verbots der *reformatio in peius* nicht weiter problematisch ist. *Brandstetter/Schmid* scheinen jedoch etwa den Ersatz des Einschaltungsentgelts iSd § 16 Abs 3 MedienG (dazu gleich unten) dem im fortgesetzten Verfahren obsiegenden Medieninhaber nur dann gewähren zu wollen, wenn es sich bei ihm (auch) um den Antragsteller des fortgesetzten Verfahrens handelt.⁶⁵⁴

Dass das Gesetz in § 16 Abs 2 MedienG die Formulierung „für aufgehoben zu erklären“ gebraucht und nicht schlicht die Wendung „aufzuheben“, erklärt *Rami* damit, dass der Gesetzgeber offensichtlich vor einer klaren Sprache zurückschreckt, weil es auch Konstellationen geben könne, in denen der Einzelrichter des Landesgerichts auch Urteile des OLG oder gar des OGH „für aufgehoben erklärt“. ⁶⁵⁵ Gemeint sei aber nichtsdestotrotz eine vollständige Beseitigung des Urteils aus dem befristeten Verfahren,

⁶⁵⁰ Vgl dazu *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 16 Rz 3; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 16 Rz 2; *Rami*, MR 2002, 142.

⁶⁵¹ *Hanusch*, Mediengesetz § 16 Rz 3.

⁶⁵² Vgl *Hanusch*, Mediengesetz § 16 Rz 3.

⁶⁵³ OLG Wien 18 Bs 118/07w MR 2007, 247.

⁶⁵⁴ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 16 Rz 16.

⁶⁵⁵ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 16 Rz 14.

womit es sich schlicht um eine Aufhebung handelt.⁶⁵⁶ OLG und OGH seien hingegen nur insoweit „höherrangig“ als der Einzelrichter des Landesgerichts, als sie dessen Entscheidung zu prüfen haben, was nach *Rami* hier gerade nicht der Fall sei. Ähnliches gelte bei dem verwandten Rechtsinstitut der Wiederaufnahme des Strafverfahrens iSd §§ 352ff StPO.⁶⁵⁷

Darüber, welche Wirkung die Aufhebung (bzw Aufhebungserklärung) des früheren Urteils hat, sind die Meinungen geteilt:

Brandstetter/Schmid halten fest, dass es das Gesetz nicht anordnet, in der Urteilsaufhebung den Veröffentlichungsantrag abzuweisen, was keine Gesetzeslücke darstelle, sondern Konsequenz des Systems des Rechts der Gegendarstellung sei: Zunächst solle dem Betroffenen Hilfe geleistet werden, zu Wort zu kommen. Ist diese verfehlt, soll in Konsequenz der Medieninhaber seinerseits zu Wort kommen mit der Mitteilung, er sei zu Unrecht zur Veröffentlichung verpflichtet worden.⁶⁵⁸

Rami und *Röggla* sehen als logische Konsequenz der Aufhebung des früheren Urteils hingegen eine neuerliche meritorische Entscheidung, somit die Abweisung des Veröffentlichungsantrags.⁶⁵⁹ Unter Bezugnahme auf den Gesetzestext klar scheint zumindest zu sein, dass anders als bei der Wiederaufnahme zugunsten des Beschuldigten iSd § 360 Abs 1 StPO die Aufhebung des Urteils des befristeten Verfahrens bereits in jedem Fall zugleich auch über die Berechtigung des Gegendarstellungsantrags selbst abspricht: Es wird sohin nicht wie im Wiederaufnahmeverfahren zwischen einem iudicium rescindens und einem iudicium rescissorium unterschieden.⁶⁶⁰ Mit anderen Worten bewirkt die Entscheidung des Gerichts auf (teilweise) Aufhebung des früheren Urteils zugleich eine materielle Entscheidung.

Diese materielle Entscheidung kann aber nicht (jedenfalls nicht bloß) in einer Abweisung des Veröffentlichungsantrags liegen. Dies wäre angesichts des Umstands, dass Veröffentlichungsentscheidungen im Gegendarstellungsrecht sofort vollstreckbar sind, auch sinnlos, da die Gegendarstellung zum Zeitpunkt der Entscheidung im fortgesetzten Verfahren in der Regel ja schon veröffentlicht werden musste: Daher

⁶⁵⁶ *Hanusch*, Mediengesetz § 16 Rz 7; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 16 Rz 14.

⁶⁵⁷ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 16 Rz 14.

⁶⁵⁸ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 16 Rz 14.

⁶⁵⁹ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 16 Rz 14; *Röggla* in *Röggla/Wittmann/Zöchbauer* § 16 Rz 5.

⁶⁶⁰ Vgl *Lewis* in *Fuchs/Ratz*, Wiener Kommentar zur StPO inkl 208. Lieferung (Stand September 2014, rdb.at) § 360 Rz 3.

normiert § 16 Abs 2 MedienG, dass der Antragsgegner, „wenn er die Gegendarstellung veröffentlicht hat“, auf sein Verlangen ermächtigt wird, „binnen einer angemessenen Frist jene Teile des Urteils in einer dem § 13 entsprechenden Form zu veröffentlichen, deren Mitteilung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit erforderlich ist.“

3.5.6.2.1 Veröffentlichung iSd § 16 Abs 2 MedienG

Die Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung ist dem Antragsgegner nur auf Antrag zuzusprechen, dies zufolge des Wortlauts „Verlangen“ in § 16 Abs 2 MedienG.⁶⁶¹ Die zur Veröffentlichung bestimmten Teile des Urteils sind dabei im Urteilsspruch anzuführen.

Der zu veröffentlichende Text müsse dabei in der Anordnung der Urteilsveröffentlichung enthalten sein bzw müsse auf diesen zumindest verwiesen werden, weshalb es nicht dem Medieninhaber überlassen bleiben dürfe, die Formulierung der Urteilsveröffentlichung vorzunehmen.⁶⁶² Diese Sichtweise entspricht dem Wortlaut des Gesetzes und ist auch insofern sachgerecht, als der Medieninhaber gem § 13 MedienG, auf den § 16 Abs 2 leg cit auch verweist, ja auch die Gegendarstellung ohne Einschränkungen und Weglassungen veröffentlichen muss.

Entsprechend gelte auch für den Fall, dass im fortgesetzten Verfahren dahingehend entscheiden wird, dass die Gegendarstellung nur zu einem Teil nicht hätte veröffentlicht werden müssen, dass der Antragsgegner auch nur insoweit zu einer Urteilsveröffentlichung zu ermächtigen ist, wobei sich deren Veröffentlichungswert iSd § 13 MedienG auch nur auf diesen Teil zu beziehen habe.⁶⁶³ Dies kann jedoch mE nur dann gelten, wenn eine solche nur teilweise Urteilsveröffentlichung dem Medienkonsumenten ein in sich verständliches Substrat bieten kann, ansonsten wäre ein solches Ergebnis höchst unbillig, wenn man, wie *Rami* – unter Bezugnahme auf nicht veröffentlichte Rechtsprechung – vertritt, dass bei Stattgebung der Berufung des Antragstellers im befristeten Verfahren, womit die Ergänzung des Veröffentlichungsauftrags angeordnet wird, diese zur Wahrung des Zusammenhanges und des besseren Verständnisses auch bereits mit dem Ersturteil aufgetragene Teile umfassen kann.⁶⁶⁴

⁶⁶¹ *Rami* in Höpfel/Ratz § 16 Rz 16; Röggl in Röggl/Wittmann/Zöchbauer § 16 Rz 5.

⁶⁶² *Rami* in Höpfel/Ratz § 16 Rz 16a.

⁶⁶³ *Rami* in Höpfel/Ratz § 16 Rz 17.

⁶⁶⁴ *Rami* in Höpfel/Ratz § 15 Rz 46.

Da mit der Wendung „*binnen einer angemessenen Frist*“ völlig offen bleibt, welche Zeitdauer für die Urteilsveröffentlichung angemessen ist, ist diese nach *Brandstetter/Schmid* im Urteil anzugeben. Bezüglich der Form verweise das Gesetz auf § 13 MedienG, was es dem Gegendarstellungswerber ermöglicht, den Veröffentlichungswert an der Publizität der zu Unrecht veröffentlichten Gegendarstellung zu orientieren.⁶⁶⁵ Dass die allfällige Nichteinhaltung der Formvorschrift des § 13 MedienG nach § 20 *leg cit* zu sanktionieren wäre, wie das das OLG Wien offenbar in seiner Entscheidung vom 18.1. 1993 zu 21 Bs 325/92 sah,⁶⁶⁶ steht mit dem Gesetz nicht im Einklang und ist daher abzulehnen.⁶⁶⁷ Der Medieninhaber kann die Veröffentlichung auch schlicht unterbleiben lassen.⁶⁶⁸

3.5.6.2.2 Gedrängte Darstellung

Gem § 16 Abs 2 letzter Satz MedienG schließlich kann das Gericht, „*soweit dies zur leichteren Verständlichkeit des Urteilsinhalts oder zur Beschränkung des Umfangs der Veröffentlichung geboten erscheint, den Wortlaut von Teilen des Urteils durch eine gedrängte Darstellung ersetzen.*“ Diese Möglichkeit gestatte das Gesetz zur Steigerung der Verständlichkeit für Nichtjuristen.⁶⁶⁹ Es genüge dabei eine Veröffentlichung in jener Kürze, die dem Leser ausreichende Information bietet.⁶⁷⁰

3.5.6.2.3 Einschaltungsentgelt und Kostenrückerstattung

Für die Urteilsveröffentlichung bestimmt § 16 Abs 3 MedienG, dass dem Antragsteller die Zahlung eines angemessenen Einschaltungsentgelts aufzuerlegen ist. Dies betrifft auch die zufolge des früheren Urteils erfolgte Veröffentlichung. Beides muss nicht gesondert beantragt werden.⁶⁷¹ Die zufolge des früheren Urteils erfolgte Veröffentlichung könne dabei auch mehrere Veröffentlichungen umfassen,⁶⁷² etwa, wenn eine Beschwerde des Antragstellers gegen einen teilweise abweisenden Beschluss iSd § 15 Abs 1 MedienG erfolgreich war⁶⁷³ oder in Stattgebung der Berufung des

⁶⁶⁵ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 16 Rz 15.

⁶⁶⁶ OLG Wien 21 Bs 325/92 MR 1993, 11.

⁶⁶⁷ So auch *Hanusch*, Mediengesetz § 16 Rz 7.

⁶⁶⁸ *Hanusch*, Mediengesetz § 16 Rz 7.

⁶⁶⁹ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 16 Rz 15.

⁶⁷⁰ OLG Wien 21 Bs 325/92 MR 1993, 11.

⁶⁷¹ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 16 Rz 16; *Röggla* in *Röggla/Wittmann/Zöchbauer* § 16 Rz 5.

⁶⁷² *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 16 Rz 19.

⁶⁷³ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 15 Rz 10.

Antragstellers im befristeten Verfahren eine ergänzte Gegendarstellung zur Veröffentlichung aufgetragen wurde.⁶⁷⁴

Unter dem angemessenen Einschaltungsentgelt sind, wie bereits im Zusammenhang mit § 17 Abs 5 MedienG dargelegt, schon nach einer Entscheidung des OGH vom 22.10.1986 zu 1 Ob 33/86 solche Kosten zu verstehen, die vom Medium üblicherweise für eine Veröffentlichung außerhalb des redaktionellen Teiles verlangt werden, also die Anzeigenkosten nach dem geltenden Werbetarif.⁶⁷⁵ Zu diesen Kosten zählen auch die jeweiligen Abgaben- und Steuerpflichten nach den (Landes-)Abgabengesetzen und dem Umsatzsteuergesetz.⁶⁷⁶

Die Einschaltungskosten für die aufgrund des früheren Urteils erfolgte Veröffentlichung gebühren selbstverständlich nur, wenn die Gegendarstellung tatsächlich veröffentlicht wurde.⁶⁷⁷ Weicht der Medieninhaber von dem vom Gericht vorgegebenen Wortlaut der Veröffentlichung iSd § 16 Abs 2 MedienG ab, gebührt ihm kein Entgeltanspruch.⁶⁷⁸

Die Sichtweise *Brandstetter/Schmids*, wonach der Entgeltanspruch auch dann entfällt, wenn die Veröffentlichung nicht binnen der vom Gericht angegebenen Frist erfolgt, weil sie dann nur mehr einem Revanchegelüst des Medieninhabers, nicht aber mehr einer sinnvollen Unterrichtung der Öffentlichkeit diene,⁶⁷⁹ ist wohl überschießend, da davon auszugehen ist, dass es dem Interesse des Medieninhabers selbst dient, einen möglichst zeitnahen Bezug zur veröffentlichten Gegendarstellung herzustellen. Ein zu hoher Veröffentlichungswert hingegen habe bloß die Wirkung, dass das Einschaltungsentgelt fiktiv für eine Veröffentlichung bestimmt wird, die den Formerfordernissen des § 13 MedienG entsprochen hätte.⁶⁸⁰

Des Weiteren ist dem Antragsteller der Rückersatz der Verfahrenskosten an den Antragsgegner aufzuerlegen, wobei nur die anteiligen Verfahrenskosten der Rückersatzpflicht unterliegen, wenn das fortgesetzte Verfahren ergibt, dass das Begehren auf Veröffentlichung der Gegendarstellung nur zu einem Teil abzuweisen gewesen wäre.

⁶⁷⁴ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 15 Rz 46.

⁶⁷⁵ OGH 1 Ob 33/86 MR 1986 H 6, 12 (*Ruggenthaler*) = SZ 59/181; OLG Wien 18 Bs 27/95 MR 1995, 175 (*Korn*).

⁶⁷⁶ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 16 Rz 18; OLG Wien 18 Bs 27/95 MR 1995, 175 (*Korn*).

⁶⁷⁷ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 16 Rz 7.

⁶⁷⁸ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 16 Rz 17.

⁶⁷⁹ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 16 Rz 17.

⁶⁸⁰ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 16 Rz 17.

Hierbei ist zu beachten, dass zu den der Rückersatzpflicht unterliegenden Verfahrenskosten auch die bezahlten Pauschalkosten des befristeten Verfahrens zählen,⁶⁸¹ wobei nach *Rami* Pauschalkosten gem § 381 StPO für das gesamte Verfahren erst dann zu bestimmen sind, wenn entweder auch das fortgesetzte Verfahren rechtskräftig beendet oder die Frist des § 16 Abs 1 MedienG verstrichen ist.⁶⁸² Folgt man dieser Ansicht, wären Pauschalkosten sohin überhaupt nur dann rückersatzfähig, wenn diese fälschlicherweise bereits vor Abschluss des gesamten Verfahrens, sohin auch vor Ablaufs der Frist für einen Fortsetzungsantrag, bestimmt wurden.

Obwohl die (nunmehr rückersatzpflichtigen) Kosten des befristeten Verfahrens in Anwendung von § 19 MedienG bereits ziffernmäßig bestimmt wurden, ist auch deren Rückersatzpflicht gem § 16 Abs 3 MedienG nur dem Grunde nach auszusprechen, weshalb nach *Brandstetter/Schmid* daher § 16 Abs 3 so auszulegen ist, dass hier nur jene Kosten erfasst sein sollen, die einer Bestimmung der Höhe nach überhaupt noch harren.⁶⁸³

Im Urteil wird zunächst nur dem Grunde nach über die Zahlungsverpflichtungen abgesprochen.⁶⁸⁴ Über die Höhe der Kosten ist nach § 16 Abs 3 zweiter Satz MedienG auf Antrag mit Beschluss zu entscheiden, wobei eine Leistungsfrist von 14 Tage zu setzen ist. Hier sieht das Gesetz auch vor, dass in Härtefällen das Einschaltungsentgelt nicht nur nach billigem Ermessen gemäßigt, sondern auch, dass eine längere, ein Jahr nicht übersteigende Leistungsfrist gesetzt werden kann. Der Beschluss auf Festsetzung des Einschaltungsentgelts bzw der Mäßigungsbeschluss kann dabei beidseits mittels Beschwerde bekämpft werden.⁶⁸⁵ Für die Antragstellung ist keine Frist vorgesehen, es gälten jedoch die zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften.⁶⁸⁶

Alle Zahlungsverpflichtungen sind von Amts wegen aufzuerlegen,⁶⁸⁷ so dass es eines dbzgl ausdrücklichen Antrags nicht bedarf. In jedem Fall ist im Urteilsspruch auch über die Kosten des fortgesetzten Verfahrens selbst abzusprechen.⁶⁸⁸

⁶⁸¹ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 16 Rz 20.

⁶⁸² *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 16 Rz 6; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 16 Rz 2.

⁶⁸³ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 16 Rz 21.

⁶⁸⁴ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 16 Rz 16; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 16 Rz 20; *Röggla* in *Röggla/Wittmann/Zöchbauer* § 16 Rz 7.

⁶⁸⁵ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 16 Rz 19; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 16 Rz 7; OLG Wien 18 Bs 270/95 MR 1996, 21.

⁶⁸⁶ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 16 Rz 19; OLG Wien 18 Bs 270/95 MR 1996, 21.

⁶⁸⁷ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 16 Rz 18.

⁶⁸⁸ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 16 Rz 21; OLG Wien 21 Bs 461/94 MR 1996, 23.

3.5.6.3 Nunmehrige Anordnung der Veröffentlichung

Hat das Gericht im befristeten Verfahren den Antrag auf Vornahme der Veröffentlichung der Gegendarstellung (rechtskräftig) wegen des Einwands der Unwahrheit abgewiesen, kann diese Entscheidung im fortgesetzten Verfahren insofern abgeändert werden, als nunmehr die Gegendarstellung in ihren nicht unwahren Teilen zur Veröffentlichung aufgetragen und allenfalls eine Geldbuße verhängt wird, sofern eine solche beantragt wurde und die gesamte Gegendarstellung nunmehr zur Veröffentlichung aufgetragen wird.⁶⁸⁹

Auch hier kann mE das Schicksal der Geldbuße aber nicht sklavisch an jenem der Veröffentlichungsverpflichtung hängen, ist ja auch hier – so wie bei der im fortgesetzten Verfahren bestätigten Veröffentlichung der gesamten Gegendarstellung – noch allfällig mangelndes Verschulden des Medieninhabers bzw des mit der Veröffentlichung Beauftragten iSd § 18 Abs 1 MedienG zu prüfen.

Anders als im vorher beschriebenen Fall, wonach eine zunächst aufgetragene Veröffentlichung im fortgesetzten Verfahren beseitigt wird, sind besondere Konsequenzen des Falls der erst im fortgesetzten Verfahren aufgetragenen Veröffentlichung nicht im Gesetz geregelt.⁶⁹⁰ Insbesondere im Hinblick auf allenfalls bereits an den Antragsgegner bezahlte Verfahrenskosten des befristeten Verfahrens ist dies nicht sachgerecht: *Höhne* geht in diesem Fall ohne nähere Begründung davon aus, dass der Rückersatz der Verfahrenskosten auch in diesem Fall aufzutragen ist, da dem Antragsgegner im befristeten Verfahren der Ersatz seiner Kosten zugesprochen worden war.⁶⁹¹ Nach der hA sei § 16 Abs 3 MedienG auf diesen Fall analog anzuwenden.⁶⁹² *Brandstetter/Schmid* begründen dies damit, dass es ja dem Betroffenen verwehrt ist, die unrichtige (Kosten-)Entscheidung im Berufungsweg zu beseitigen.⁶⁹³

3.5.6.4 Bestätigung der Abweisung des Veröffentlichungsantrags

In jenem Fall, dass die im befristeten Verfahren abgelehnte Veröffentlichungsverpflichtung im fortgesetzten Verfahren bestätigt wird, sind dem

⁶⁸⁹ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 16 Rz 10; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 16 Rz 5; *Röggla* in *Röggla/Wittmann/Zöchbauer* § 16 Rz 5.

⁶⁹⁰ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 16 Rz 21.

⁶⁹¹ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 16 Rz 5.

⁶⁹² *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 16 Rz 10; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 16 Rz 21.

⁶⁹³ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 16 Rz 10.

Antragsgegner die Kosten auch für das fortgesetzte Verfahren zuzusprechen.⁶⁹⁴ Der Fortsetzungsantrag (des Antragstellers) ist abzuweisen.⁶⁹⁵

3.5.6.5 Verfahrenskosten

Im Urteilsspruch ist über die Kosten des fortgesetzten Verfahrens grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 19 MedienG zu entscheiden.⁶⁹⁶ In diesem Zusammenhang wird zunächst auf die Darstellung der Verfahrenskosten im Rahmen der Behandlung des befristeten Verfahrens verwiesen.

Ob allerdings § 19 MedienG in allen Varianten anwendbar ist, wie ua das OLG Wien in seiner Entscheidung vom 25.4.1995 zu 21 Bs 461/94 festhielt,⁶⁹⁷ ist angesichts des Wortlauts von § 19 Abs 4 MedienG zu bezweifeln. Dort heißt es nämlich (nur), dass die vorstehenden Bestimmungen (also von § 19 Abs 1 bis 3 MedienG) dem Sinn nach in dem Verfahren zur nachträglichen Festsetzung einer Geldbuße anzuwenden sind.

Wie im befristeten Verfahren gilt aber jedenfalls auch hier, dass gem § 19 Abs 6 MedienG die ziffernmäßige Kostenbestimmung auch der schriftlichen Urteilsausfertigung vorbehalten werden kann.⁶⁹⁸

3.5.6.6 Rechtsmittel

Das Urteil im fortgesetzten Verfahren ist mit Berufung zu bekämpfen, der keine aufschiebende Wirkung zukommt.⁶⁹⁹ Das Rechtsmittel bezieht sich auf die Überprüfung der Entscheidung über Unwahrheit bzw Wahrheit der Gegendarstellung.⁷⁰⁰

Im Falle des Todes des Antragstellers, der eine Berufung ausgeführt hat, ist dennoch über die Berufung zu entscheiden und das Verfahren nicht einzustellen.⁷⁰¹

Höhne vertritt, dass eine bei entsprechender Fallkonstellation im Berufungsverfahren des fortgesetzten Verfahrens ergangene Berufungsentscheidung nicht

⁶⁹⁴ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 16 Rz 5.

⁶⁹⁵ *Röggla* in *Röggla/Wittmann/Zöchbauer* § 16 Rz 5.

⁶⁹⁶ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 16 Rz 21.

⁶⁹⁷ OLG Wien 21 Bs 461/94 MR 1996, 23.

⁶⁹⁸ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 16 Rz 21.

⁶⁹⁹ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 16 Rz 20; *Hanusch*, Mediengesetz § 16 Rz 7; *Röggla* in *Röggla/Wittmann/Zöchbauer* § 16 Rz 6; *Weis*, Handbuch 140.

⁷⁰⁰ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 16 Rz 20.

⁷⁰¹ OGH 15 Os 168/94 ÖJZ-LSK 1995/178 = ÖJZ EvBl 1995/142 = JUS St/1780 = RZ 1995/88.

nach den Grundsätzen von § 16 Abs 2 bzw § 17 Abs 4 MedienG zu veröffentlichen wäre, da die Berufung im fortgesetzten Verfahren ohnedies aufschiebende Wirkung habe.⁷⁰²

Hier muss man mE jedoch differenzieren:

Ausgangspunkt dieser Überlegung ist, dass im befristeten Verfahren die Gegendarstellung (zumindest teilweise) rechtskräftig zur Veröffentlichung aufgetragen wurde.

Sofern im fortgesetzten Verfahren in erster Instanz zugunsten des Antragsgegners entschieden wurde, müsste es daher zu einer Urteilsveröffentlichung iSd § 16 Abs 2 MedienG kommen. Die Berufung des Antragstellers hat jedoch aufschiebende Wirkung und beseitigt im Fall dessen Obsiegens die Verpflichtung nach § 16 Abs 2 MedienG. In jenem Fall, dass das Berufungsgericht die Berufung des Antragstellers als nicht berechtigt erachtet, wird es zur Urteilsveröffentlichung des (durch die zweite Instanz bestätigten) Urteils des fortgesetzten Verfahrens erster Instanz kommen.

Sofern im fortgesetzten Verfahren erster Instanz der Antragsgegner nicht erfolgreich war, jedoch mit seiner Berufung gegen dieses Urteil durchdringt, wird sehr wohl das Berufungsurteil zu veröffentlichen sein, dies natürlich nur im Fall eines meritorischen Urteils.

3.6 Die Durchsetzung der Veröffentlichungspflicht

Nach § 20 MedienG kann der Antragsteller im Fall, dass auf Veröffentlichung der Gegendarstellung erkannt wurde, der Antragsgegner diesem Auftrag jedoch nicht rechtzeitig oder nicht gehörig entspricht, die Verhängung einer Geldbuße beantragen. Vor der Entscheidung des Gerichts ist der Antragsgegner zu hören. Danach hat das Gericht durch Beschluss zu entscheiden.

§ 20 MedienG ist die ausschließliche Norm für die Durchsetzung des Veröffentlichungsanspruchs, während eine Durchsetzung iSd EO ausscheidet.⁷⁰³

3.6.1 Nicht rechtzeitige Veröffentlichung

Ob eine Veröffentlichung nicht rechtzeitig war, richtet sich sinngemäß nach den Bestimmungen des § 13 Abs 1 MedienG.

⁷⁰² Höhne in Berka/Heindl/Höhne/Noll § 17 Rz 9.

⁷⁰³ Hanusch, Mediengesetz § 20 Rz 1; OGH 3 Ob 244/01f RZ 2002, 169 = ÖJZ EvBl 2002/173, 651 = ÖJZ-LSK 2002/184 = MR 2002, 215 = JUS Z/3419 = SZ 2002/70.

3.6.2 Nicht gehörige Veröffentlichung

Ob eine Veröffentlichung als gehörig gilt, ist nach den Grundsätzen des § 13 MedienG zu beurteilen.⁷⁰⁴ Da der Medieninhaber aber nicht schikaniert werden darf, sollen den Erklärungswert nicht beeinflussende Veränderungen an der aufgetragenen Gegendarstellung nicht die Annahme einer formgerechten Veröffentlichung hindern.⁷⁰⁵

Nach der Entscheidung des OLG Wien vom 18.2.1998 zu 24 Bs 6/98 ist eine Anmerkung zu einer Gegendarstellung, die sich in der bloßen Bestreitung der Wahrheit der Gegendarstellung erschöpft, unzulässig. Der Betroffene könne dagegen aber nicht mit einem erneuten Gegendarstellungsbegehren, sondern nur im Wege der Durchsetzung iSd § 20 MedienG vorgehen. Zu einer Konkurrenz mit einem erneuten Gegendarstellungsbegehren könne allenfalls eine in der Anmerkung zusätzliche Information führen.⁷⁰⁶

Diese Sichtweise wird in der Literatur kritisiert: Demnach folge aus § 13 Abs 7 zweiter Satz MedienG, dass eine Glossierung zulässig ist und keinen Anspruch des Antragstellers nach § 20 begründet.⁷⁰⁷ In seiner Entscheidung vom 22.12.2003 zu 17 Bs 167/03 hat das OLG Wien schließlich auch dahingehend entschieden, dass weder ein Antrag nach § 20 MedienG noch ein neuerlicher Gegendarstellungsantrag zusteht, wenn das Medium in seiner Glosse auf der ursprünglichen Tatsachenmitteilung beharrt. Eine Geldbuße nach § 20 MedienG könne allerdings dann gebühren, wenn Glossen den Betroffenen derart in seinem Ansehen schädigen, dass die Veröffentlichung der Gegendarstellung als wirkungslos erscheint.⁷⁰⁸

3.6.3 Antragstellung

Der Antrag auf Durchsetzung des Veröffentlichungsauftrags muss binnen sechs Wochen gestellt werden, wobei der Beginn dieser Frist davon abhängt, ob die Gegendarstellung gar nicht oder nicht gehörig veröffentlicht wurde. In ersterem Fall beginnt der Fristenlauf mit dem Zeitpunkt, in dem die Gegendarstellung frühestens hätte veröffentlicht werden müssen, in zweiterem mit dem Tag, an dem die nicht gehörige

⁷⁰⁴ Rami in Höpfel/Ratz § 20 Rz 3.

⁷⁰⁵ Höhne in Berka/Heindl/Höhne/Noll § 20 Rz 1; OGH 13 Os 44, 45/03 MR 2003, 147 = ÖJZ EvBl 2003/156 = JUS St/3422 = RZ 2003/30 = JSt 2003/42 = SSt 2003/39.

⁷⁰⁶ OLG Wien 24 Bs 6/98 MR 1998, 45 (Zöchbauer).

⁷⁰⁷ Höhne in Berka/Heindl/Höhne/Noll § 20 Rz 1; OLG Wien 24 Bs 6/98 MR 1998, 45 (Zöchbauer).

⁷⁰⁸ OLG Wien 17 Bs 167/03 MR 2004, 8 (Röggla).

Gegendarstellung veröffentlicht wurde, und zwar auch dann, wenn in diesem Zeitpunkt die Veröffentlichungsfrist noch nicht abgelaufen war.

Es besteht keine Verpflichtung zu einer allfälligen Schadensminderung, wonach der Antrag ehebaldigst gestellt werden müsste, wobei eine Antragstellung am Ende der sechswöchigen Frist keinen Einfluss auf die zu verhängenden Geldbußen habe.⁷⁰⁹

Solange der Antragsgegner nicht ordnungsgemäß veröffentlicht, könne der Antragsteller auch entsprechende Durchsetzungsanträge stellen.⁷¹⁰ Die sechswöchige Frist des § 20 Abs 2 MedienG gelte dabei nur für den jeweils ersten Antrag. Weitere Anträge seien nicht fristgebunden, allerdings löse eine neuerlich nicht gehörige Veröffentlichung die Frist erneut aus.⁷¹¹ Die Versäumung der Frist habe aber jedenfalls den Verlust des Anspruchs zur Folge.⁷¹²

Die Rechtskraft ist für den Fall, dass die Veröffentlichungsanordnung im befristeten Verfahren erging, nicht Voraussetzung für einen Antrag iSd § 20 MedienG.⁷¹³ Wenn *Hanusch* hier Gegenteiliges schreibt,⁷¹⁴ übersieht er, dass § 15 Abs 5 letzter Satz MedienG eine aufschiebende Wirkung der Berufung ausdrücklich ausschließt.

Der Antrag des Antragstellers ist auf Auferlegung einer oder mehrerer Geldbußen gerichtet, je nach dem, wie viele Nummern ab Ablauf der Veröffentlichungsfrist bis zur Antragstellung verstrichen sind.⁷¹⁵ Eine ziffernmäßige Beantragung der Höhe der Geldbuße ist nicht nötig,⁷¹⁶ wobei das Gericht über eine nichtsdestotrotz auch der Höhe nach beantragte Geldbuße nicht hinausgehen dürfe.⁷¹⁷ Der Antrag kann in weiterer Folge ausgedehnt oder ein neuer Antrag gestellt werden, wenn die Veröffentlichung der Gegendarstellung auch weiterhin unterbleibt.⁷¹⁸

3.6.4 Verfahren

⁷⁰⁹ OLG Wien 17 Bs 168/04 MR 2004, 391.

⁷¹⁰ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 20 Rz 2.

⁷¹¹ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 20 Rz 7f; *Hanusch*, Mediengesetz § 20 Rz 5; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 20 Rz 3; OGH 15 Os 28, 29/89 MR 1989, 205 = ÖJZ NRsp 1990/26.

⁷¹² *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 20 Rz 7.

⁷¹³ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 20 Rz 3.

⁷¹⁴ *Hanusch*, Mediengesetz § 20 Rz 1.

⁷¹⁵ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 20 Rz 6.

⁷¹⁶ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 20 Rz 7; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 20 Rz 3.

⁷¹⁷ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 20 Rz 14.

⁷¹⁸ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 20 Rz 6.

Zuständig ist für das Verfahren nach § 20 MedienG der Einzelrichter desjenigen Gerichts, das das Verfahren in der Hauptsache geführt hat.⁷¹⁹ Die Sichtweise von *Brandstetter/Schmid*, wonach jenes Gericht zuständig sei, das die durchzusetzende Veröffentlichung angeordnet hat,⁷²⁰ würde demgegenüber darauf hinauslaufen, dass in jenem Fall, in dem nicht das erstinstanzliche Gericht die Veröffentlichung anordnet, das höherrangige Gericht auch für das Durchsetzungsverfahren zuständig wäre. Es handelt sich aber nach *Brandstetter/Schmid* beim Durchsetzungsverfahren jedenfalls um ein selbstständiges Verfahren.⁷²¹ Es ergeht auch eine eigene Kostenentscheidung.⁷²²

⁷¹⁹ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 20 Rz 4; *Weis*, Handbuch 147.

⁷²⁰ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 20 Rz 3.

⁷²¹ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 20 Rz 3.

⁷²² OLG Wien 27 Bs 6/87 MR 1987, 50.

3.6.4.1 Behauptungs- bzw Beweislast

Die Behauptungs- bzw. Beweislast, dass eine Veröffentlichung nicht gehörig erfolgt ist, trifft den Antragsteller.⁷²³ Im Antrag sei die anspruchsbegründende Tatsache der Nicht- bzw nicht gehörigen Erfüllung der Veröffentlichungsverpflichtung zu behaupten und darzulegen, worin der Mangel der Veröffentlichung besteht.⁷²⁴ Nach *Rami* gilt dies jedoch nicht für den Fall, dass die Gegendarstellung überhaupt nicht veröffentlicht wurde bzw keine neuerliche Veröffentlichung nach einer nicht gehörig vorgenommenen erfolgt.⁷²⁵

Es herrscht im Durchsetzungsverfahren die Parteienmaxime, weswegen das Gericht amtliche Nachforschungen nicht durchführen muss.⁷²⁶

3.6.4.2 Eventualmaxime

§ 20 Abs 2 letzter MedienG statuiert eine Eventualmaxime,⁷²⁷ jedenfalls bei nicht gehöriger Veröffentlichung.⁷²⁸ Demnach ist der Antrag auf Auferlegung einer Geldbuße wegen nicht gehöriger Veröffentlichung abzuweisen, soweit er Mängel betrifft, die schon in einem früher gestellten Antrag geltend gemacht hätten werden können.⁷²⁹ Somit sind alle Mängel in einem einzigen Antrag geltend zu machen.⁷³⁰

Dadurch soll nach *Brandstetter/Schmid* verhindert werden, dass wegen „*übersehener*“ Mängel immer neue Veröffentlichungen nötig sind. Allerdings seien von dieser Regel nur bereits vergangene Veröffentlichungen erfasst. Sofern eine neue Veröffentlichung übersehene Mängel beinhaltet, könnte der Antragsteller dies nicht mehr aufs Tapet bringen, wobei allerdings der Medieninhaber bei Beibehaltung der vom Antragsteller übersehenen Mängel die Chance schmälere, dass das Gericht von der Verhängung einer Geldbuße ab- bzw ihm eine solche nachsieht.⁷³¹

3.6.4.3 Rechtliches Gehör

⁷²³ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 20 Rz 10; *Hanusch*, Mediengesetz § 20 Rz 7.

⁷²⁴ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 20 Rz 11.

⁷²⁵ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 20 Rz 10.

⁷²⁶ *Hanusch*, Mediengesetz § 20 Rz 9.

⁷²⁷ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 20 Rz 11; *Hanusch*, Mediengesetz § 20 Rz 7; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 20 Rz 1.

⁷²⁸ *Hanusch*, Mediengesetz § 20 Rz 6; *Röggla* in *Röggla/Wittmann/Zöchbauer* § 20 Rz 9.

⁷²⁹ *Weis*, Handbuch 149.

⁷³⁰ *Hanusch*, Mediengesetz § 20 Rz 6; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 20 Rz 1.

⁷³¹ *Hanusch*, Mediengesetz § 20 Rz 8.

Das Gesetz lässt offen, wie dem Antragsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen ist.⁷³² Das Gehör des Antragsgegners kann auch durch die Gewährung einer schriftlichen Stellungnahme zum Antrag des Antragstellers sichergestellt werden, wobei dem Antragsgegner üblicherweise eine Frist von 14 Tagen zur Äußerung zum Antrag des Antragstellers gesetzt wird.⁷³³ Das rechtliche Gehör des Antragsgegners ist auch dann zu wahren, wenn das Gericht den Durchsetzungsantrag abzuweisen beabsichtigt.⁷³⁴

Die Pflicht zur Gewährung rechtlichen Gehörs gilt nicht in Bezug auf Folgeanträge, in denen der Antragsteller lediglich dartut, dass die Veröffentlichung auch in den Folgeummern weiterhin nicht vorgenommen wurde.⁷³⁵

Mangels ausdrücklicher Regelung im Gesetz und zufolge der Entscheidung durch das Gericht in Beschluss- und nicht in Urteilsform kommt es im Durchsetzungsverfahren zu keiner Hauptverhandlung.⁷³⁶ Da es sich jedoch bei der Geldbuße um einen zivilrechtlichen Anspruch iSd Art 6 EMRK handelt, wäre eine öffentliche mündliche Verhandlung grundsätzlich durchzuführen, auf die jedoch verzichtet werden kann.⁷³⁷

3.6.4.4 Wechsel in der Person des Medieninhabers

Ein Wechsel in der Person des Medieninhabers, bevor eine gehörige Veröffentlichung durchgeführt wurde, führt dazu, dass die Geldbuße gegen den neuen Medieninhaber verhängt wird.⁷³⁸

3.6.5 Geldbuße

Für jede erschienene Nummer, jeden Sendetag oder jeden Tag, an dem die Website abrufbar ist, gebührt ab dem in § 13 Abs 1 iVm § 17 Abs 3 MedienG bezeichneten Zeitpunkt, in dem eine gehörige Veröffentlichung hätte erfolgen sollen, eine Geldbuße bis EUR 1.000,00.

Die Geldbuße iSd § 20 MedienG ist keine Geldstrafe, sondern Beugemittel.⁷³⁹ Sie soll dem Antragsteller aber auch als Ausgleich für seine Nachteile, insbesondere seiner

⁷³² *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 20 Rz 12; *Weis*, Handbuch 147.

⁷³³ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 20 Rz 12; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 20 Rz 4; *Weis*, Handbuch 147.

⁷³⁴ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 20 Rz 11.

⁷³⁵ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 20 Rz 11.

⁷³⁶ *Weis*, Handbuch 147.

⁷³⁷ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 20 Rz 4; *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 20 Rz 6; *Röggla* in *Röggla/Wittmann/Zöchbauer* § 20 Rz 3.

⁷³⁸ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 20 Rz 4; OLG Wien 27 Bs 33/88 MR 1988, 47.

Kränkung aufgrund der nicht rechtzeitig erfolgten bzw mangelhaften Veröffentlichung zugute kommen,⁷⁴⁰ weshalb sie auch zu verhängen ist, wenn zwischenzeitig die Veröffentlichung nachgeholt wurde.⁷⁴¹ *Rami* vertritt jedoch, dass die Geldbuße auch einen darüber hinausgehenden repressiven Charakter besitzt.⁷⁴² Dagegen spricht vor allem zweierlei: Einerseits kommt die Geldbuße dem Antragsteller zu, andererseits ist eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht vorgesehen.⁷⁴³

Der Zuspruch der Geldbuße bildet einen Exekutionstitel.⁷⁴⁴ Die Verjährung tritt erst nach Ablauf von 30 Jahren ein.⁷⁴⁵

3.6.5.1 Höhe der Geldbuße

Die Bestimmung der Höhe der Geldbuße erfolgt in Anwendung von § 18 Abs 3 erster Satz MedienG. Demnach ist zunächst der Grad des Verschuldens maßgeblich, der als hoch angesehen wird, wenn der Antragsgegner prinzipiell nicht bereit ist, die Gegendarstellung zu veröffentlichen, als gering hingegen dann, wenn etwa mangelnde Erfahrung, die Schwierigkeit der Rechtsfrage oder entschuldbare Nachlässigkeit die (formgerechte) Veröffentlichung hinderten.⁷⁴⁶

Das Ausmaß der Verzögerung bestimmt nach *Hanusch* jedoch nicht die Höhe, sondern nur die Anzahl der Geldbußen,⁷⁴⁷ während nach *Brandstetter/Schmid* das Ausmaß der Verzögerung progressiv ins Gewicht falle, da eine späte Antwort auf eine unrichtige Tatsachenmitteilung beim Medienpublikum nur noch wenig bewirken kann, wohingegen etwa eine Veröffentlichung, die der gehörigen nahekommst und überdies rechtzeitig erfolgt, die negativen Auswirkungen entscheidend mildert, was bei Bemessung der Geldbuße zu berücksichtigen sei.⁷⁴⁸

⁷³⁹ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 20 Rz 5; *Hanusch*, Mediengesetz § 20 Rz 2; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 20 Rz 2; *Röggla* in *Röggla/Wittmann/Zöchbauer* § 20 Rz 4; *Weis*, Handbuch 145; OGH 15 Os 22/08m MR 2008, 340 = RZ-EÜ 2009/139; OLG Innsbruck 7 Bs 221/05s MR 2005, 303 (*Zöchbauer*).

⁷⁴⁰ OGH 15 Os 22/08m MR 2008, 340 = RZ-EÜ 2009/139; OLG Innsbruck 7 Bs 221/05s MR 2005, 303 (*Zöchbauer*); *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 20 Rz 5; *Hanusch*, Mediengesetz § 20 Rz 2; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 20 Rz 2; *Röggla* in *Röggla/Wittmann/Zöchbauer* § 20 Rz 3; *Weis*, Handbuch 146.

⁷⁴¹ *Hanusch*, Mediengesetz § 20 Rz 2; *Röggla* in *Röggla/Wittmann/Zöchbauer* § 20 Rz 3.

⁷⁴² *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 20 Rz 12.

⁷⁴³ *Hanusch*, Mediengesetz § 20 Rz 2; *Weis*, Handbuch 148.

⁷⁴⁴ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 20 Rz 19; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 20 Rz 8; *Weis*, Handbuch 148.

⁷⁴⁵ *Hanusch*, Mediengesetz § 20 Rz 5; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 20 Rz 3.

⁷⁴⁶ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 20 Rz 14.

⁷⁴⁷ *Hanusch*, Mediengesetz § 20 Rz 2.

⁷⁴⁸ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 20 Rz 14.

In Anwendung von Art 10 Abs 2 EMRK darf die Geldbuße jedoch nicht außer Relation zu dem damit erfolgten Ziel stehen, nämlich der gehörigen Vornahme der aufgetragenen Veröffentlichung, der Rehabilitation des Antragstellers und der Abgeltung der durch die verspätete oder nicht gehörige Veröffentlichung erlittenen Unbill.⁷⁴⁹

3.6.5.2 Mehrheit von Geldbußen

Da das Gericht wie erwähnt für jede erschienene Nummer, jeden Sendetag oder jeden Tag der Abrufbarkeit der Website eine Geldbuße verhängen kann, kann es auch zu einem Zuspruch von mehreren Geldbußen kommen.⁷⁵⁰

Nach *Höhne* und *Zöchbauer* sind aber auch mehreren Antragstellern je eine der Höhe nach separat auszumessende Geldbuße zuzusprechen und nicht nur eine einzige, für die der Antragsgegner solidarisch haftet.⁷⁵¹ Das OLG Wien hatte am 26.1.1999 zu 18 Bs 326/98 noch anders entschieden.⁷⁵² Nach *Brandstetter/Schmid* könnten sich dafür aber für den Fall, dass mehreren Antragstellern eine Geldbuße zugesprochen wurde, zumindest Auswirkungen auf die Höhe der Geldbuße ergeben.⁷⁵³

In einer später ergangenen Entscheidung des OLG Innsbruck wurde hingegen die vom Erstgericht festgesetzte Geldbuße je Antragsteller gebilligt,⁷⁵⁴ in der Entscheidung des OGH vom 23.2.2006 zu 12 Os 143/05d sogar ausdrücklich festgehalten, dass unabhängig davon, ob jeder Antragsteller iSd § 20 MedienG einen eigenen Schriftsatz einbringt oder alle einen gemeinsamen einbringen, dennoch jeder Antragsteller einen eigenen Anspruch geltend macht, wiewohl in dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt von sechs Antragstellern nur die Verhängung einer einzigen Geldbuße begehrt wurde.⁷⁵⁵

Das Gericht entscheidet mit Beschluss: Wird dem Antrag stattgegeben, erlegt das Gericht dem Antragsgegner eine oder mehrere Geldbuße auf, je nach dem, wie oft die Veröffentlichung ab Ablauf der Veröffentlichungsfrist möglich gewesen wäre.⁷⁵⁶ Richtigerweise wird nach *Brandstetter/Schmid* aber die Anzahl der Geldbußen mit dbzgl

⁷⁴⁹ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 20 Rz 2; OGH 15 Os 22/08m MR 2008, 340 = RZ-EÜ 2009/139.

⁷⁵⁰ *Weis*, Handbuch 146.

⁷⁵¹ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 20 Rz 2; OLG Innsbruck 7 Bs 221/05s MR 2005, 303 (*Zöchbauer*).

⁷⁵² OLG Wien 18 Bs 326/98 MR 2005, 302.

⁷⁵³ Vgl *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 20 Rz 14.

⁷⁵⁴ OLG Innsbruck 7 Bs 221/05s MR 2005, 303 (*Zöchbauer*).

⁷⁵⁵ OGH 12 Os 143/05d ÖJZ EvBl 2006/62 (*Rami*) = MR 2006, 70 = RZ-EÜ 2006/312 = JUS St/3898 = JSt 2006/41 = SSt 2006/22.

⁷⁵⁶ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 20 Rz 13.

Vorbringen im Antrag und gegebenenfalls einer Antragsausdehnung begrenzt, widrigenfalls das Gericht ja mehr zuspräche als beantragt. In jedem Fall kann der Zuspruch immer nur für die Vergangenheit geschehen, nicht jedoch für allfällige in der Zukunft liegende, ungenützt verstreichende Veröffentlichungstermine.⁷⁵⁷

Auch wenn nach dem Gesetzeswortlaut ein allenfalls fehlendes Verschulden lediglich auf die Höhe der Geldbuße einen Einfluss haben kann, vertritt *Rami*, dass es aufgrund der Funktionen der Geldbuße als Beugemittel und als Strafe aus verfassungsrechtlicher Sicht problematisch wäre, auf das Erfordernis des Verschuldens zu verzichten, was *Rami* auch mit der engen Verwandtschaft der Geldbuße iSd § 20 MedienG mit jener iSd § 18 leg cit begründet, die ja nicht zu verhängen ist, wenn weder den Medieninhaber noch den mit der Veröffentlichung Beauftragten ein Verschulden trifft.⁷⁵⁸ Einerseits liegt die Verwandtschaft der Sanktionen von § 18 MedienG und § 20 leg cit zwar auf der Hand, andererseits beruht die Verhängung einer Geldbuße nach § 20 MedienG auf einer Verletzung eines gerichtlichen Auftrags, jene nach § 18 MedienG jedoch „nur“ auf Nichtbefolgung des außergerichtlichen Veröffentlichungsbegehrens nach § 12 MedienG.

3.6.5.3 Nachsicht von Geldbußen

Sobald die Gegendarstellung gehörig veröffentlicht wurde, kann das Gericht auf Antrag in berücksichtigungswürdigen Fällen von der Auferlegung von Geldbußen absehen bzw noch nicht gezahlte Geldbußen nachsehen, wobei ein Antrag auf Nachsicht bereits verhängter Geldbußen einen Exekutionsaufschubungsgrund darstellt.⁷⁵⁹ Fälle des Absehens von der Auferlegung von Geldbußen bzw der Nachsicht lägen allerdings sehr selten vor.⁷⁶⁰

Nachgesehen können Geldbußen aber nach einer Entscheidung des OLG Wien vom 13.1.1988 zu 27 Bs 6/88 erst, wenn sie rechtskräftig verhängt wurden.⁷⁶¹ Das Nachsichtsverfahren stellt nach *Hanusch* kein selbstständiges Verfahren dar,⁷⁶² sondern einen Teil des Durchsetzungsverfahrens.⁷⁶³

⁷⁵⁷ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 20 Rz 13.

⁷⁵⁸ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 20 Rz 13.

⁷⁵⁹ LGZ Wien 46 R 8773/05f MR 2006, 130.

⁷⁶⁰ *Röggla* in *Röggla/Wittmann/Zöchbauer* § 20 Rz 10.

⁷⁶¹ OLG Wien 27 Bs 6/88 MR 1988, 9.

⁷⁶² *Hanusch*, Mediengesetz § 20 Rz 6.

⁷⁶³ *Hanusch*, Mediengesetz § 20 Rz 10.

Berücksichtigungswürdige Fälle liegen bei entschuldbarem Irrtum, aber auch bei bloßem Versehen vor, wobei ein strenger Maßstab angelegt wird.⁷⁶⁴ Erhebliche Organisationsmängel oder Sorglosigkeit im Umgang mit gerichtlichen Aufträgen sind keine berücksichtigungswürdigen Umstände,⁷⁶⁵ ebenso wenig bewusstes Kalkül, über einen gleichen Veröffentlichungswert keineswegs hinauszugeraten.⁷⁶⁶ Zudem wird das Nachholen der gehörigen Veröffentlichung als Voraussetzung einer Nachsicht betrachtet.⁷⁶⁷ Weist das Erstgericht ein Begehren nach § 20 Abs 1 MedienG ab, teilt aber das Beschwerdegericht die Rechtsansicht des Erstgerichtes nicht und verhängt seinerseits Geldbußen, liegt für das auf diese Zeit bezogene Begehren ein berücksichtigungswürdiger Fall vor, für den unter der Voraussetzung einer unter Umständen erst jetzt anhand der Kriterien der Beschwerdeentscheidung nachgeholten gehörigen Veröffentlichung das Nachsichtsverfahren Erfolg verspricht.⁷⁶⁸

Auch der Nachsichtsanspruch sei aufgrund von Art 6 EMRK dem Antragsteller zur Stellungnahme zu übermitteln.⁷⁶⁹ Im Gesetz findet sich eine solche Regel freilich nicht.

3.6.6 Rechtsmittel

Gegen den Beschluss des Gerichts über die Auferlegung oder Nachsicht der Geldbuße steht das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist an das OLG zu richten.⁷⁷⁰

Im Fall der Beschwerde gegen die Auferlegung einer Geldbuße wegen nicht gehöriger Veröffentlichung sind gem § 20 Abs 4 letzter Satz MedienG für die Dauer des Beschwerdeverfahrens keine weiteren Geldbußen aufzuerlegen, wenn die Veröffentlichung einer gehörigen Veröffentlichung nahe kommt. Uneinigkeit herrscht dabei darüber, ob für diese Zeit überhaupt keine Geldbußen verhängt werden sollen oder lediglich mit der Verhängung neuer Geldbußen zugewartet werden soll, bis die Entscheidung des Gerichts vorliegt.⁷⁷¹

Brandstetter/Schmid vertreten in diesem Zusammenhang, dass das Gericht mit seiner Entscheidung auf Auferlegung einer Geldbuße unter einem aussprechen soll, ob die

⁷⁶⁴ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 20 Rz 7; *Weis*, Handbuch 151; aM *Hanusch*, Mediengesetz § 20 Rz 10.

⁷⁶⁵ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 20 Rz 15; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 20 Rz 7.

⁷⁶⁶ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 20 Rz 15.

⁷⁶⁷ OLG Wien 27 Bs 6/88 MR 1988, 9.

⁷⁶⁸ OGH 14 Os 96, 97/98 MR 1998, 262 (*Swoboda/Fabrizy*) = JUS St/2594 = JUS St/2585 = ÖJZ-LSK 1999/8 = RZ 1999/20 = ÖJZ EvBl 1999/44 = SSt 63/26.

⁷⁶⁹ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 20 Rz 7.

⁷⁷⁰ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 20 Rz 9.

⁷⁷¹ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 20 Rz 10.

Veröffentlichung einer gehörigen nahe kam, was bejahendenfalls für die Parteien ausreichende Grundlage dafür sei, dass das Gericht mit der Entscheidung über weitere Geldbußeanträge zuwarten würde. In jenem Fall, dass das Beschwerdegericht die Sichtweise des Erstgerichts von einer nur knapp verfehlten Veröffentlichung teilt, würde ein unverzügliches Nachholen einer gehörigen Veröffentlichung Grund für einen erfolgversprechenden Antrag auf Absehen von der Verhängung von Geldbußen darstellen, sofern sich der Antragsgegner um die Erreichung eines gleichen Veröffentlichungswerts bemüht hatte. Sofern hingegen das Erstgericht den (ersten) Geldbußeantrag abweist und erst das Beschwerdegericht die nicht gehörige Veröffentlichung annimmt, so würden aller Wahrscheinlichkeit nach in der Zeit des Beschwerdeverfahrens gestellte Geldbußeanträge vom Erstgericht zufolge seiner bereits vertretenden abweislichen Ansicht ohnedies erneut abgewiesen oder vorerst nicht entschieden werden, bis das Beschwerdegericht einen entsprechenden Beschluss gefasst hätte.⁷⁷² Gänzlich ausgeschlossen ist die Verhängung von weiteren Geldbußen aber auch in diesem Fall nicht.⁷⁷³ Da aber nicht einmal dieser für den Antragsgegner „günstigere“ Fall von vorn herein zu einer Sanktionsfreistellung (sondern allenfalls ein erfolgreicher Antrag des Antragsgegners iSd § 20 Abs 3 MedienG) führt, sei daher für § 20 Abs 4 letzter Satz MedienG erst recht von einem bloßen Moratorium auszugehen.⁷⁷⁴

3.6.7 Verfahrenskosten

Der Beschluss des Gerichts, mit dem eine Geldbuße auferlegt wird, hat auch eine Kostenentscheidung zu enthalten.⁷⁷⁵ Im MedienG finden sich für das Durchsetzungsverfahren keine eigenen Kostenbestimmungen,⁷⁷⁶ abgesehen von der gleich behandelten Sonderregel des § 20 Abs 3 letzter Satz MedienG.⁷⁷⁷ Bezüglich der Kosten teilt das Durchsetzungsverfahren nicht das Schicksal des Hauptverfahrens; die Kosten sind nach dem Obsiegen in diesem Verfahren gesondert zu beurteilen.⁷⁷⁸ Es gelten die Kostenregelungen der §§ 389ff StPO.⁷⁷⁹

⁷⁷² Brandstetter/Schmid, Mediengesetz § 20 Rz 21.

⁷⁷³ OGH 14 Os 96, 97/98 MR 1998, 262 (Swoboda/Fabrizy) = JUS St/2594 = JUS St/2585 = ÖJZ-LSK 1999/8 = RZ 1999/20 = ÖJZ EvBl 1999/44 = SSt 63/26.

⁷⁷⁴ Brandstetter/Schmid, Mediengesetz § 20 Rz 21.

⁷⁷⁵ Weis, Handbuch 147.

⁷⁷⁶ Brandstetter/Schmid, Mediengesetz § 20 Rz 16; Hanusch, Mediengesetz § 20 Rz 6.

⁷⁷⁷ Weis, Handbuch 148.

⁷⁷⁸ Hanusch, Mediengesetz § 20 Rz 6; Röggla in Röggla/Wittmann/Zöchbauer § 20 Rz 2.

⁷⁷⁹ Weis, Handbuch 147; OLG Wien 18 Bs 209/00 MR 2000, 362.

Soweit der Antragsteller mit seinem Antrag durchdringt, hat der Antragsgegner die Kosten des Durchsetzungsverfahrens zu tragen.⁷⁸⁰ Für den Fall des Absehens von der Auferlegung von Geldbußen oder der Nachsicht von noch nicht gezahlten Geldbußen sind gem § 20 Abs 3 letzter Satz MedienG dem Antragsgegner dennoch die Kosten des Durchsetzungsverfahrens aufzuerlegen. Wird der Durchsetzungsantrag hingegen abgewiesen, hat der Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen,⁷⁸¹ was jedoch dann nicht gilt, wenn es der Antragsgegner verabsäumt hatte, den Antragsteller von der Veröffentlichung der Gegendarstellung iSd § 12 Abs 2 MedienG⁷⁸² bzw § 13 Abs 8 leg cit zu verständigen,⁷⁸³ da in diesem Fall § 19 Abs 2 Z 3 MedienG analog anzuwenden sei.⁷⁸⁴

Es sei aber sehr wohl auch zu berücksichtigen, ob die konkrete Antragstellung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich war, was etwa für Anträge zu verneinen sei, die auch wegen des Zeitpunkts der Antragstellung in einem einzigen Schriftsatz (für mehrere erschienene Nummern) hätten zusammengefasst werden können.⁷⁸⁵ Auch wenn tägliche Folgeanträge zulässig seien, so sei dennoch eine ausufernde, mit einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht mehr zu vereinbarende Antragstellung zu unterlassen.⁷⁸⁶

Anders als nach § 19 MedienG ist eine ziffernmäßige Bestimmung in der Entscheidung nicht vorgesehen, was dazu führt, dass bei Nichteinigung der Parteien das Kostenbestimmungsverfahren nach § 395 StPO zur Verfügung steht, was aber eine Kostenentscheidung des Gerichts dem Grunde nach voraussetzt.⁷⁸⁷ Die Verpflichtung zur Vorlage von Kostenverzeichnissen iSd § 19 Abs 5 MedienG entfällt daher für das Durchsetzungsverfahren.

⁷⁸⁰ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 20 Rz 16; *Hanusch*, Mediengesetz § 20 Rz 6.

⁷⁸¹ *Hanusch*, Mediengesetz § 20 Rz 6; *Röggla* in *Röggla/Wittmann/Zöchbauer* § 20 Rz 2.

⁷⁸² *Röggla* in *Röggla/Wittmann/Zöchbauer* § 20 Rz 2; OLG Wien 18 Bs 209/00 MR 2000, 362.

⁷⁸³ OLG Wien 24 Bs 211/01 MR 2001, 285 (*Rami*).

⁷⁸⁴ OLG Wien 18 Bs 209/00 MR 2000, 362.

⁷⁸⁵ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 20 Rz 17; *Weis*, Handbuch 149.

⁷⁸⁶ OLG Wien 24 Bs 211/01 MR 2001, 285 (*Rami*).

⁷⁸⁷ *Brandstetter/Schmid* Mediengesetz § 20 Rz 15.

4 Ausblick

Eine Gegendarstellung ist nur dann wirksam, wenn ihre Veröffentlichung rasch erfolgt, weshalb die Gegendarstellung vom Gesetzgeber als Instrument des Persönlichkeitsschutzes so gestaltet wurde, dass ihre Durchsetzung in sehr kurzer Zeit möglich ist.⁷⁸⁸ Um noch als Rede und Gegenrede wirken zu können, muss die Gegendarstellung somit rasch veröffentlicht werden.⁷⁸⁹ Allerdings soll auch vermieden werden, dass unwahre Gegendarstellungen publiziert werden.⁷⁹⁰ Dafür steht eben das fortgesetzte Verfahren zur Verfügung steht.

Gegenstand dieses abschließenden Kapitels soll es sein, vor dem Hintergrund dieser gegendarstellungsrechtlichen Prinzipien die Frage zu stellen, ob die österreichische Konzeption des Gegendarstellungsrechts eben diesen Anforderungen genügt bzw ob nicht eine gänzliche Neuregelung des Gegendarstellungsrechts besser geeignet wäre, um insbesondere die sich aus der Konstruktion des befristeten und fortgesetzten Verfahrens immer wieder ergebenden Probleme zu vermeiden. In diesem Zusammenhang soll zunächst auch ein Blick auf die grundrechtliche Dimension des Gegendarstellungsrechts geworfen werden.

4.1 Grundrechtliche Dimension des Gegendarstellungsrechts

Die Europäische Kommission für Menschenrechte hatte im Fall *Tiempo* gegen Spanien festgehalten, dass in einer demokratischen Gesellschaft das Recht auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung die Meinungsvielfalt garantiert, wiewohl in der Verpflichtung, eine Gegendarstellung veröffentlichen zu müssen, ein Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit zu sehen ist. Damit eine Gegendarstellung effektiv sein kann, müsse sie umgehend veröffentlicht werden. Eine Verletzung von Art 10 EMRK sei darin nicht zu sehen.⁷⁹¹

Im Fall *Melnychuk* gegen Ukraine hielt es der EGMR für eine staatliche Verpflichtung, das Recht des Gegendarstellungswerbers auf seine freie Meinungsäußerung dadurch zu schützen, dass der Gegendarstellungswerber die

⁷⁸⁸ Weis, Handbuch 16.

⁷⁸⁹ ErläutRV 2 BlgNR 15. GP 28f.

⁷⁹⁰ Weis, Handbuch 19; ErläutRV 2 BlgNR 15. GP 29.

⁷⁹¹ EKMR 12.7.1989, 13010/87, *Ediciones Tiempo/Spanien*.

Entscheidung des Mediums, die von ihm begehrte Gegendarstellung nicht zu veröffentlichen, auch bekämpfen kann.⁷⁹²

4.1.1 Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises im Äußerungsrecht

Dass es sich um eine „normale“ Verpflichtung von Medien handelt, Tatsachenbehauptungen, die für eine Person diffamierend sind, zu verifizieren, hat der EGMR etwa in seiner Entscheidung vom 22.2.2007 zu 37464/02 festgehalten.⁷⁹³ Sofern jedoch der Wahrheitsbeweis verlangt wird, darf dem Äußernden nicht die tatsächliche Möglichkeit genommen werden, den Beweis zur Untermauerung der Äußerung zu erbringen und nachzuweisen, dass es sich in Wahrheit um zulässige Kritik handelt.⁷⁹⁴

4.1.2 Verfahrensgrundrechte

Swoboda meint, wie bereits erörtert, dass die kurzen Fristen des Gegendarstellungsverfahrens den Interessen beider Parteien dienen, da in Bezug auf den Medieninhaber keine „Notwendigkeit“ iSd Art 10 Abs 2 EMRK mehr zur Veröffentlichung der Gegendarstellung gegeben sei, wenn diese erst längere Zeit nach der Primärmitteilung veröffentlicht werden müsste.⁷⁹⁵ Die kurzen Fristen des Gegendarstellungsverfahrens sind für *Rami* aber jedenfalls dann problematisch iSd Art 6 EMRK, wenn eine iSd § 17 Abs 1 MedienG an sich zulässige Änderung der Gegendarstellung die Verteidigungsstrategie des Medieninhabers obsolet machen würde.⁷⁹⁶

Im Zusammenhang mit den medienrechtlichen Entschädigungsansprüchen nach den §§ 6ff MedienG hat der EGMR festgehalten, dass die Nichtdurchführung einer mündlichen Verhandlung das Recht auf eine öffentliche mündliche Verhandlung nach Art 6 Abs 1 EMRK verletzt.⁷⁹⁷ In Reaktion darauf wurde jedoch für das Gegendarstellungsverfahren vertreten, dass die Stattgebung des Veröffentlichungsantrags iSd § 15 Abs 1 MedienG ohne mündliche Verhandlung nicht gegen Art 6 Abs 1 EMRK verstößt, weil der Antragsgegner durch die fristgerechte Erhebung von Einwendungen die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erzwingen kann.⁷⁹⁸

⁷⁹² EGMR 5.7.2005, 28743/03, *Melnychuk/Ukraine*.

⁷⁹³ EGMR 37464/02 ÖJZ 2007/16.

⁷⁹⁴ EGMR 26958/95 MR 2001, 89 (*Ennöckl/Windhager*).

⁷⁹⁵ *Swoboda*, MR 2000, 293.

⁷⁹⁶ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 17 Rz 17.

⁷⁹⁷ EGMR 32636/96 MR 2003, 17 (*Weis*).

⁷⁹⁸ *Höhne/Rami/Zöchbauer*, Der Entwurf einer Mediengesetz-Novelle 2004 (Teil I), MR 2004, 227.

Der Grundsatz der Waffengleichheit gilt nicht nur im Straf-, sondern auch für das Zivilverfahren, in welchem jede Partei die Möglichkeit haben muss, ihre Ansprüche vorzubringen und die entsprechenden Beweise darzutun.⁷⁹⁹ Ob man nun daher das Gegendarstellungsverfahren als ein strafrechtliches – da nach der StPO vor einem Strafgericht prozessiert wird – oder ein zivilrechtliches – da es um einen zivilrechtlichen Anspruch geht – ansehen will, ist dbzgl einerlei. Fraglich ist jedoch, ob insbesondere das befristete Verfahren, das ja die Frage nach der Unwahrheit der Gegendarstellung grundsätzlich ins fortgesetzte Verfahren verlagert und insoweit auch nicht mit Berufung angefochten werden kann, in diesem Sinne EMRK-konform ist.

Hinsichtlich der Berufungsbeschränkung bezieht sich *Rami* aber immerhin auf zwei unveröffentlichte Entscheidungen des OLG Wien, wonach § 15 Abs 5 MedienG nicht gegen Art 13 EMRK verstoße, da eben ohnedies die Möglichkeit der Fortsetzung des Verfahrens besteht.⁸⁰⁰

4.2 Überlegungen zu einem zivilverfahrensrechtlichen Gegendarstellungsrecht

Die derzeitige Konzeption des Gegendarstellungsrechts birgt mE in erster Linie Probleme rund um den Einwand der Unwahrheit der Gegendarstellung. Viele prozessuale Fragestellungen des Gegendarstellungsverfahrens ergeben sich, wie in Kapitel 3 dargelegt, nur aus der Verzahnung von befristetem und fortgesetztem Verfahren.⁸⁰¹ Wenn alleine schon die Frage, ob die Zulässigkeit des fortgesetzten Verfahrens als eigener Spruchpunkt zu fassen ist,⁸⁰² überhaupt aufgeworfen werden muss, zeugt bereits dies mE davon, dass sich die Praxis mit prozessrechtlichen Feinheiten zu plagen hat, die so nicht notwendig wären.

Zu fragen ist daher, ob nicht eine grundlegende Neukonzeption des Gegendarstellungsverfahrens hier eine Verbesserung bringen kann.

Untrennbar verbunden mit dieser Überlegung ist eine Verlagerung des Gegendarstellungsrechts in das Zivilverfahren. Wie dargestellt, handelt es sich beim Gegendarstellungsanspruch um einen zivilrechtlichen Anspruch, der vor den Strafgerichten nach den Normen der StPO ausgetragen wird.⁸⁰³

⁷⁹⁹ *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht⁹ (2012) Rz 962f.

⁸⁰⁰ *Rami* in *Höpfel/Ratz* § 15 Rz 44.

⁸⁰¹ *Rami*, MR 2015, 8.

⁸⁰² Vgl etwa *Rami*, MR 2015, 8.

⁸⁰³ So etwa *Weis*, Handbuch 93.

Weis etwa hat bereits Überlegungen angestellt, die zivilrechtlichen Ansprüche in Mediensachen den Zivilgerichten zu übertragen.⁸⁰⁴ mE wäre auch das Gegendarstellungsverfahren, insbesondere, wenn man dies mit einem Zusammentreffen von Verfahren wegen derselben Veröffentlichung argumentieren wollte,⁸⁰⁵ genauso gut bei den Zivilgerichten aufgehoben: Nicht nur ist es – bereits aufgrund der strikten Fristen – ohnedies nicht möglich, das Gegendarstellungs- mit einem Privatanklageverfahren schlicht zu verbinden, sondern kann dieselbe Veröffentlichung genauso gut (neben einem allfälligen Privatanklageverfahren) etwa eine zivilrechtliche Klage auf Basis von § 1330 ABGB nach sich ziehen. Praktische Gründe sprechen mE somit nicht für die Zuständigkeit der Strafgerichte. Auch *Höhne* ist der Ansicht, dass es aufgrund der Befassung der Handelsgerichte mit Kreditschädigungsklagen naheliegend wäre, die Kompetenz auf die Handelsgerichte zu übertragen.⁸⁰⁶

Auch in Zusammenhang mit den Rechtsmittelmöglichkeiten scheint eine Überführung des Gegendarstellungsrechts ins Zivilverfahren naheliegend: Da §14 Abs 3 MedienG die subsidiäre Anwendbarkeit der StPO normiert, kann gegen das Urteil des Einzelrichters wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe berufen werden. Es ergibt sich aber nach Literaturmeinungen daraus die Problematik, dass der Katalog der Nichtigkeitsgründe nicht immer leicht auf das Gegendarstellungsverfahren anzuwenden ist, weswegen das Rechtsmittelgericht vor allem auf den Inhalt der Anfechtung abstelle.⁸⁰⁷

4.2.1 Weitere Entkriminalisierung des Gegendarstellungsrechts

Abgeschlossen wäre durch die Überführung des Gegendarstellungs- ins Zivilverfahren auch die ohnedies schon beschrittene Entkriminalisierung des Gegendarstellungsrechts,⁸⁰⁸ da dann auch die Zuständigkeit der Strafgerichte und das Verfahrensregime nach der StPO wegfallen würden.

Die „*Rechte des Angeklagten*“ iSd § 14 Abs 3 MedienG könnten in einer solchen Konstellation dem Medieninhaber zwar naturgemäß nicht mehr zustehen, allerdings sind diese im Gegendarstellungsverfahren mE sowieso nicht sonderlich weitreichend: Im

⁸⁰⁴ EGMR 32636/96 MR 2003, 17 (*Weis*).

⁸⁰⁵ Vgl insb ErläutRV 2 BlgNR 15. GP 30.

⁸⁰⁶ *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* Vor §§ 9-21 Rz 15.

⁸⁰⁷ Vgl *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 15 Rz 15; *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Nol* § 15 Rz 12.

⁸⁰⁸ Vgl ErläutRV 2 BlgNR 15. GP 22.

Wesentlichen muss ja ohnedies der Antragsgegner beweisen, dass eine Pflicht zur Veröffentlichung nicht bestanden hat.

Der Grundsatz „*in dubio pro reo*“ spielt im Rahmen des Gegendarstellungsrechts in erster Linie noch insoweit eine Rolle, als er für die Feststellung des Bedeutungsinhalts einer Tatsachenmitteilung angewendet wird. Zwar ist dies für den Medieninhaber zweifelsohne günstiger als die Anwendung der Unklarheitenregel,⁸⁰⁹ jedoch wäre die Überführung des Gegendarstellungsverfahrens in das zivilverfahrensrechtliche Regime zumindest ein Schritt zur Angleichung der Auslegung des Bedeutungsinhalts von Tatsachenmitteilungen, was jedenfalls im Sinne der Verfahrensökonomie und größerer Rechtssicherheit zu befürworten wäre.

Dass der Bedeutungsinhalt von Tatsachenmitteilungen im Gegendarstellungsrecht im Gegensatz zum Zivilverfahren als Tat-, und nicht als Rechtsfrage gesehen wird,⁸¹⁰ hat etwa schon *Weis* mit oben erwähnten, nicht von der Hand zu weisenden Gründen kritisiert.⁸¹¹

4.2.2 Gegendarstellungsverfahrensrechtliche Systematik in Deutschland

Um in gegebenem Zusammenhang den Umgang anderer, verwandter Jurisdiktionen mit dem Institut des Gegendarstellungsrechts als Vergleichsbasis für die derzeitige österreichischen Rechtslage heranzuziehen, lohnt sich insbesondere ein Blick nach Deutschland, wo die Bereiche Presse, Film und Rundfunk vorrangig in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen, was zur Folge hat, dass es zu einer Vielfalt von (landes-)gesetzlichen Regelungen des Gegendarstellungsrechts kommt.⁸¹² Auch Bestimmungen prozessualer Art finden sich in den Landesgesetzen.⁸¹³

Der Gegendarstellungsanspruch wird in Deutschland nämlich mittels des zivilprozessualen Verfahrens,⁸¹⁴ in der Regel im Verfahren der einstweiligen Verfügung durchgesetzt, dies mittels eines Leistungsbegehrens auf Veröffentlichung der

⁸⁰⁹ Vgl. *Höhne* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll* § 9 Rz 13.

⁸¹⁰ OGH 12 Os 39, 40/83 MR 1983 H 3, 8 = ÖJZ-LSK 1983/181; OGH 14 Os 51/04 JUS St/3635 = MR 2004, 237 = RZ-EÜ 2004/155 = ÖJZ EvBl 2005/18; OGH 11 Os 124/07f, 11 Os 125/07b MR 2008, 140 (*Windhager/Zöchbauer*) = ÖJZ EvBl-LS 2008/7 = SSt 2008/25 = JUS St/4174/4175.

⁸¹¹ *Weis*, MR 1995, 167.

⁸¹² *Seitz/Schmidt/Schoener*, Gegendarstellungsanspruch³ Rz 1ff.

⁸¹³ *Seitz/Schmidt/Schoener*, Gegendarstellungsanspruch³ Rz 500f.

⁸¹⁴ *Seitz/Schmidt/Schoener*, Gegendarstellungsanspruch³ Rz 501.

Gegendarstellung.⁸¹⁵ In diesen Fällen wird das Hauptsacheverfahren aber in der Regel ausgeschlossen.⁸¹⁶

Da dort aber eine Beweiserhebung über die Wahrheit der Gegendarstellung in der Regel überhaupt nicht stattfindet,⁸¹⁷ besteht auch kein Anlass, hier noch einen weiteren Verfahrensabschnitt, insbesondere ein Hauptverfahren einzuziehen.

4.2.3 Gegendarstellungs- als Provisorial- und Definitivverfahren

Um dem Prinzip der Schnelligkeit des Gegendarstellungsverfahrens Genüge zu tun, wäre es auch für Österreich bei zivilverfahrensrechtlicher Sichtweise denkbar, den Gegendarstellungsanspruch mittels eines Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung durchzusetzen.

Im Folgenden soll daher eine kurze Zusammenfassung des in gegebenem Zusammenhang relevanten Rechts zum Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung in Österreich gegeben und die allfällige Anwendbarkeit auf das Gegendarstellungsrecht diskutiert werden.

4.2.3.1 Provisorial- und Definitivverfahren nach EO und ZPO

Das Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist in Österreich ein summarisches Erkenntnisverfahren, das sich mit der Bescheinigung der Verfahrensgrundlagen begnügt.⁸¹⁸ Die einstweiligen Verfügungen sind in den §§ 378ff EO geregelt. Mit ihnen soll ein prozessualer Anspruch durchgesetzt werden, der vorläufig Rechtsverfolgung und –verwirklichung schützen soll.⁸¹⁹ Die Sicherungsverfügungen iSd §§ 379, 381 Z 1 EO dienen dabei dazu, einer Gefährdung der künftigen Durchsetzung eines Anspruchs vorzubeugen, wobei primär Leistungsansprüche Gegenstand der Sicherungsverfügungen sind.⁸²⁰ Bei der Sicherung von Individualleistungsansprüchen ist Verfügungsgrund nicht eine Geldforderung, sondern ein Anspruch auf eine sonstige Leistung, Duldung und Unterlassung.⁸²¹

⁸¹⁵ *Seitz/Schmidt/Schoener*, Gegendarstellungsanspruch³ Rz 662.

⁸¹⁶ *Seitz/Schmidt/Schoener*, Gegendarstellungsanspruch³ Rz 567.

⁸¹⁷ *Seitz/Schmidt/Schoener*, Gegendarstellungsanspruch³ Rz 641.

⁸¹⁸ *König*, Einstweilige Verfügungen im Zivilverfahren⁴ (2012) Rz 1/6; *Deixler-Hübner/Klicka*, Zivilverfahren⁸ (2013) Rz 545.

⁸¹⁹ *König*, Einstweilige Verfügungen⁴ Rz 1/6.

⁸²⁰ *König*, Einstweilige Verfügungen⁴ Rz 2/1.

⁸²¹ *Deixler-Hübner/Klicka*, Zivilverfahren⁸ Rz 530.

Einstweilige Verfügungen sind in der Regel nur zulässig, wenn für den Hauptanspruch der (Zivil-)Rechtsweg zulässig ist.⁸²² Der prozessuale Sicherungsanspruch ist in der Regel dabei neben der Glaubhaftmachung des Bestehens eines Anspruchs zusätzlich vom Vorliegen einer Gefahr abhängig, die dem Anspruch drohen muss.⁸²³ Bei anderen als Geldansprüchen muss zu besorgen sein, dass ohne die einstweilige Verfügung die gerichtliche Verfolgung oder Verwirklichung des fraglichen Anspruchs, insbesondere durch eine Veränderung des bestehenden Zustands, vereitelt oder erheblich erschwert werden würde.⁸²⁴ Eine darüber hinausgehende Voraussetzung der Eilbedürftigkeit oder Dringlichkeit hingegen kennt das österreichische Recht nicht.⁸²⁵

Die vom Gesetz zur Sicherung des Anspruchs vorgesehenen Sicherungsmittel sind lediglich beispielhaft⁸²⁶ und daher nicht abschließend.⁸²⁷ In der einstweiligen Verfügung kann der gefährdeten Partei bereits aus Anlass der Bewilligung eine Sicherheitsleistung aufgetragen werden, die dazu dient, dem Gegner der gefährdeten Partei für allfällige Schäden, die er wegen der einstweiligen Verfügung erleidet, einen Befriedigungsfonds zu schaffen.⁸²⁸ Da dem Verfügungsantrag besonderer Eilcharakter zukommt, ist es grundsätzlich einseitig, während die Einvernahme des Gegners im Ermessen des Gerichts liegt und nur ausnahmsweise erfolgen sollte.⁸²⁹

Da es sich beim Sicherungsverfahren um ein selbstständiges Verfahren handelt, ist die dort getroffene Entscheidung in keiner Weise für das nachfolgende Hauptverfahren bindend.⁸³⁰ Die Bekämpfung einer Entscheidung im Provisorialverfahren erfolgt dabei mittels Rekurs, Revisionsrekurs und Widerspruch,⁸³¹ wobei letzterer nur jenem Gegner der gefährdeten Partei zusteht, dem vor Erlassung der einstweiligen Verfügung keine Gelegenheit zur Äußerung geboten wurde.⁸³²

⁸²² König, *Einstweilige Verfügungen*⁴ Rz 2/24.

⁸²³ König, *Einstweilige Verfügungen*⁴ Rz 2/39.

⁸²⁴ König, *Einstweilige Verfügungen*⁴ Rz 3/38; *Deixler-Hübner/Klicka, Zivilverfahren*⁸ Rz 530.

⁸²⁵ König, *Einstweilige Verfügungen*⁴ Rz 2/44.

⁸²⁶ König, *Einstweilige Verfügungen*⁴ Rz 3/45.

⁸²⁷ *Deixler-Hübner/Klicka, Zivilverfahren*⁸ Rz 530.

⁸²⁸ König, *Einstweilige Verfügungen*⁴ Rz 5/2.

⁸²⁹ *Deixler-Hübner/Klicka, Zivilverfahren*⁸ Rz 545.

⁸³⁰ König, *Einstweilige Verfügungen*⁴ Rz 6/67.

⁸³¹ König, *Einstweilige Verfügungen*⁴ Rz 6/75.

⁸³² König, *Einstweilige Verfügungen*⁴ Rz 6/96.

§ 391 Abs 2 EO sieht zwingend vor, dass bei Bewilligung der einstweiligen Verfügung vor Einleitung des Prozesses eine angemessene Frist zu bestimmen ist, innerhalb derer die Klage einzubringen ist.⁸³³

4.2.3.2 Anwendung auf das Gegendarstellungsrecht

Nach *Brandstetter/Schmid* ist das Urteil im befristeten Verfahren als vollwertiges Urteil und nicht als Provisorialentscheidung nach Art einer einstweiligen Verfügung anzusehen.⁸³⁴ Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des MedienG war aber immerhin die Rede von einer Art Bescheinigungsverfahren.⁸³⁵ Dadurch zeigt sich, dass die Nähe des Gegendarstellungsrechts zum Verfahren auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung alles andere als abwegig ist, zumal, wie dargestellt, auch in Deutschland dieser Weg beschritten wurde. Anders als in Deutschland spielt aber in Österreich die Unwahrheit der Gegendarstellung, zumindest nach der derzeitigen Gesetzeslage, eine viel größere Rolle.

ME sprechen gute Gründe dafür, ein im Zivilverfahren verankertes Gegendarstellungsrecht insoweit abzuändern, als es der Kombination aus Provisorial- und Definitivverfahren im Zivilverfahrensrecht angeglichen wird.

Im Provisorialverfahren wäre dabei lediglich über den Antrag auf Veröffentlichung der begehrten Gegendarstellung zu entscheiden, der Antrag auf Verhängung der Geldbuße und allenfalls die Kostenfrage könnten demgegenüber dem Hauptverfahren vorbehalten bleiben. Denn das Einzige, was nach dem Telos des Gegendarstellungsrechts schnell zu geschehen hat, ist der Auftrag einer (zunächst) berechtigten Veröffentlichungsverpflichtung.

Wie nach bisheriger Konstruktion das Urteil des befristeten Verfahrens umgehend vollstreckbar ist, würde dies auch auf die Entscheidung des Provisorialverfahrens zutreffen. Die Bekämpfung dieser Entscheidung wäre im Übrigen auch dem Rechtsmittelweg zugänglich. Veröffentlichungen aufgrund einer bloß überschlagsmäßigen Überprüfung sind im Übrigen auch dem MedienG nicht fremd, man denke hier nur an § 8a Abs 5 bzw § 37 Abs 1 MedienG. Das Provisorialverfahren würde somit die Rolle des derzeitigen befristeten Hauptverfahrens im MedienG einnehmen.

Der Medieninhaber wäre durch das an das Provisorialverfahren idR anschließende Hauptverfahren dann ebenso wie im fortgesetzten Verfahren davor geschützt, nicht unter

⁸³³ *König*, Einstweilige Verfügungen⁴ Rz 5/51.

⁸³⁴ *Brandstetter/Schmid*, Mediengesetz § 15 Rz 14; *Weis*, Handbuch 122.

⁸³⁵ Vgl *Böck*, AnwBl 1981, 436.

Zeitdruck zu geraten, was den Einwand der Unwahrheit betrifft. Allerdings hätte der Medieninhaber nach der hier angedachten Variante grundsätzlich auch die Möglichkeit, die Veröffentlichungsverpflichtung noch wegen anderer Ausschlussgründe im Hauptverfahren zu bekämpfen. Selbstverständlich ist es nämlich auch denkbar, dass auch bzgl anderer Ausschlussgründe Beweise nicht rechtzeitig beigeschafft werden können, um in den stattgebenden bzw abweisenden Beschluss auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung Eingang zu finden. Warum dem Medieninhaber diese Möglichkeit wie in § 15 Abs 3 bis 5 MedienG abgeschnitten werden soll, ist nicht einzusehen.

Ein Problem, das durch eine allfällige Überführung des Gegendarstellungsverfahrens in das zivilverfahrensrechtliche Regime mit Sicherungs- und Hauptverfahren nichtsdestotrotz bestehen bleiben würde, ist, dass die einzige Möglichkeit für den Medieninhaber, der an sich Wahres veröffentlicht, im „Unwahrheitsbeweis“ bzgl der Gegendarstellung iSd § 11 Abs 1 Z 4 MedienG besteht: Mag die Anforderung an den Äußernden etwa im Bereich von § 111 StGB, den Wahrheitsbeweis für von ihm Verfasstes zu erbringen, auch im Sinn der EMRK zulässig sein,⁸³⁶ so dürfte die Anforderung an den Medieninhaber, die Unwahrheit eines gar nicht von ihm selbst verfassten Textes, nämlich der Gegendarstellung, zu beweisen, problematischer sein. Hier wäre es für die Zukunft wünschenswert, wenn auch der Beweis der Wahrheit der inkriminierten Tatsachenmitteilung selbst dem Medieninhaber zumindest einen prozessualen Vorteil bringen könnte, unabhängig davon, ob man das Gegendarstellungsrecht im System der StPO belassen, oder es ins Zivilverfahren überführen wollte.

⁸³⁶ Vgl EGMR 37464/02 ÖJZ 2007/16.

Zusammenfassung

Die vorliegende Dissertation befasst sich mit dem medienrechtlichen Gegendarstellungsverfahren und gliedert sich in einen materiell- und einen formellrechtlichen Teil, wobei der Fokus auf dem Verfahrensrecht liegt.

Der Anspruch auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung wird als zivilrechtlicher Anspruch betrachtet, der aber in Österreich vor einem Strafgericht durchgesetzt werden muss, was in erster Linie historische Gründe hat.

Besonderes Augenmerk wird in dieser Arbeit auf den Einwand des Medieninhabers gelegt, dass die Gegendarstellung unwahr sei. Dieser Einwand hat in mehrfacher Hinsicht besondere Bedeutung innerhalb des Gegendarstellungsverfahrens. Dies zeigt bereits die historische Entwicklung des Gegendarstellungsrechts: Kam es mit der Einführung des PresseG nicht einmal darauf an, ob die vom Betroffenen geforderte Gegendarstellung unwahr war oder nicht, so hat der Gesetzgeber bei Einführung des MedienG eine eigene verfahrensrechtliche Besonderheit in das Gegendarstellungsrecht eingefügt, nämlich das fortgesetzte Verfahren.

Interessant ist in diesem Zusammenhang ganz allgemein die Rolle von Wahrheit und Unwahrheit im Gegendarstellungsrecht. Zwar gibt es einen natürlichen Zusammenhang zwischen der (Un-)Wahrheit der bekämpften Tatsachenmitteilung und der Gegendarstellung, jedoch kann es auch zu Konstellationen kommen, in denen sowohl Tatsachenmitteilung als auch Gegendarstellung jeweils wahr oder unwahr sind. Ausdrücklich kennt das Gesetz jedoch nur die Unwahrheit der Gegendarstellung als Anspruchsausschlussgrund, nicht jedoch die Wahrheit der Tatsachenmitteilung.

Wird im befristeten Gegendarstellung, das binnen sehr kurzer Fristen abgeschlossen sein muss, der Einwand der Unwahrheit der Gegendarstellung erhoben, so kann nicht nur die Entscheidung des befristeten Verfahrens mittels des Rechtsmittels der Berufung angefochten werden, sondern – nach Rechtskraft der Entscheidung – auch das Verfahren fortgesetzt werden, um die Einwendung der Unwahrheit in einem Verfahren ohne jeglichem Zeitdruck ausführlich zu überprüfen.

Auf diese Weise kann es zu Konstellationen kommen, in denen Entscheidungen von Gerichten der zweiten Instanz im befristeten Verfahren durch Gerichte erster Instanz im fortgesetzten Verfahren wieder aufgehoben werden müssen.

Sofern die Entscheidung, eine Gegendarstellung veröffentlichen zu müssen, mittels Rechtsmittels oder im Wege des fortgesetzten Verfahrens erfolgreich bekämpft wird, führt dies zu harten Konsequenzen für den von der Medienberichterstattung Betroffenen. Er muss dann die Kosten für die bereits veröffentlichte Gegendarstellung ebenso tragen wie für die Veröffentlichung der neuen, zugunsten des Medieninhabers ergangenen Entscheidung.

Das Zusammenspiel bzw die Abgrenzung zwischen befristetem und fortgesetztem Verfahren wirft in der Praxis immer wieder Probleme auf, womit sich auch ganz grundsätzlich die Frage stellt, ob das derzeit geltende Gegendarstellungsrecht den an dieses gestellten Ansprüchen genügt: die möglichst schnelle Veröffentlichung einer berechtigten Gegendarstellung einerseits, die Vermeidung der Veröffentlichung von unwahren Gegendarstellungen andererseits. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob nicht eine Verankerung des Gegendarstellungsrechts im Zivilverfahren die bessere Lösung wäre.

Abstract

This dissertation examines and evaluates the role of counterstatement in media law and while covering substantive matters in part, it focuses primarily on procedural law.

The right to the publication of a counterstatement is regarded as a civil right, but it is one which must be enforced through the criminal court, primarily for historical reasons.

Special attention is given to the defence available to a media owner that the counterstatement is untrue. This defence is important in many respects within the proceedings, again emphasised by its historic development. When the PresseG was introduced, it was irrelevant whether the counterstatement demanded by the aggrieved party was true or not. But when the MedienG was adopted, the legislator introduced a new procedural feature, the “continued proceedings”, in contrast to the “limited proceedings”.

In this regard, the role of truth and untruth within the law of counterstatement has considerable significance. Indeed, there is a natural link between the (un-)truth of the original statement and the counterstatement. However it is possible that both statement and counterstatement are true or untrue. Justifications for non-publication of the counterstatement include that the counterstatement is untrue; but there is no express obligation on the media owner to show that the original statement is true.

The objection that the counterstatement is untrue must be raised within the “limited proceedings” and their short deadlines. No appeal against the judgement of the “limited proceedings” can be made on this point; but after the decision has become legally binding, proceedings can be continued to examine carefully the objection of untruth without any time pressure.

In this manner, procedural constellations can occur, where decisions by appellate courts within the “limited proceedings” have to be annulled by courts of first instance within the “continued proceedings”.

If a decision obliging the media owner to publish a counterstatement is successfully appealed or changed after success in the “continued proceedings”, there are harsh consequences for the aggrieved party: He has to bear the costs for the original publication of the counterstatement and for the publication of the new decision in favour of the media owner.

The demarcation especially between the “limited” and the “continued proceedings” again and again poses practical problems. Hence the fundamental question is whether the current law of counterstatement meets its double-requirements: first, prompt publication of a justified counterstatement, and second, avoiding publication of untrue counterstatements. In this context, an implementation of the law of counterstatement within the Civil Procedural Law would possibly be the better option.

Lebenslauf

- **Schulische und akademische Ausbildung, Ableistung der Wehrpflicht**

- 1989 - 1993: Volksschule Geinberg
- 1993 - 2001: Bundesgymnasium Ried im Innkreis: Matura mit ausgezeichnetem Erfolg
- 2001 - 2002: 8 Monate Grundwehrdienst
- 2002 - 2006: FH Joanneum, Graz: Diplomstudiengang Journalismus und Unternehmenskommunikation: Abschluss mit gutem Erfolg
Diplomarbeit: Die Schwierigkeit europäisch zu kommunizieren
- 2003 - 2008: Universität Graz, Wien, Ljubljana: Diplomstudium der Rechtswissenschaften
- seit 2008: Universität Wien: Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften
- seit 2014: Universität Wien: Universitätslehrgang Informations- und Medienrecht

- **Beruflicher Werdegang**

- 2008 - 2010: Rechtspraktikant: OLG Wien
- 2010 - 2012: Rechtsanwaltsanwärter: RA Dr. Michael Wukoschitz
- seit 2012: Rechtsanwaltsanwärter: LANSKY, GANZGER & Partner
Rechtsanwälte GmbH
- Februar 2013: OLG Wien: Rechtsanwaltsprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg